



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Prof. Dr. Stephan Lorenz

Vorlesung Erbrecht

Begleitende Übersichten

Sommersemester 2013



§ 1

Einführung

§ 18 II Nr. 1c JAPO:

(2) Pflichtfächer sind:

1. aus dem Bürgerlichen Recht:

....

c) das Erbrecht (nur gesetzliche Erbfolge, rechtliche Stellung des Erben, gewillkürte Erbfolge, Pflichtteilsrecht sowie Wirkungen des Erbscheins ohne Testamentsvollstreckung und ohne Erbverzicht) in Grundzügen;

§ 18 II Nr. 1c JAPO:

(2) Pflichtfächer sind:

1. aus dem Bürgerlich

....

c) das F

anche

Im übrigen gilt:

Non scholae sed vitae discimus

in des Erbscheins

kung und ohne

ndzügen;



BLOG

§ 1

(2)

1. &

....

c) c

Generation der lachenden Erben erfreut Bankberater und den Staat

Posted in **BBE Retail Experts, Banken / Finanzen, Erbschaften** by admin on the February 27th, 2009 |

Gesamtvolumen an Erbschaften von mehr als 3 Billionen Euro
bis 2020

Im i

Non so ... zuzugew,

§ 1

(2)

1. a

c)

Im i
Non

markt-
studie

BLOG

INFORMATIONSDIENST · Nr. 15 · 14. April 2011

Testament Patientenverfügung Betreuung

Vorsorgeberatung in allen Lebenslagen,
individuell auf Sie abgestimmt.

www.**ERBRECHT-WUERMTAL**.de

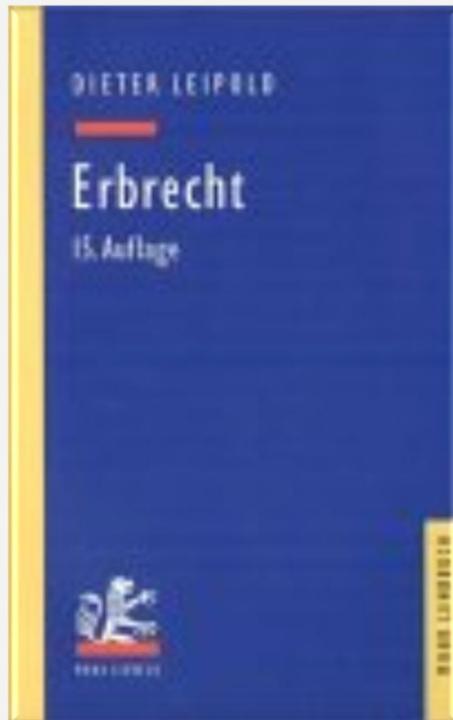
Hausbesuche möglich. Zusammenarbeit mit Ärzten

Rechtsanwalt [REDACTED]

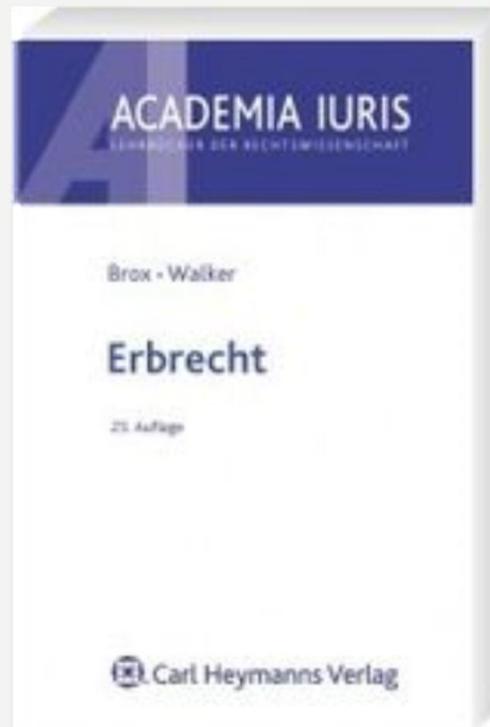
Zweigstelle: [REDACTED] 82152 Krailling

Tel. 089 / [REDACTED]

Literatur (Auswahl)



Leipold
Erbrecht
19. Aufl. 2012



Brox/Walker
Erbrecht
25. Auf. 2012



Lange/Kuchinke
Erbrecht
5. Aufl. 2001

Begriff des Erbrechts

Erbrecht im **objektiven** Sinn:

Gesamtheit aller privatrechtlichen Vorschriften, die den Übergang des Vermögens eines Menschen bei dessen Tod auf einen Rechtsnachfolger regeln.

Erbrecht im **subjektiven** Sinn:

Die Summe der Rechte und Pflichten, die dem Erben mit dem Erbfall aus dem objektiven Erbrecht erwachsen (z.B. § 311b V BGB).

Art. 14 Abs. 1 GG

Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

Verfassungsrechtliche Garantie des Erbrechts (Art. 14 I GG)

▶ Erbrechtsgarantie als **institutionelle Garantie**:

Garantiert Existenz und Effektivität eines privaten Erbrechts.

BVerfGE 93, 185:

„Das Erbrecht hat die Funktion, das Privateigentum als Grundlage der eigenverantwortlichen Lebensgestaltung mit dem Tode des Eigentümers nicht untergehen zu lassen, sondern seinen Fortbestand im Wege der Rechtsnachfolge zu sichern. Die Erbrechtsgarantie ergänzt insoweit die Eigentumsgarantie und bildet zusammen mit dieser die Grundlage für die im Grundgesetz vorgegebene private Vermögensordnung.“

▶ Grundlagen:

- ▶ Testierfreiheit
- ▶ Verwandtenerbrecht

Verfassungsrechtliche Garantie des Erbrechts (Art. 14 I GG)

▶ Erbrechtsgarantie als **Individualgrundrecht**:

▶ **Vererbungsrecht** (Testierfreiheit, das Recht, zu vererben)

BVerfGE 91, 346:

„Die Testierfreiheit als Bestandteil der Erbrechtsgarantie umfasst die Befugnis des Erblassers, zu Lebzeiten einen von der gesetzlichen Erbfolge abweichenden Übergang seines Vermögens nach seinem Tode an einen oder mehrere Rechtsnachfolger anzuordnen, insbesondere einen gesetzlichen Erben von der Nachlassbeteiligung auszuschließen und wertmäßig auf den gesetzlichen Pflichtteil zu beschränken.“

▶ **Passives Erbrecht** (= das Recht, zu erben)

BVerfG aaO:

„Dem Recht des Erblassers zu vererben, das durch seine Testierfreiheit geschützt ist, entspricht das Recht des Erben, kraft Erbfolge zu erwerben. Auch der Erbe genießt den Schutz des Grundrechts und kann ihn - jedenfalls vom Eintritt des Erbfalls an - geltend machen. Andernfalls würde der Grundrechtsschutz mit dem Tod des Erblassers erlöschen und damit weitgehend entwertet werden.“

▶ **Inhalts-** und **Schrankenbestimmungen** sind zulässig (Art. 14 I S. 2 GG), dürfen aber den Wesensgehalt nicht antasten (Art. 19 II GG).

- ▶ Unzulässig wäre daher etwa eine ausschließliche gesetzliche Erbfolge (so z.B. im „islamischen“ Recht) oder ein generelles Erbrecht des Staates.
- ▶ Zulässig sind eine Erbschaftsteuer, solange sie nicht konfiskatorisch wirkt, oder Beschränkungen der Testierfreiheit wie z. B. durch das Pflichtteilsrecht.

BVerfGE aaO:

„Wenngleich die Gewährleistung von Eigentum und Erbrecht in einem Zusammenhang stehen, garantiert die Erbrechtsgarantie nicht das (unbedingte) Recht, den gegebenen Eigentumsbestand von Todes wegen ungemindert auf Dritte zu übertragen; die **Möglichkeiten des Gesetzgebers zur Einschränkung des Erbrechts sind - weil sie an einen Vermögensübergang anknüpfen - weitergehend als die zur Einschränkung des Eigentums**“ → Grundsätzliche Zulässigkeit auch einer Substanzbesteuerung.

BVerfG NJW 2005, 1561:

„Die grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass wird durch die Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG gewährleistet.

...

Das Pflichtteilsrecht steht darüber hinaus in einem engen Sinnzusammenhang mit dem durch Art. 6 Abs. 1 GG gewährleisteten Schutz des Verhältnisses zwischen dem Erblasser und seinen Kindern.“

Rechtsquellen des Erbrechts

- ▶ Art. 14 I GG: Erbrecht als Grundrecht
 - ▶ 5. Buch des BGB (§§ 1922 ff.)
 - ▶ Punktuelle Reformen zum 1.1.2010:
 - ▶ Pflichtteilsrecht („Abschmelzmodell“ bei der Pflichtteilsergänzung; vereinfachtes Ausschlagungsrecht; Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe; Erweiterung der Stundungsgründe)
 - ▶ Erbauseinandersetzung: Berücksichtigung von Pflegeleistungen
 - ▶ Verjährung (Vereinheitlichung)
- aber auch in anderen Büchern des BGB:
- ▶ z.B. Sachenrecht (§ 857 BGB), Familienrecht (§ 1371 BGB: Ehegüterrecht)
 - ▶ Ergänzend gelten natürlich auch die Regelungen des Allgemeinen Teils des BGB (Rechtsgeschäftslehre!) und des Schuldrechts (Leistungsstörungenrecht!)
- und in anderen Gesetzen:
- ▶ Lebenspartnerschaftsgesetz (§ 10 LPartG)
 - ▶ HGB (§ 22 HGB)
 - ▶ Höferecht (Landesrecht gem. Art. 64 EGBGB)
 - ▶ Verfahrensregelungen im BGB sowie (seit 2009) im FamFG (G. über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), BeurkG.
 - ▶ Internationales Erbrecht in Artt. 17b, 25, 26 EGBGB; Haager Testamentsformübereinkommen 1961; ab 2015: EU-VO über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vom 4.7.2012 - EuErbVO (gilt ab 17.8.2015).

Internationales Erbrecht: Grundstruktur

(Noch) geregelt im EGBGB sowie in multilateralen (Testamentsform) und bilateralen (zB Türkei) Staatsverträgen

- ▶ Art. 25 I EGBGB: Staatsangehörigkeitsprinzip
- ▶ Gesamtverweisung (Art. 4 I EGBGB) : Rückverweisung, Weiterverweisung und Nachlassspaltung denkbar.
- ▶ Art. 25 II EGBGB: Beschränkte Rechtswahlmöglichkeit bei inl. unbewegl. Vermögen.
- ▶ Testamentsform: Privilegiert nach Art. 26 EGBGB bzw. Haager Testamentsformübereinkommen („favor testamenti“)

Für die Nachlassplanung ist zu beachten:

- ▶ In Deutschland ist also häufig ausländisches Erbrecht anzuwenden (Grenze: Art. 6 EGBGB, sog. „ordre public“)
- ▶ Im Ausland wird für den Nachlass Deutscher nicht zwingend deutsches Recht angewendet (zB bei dortiger Geltung des Wohnsitzprinzips, etwa England, Frankreich, USA).
- ▶ Ab 17.8.2015 gilt nach der EU ErbVO aber das Aufenthaltsprinzip mit Möglichkeit einer Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts.
 - ▶ Auslandsdeutsche (zB „Mallorca-Rentner“) werden dann nach ausländischem Recht beerbt, wenn sie keine Rechtswahl treffen!
 - ▶ „Inlandsausländer“ werden nach deutschem Recht beerbt!

(Noch) geregelt im EGBGB sowie in multilateralen (Testamentsform) und bilateralen (zB Türkei) Staatsverträgen

▶ Art. 25 I EGBGB: Staatsangehörigkeitsprinzip

**Sie sahen eine
Werbeveranstaltung für den
Schwerpunktbereich 7:**

**Internationales, Europäisches
und Ausländisches Privat-
und Verfahrensrecht**

▶ „Inlandsausländer“ werden nach deutschem Recht beerbt!

Erbschaftssteuer: Steuerklassen vor dem 1.1.2009

	Steuerklasse I			Steuerklasse II	Steuerklasse III
Wert des Vermögens in €	Ehegatte	Kinder	Enkel	Geschwister	alle übrigen Erben
abzüglich Freibetrag von:	307.000	205.000	51.200	10.300	5.200
Steuersatz bei einem Vermögen					
bis 52.000	7 %	7 %	7 %	12 %	17 %
bis 256.000	11 %	11 %	11 %	17 %	23 %
bis 512.000	15 %	15 %	15 %	22 %	29 %
bis 5.113.000	19 %	19 %	19 %	27 %	35 %
bis 12.783.000	23 %	23 %	23 %	32 %	41 %
bis 25.565.000	27 %	27 %	27 %	37 %	47 %
> 25.565.000	30 %	30 %	30 %	40 %	50 %

Erbschaftsteuer: Steuerklassen vor dem 1.1.2009

Bundesverfassungsgericht vom 7. November 2006 – 1 BvL 10/02:

Die durch § 19 Abs. 1 ErbStG angeordnete Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs ist mit dem Grundgesetz unvereinbar. Denn sie knüpft an Werte an, deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht genügt. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu der Neuregelung ist das bisherige Recht weiter anwendbar.

bis 25.565.000	27 %	27 %	27 %	37 %	47 %
> 25.565.000	30 %	30 %	30 %	40 %	50 %

Bundesverfassungsgericht vom 7. November 2006 – 1 BvL 10/02:

II

Die durch § 19 Abs. 1 ErbStG angeordnete Erhebung der

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu treffen. Dabei ist er an Verfassungsrechtlich gehalten, sich auf der Bewertungsebene einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel zu orientieren. Dem Gesetzgeber ist es unbenommen, bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe in einem zweiten Schritt der Bemessungsgrundlagenermittlung mittels Verschonungsregelungen den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände zu begünstigen. Die Begünstigungswirkungen müssen ausreichend zielgenau und innerhalb des Begünstigtenkreises möglichst gleichmäßig eintreten. Schließlich kann der Gesetzgeber auch mittels Differenzierungen beim Steuersatz eine steuerliche Lenkung verfolgen.

Erbschaftssteuer: Steuerklassen vor dem 1.1.2009

Bundesverfassungsgericht vom 7. November 2006 – 1 BvL 10/02:

Die durch § 19 Abs. 1 ErbStG angeordnete Erhebung der

Neuregelung durch das ErbStRG 2009:

- ▶ Erhöhung der Freibeträge
- ▶ Erhöhung der Steuertarife
- ▶ Heranziehung des „gemeinen Werts“ (auch) bei Immobilien
- ▶ Heranziehung des aktuellen Rückkaufswerts bei Lebensversicherungen
- ▶ Verschonungsregelungen bei Immobilienvermögen und Betriebsvermögen

bis 25.565 € eintreten. Schließlich kann der Gesetzgeber auch mittels
> 25.565 € Differenzierungen beim Steuersatz eine steuerliche Lenkung verfolgen.

Erbschaftsteuer: Steuerklassen und Freibeträge nach der Reform (1.1.2009)

	Steuerklasse I			Steuerklasse II	Steuerklasse III
Wert des Vermögens in €	Ehegatte	Kinder	Enkel	Geschwister	alle übrigen Erben
abzüglich Freibetrag von:	307.000 (500 000)	205.000 (400 000)	51.200 (200 000)	10.300 (20 000)	5.200 (20 000)
Steuersatz bei einem Vermögen					
bis 52.000 (75 000)	7 %	7 %	7 %	12 % (30 %)	17 % (30 %)
bis 256.000 (300 000)	11 %	11 %	11 %	17 % (30 %)	23 % (30 %)
bis 512.000 (600 000)	15 %	15 %	15 %	22 % (30 %)	29 % (30 %)
bis 5.113.000 (6 Mio)	19 %	19 %	19 %	27 % (30 %)	35 % (30 %)
bis 12.783.000 (13 Mio)	23 %	23 %	23 %	32 % (50 %)	41 % (50 %)
bis 25.565.000 (26 Mio)	27 %	27 %	27 %	37 % (50 %)	47 % (50 %)
> 25.565.000 (26 Mio)	30 %	30 %	30 %	40 % (50 %)	50 % (50 %)

Erbschaftssteuer: Steuerklassen und Freibeträge nach der Reform (1.1.2009)

	Steuerklasse I			Steuerklasse II	Steuerklasse III
Wert des Vermögens in €	Ehegatte	Kinder	Enkel	Geschwister	alle übrigen Erben
abzüglich Freibetrag von:	307.000 (500 000)	205.000 (400 000)	51.200 (200 000)	10.300 (20 000)	5.200 (20 000)
Steuersatz bei einem Vermögen					
bis 52.000 (75 000)	7 %	7 %	7 %	12 % (30 %)	17 % (30 %)
bis 256.000 (300 000)	11 %	11 %	11 %	17 % (30 %)	23 % (30 %)
bis 512.000 (600 000)	15 %	15 %	15 %	22 % (30 %)	29 % (30 %)
bis 5.120.000	19 %	19 %	19 %	27 % (30 %)	35 % (30 %)
bis 12.240.000	23 %	23 %	23 %	32 % (30 %)	41 % (50 %)
bis 25.565.000	27 %	27 %	27 %	37 % (30 %)	47 % (50 %)
> 25.565.000	30 %	30 %	30 %	40 % (30 %)	50 % (50 %)

Erhöhung der Freibeträge

Erhöhung der Steuersätze

Steuerklasse II/III als „Verlierer der Reform“

Erbschaftssteuer: Steuerklassen und Freibeträge nach der Reform (1.1.2009)

BFH v. 27.9.2012, II R 9/11:

Wert der
in €

abzüglich
von:

Steuers

bis 52.0

bis 256.

bis 512

bis 5.

bis 12

bis 25.5

> 25.56

1. Der BFH hält § 19 Abs. 1 i.V.m. §§ 13a und 13b ErbStG in der im Jahr 2009 geltenden Fassung wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) für verfassungswidrig, weil die in §§ 13a und 13b ErbStG vorgesehenen Steuervergünstigungen nicht durch ausreichende Sach- und Gemeinwohlgründe gerechtfertigt sind und einen verfassungswidrigen Begünstigungsüberhang aufweisen. Die Verfassungsverstöße führen teils für sich allein, teils in ihrer Kumulation zu einer durchgehenden, das gesamte Gesetz erfassenden verfassungswidrigen Fehlbesteuerung, durch die Steuerpflichtige, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen können, in ihrem Recht auf eine gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit entsprechende und folgerichtige Besteuerung verletzt werden.

2. Die Gleichstellung von Personen der Steuerklasse II und III im Jahr 2009 ist nicht verfassungswidrig.

Erbschaftsteuer: Steuerklassen und Freibeträge nach der Reform (1.1.2009)

BFH v. 27.9.2012, II R 9/11:

4. April 2013, 17:40 Uhr dpa

Koalition stoppt Steuerspar-Modell 'Cash-GmbH'

Die schwarz-gelbe Koalition will noch vor der Bundestagswahl ein Schlupfloch bei der Erbschaftsteuer schließen.

Twittern 0 | Empfehlen 0 | Teilen | +1 0 | Drucken | Versenden

W
in
ab
vo

Steuers

bis 52.0

bis 256.

bis 512

bis 5.

bis 12

bis 25.5

> 25.56

vorgesehenen Steuervergünstigungen nicht durch ausreichende Sach- und Gemeinwohlgründe gerechtfertigt sind und einen verfassungswidrigen Begünstigungsüberhang aufweisen. Die Verfassungsverstöße führen teils für sich allein, teils in ihrer Kumulation zu einer durchgehenden, das gesamte Gesetz erfassenden verfassungswidrigen Fehlbesteuerung, durch die Steuerpflichtige, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen können, in ihrem Recht auf eine gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit entsprechende und folgerichtige Besteuerung verletzt werden.

2. Die Gleichstellung von Personen der Steuerklasse II und III im Jahr 2009 ist nicht verfassungswidrig.

§ 2

Grundbegriffe und Grundprinzipien des Erbrechts

Grundbegriffe: Erblasser und Erbfall

Erblasser:

Natürliche Person, durch deren Tod (Erbfall) die Erbschaft auf den oder die Erben übergeht.

Erbfall (§ 1922 BGB):

Tod des Erblassers: Ende der Rechtsfähigkeit (§ 1 BGB)

§ 11 VerschollenheitsG [Kommorientenvermutung]

Kann nicht bewiesen werden, daß von mehreren gestorbenen oder für tot erklärten Menschen der eine den anderen überlebt hat, so wird vermutet, daß sie gleichzeitig gestorben sind.

Grundbegriffe: Erblasser und Erbfall

Erblasser:

§ 2 [Todeserklärung]

Ein Verschollener kann unter den Voraussetzungen der §§ 3 bis 7 im Aufgebotsverfahren für tot erklärt werden.

§ 3 [Allgemeine Verschollenheit]

(1) Die Todeserklärung ist zulässig, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Verschollene nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, zehn Jahre oder, wenn der Verschollene zur Zeit der Todeserklärung das achtzigste Lebensjahr vollendet hätte, fünf Jahre verstrichen sind.

(2) Vor dem Ende des Jahres, in dem der Verschollene das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hätte, darf er nach Absatz 1 nicht für tot erklärt werden.

§ 4 - 6 [Kriegs-, See- und Luftverschollenheit]

§ 7 [Gefahrverschollenheit]

Wer unter anderen als den in den §§ 4 bis 6 bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr gekommen und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Zeitpunkt, in dem die Lebensgefahr beendet ist oder ihr Ende nach den Umständen erwartet werden konnte, ein Jahr verstrichen ist.

§ 9 [Wirkung der Todeserklärung; Todesvermutung]

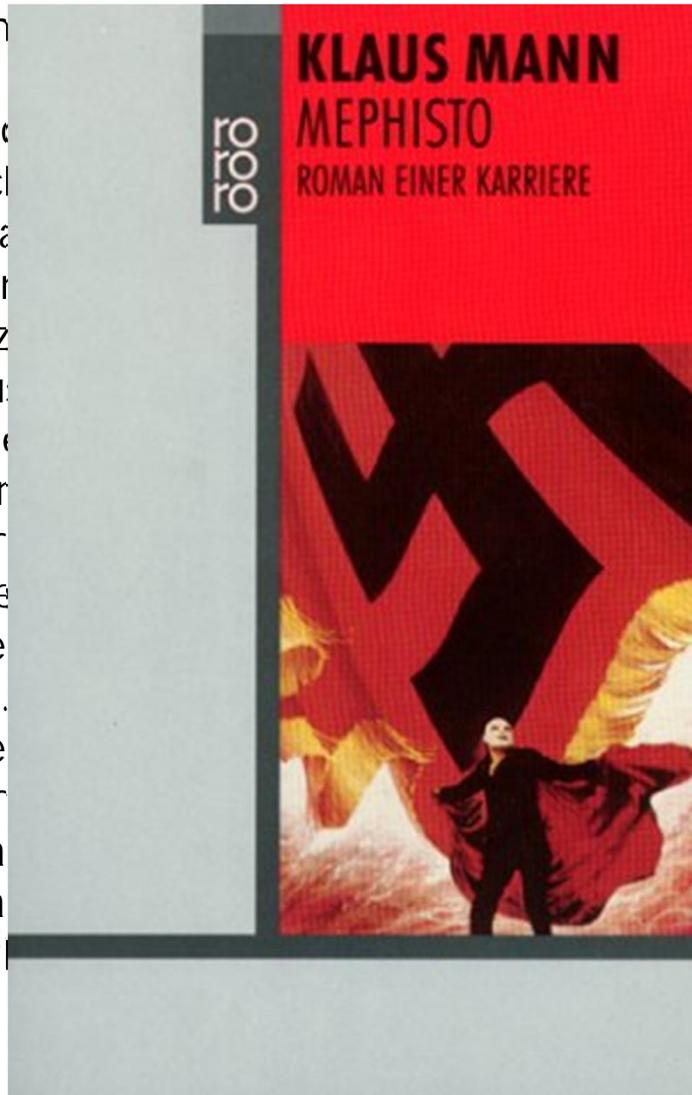
(1) 1Die Todeserklärung begründet die Vermutung, daß der Verschollene in dem im Beschluß festgestellten Zeitpunkt gestorben ist. 2Dies gilt auch, wenn vor der Todeserklärung ein anderer Zeitpunkt im Sterbeprotokoll eingetragen ist.

Bei Widerlegung der Vermutung: § 2031 Herausgabeanspruch des für tot Erklärten

Postmortales Persönlichkeitsrecht: Nicht Gegenstand des Erbrechts, sondern fortdauerndes Recht des Verstorbenen

BGHZ 50, 133 „Meph

Das Persönlichkeitsrecht ist eine einschneidende Einschränkung der Existenz einer aktiv handelnden Person, die im Widerstreit mit anderen Belangen nicht mehr der Schutz ins Gewicht fallen. Auch im Intimbereich die Frage der Verstorbenen nach einer Andererseits ist aber übertragbare materielle Güter seinen Tod überdauernd schutzwürdig sind ... abgesehen von seiner Recht unübertragbar Verbote für das Verhalten Rechtsgüter auch unvorsehen und namentlich jemanden wahrnehmen. Das Recht ist, wenn der Rechtsfähigkeit verloren nat.



Person eine
lungen enden, welche die
ann bei der Abwägung
Persönlichkeitsrechtes
ngegriffenen als solcher
ei Darstellungen aus dem
keitsrechtes vorliegt, bei
ei Lebenden zu beurteilen.
torbene nicht nur
uch immaterielle Güter
em Tode noch
Persönlichkeitsrecht -
- als höchstpersönliches
lnung kann Gebote und
verletzungsfähiger
benden Rechtssubjektes
Rede stehenden Art durch
ekt eines entsprechenden
durch den Tod die

Postmortales Persönlichkeitsrecht: Nicht Gegenstand des Erbrechts, sondern fortdauerndes Recht des Verstorbenen

BGHZ 50, 133 „Mephisto“:

Das Persönlichkeitsrecht erfährt zwar ...mit dem Tode der Person eine einschneidende Einschränkung, da alle diejenigen Ausstrahlungen enden, welche die Existenz einer aktiv handelnden Person bedingen. Ferner kann bei der Abwägung widerstreitender Belange im Rahmen der Abgrenzung des Persönlichkeitsrechtes nicht mehr der Schutz der persönlichen Empfindung des Angegriffenen als solcher ins Gewicht fallen. Aus diesem Grunde ist beispielsweise bei Darstellungen aus dem Intimbereich die Frage, ob eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes vorliegt, bei Verstorbenen nach einem anderen Wertungsmaßstab als bei Lebenden zu beurteilen. Andererseits ist aber allgemein anerkannt, daß der Verstorbene nicht nur übertragbare materielle Werte hinterläßt, sondern daß auch immaterielle Güter seinen Tod überdauern, die verletzbar und auch nach dem Tode noch schutzwürdig sind ... Es ist nicht entscheidend, daß das Persönlichkeitsrecht - abgesehen von seinen vermögenswerten Bestandteilen - als höchstpersönliches Recht unübertragbar und unvererblich ist. Die Rechtsordnung kann Gebote und Verbote für das Verhalten der Rechtsgenossen zum Schutz verletzungsfähiger Rechtsgüter auch unabhängig vom Vorhandensein eines lebenden Rechtssubjektes vorsehen und namentlich Unterlassungsansprüche der in Rede stehenden Art durch jemanden w a h r n e h m e n lassen, der nicht selbst Subjekt eines entsprechenden Rechtes ist, wenn der ursprüngliche Träger dieses Rechtes durch den Tod die Rechtsfähigkeit verloren hat.

Postmortales Persönlichkeitsrecht: Vermögenswerte Bestandteile als Gegenstand des Erbrechts

BGH NJW 2000, 2195 „Marlene Dietrich“:

a) Das **postmortale Persönlichkeitsrecht** ist ein **vermögensrechtliches** Recht, das die **vermögenswerten Bestandteile** des **Bildnisses**, **der Stimme**, **der Persönlichkeit** und **der äußeren Merkmale** des **Verstorbenen** umfasst. Es ist **unabhängig** von dem **persönlichen** Persönlichkeitsrecht.

b) Die **vermögenswerten Bestandteile** des **postmortalen Persönlichkeitsrechts** bestehen nach dem **Tode** des **Verstorbenen** **jedenfalls fort, solange** das **postmortale Persönlichkeitsrecht** **noch geschützt** ist. **Die entsprechenden Befugnisse gehen auf den Erben des Trägers des Persönlichkeitsrechts über** und können von diesem entsprechend dem **ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen** ausgeübt werden.

Postmortales Persönlichkeitsrecht: Vermögenswerte Bestandteile als Gegenstand des Erbrechts

BGH NJW 2000, 2195 „Marlene Dietrich“:

a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine besonderen Erscheinungsformen wie das Recht am eigenen Bild und das Namensrecht dienen dem Schutz nicht nur ideeller, sondern auch kommerzieller Interessen der Persönlichkeit. Werden diese vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts durch eine unbefugte Verwendung des Bildnisses, des Namens oder anderer kennzeichnender Persönlichkeitsmerkmale schuldhaft verletzt, steht dem Träger des Persönlichkeitsrechts unabhängig von der Schwere des Eingriffs ein Schadensersatzanspruch zu.

b) Die vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts bestehen nach dem Tode des Trägers des Persönlichkeitsrechts jedenfalls fort, solange die ideellen Interessen noch geschützt sind. **Die entsprechenden Befugnisse gehen auf den Erben des Trägers des Persönlichkeitsrechts über** und können von diesem entsprechend dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen ausgeübt werden.

Postmortales Persönlichkeitsrecht: Vermögenswerte Bestandteile

BGH NJW 2000, 2195 „Marlene Dietrich“:

Soweit die Persönlichkeitsrechte dem Schutz ideeller Interessen dienen, sind sie unauflöslich an die Person ihres Trägers gebunden und als höchstpersönliche Rechte unverzichtbar und unveräußerlich, also nicht übertragbar und nicht vererblich (vgl. BGHZ 50, 133, 137 – Mephisto ...). Die Anerkennung der Vererblichkeit der vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts ist geboten, um den Schutz gegenüber einer kommerziellen Nutzung von Name, Bildnis und sonstigen Persönlichkeitsmerkmalen des Verstorbenen durch Nichtberechtigte zu gewährleisten. Ein wirkungsvoller postmortaler Schutz der vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts ist nur gewährleistet, wenn der Erbe in die Rolle des Trägers des Persönlichkeitsrechts treten und ebenso wie dieser unter Wahrung der mutmaßlichen Interessen des Verstorbenen gegen eine unbefugte Nutzung vorgehen kann. Zwar ist das fortwirkende Lebensbild der Persönlichkeit nach ständiger Rechtsprechung auch nach dem Tode weiterhin gegen schwerwiegende Entstellungen geschützt (BGHZ 50, 133, 136 ff. - Mephisto; 107, 384, 391 - Emil Nolde, m.w.N.). ... **Jedoch werden dem Wahrnehmungsberechtigten bei einer postmortalen Verletzung dieser Rechte lediglich Abwehransprüche, nicht aber Schadensersatzansprüche zuerkannt, weil ein Verstorbener keinen durch eine Geldzahlung auszugleichenden Schaden erleiden könne**

Vermögenswerte Bestandteile des APR: Schutzdauer

BGH NJW 2007, 684 („kins

1. Das Namensrecht einer
schützt, erlischt mit dem 1

2. a) Die vermögenswerter
sollen es nicht dem Erben
Leben und Werk des Verst
Rechtsverletzung kann nu
Dies gilt insbesondere dan
Handlungen auf Grundred
1 GG) und die Freiheit der

b) Die Schutzdauer der ve
Persönlichkeitsrechts ist w
zehn Jahre nach dem Tod
allgemeinen Persönlichei
zehn Jahren. Unter den V
Schutzes der ideellen Best
besteht er fort.



:lernamen

keitsrechts
etzung mit
ern. Eine
n werden.
für seine
(Art. 5 Abs.

alen
(KUG) auf
itz des
Ablauf von
ortalen
rechts

Vermögenswerte Bestandteile des APR: Schutzdauer

BGH NJW 2007, 684 („kinski-klaus.de“)

1. Das Namensrecht einer Person aus § 12 BGB, das auch ihren Künstlernamen schützt, erlischt mit dem Tod des Namensträgers.

2. a) Die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts sollen es nicht dem Erben ermöglichen, die öffentliche Auseinandersetzung mit Leben und Werk des Verstorbenen zu kontrollieren oder gar zu steuern. Eine Rechtsverletzung kann nur nach sorgfältiger Abwägung angenommen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der in Anspruch Genommene für seine Handlungen auf Grundrechte wie die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) und die Freiheit der Kunst (Art. 5 Abs. 3 GG) berufen kann.

b) Die Schutzdauer der vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts ist wie das Recht am eigenen Bild (§ 22 Satz 3 KUG) auf **zehn Jahre** nach dem Tod der Person begrenzt. Der postmortale Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts endet damit nicht insgesamt nach Ablauf von zehn Jahren. Unter den Voraussetzungen und im Umfang des postmortalen Schutzes der ideellen Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts besteht er fort.

Vermögenswerte Bestandteile des APR: Schutzdauer

BGH NJW 2007, 684 („kinski-klaus.de“)

- ▶ Nach dem Tod einer Person kann aber die Benutzung ihres Namens als Internetadresse nicht mehr unter dem Gesichtspunkt der Namensanmaßung untersagt werden. Das Namensrecht einer Person aus § 12 BGB.. erlischt mit dem Tod des Namensträgers. Ein Toter ist nicht mehr Rechtssubjekt und kann daher nicht mehr Träger des Namensrechts sein. Eine Schutzlücke entsteht dadurch nicht. Das Namensrecht ist eine Erscheinungsform des durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts (vgl. BGHZ 143, 214, 218 - Marlene Dietrich). Wird der Name nach dem Tod der Person in einer Weise benutzt, die in das postmortale allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreift, besteht weiterhin Schutz.
- ▶ Die Persönlichkeit des Menschen wird auch über den Tod hinaus geschützt. Dies folgt für das allgemeine Persönlichkeitsrecht, soweit es verfassungsrechtlich gewährleistet ist, aus dem Grundrecht des Art. 1 Abs. 1 GG, wonach die Würde des Menschen unantastbar ist. Demgegenüber besteht kein Schutz des Verstorbenen durch das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG, weil Träger dieses Grundrechts nur die lebende Person ist ...
- ▶ Bei einer Verletzung der ideellen Bestandteile des zivilrechtlichen postmortalen Persönlichkeitsrechts stehen dem Wahrnehmungsberechtigten Abwehransprüche, nicht auch Schadensersatzansprüche zu.
- ▶ Das zivilrechtliche postmortale allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt allerdings mit seinen vermögenswerten Bestandteilen auch vermögenswerte Interessen der Person. Bei einer Verletzung können Schadensersatzansprüche bestehen, die von den Erben des Verstorbenen geltend gemacht werden können (vgl. BGHZ 143, 214, 220 ff. - Marlene Dietrich; vgl. dazu BVerfG WRP 2006, 1361, 1363 Tz 17 ff.; vgl. auch BGH GRUR 2006, 252, 254 Tz 15 ff.).

Vermögenswerte Bestandteile des APR: Schutzdauer

Die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts behalten dem Erben trotz ihrer Vererblichkeit nicht in gleicher Weise wie die urheberrechtlichen Verwertungsrechte bestimmte Nutzungshandlungen vor. Das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein sog. offener oder Rahmentatbestand, bei dem der Eingriff nicht die Rechtswidrigkeit indiziert, sondern in jedem Einzelfall durch eine Güterabwägung ermittelt werden muss, ob der Eingriff durch schutzwürdige andere Interessen gerechtfertigt ist oder nicht (vgl. BGH, Urt. v. 9.12.2003 - VI ZR 373/02, NJW 2004, 762, 764; Urt. v. 19.4.2005 - X ZR 15/04, NJW 2005, 2766, 2770, jeweils m.w.N.). Die Befugnisse des Erben aus den vermögenswerten Bestandteilen des postmortalen Persönlichkeitsrechts leiten sich zudem vom Träger des Persönlichkeitsrechts ab und dürfen nicht gegen dessen mutmaßlichen Willen eingesetzt werden (vgl. BGHZ 143, 214, 226 - Marlene Dietrich). Sie sollen es nicht dem Erben ermöglichen, die öffentliche Auseinandersetzung mit Leben und Werk des Verstorbenen zu kontrollieren oder gar zu steuern. **Die Verwendung seines Namens kann danach nicht ohne weiteres als ein zum Schadensersatz verpflichtender Rechtseingriff in die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts beurteilt werden.**

Eine Verletzung der vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts kann nur nach sorgfältiger Abwägung angenommen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der in Anspruch Genommene für seine Handlungen auf Grundrechte wie die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) und die Freiheit der Kunst (Art. 5 Abs. 3 GG) berufen kann (vgl. dazu auch BGH GRUR 2000, 709, 711 - Marlene Dietrich, insoweit nicht in BGHZ 143, 214). **Die mitwirkende Absicht der Gewinnerzielung schließt die Unbedenklichkeit des Vorgehens nicht ohne weiteres aus** (vgl. BGH, Urt. v. 14.11.1995 - VI ZR 410/94, GRUR 1996, 195, 198; vgl. auch BGH GRUR 2000, 709, 711 - Marlene Dietrich - zur Werbung für ein Musical über das Leben von Marlene Dietrich, insoweit nicht in BGHZ 143, 214).

Vermögenswerte Bestandteile des APR: Schutzdauer

Ein Schadensersatzanspruch der Kläger unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts von Klaus Kinski ist aber bereits aus anderen Gründen ausgeschlossen. Ein solcher Anspruch ist schon deshalb nicht gegeben, weil dieser Schutz mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Tod von Klaus Kinski am 23. November 1991 erloschen ist. ...

Das Recht am eigenen Bild, das zu den Erscheinungsformen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehört (vgl. BGHZ 143, 214, 218 - Marlene Dietrich), hat nach der Entscheidung des Gesetzgebers eine Schutzdauer von zehn Jahren. Die Begrenzung der Schutzdauer beruht nicht nur auf dem Gedanken, dass das Schutzbedürfnis nach dem Tod mit zunehmendem Zeitablauf abnimmt (vgl. BVerfGE 30, 173 = NJW 1971, 1645, 1647). Sie schafft auch Rechtssicherheit und berücksichtigt das berechnete Interesse der Öffentlichkeit, sich mit Leben und Werk einer zu Lebzeiten weithin bekannten Persönlichkeit auseinandersetzen zu können.

Die Entscheidung des Gesetzgebers über die Dauer des Schutzes des postmortalen Rechts am eigenen Bild ist auf die Dauer des Schutzes für die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts zu übertragen. Das Persönlichkeitsbild einer zu Lebzeiten sehr bekannten Person ist nach ihrem Tod auch Teil der gemeinsamen Geschichte. Das Interesse der Angehörigen (§ 22 KUG) oder - bei den vermögenswerten Bestandteilen des postmortalen Persönlichkeitsrechts - das der Erben (BGHZ 143, 214, 220 ff. - Marlene Dietrich) an einer wirtschaftlichen Verwertung des Persönlichkeitsbildes muss deshalb nach Ablauf von zehn Jahren zurücktreten. Eine darüber hinausgehende zeitliche Ausdehnung der Schutzdauer der vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts wäre mit der Wertung des § 22 KUG nicht vereinbar. Der postmortale Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts endet damit nicht insgesamt nach Ablauf von zehn Jahren. **Unter den Voraussetzungen und im Umfang des postmortalen Schutzes der ideellen Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts besteht er fort.**

Vermögenswerte Bestandteile des APR: Schutzdauer

Ein Schadensersatzanspruch der Kläger unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts von Klaus Kinski ist aber bereits aus anderen Gründen ausgeschlossen. Ein solcher Anspruch ist schon deshalb nicht gegeben, weil dieser Schutz mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Tod von Klaus Kinski am 23. November 1991 erloschen ist. ...

Das Recht am eigenen Bild, das zu den Erscheinungsformen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehört (vgl. BGHZ 143, 214, 218 - Marlene Dietrich), hat nach der Entscheidung des Gesetzgebers eine Schutzdauer von zehn Jahren. Die Begrenzung der Schutzdauer beruht nicht nur auf dem Gedanken, dass das Schutzbedürfnis nach dem Tod mit zunehmendem Zeitablauf abnimmt (vgl. BVerfGE 30, 173 = NJW 1971, 1645, 1647). Sie schafft auch Rechtssicherheit und berücksichtigt das berechnete Interesse der Öffentlichkeit, sich mit Leben und Werk einer zu Lebzeiten weithin bekannten Persönlichkeit auseinandersetzen zu können.

Die Entscheidung des
ist auf die Dauer des
Persönlichkeitsrechts
nach ihrem Tod auch
bei den vermögenswe
143, 214, 220 ff. - Ma
deshalb nach Ablauf
der Schutzdauer der
der Wertung des § 2
Persönlichkeitsrecht
**Voraussetzungen un
postmortalen Persö**

§ 22 KUG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Totensorge und Bestattungsrecht

- ▶ Totensorge steht kraft Gewohnheitsrecht den nächsten Angehörigen zu (familienrechtliches Rechtsinstitut), darf aber nicht gegen den Willen des Verstorbenen ausgeübt werden (Bestandteil des postmortalen Persönlichkeitsrechts).
- ▶ Spezielle Regelungen enthält das Transplantationsgesetz
- ▶ Bestattungsrecht ist Bestandteil des öffentlichen Rechts in Länderkompetenz (zB BayBestG); im BGB nur Kostenregelung (§ 1968 BGB: Erbe).

Organe: Sonderregelung im TransplantationsG

TPG § 3 Organentnahme mit Einwilligung des Organspenders

(1) Die Entnahme von Organen ist, soweit in § 4 nichts Abweichendes bestimmt ist, nur zulässig, wenn

1. der Organspender in die Entnahme eingewilligt hatte,
2. der Tod des Organspenders nach Regeln, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen, festgestellt ist und
3. der Eingriff durch einen Arzt vorgenommen wird.

(2) Die Entnahme von Organen ist unzulässig, wenn

1. die Person, deren Tod festgestellt ist, der Organentnahme widersprochen hatte,
2. nicht vor der Entnahme bei dem Organspender der endgültige, nicht behebbare Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms nach Verfahrensregeln, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen, festgestellt ist.

(3) Der Arzt hat den nächsten Angehörigen des Organspenders über die beabsichtigte Organentnahme zu unterrichten. Er hat Ablauf und Umfang der Organentnahme aufzuzeichnen. Der nächste Angehörige hat das Recht auf Einsichtnahme. Er kann eine Person seines Vertrauens hinzuziehen.

Organe: Sonderregelung im TransplantationsG

TPG § 4 Organentnahme mit Zustimmung anderer Personen

(1) Liegt dem Arzt, der die Organentnahme vornehmen soll, weder eine schriftliche Einwilligung noch ein schriftlicher Widerspruch des möglichen Organspenders vor, ist dessen **nächster Angehöriger** zu befragen, ob ihm von diesem eine Erklärung zur Organspende bekannt ist. Ist auch dem Angehörigen eine solche Erklärung nicht bekannt, so ist die Entnahme unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 nur zulässig, wenn ein Arzt den Angehörigen über eine in Frage kommende Organentnahme unterrichtet und dieser ihr zugestimmt hat. Der Angehörige hat bei seiner Entscheidung einen mutmaßlichen Willen des möglichen Organspenders zu beachten. ...

(2) **Nächste Angehörige** im Sinne dieses Gesetzes sind in der Rangfolge ihrer Aufzählung

1. Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner (Lebenspartner),
2. volljährige Kinder,
3. Eltern oder, sofern der mögliche Organspender zur Todeszeit minderjährig war und die Sorge für seine Person zu dieser Zeit nur einem Elternteil, einem Vormund oder einem Pfleger zustand, dieser Sorgeinhaber,
4. volljährige Geschwister,
5. Großeltern.

Der nächste Angehörige ist nur dann zu einer Entscheidung nach Absatz 1 befugt, wenn er in den letzten zwei Jahren vor dem Tod des möglichen Organspenders zu diesem persönlichen Kontakt hatte. ...

(3) Hatte der mögliche Organspender die Entscheidung über eine Organentnahme einer bestimmten Person übertragen, tritt diese an die Stelle des nächsten Angehörigen. ...

03.04.2007/dpa

Kein Diamant aus Leichenasche Tochter scheitert mit Vorhaben vor Amtsgericht



Eine 19-jährige Frau aus Wiesbaden darf die Asche ihres toten Vaters nicht in einen Diamanten verwandeln lassen. Das Amtsgericht Wiesbaden untersagte der Abiturientin in einem Urteil, die Asche zur Weiterverarbeitung in die Schweiz zu bringen. Die Tochter des Verstorbenen habe den letzten Willen ihres Vaters nicht hinreichend glaubhaft machen können. Die Tochter hatte erklärt, der Wille ihres Anfang 2007 verstorbenen Vaters sei gewesen, nach seinem Tod verbrannt und von einem Schweizer Unternehmen in einen Diamanten umgewandelt zu werden. Diesen Schmuckstein habe sie immer am Hals tragen sollen. Dagegen hatte die Mutter des Toten erklärt, ihr Sohn habe nach seinem Tode im Wiesbadener Familiengrab beigesetzt werden wollen.

Art. 1 II BayBestG:

(1) Jede Leiche muß bestattet werden, und zwar durch Beisetzung in einer Grabstätte (Erdbestattung) oder durch Einäscherung in einer Feuerbestattungsanlage und Beisetzung der in einer festen Urne verschlossenen Aschenreste in einer Grabstätte (Feuerbestattung) oder durch Einäscherung in einer Feuerbestattungsanlage und Beisetzung der Urne von einem Schiff auf hoher See (Seebestattung). Leichen und Aschenreste Verstorbener müssen, wenn dieses Gesetz nichts anderes zuläßt, auf Fiedhöfen beigesetzt werden.

(2) Für Art, Ort und Durchführung der Bestattung ist, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen, der Wille des Verstorbenen oder, wenn der Verstorbene noch nicht 16 Jahre alt oder wenn er geschäftsunfähig war, der Wille der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen. Ist der Wille des Verstorbenen oder der Personensorgeberechtigten nicht nachweisbar, so kommt es auf den Willen der Angehörigen an, die auf Grund des Art. 15, Abs. 2 Nr. 1 für die Bestattung zu sorgen haben.

Die Frage, ob es grundsätzlich zulässig ist, die Asche von Toten in der Schweiz in Diamanten umzuwandeln und diese anschließend nach Deutschland zu bringen, ließ das Gericht offen. Dies sei eine Frage des öffentlichen Rechts, die zwischen der Tochter des Toten und der Friedhofsverwaltung zu klären sei. Der Sprecher des Amtsgerichts, Rainer Schmidt, verwies darauf, dass in Deutschland grundsätzlich Bestattungszwang herrscht, auch für die Asche eines Toten: "Probleme könnte es geben, wenn der Diamant nach Deutschland zurück gebracht wird und dann möglicherweise sofort bestattet werden müsste."

Grundbegriffe: Erbe und Erbfähigkeit, Nachlass

Erbschaft, Nachlass (§ 1922 BGB):

Das Vermögen des Erblassers (Aktiva und Passiva, s. auch § 1967 BGB!), das auf den/die Erben übergeht.

Erbe (§ 1922 BGB):

Die (natürliche oder juristische) Person, auf welche die Erbschaft übergeht.

Vermächtnis (§§ 2147 ff BGB):

Schuldrechtlicher Anspruch des Begünstigten („Vermächtnisnehmer“) gegen den „Beschwerten“ (idR Erbe) auf Leistung eines bestimmten Gegenstands (s. § 2174 BGB)

Erbfähigkeit (§ 1923 BGB):

Erbe muss z.Zt. des Erbfalls „leben“ (= rechtsfähig sein, s. z.B. §§ 2044 II 3, 2101 II BGB)

Ausnahmen:

- ▶ Nasciturus (§ 1923 II BGB)
- ▶ „nondum conceptus“: Kann zum Nacherben eingesetzt werden (§ 2101 BGB).
- ▶ Stiftung von Todes wegen (§ 84 BGB)

Grundbegriffe: Erbfähigkeit (§§ 1922, 1923 BGB)



INFOBOX

Daisy darf nicht erben

Rudolph Moshammer und sein Yorkshire-Terrier Daisy waren zwar unzertrennlich, doch die Hündin kann das Vermögen des ermordeten Modeschöpfers nicht erben. Das geht aus einem Urteil des Landgerichts München hervor, das die ARAG-Versicherung in Düsseldorf veröffentlichte. Die Richter entschieden: Da Hunde keine rechtsfähigen Personen seien, könnten sie nichts erben.

Im konkreten Fall hatte eine Hundebesitzerin ihren Vierbeiner neben anderen Familienangehörigen als Erben benannt. Nach ihrem Tod kümmerte sich dann eine Bekannte der Verstorbenen um den hinterbliebenen Hund und erhoffte sich deshalb auch einen Anteil des Erbes. Doch die Richter machten ihr einen Strich durch die Rechnung. **(AktENZEICHEN - Landgericht München I: 16 T 22604/03)**

SZ v. 15.12.2011

Wenn Tiere erben

Millionen für den Kater? In Deutschland ist das nur auf Umwegen möglich

Von Hannah Wilhelm

München – Tommasino dürfte nun einer der reichsten Kater auf der Welt sein. Er hat geerbt und zwar nicht zu schlecht: eine Villa und zwei Wohnungen in Rom und Mailand, zahlreiche Bankkonten sowie Land in Kalabrien. Das macht insgesamt zehn Millionen Euro. Seine ehemalige Besitzerin, die 94-jährige Signora Assunta, hat dem Tier all das vermacht. Sie habe keine Verwandten gehabt, teilte der Testamentsverfüger mit.

So sehr sich viele über diesen aktuellen Fall amüsieren oder aufregen: Er ist kein Einzelfall. „Es kommen immer wieder Menschen zu mir, die ihren Haustieren etwas vererben möchten“, erklärt Bernhard F. Klinger, Rechtsanwalt und Erbrechtsexperte in München. So zum Beispiel eine ältere Dame, die jedem ihrer drei Dackel ein Mietshaus in der bayerischen Landeshauptstadt vererben wollte. Ganz so einfach geht das aber gar nicht in Deutschland, denn grundsätzlich können Tiere nicht erben. Das geht hierzulande nur über Umwege.

Eine rechtliche Möglichkeit ist zum Beispiel, einem Tierschutzverein, einem Tierheim oder auch einem Tierpark das Geld zu vererben unter der Auflage, dass dieser aus dem Vermögen die geliebten Tiere gut und artgerecht versorgt. So hat es Anwalt Klinger beispielsweise für die Dame mit den Dackeln geregelt. Grundsätzlich wird in solchen Fällen oft ein Testamentsvollstrecker bestimmt, der

dann überwacht, ob die Auflagen auch eingehalten werden.

Ein Vorteil einer solchen Regelung: Das Erbe wird nicht versteuert, wenn es an eine gemeinnützige Organisation geht. Denn diese muss keine Erbschaftsteuer zahlen. Anders wäre das, wenn die Dame eine befreundete Nachbarin als Erbin einsetzen würde unter der Auflage, dass diese sich nach dem Tode der Besitzerin der Dackel annähme. Dann müssten 30 Prozent des Nachlasses an den Staat abgeführt werden.

Ein berühmter Fall, in dem ein Haustier erbt, ist das Testament der US-amerikanischen Immobilien- und Hotel-Unternehmerin Leona Helmsley. Sie vermachte 2007 ihrem Schoßhund zwölf Millionen Dollar – zum Missfallen ihrer Nachkommen. Im Nachhinein erklärte ein Gericht Helmsley dann für geschäftsunfähig, das Geld fiel zum großen Teil an eine Familienstiftung. Dem Hund blieben aber immerhin noch zwei Millionen Dollar. Wenig – vergleicht man es mit dem römischen Kater Tommasino.



Reicher armer Kater, aufgenommen in Rom.

Foto: Pierdomenico/Reuters

§ 3

Die gesetzliche Erbfolge

Grundgedanken I

„Familienerbrecht“:

Erbrecht von Ehegatten/Lebenspartnern und Verwandten.

➔ Entspricht dem hypothetischen Erblasserwillen.

„Verwandtschaft“ (§ 1589 BGB)

▶ Wird begründet durch Abstammung (§§ 1591 ff BGB) oder Annahme als Kind (§§ 1754, 1770 BGB)

▶ Ehegatte/Lebenspartner ist nicht verwandt!

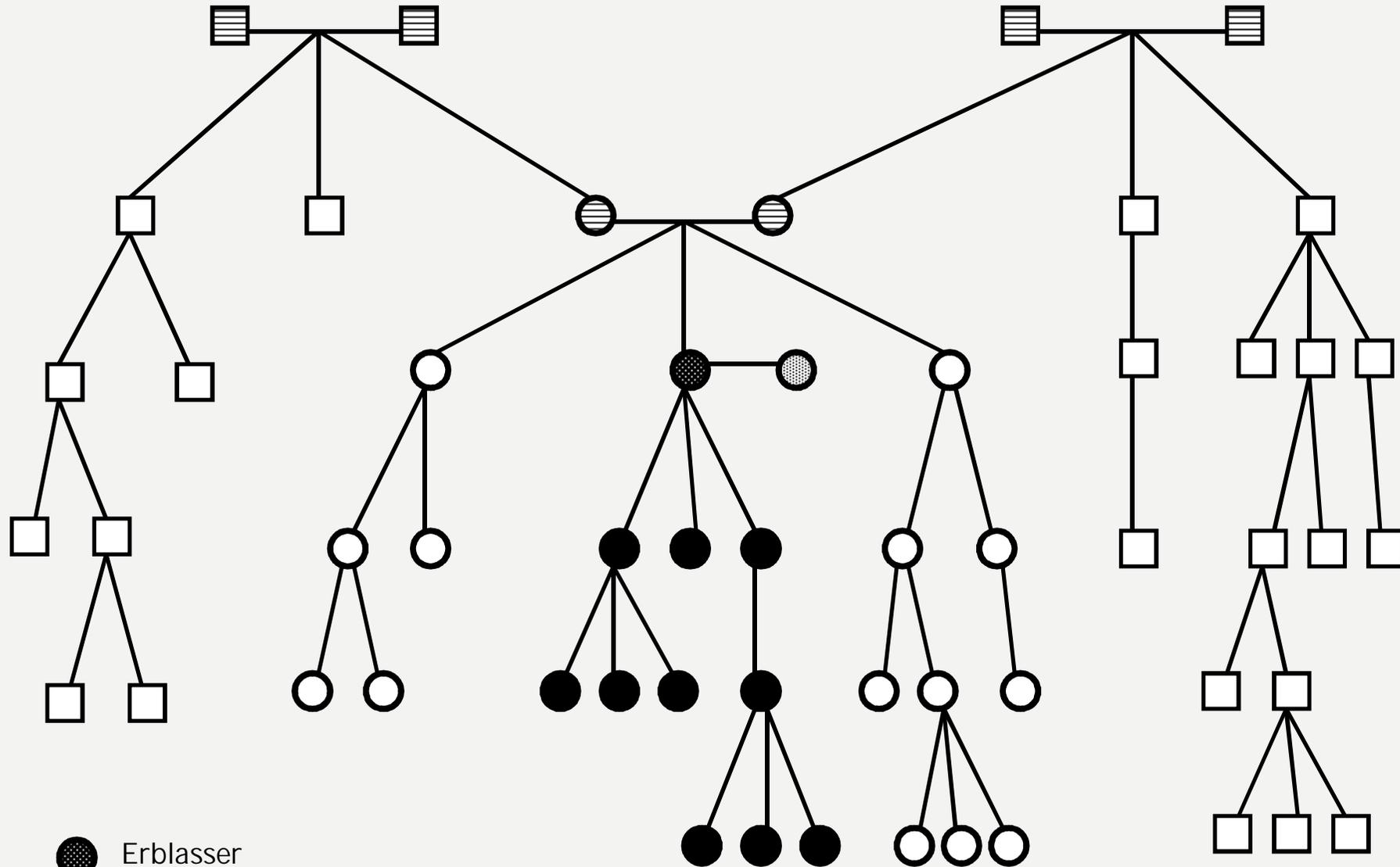
„Verwandtschaftsgrade“ (§ 1589 S. 3 BGB)

Bestimmen sich durch die Zahl der vermittelnden Geburten.

Beispiel: Zwischen dem Erblasser und seinem Cousin mütterlicherseits liegen notwendig die eigene Geburt, diejenige der Mutter und von Tante/Onkel, d.h. es besteht eine Verwandtschaft 4. Grades in der Seitenlinie (der Verwandte selbst, d.h. die „Zielperson“ wird nicht mitgezählt).

Verwandtenerbrecht

Die Erbordnungen (Parentelsystem)



Erblasser



Ehegatte des Erbl. (außerhalb der Ordnungen)



1. Ordnung: Abkömmlinge

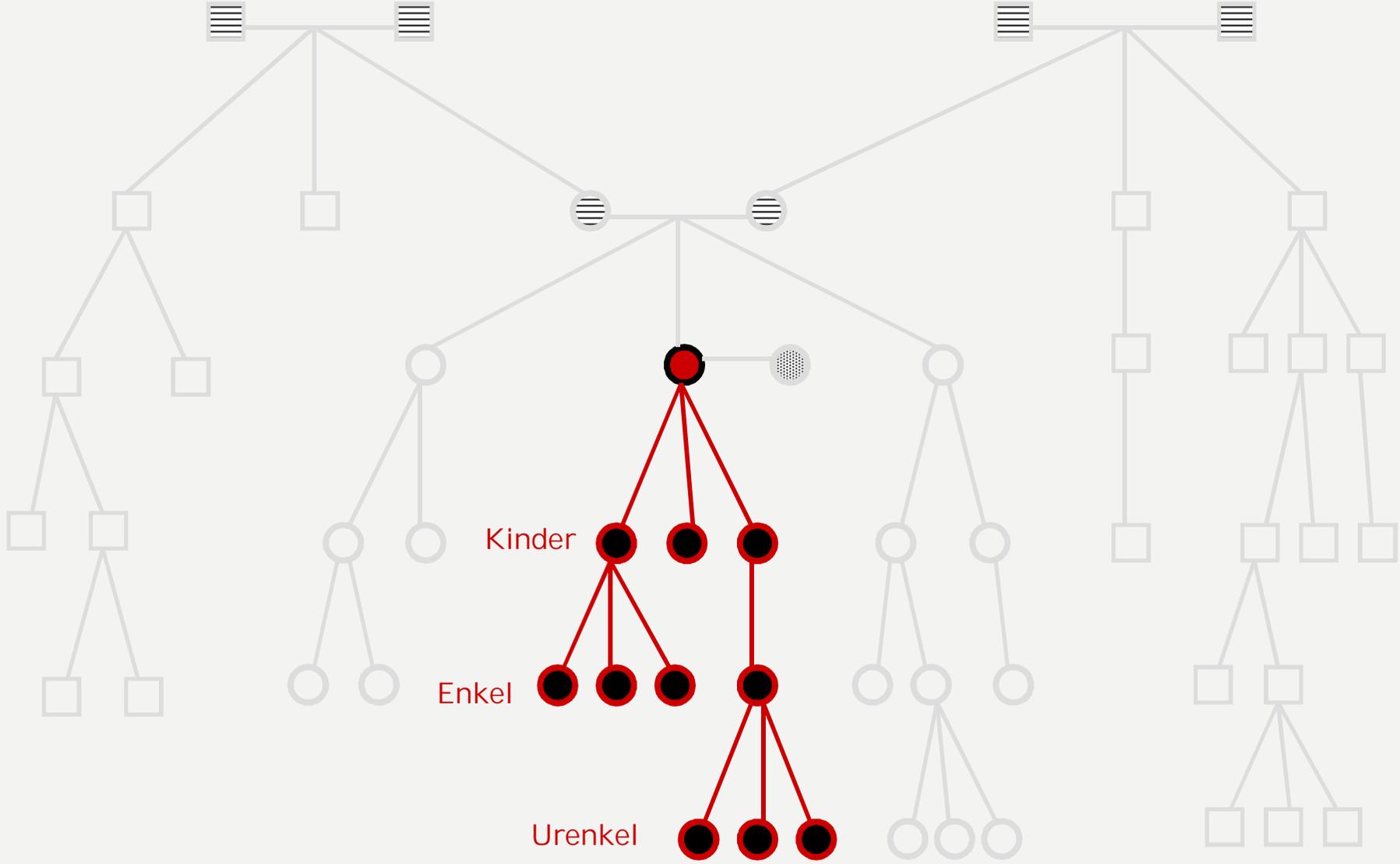


2. Ordnung: Stamm der Eltern



3. Ordnung: Stamm der Großeltern

1. Ordnung (§ 1924 BGB)



 Erblasser

 1. Ordnung: Abkömmlinge

 2. Ordnung: Stamm der Eltern

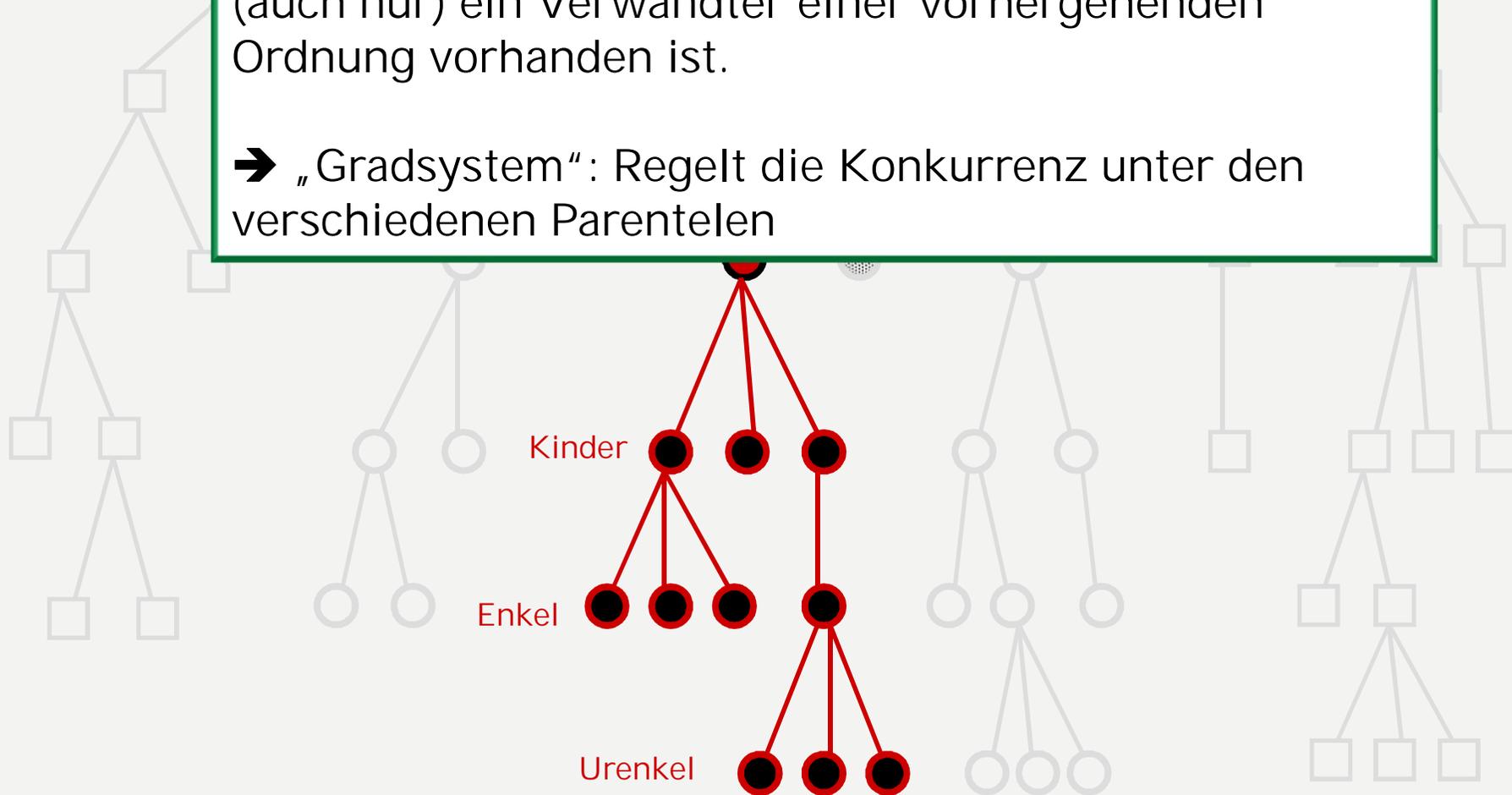
 3. Ordnung: Stamm der Großeltern

1. Ordnung (§ 1924 BGB)

§ 1930 Rangfolge der Ordnungen

Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange (auch nur) ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

→ „Gradsystem“: Regelt die Konkurrenz unter den verschiedenen Parentelen



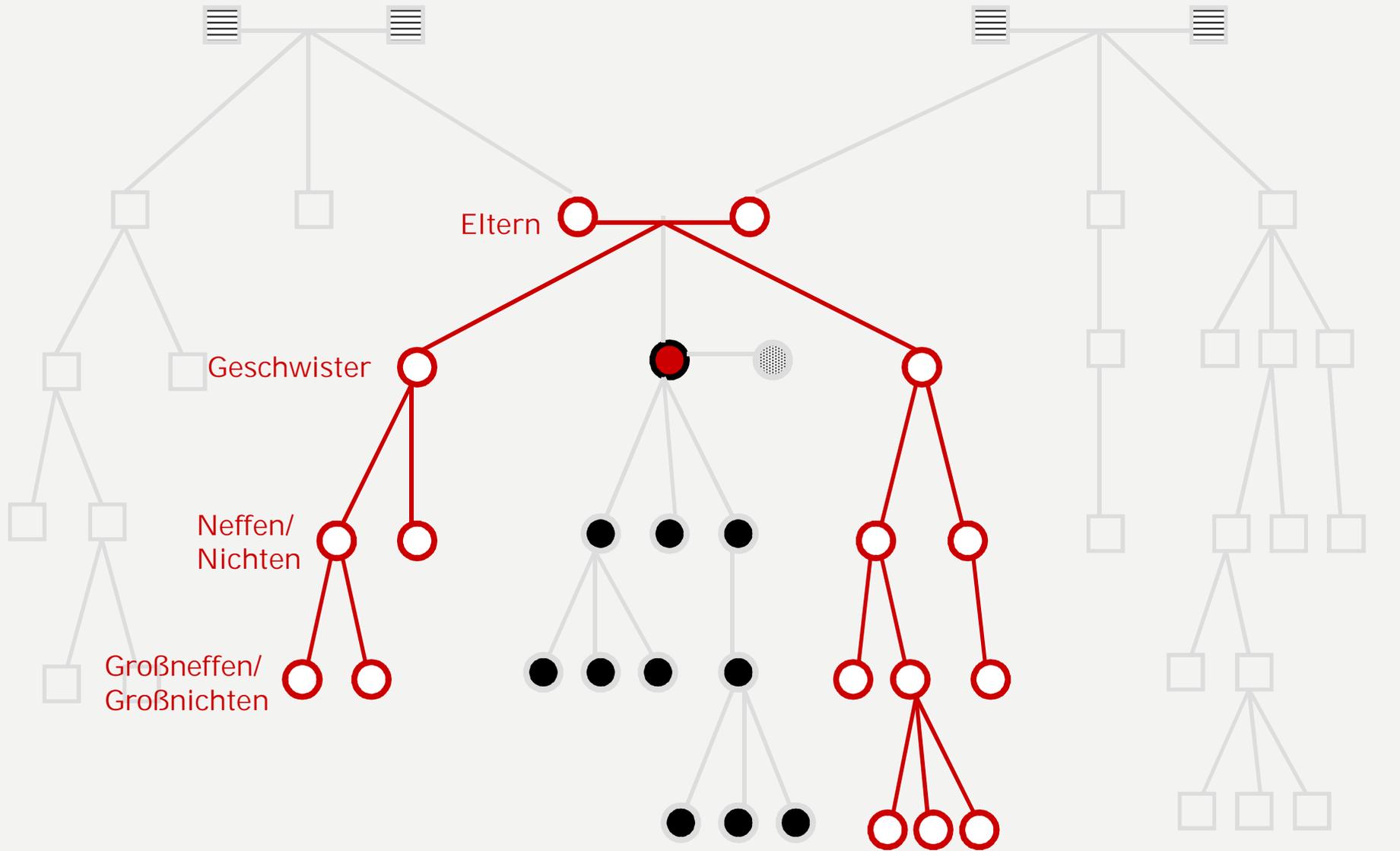
● Erblasser

● 1. Ordnung: Abkömmlinge

☰ 2. Ordnung: Stamm der Eltern

☷ 3. Ordnung: Stamm der Großeltern

2. Ordnung (§ 1925 BGB)



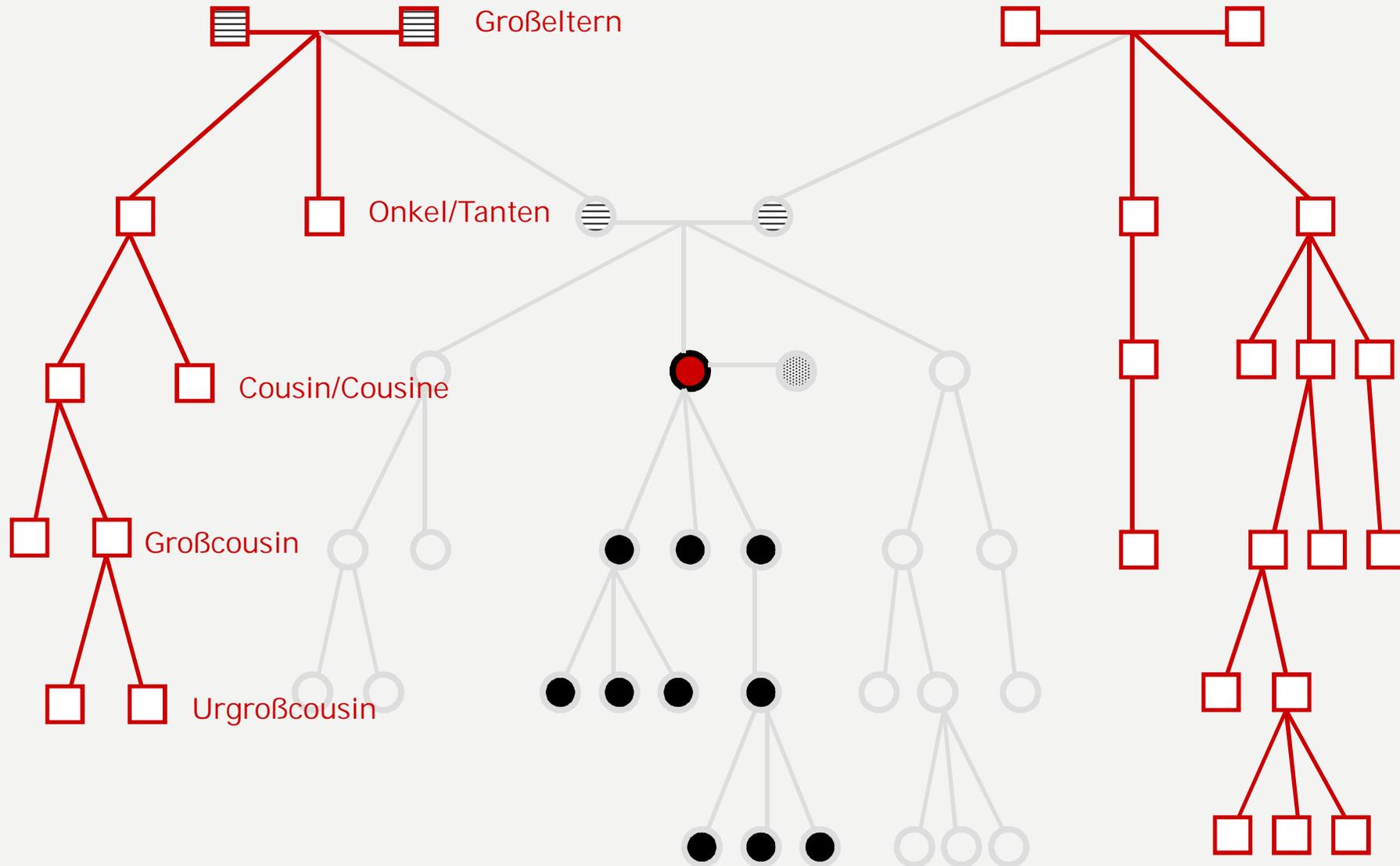
● Erblasser

● 1. Ordnung: Abkömmlinge

○ 2. Ordnung: Stamm der Eltern

☰ 3. Ordnung: Stamm der Großeltern

3. Ordnung (§ 1926 BGB)



Erblasser

1. Ordnung: Abkömmlinge

2. Ordnung: Stamm der Eltern

3. Ordnung: Stamm der Großeltern

Grundgedanken II: Erbfolge nach Erbordnungen und Stämmen (Parentelsystem)

- ▶ Entferntere Erbordnungen werden vollständig verdrängt (§ 1930 BGB)
- ▶ Einen Stamm bilden nach § 1924 III BGB diejenigen Abkömmlinge, die durch ein und denselben Abkömmling mit dem Erblasser verwandt sind.
- ▶ Eheliche und nichteheliche Abkömmlinge werden gleichgestellt.
- ▶ In den **ersten drei Erbordnungen** werden die Erbquoten nach Stämmen aufgeteilt, d.h. auf jeden Stamm fällt insgesamt dieselbe Quote, die dann innerhalb des Stammes aufgeteilt wird (s. §§ 1924 III, IV, 1925 III, 1926 III – V BGB).
- ▶ Nur erloschene („ausgestorbene“) Stämme fallen weg.

= **Parentelsystem** (von lat. parentes = Eltern).

Das Gegenstück dazu ist das **Gradualsystem** (Erbfolge nach dem Verwandtschaftsgrad, so ab der 4. Ordnung, s. §§ 1928 II, III, 1929 II BGB)

Grundgedanken II: Erbfolge nach Erbordnungen und Stämmen (Parentelsystem)

▶ Entferntere Erbordnungen werden vollständig verdrängt (§ 1930 BGB)

▶ „Checkliste“:

- (1) Welche Erbordnung kommt zum Zuge? → § 1930 BGB
- (2) Wie wird innerhalb der relevanten Erbordnung verteilt? → Gleiche Teile (§ 1924 VI BGB); Repräsentations- und Eintrittsprinzip (zB § 1924 II, III BGB)

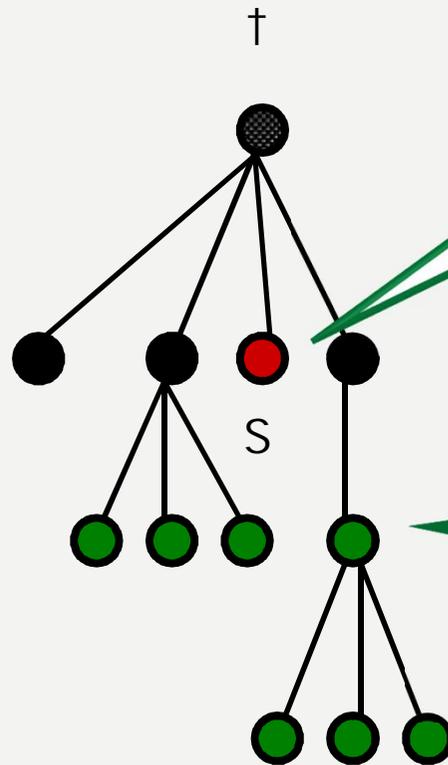
aufgeteilt, d.h. auf jeden Stamm fällt insgesamt dieselbe Quote, die dann innerhalb des Stammes aufgeteilt wird (s. §§ 1924 III, IV, 1925 III, 1926 III – V BGB).

▶ Nur erloschene („ausgestorbene“) Stämme fallen weg.

= **Parentelsystem** (von lat. parentes = Eltern).

Das Gegenstück dazu ist das **Gradualsystem** (Erbfolge nach dem Verwandtschaftsgrad, so ab der 4. Ordnung, s. §§ 1928 II, III, 1929 II BGB)

Beispiel Unterscheidung Parentelsystem/Gradualsystem



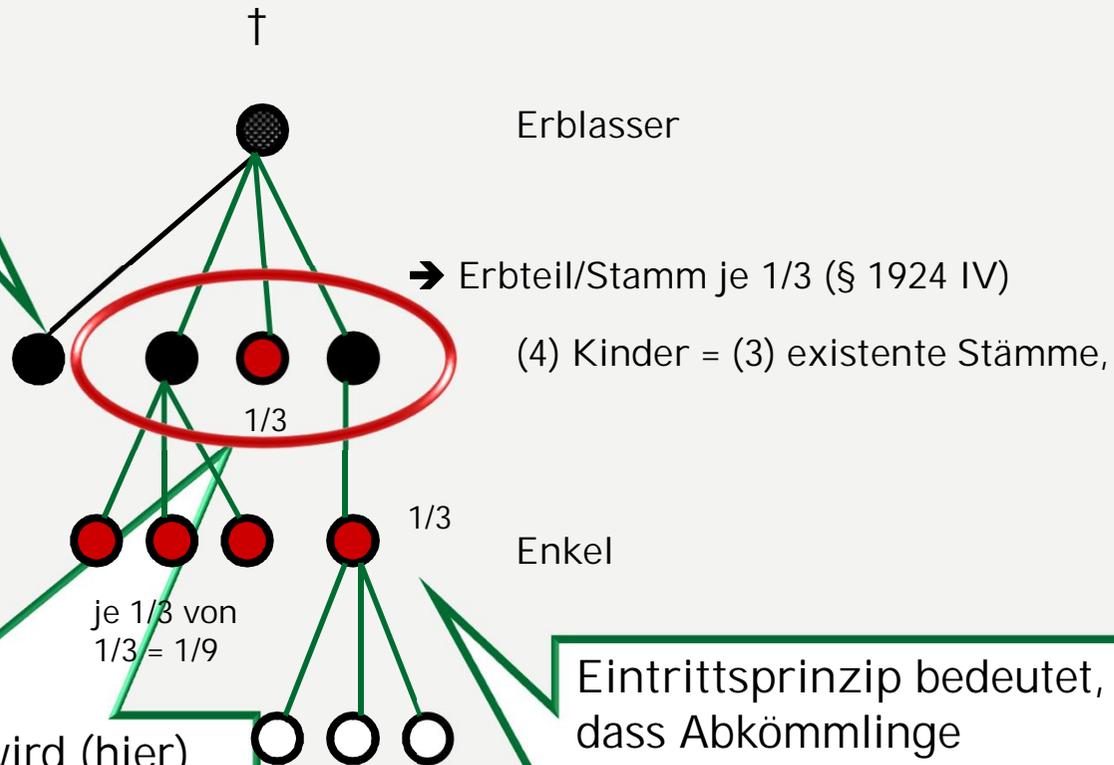
Bei einem Gradualsystem wäre S Alleinerbe, weil er im 1. Grad verwandt ist,

die anderen verbliebenen Verwandten aber nur im 2. bzw. 3. Grad verwandt sind.

→ Kennt das BGB erst ab der 4. Ordnung (Stamm der Urgroßeltern, s. § 1928 III BGB)

Beispiel Unterscheidung Parentelsystem/Gradualsystem

Erloschener Stamm

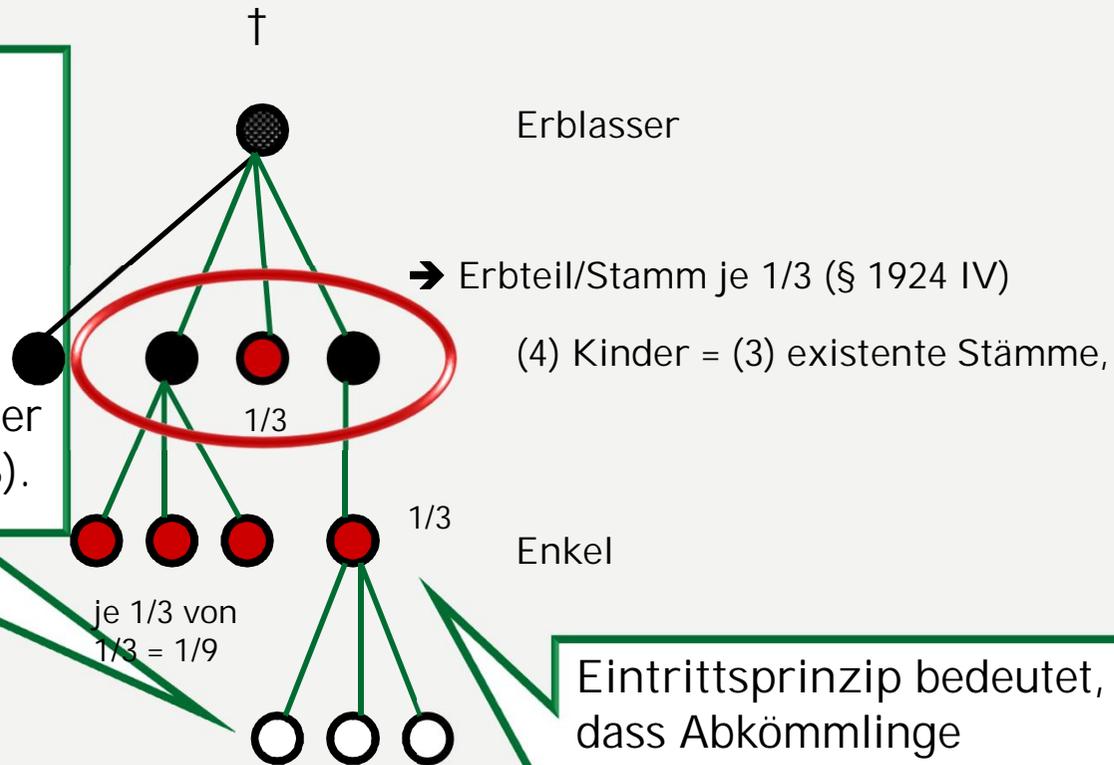


Bei einem Parentelsystem wird (hier) in den (drei) existenten Stämmen zu gleichen Teilen (§ 1924 IV) vererbt, die Verteilung innerhalb der Stämme folgt dem Repräsentations- und Eintrittsprinzip.

Eintrittsprinzip bedeutet, dass Abkömmlinge vorverstorbenen Erben an deren Stelle erben (§ 1924 III BGB); hier: Enkel anstelle der jeweils vorverstorbenen Kinder.

Beispiel Unterscheidung Parentelsystem/Gradualsystem

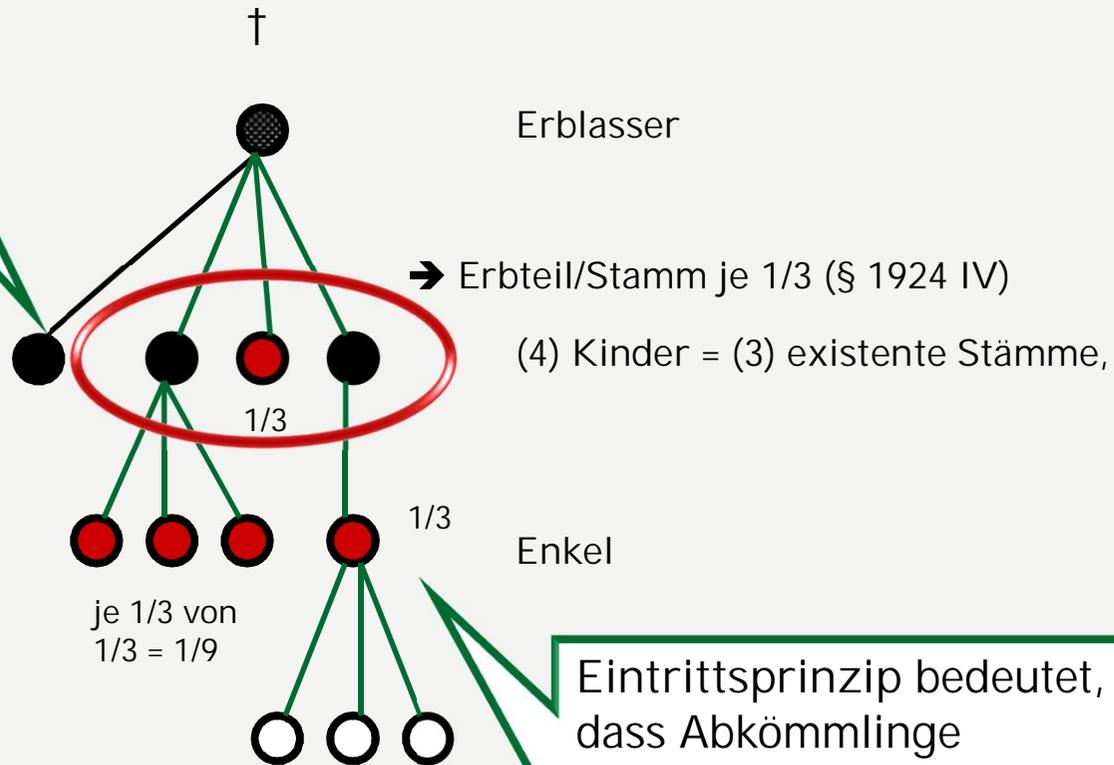
Repräsentationsprinzip bedeutet, dass ein Stamm durch das Oberhaupt (hier: Enkel) vertreten wird, d.h. seine Abkömmlinge (hier: Urenkel) durch ihn verdrängt werden und daher nicht erben (§ 1924 II BGB).



Eintrittsprinzip bedeutet, dass Abkömmlinge vorverstorbenen Erben an deren Stelle erben (§ 1924 III BGB); hier: Enkel anstelle der jeweils vorverstorbenen Kinder.

Beispiel Unterscheidung Parentelsystem/Gradualsystem

Erloschener Stamm



Eintrittsprinzip bedeutet, dass Abkömmlinge vorverstorbener Erben an deren Stelle erben (§ 1924 III BGB); hier: Enkel anstelle der jeweils vorverstorbenen Kinder.

Grundgedanken III: Repräsentations- und Eintrittsprinzip als Ergänzung des Parentelsystems

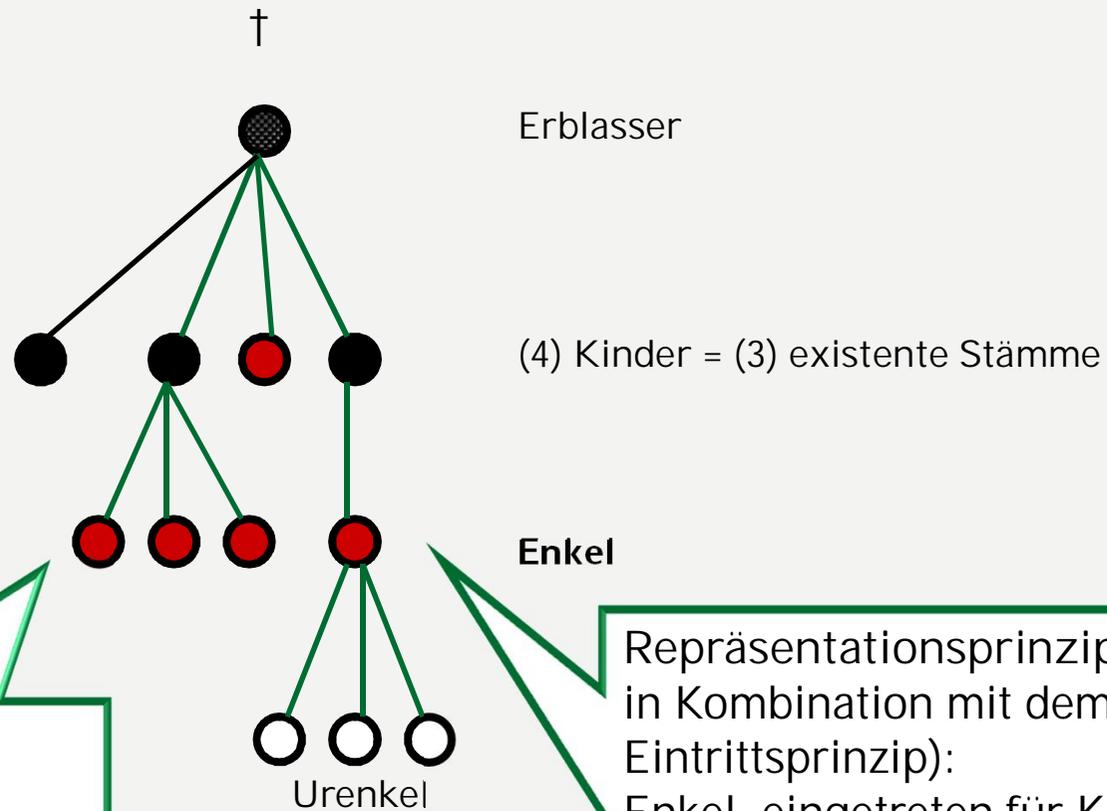
Repräsentationsprinzip:

Der am nächsten mit dem Erblasser Verwandte eines Stammes „repräsentiert“ den ganzen Stamm als Erbe (§ 1924 II BGB), schließt also die anderen Angehörigen dieses Stammes aus.

Eintrittsprinzip:

Vorverstorbene Abkömmlinge werden durch die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge ersetzt (§§ 1924 III, 1925 III S. 1, 1926 III, V BGB).

Beispiel Repräsentation/Eintrittsprinzip



Eintrittsprinzip:
An die Stelle des
vorverstorbenen Kindes
treten dessen Abkömmlinge
(hier: Enkel des Erbl.) zu
gleichen Teilen (§ 1924 III
BGB)

Repräsentationsprinzip (hier
in Kombination mit dem
Eintrittsprinzip):
Enkel, eingetreten für Kind,
schließt die durch ihn
verwandten ferneren
Abkömmlinge (Urenkel) aus
(§ 1924 II BGB).

Ehegattenerbrecht

Ehegatten/Lebenspartnererbrecht (§§ 1931 ff BGB, § 10 LPartG)

Allgemeine Voraussetzungen:

- ▶ Wirksame und bestehende Ehe/Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt des Erbfalls

Liegt nicht vor bei rechtskräftiger Aufhebung (§§ 1313 ff BGB) oder Scheidung der Ehe (§§ 1564 ff BGB) bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft (§ 15 ff LPartG)

- ▶ Keine „Vorverlagerung“ der Aufhebung der Ehe/ bzw. Lebenspartnerschaft nach § 1933 BGB/§ 10 III LPartG

Erbrecht entfällt, wenn die Voraussetzungen der Aufhebung/ Scheidung vorlagen und der Erblasser sie beantragt oder ihr zugestimmt hatte.
(§ 167 ZPO nicht anwendbar)

Ehegatten/Lebenspartnererbrecht (§§ 1931 ff BGB, § 10 LPartG)

Allgemeine Voraussetzungen:

Zur Anwaltshaftung s. in diesem Zusammenhang BGH NJW 1995, 51:

Misslungener Erbrechtsausschluss nach §§ 1933, 2077, 2279 BGB wg. verspäteter Zustellung des Scheidungsantrags (§ 167 ZPO gilt nicht!)

Anwaltvertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Kinder des Erblassers

bzw. Lebenspartnerschaft nach § 1933 BGB/§ 10 III LPartG

Erbrecht entfällt, wenn die Voraussetzungen der Aufhebung/ Scheidung vorlagen und der Erblasser sie beantragt oder ihr zugestimmt hatte.
(§ 167 ZPO nicht anwendbar)

Ermittlung des Ehegatten/Lebenspartnererbrechts

Ermittlung der Erbquote:

- ▶ Ermittlung der erbberechtigten Verwandten

Von deren Existenz, Verwandtschaftsgrad und Anzahl hängt nach § 1931 BGB, 10 LPartG die Höhe der Erbquote ab.

- ▶ Ermittlung des Güterstandes

Bei Zugewinnngemeinschaft pauschale Erhöhung nach § 1371 BGB bzw. § 6 LPartG i.V.m. § 1371 BGB, bei Gütertrennung s. § 1931 IV, § 10 II 2 LPartG.

- ▶ Bestimmung der Höhe des Ehegatten/Lebenspartnererbtails

- ▶ Bestimmung der Erbquoten der übrigen Erben

Multiplikation der Erbquote mit dem nach Abzug des Ehegatten/Lebenspartneranteils verbleibenden Bruchteil.

Rechen

E hinterlässt E

Der Nachlassw
wurden. Der üb

Unterliegt grundsätzlich der Erbschaftssteuer,
Hier: 19 % vom Nachlasswert abzgl. Freibetrag iHv 500000.- €. Allerdings
bleibt nach § 5 I ErbStG der Betrag, der als güterrechtlicher Ausgleich geltend
gemacht werden könnte (hier: 1 Mio), steuerfrei. Dem überlebenden
Ehegatten, der sich nicht für einen güterrechtlichen Ausgleich entscheidet,
wird mithin eine fiktive Ausgleichsforderung zugestanden, die er (ähnlich
einem Freibetrag) steuermindernd abziehen kann. Im Ergebnis hier also
erbschaftssteuerfrei!

Erbrechtliche **Lösung:**

Ehegatte erbt nach §§ 1361 I, III, 1371 I BGB die **Hälfte** des Nachlasses, d.h.
einen Wert von 1 Mio. €,

Güterrechtliche Lösung:

Ehegatte schlägt auf (iHv. 1 Mio. €) (§ 1378 BGB).

Damit steht ihm nach § 1378 BGB ein Zugewinnausgleich
offen, d.h. er hat einen **Ausgleichsanspruch** 1 Mio. € (§ 1378 BGB).

Zusätzlich kann er nach §§ 1371 III, 2303 BGB den sog. „kleinen“) Pflichtteil
i.H.v. 1/8 des verbleibenden Nachlasswertes verlangen (= 125 000.- €)

Insgesamt erhält der überlebende Ehegatte dann 1 125 000.- €
Er steht also *wirtschaftlich* besser, wenn er ausschlägt.

Steuerfrei (§ 5 II
ErbStG)

Steuerfrei, weil unter
Freibetrag

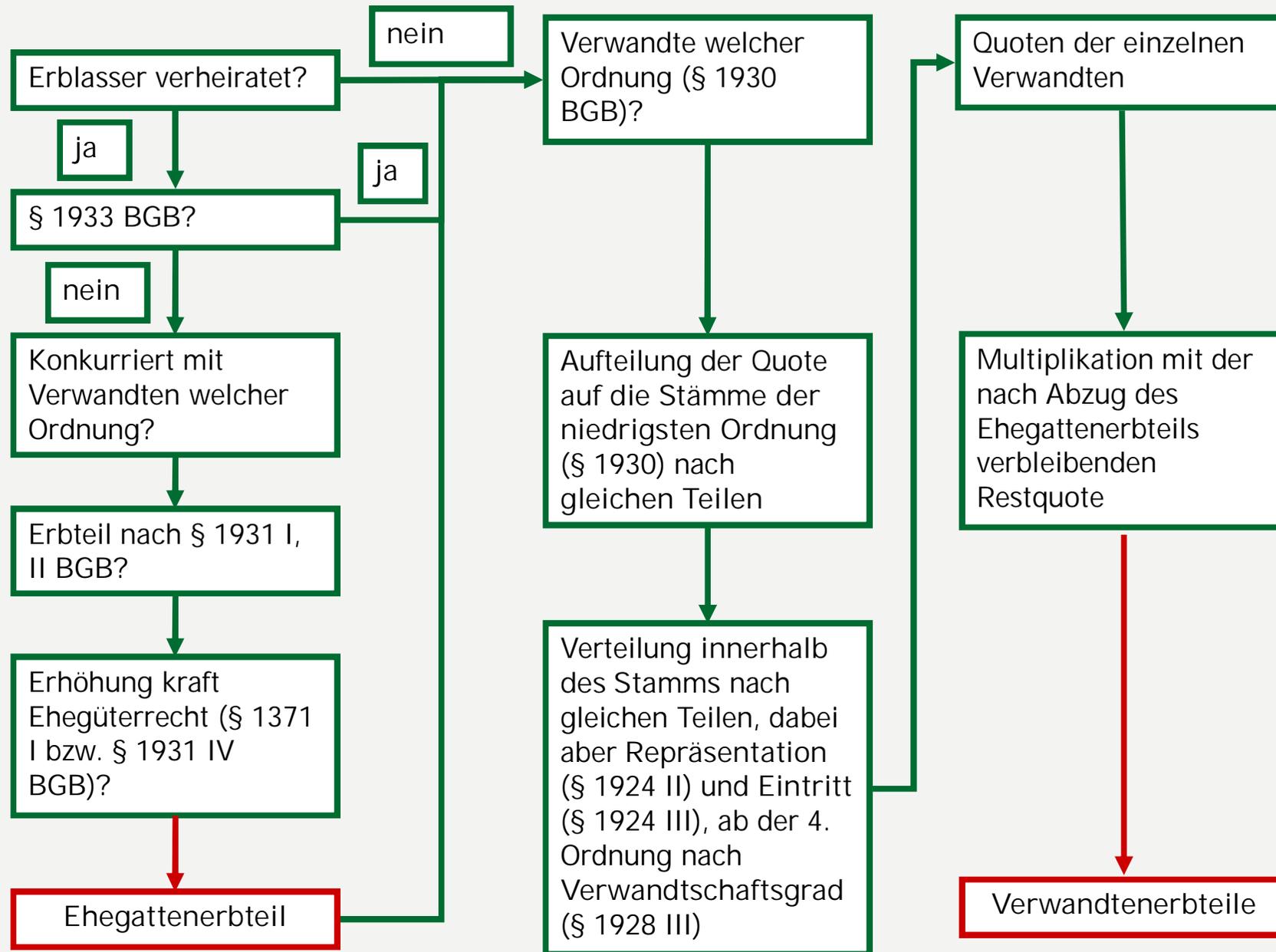
Voraus des Ehegatten/Lebenspartners

Zusätzlich:

„Voraus“ des Ehegatten/Lebenspartners nach § 1932 BGB, § 10 I S. 3 – 5 LPartG

➔ schuldrechtlicher Anspruch (s. § 1932 II BGB, § 10 I S. 5 LPartG)

„Checkliste“ gesetzliche Erbfolge



„Checkliste“ gesetzliche Erbfolge

Müssen insgesamt „1“ ergeben!

welcher
1930

Quoten der einzelnen
Verwandten

nein

Konkurriert mit
Verwandten welcher
Ordnung?

Aufteilung der Quote
auf die Stämme der
niedrigsten Ordnung
(§ 1930) nach
gleichen Teilen

Multiplikation mit der
nach Abzug des
Ehegattenerbteils
verbleibenden
Restquote

Erbteil nach § 1931 I,
II BGB?

Addition muss „1“ ergeben!

Erhöhung kraft
Ehegüterrecht (§ 133
I bzw. § 1931 IV
BGB)?

(§ 1924 II) und Eintritt
(§ 1924 III), ab der 4.
Ordnung nach
Verwandtschaftsgrad
(§ 1928 III)

Ehegattenerbteil

Verwandtenerbteile

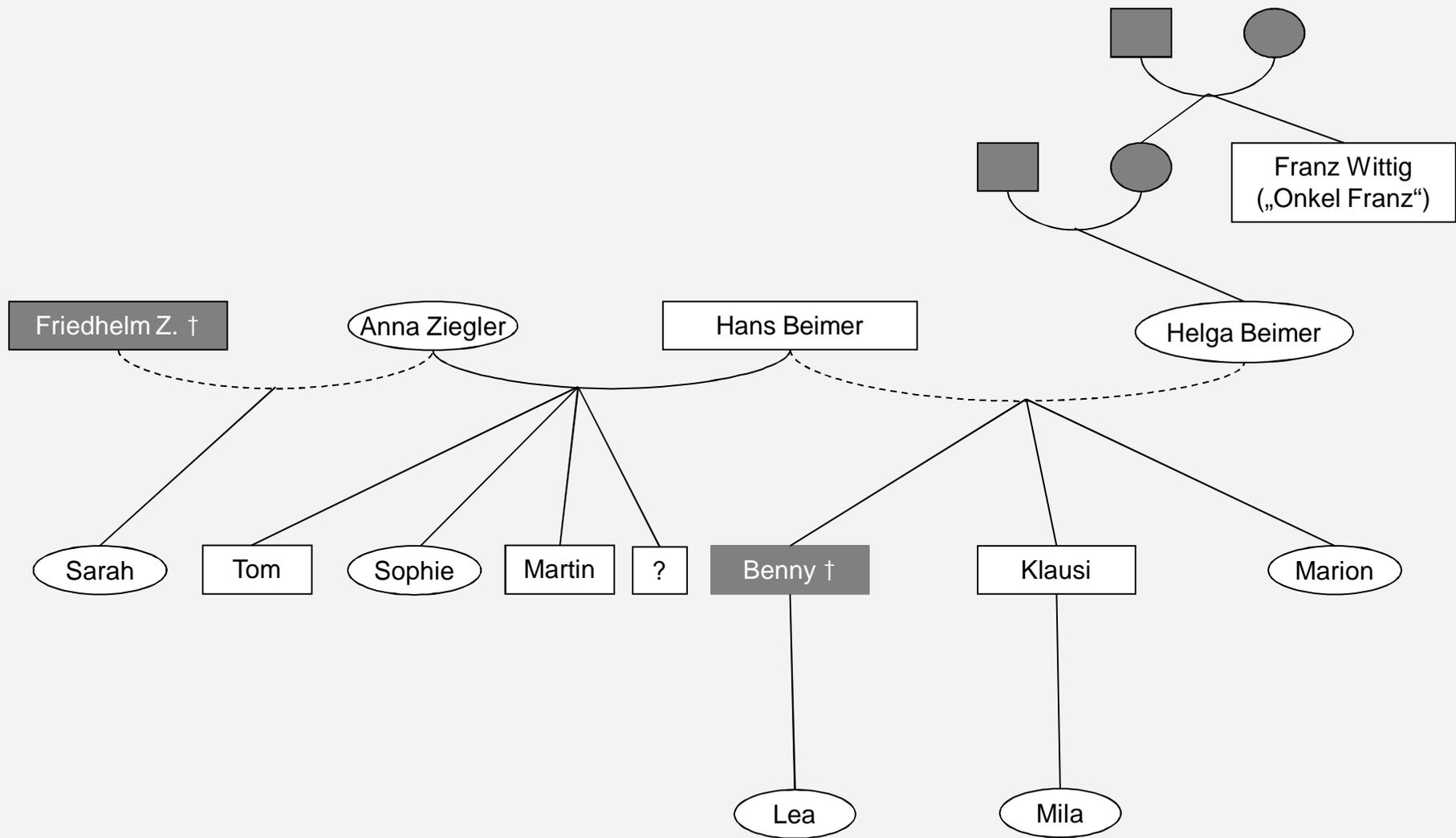
Weiter Ansprüche von Hinterbliebenen

- ▶ Unterhalt für Familienangehörige für 30 Tage („Dreißigster“), § 1969 BGB
- ▶ Unterhalt der werdenden Mutter eines Erben, § 1963 BGB

Tod in der

Lindenstraße

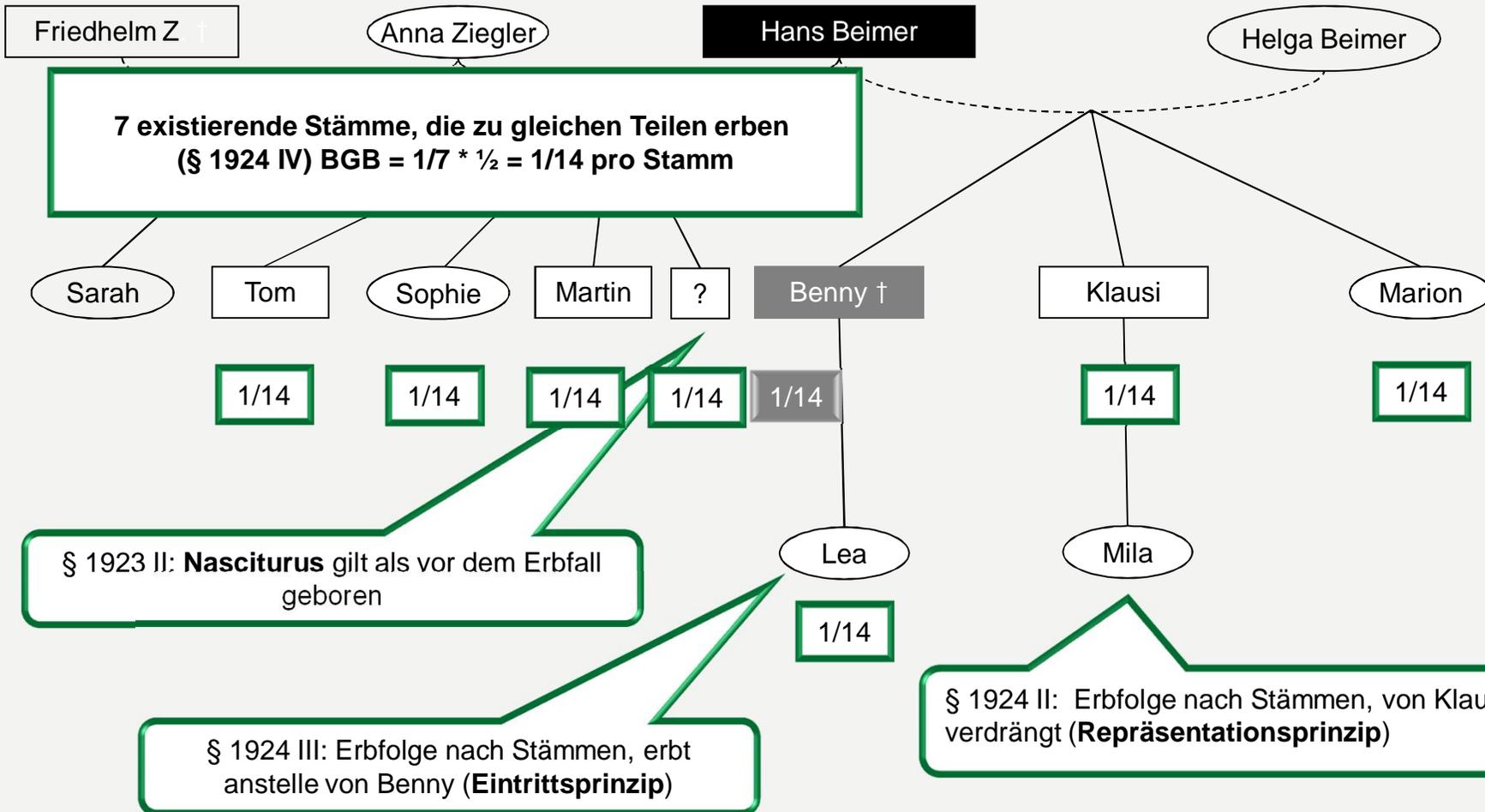
Die Familien Beimer/Ziegler



Folge 1: Hans „Hanseemann“ Beimer
entdeckt, dass Anna ihn betrügt und
erleidet einen Herzinfarkt ...

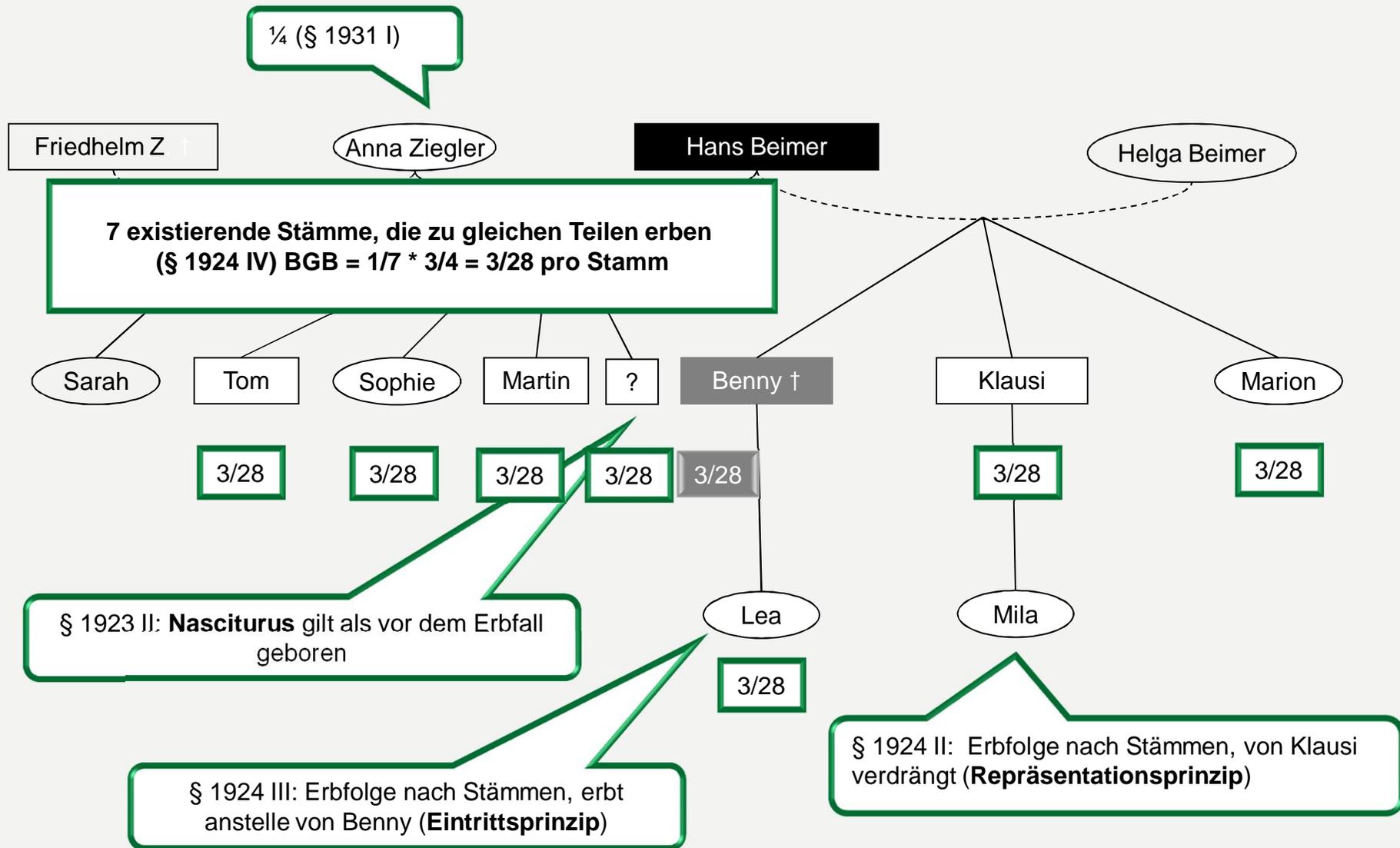
Gesetzliche Erben 1. Ordnung (§ 1924 BGB) und Ehegattenerbrecht (§ 1931 BGB)

$$\frac{1}{4} (\S 1931 I) + \frac{1}{4} (\S 1371 I) = \frac{1}{2}$$



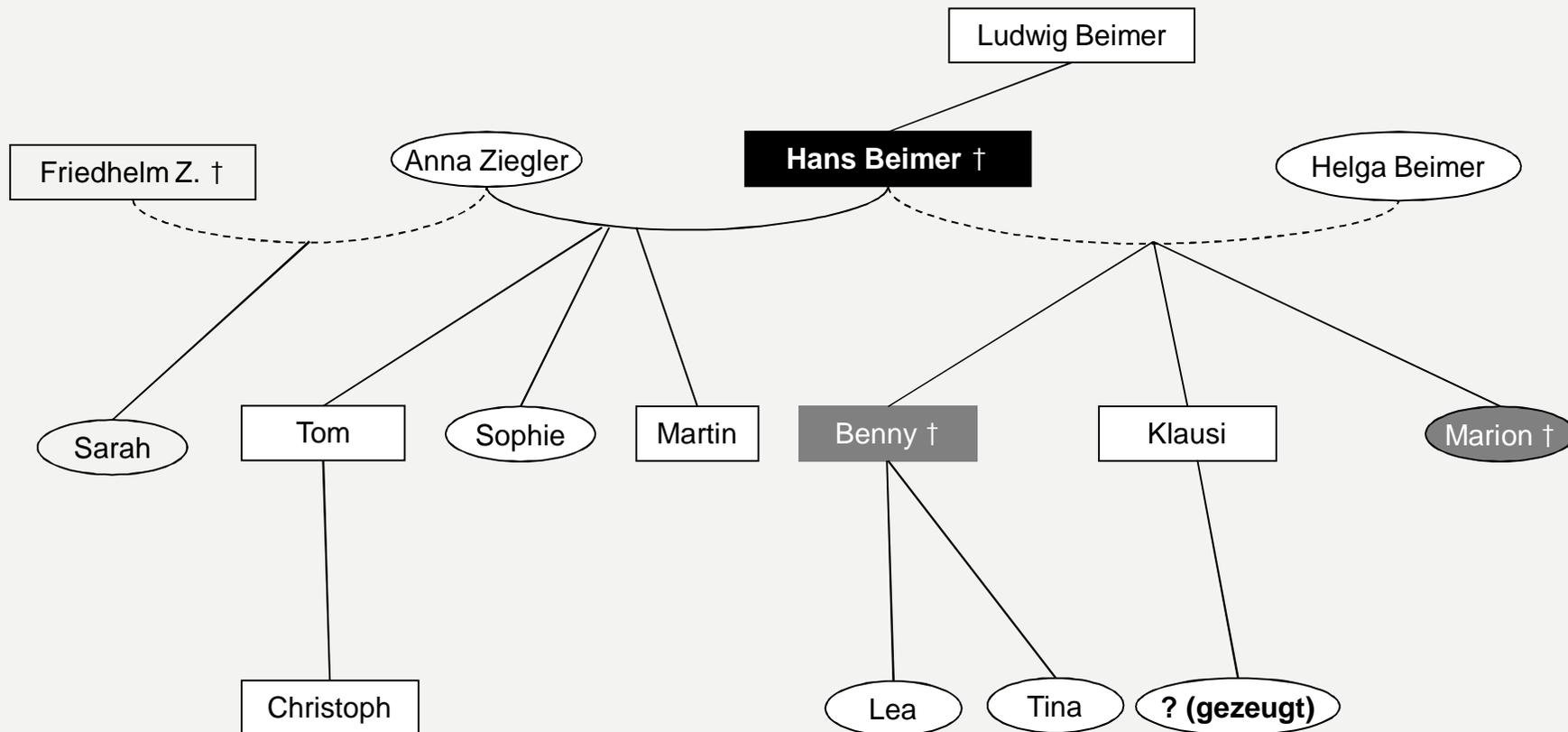
Variante: Hans „Hanseemann“ Beimer
und Anna hatten Gütertrennung
vereinbart

Gesetzliche Erben 1. Ordnung (§ 1924 BGB) und Ehegattenerbrecht (§ 1931 BGB)

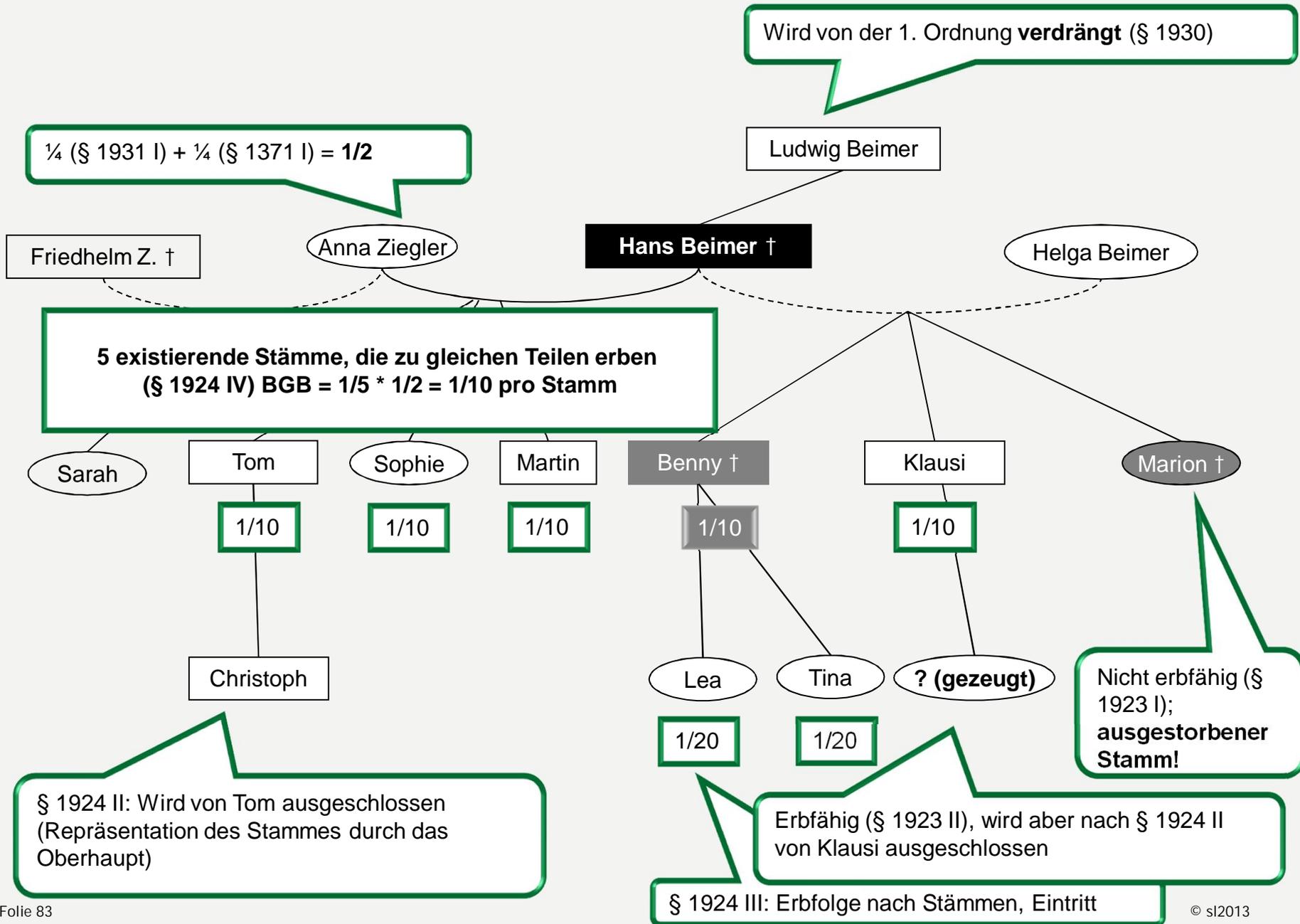


Variante: Zugewinnngemeinschaft, aber
einige weitere Personen ...

Gesetzliche Erben 1. Ordnung (§ 1924 BGB) und Ehegattenerbrecht (§ 1931 BGB)

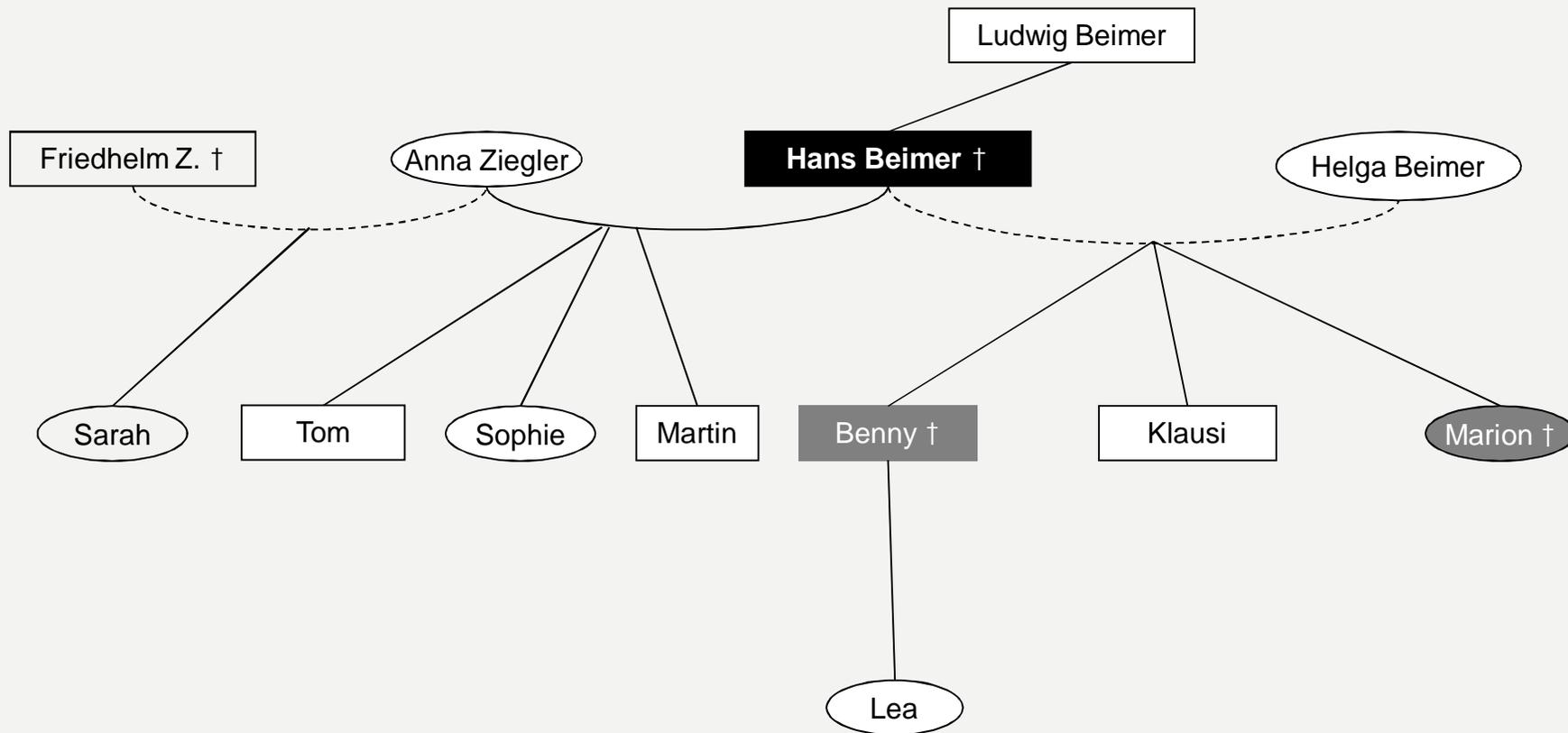


Gesetzliche Erben 1. Ordnung (§ 1924 BGB) und Ehegattenerbrecht (§ 1931 BGB)

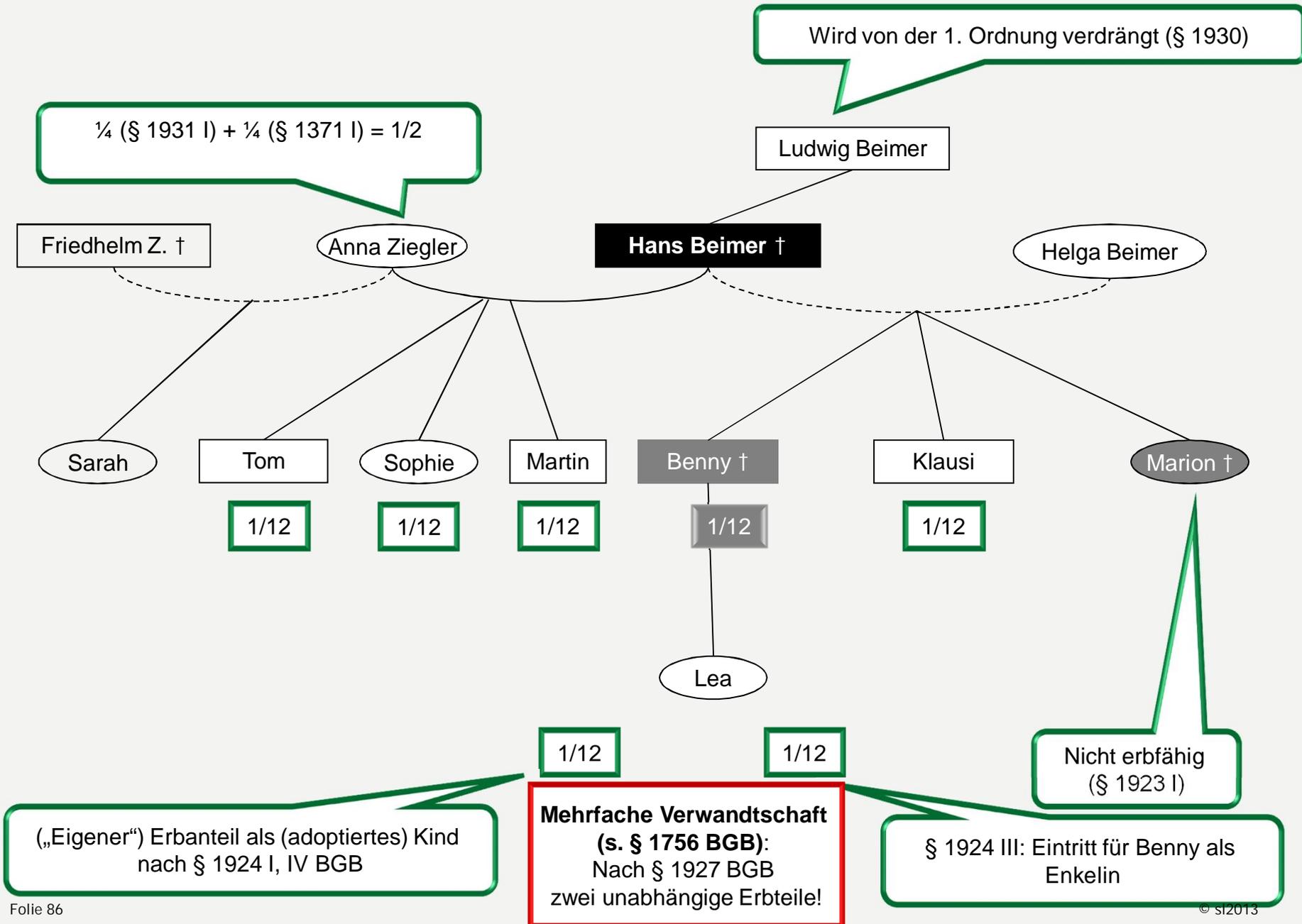


Variante: Hans hatte nach Benny's Tod
Lea adoptiert

Mehrfache Verwandtschaft (§ 1927 BGB)

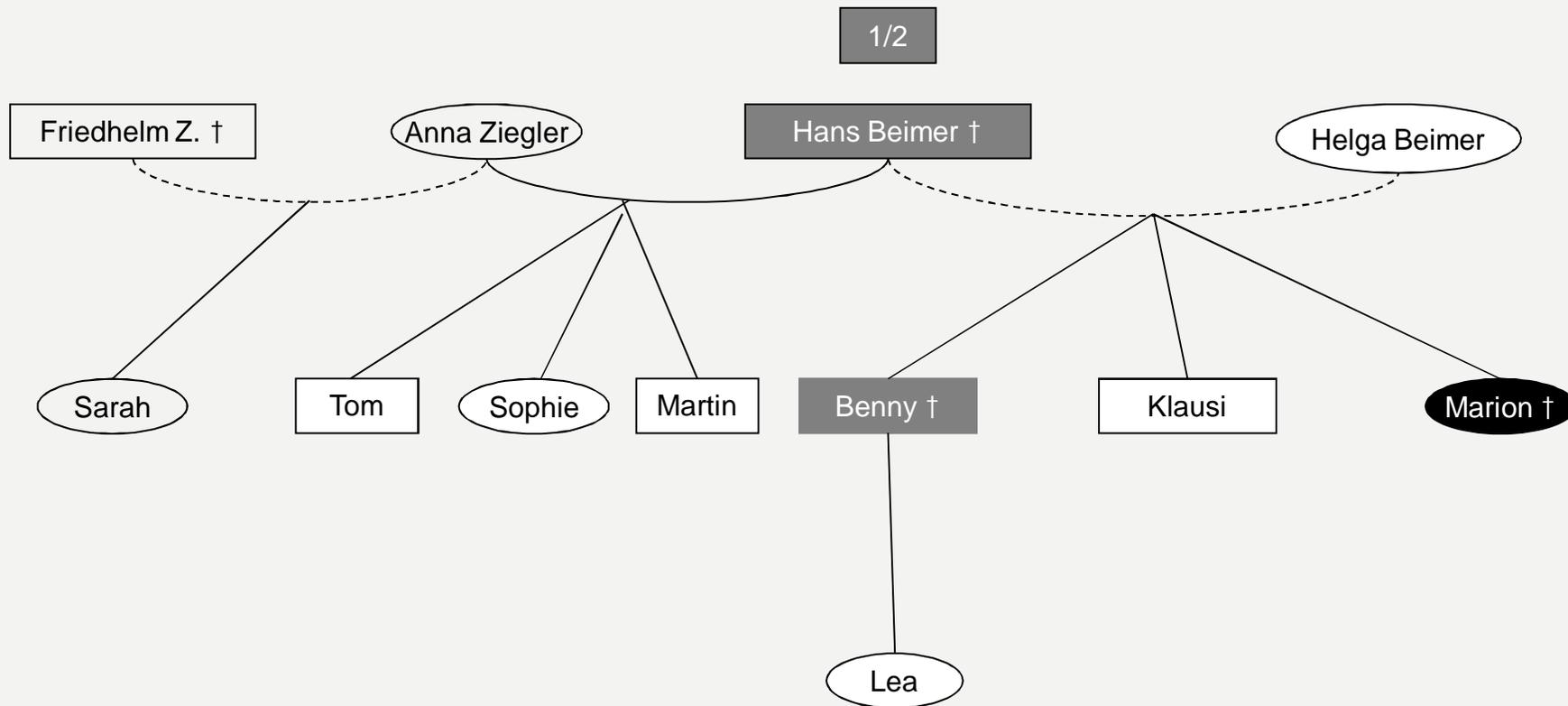


Mehrfache Verwandtschaft (§ 1927 BGB)

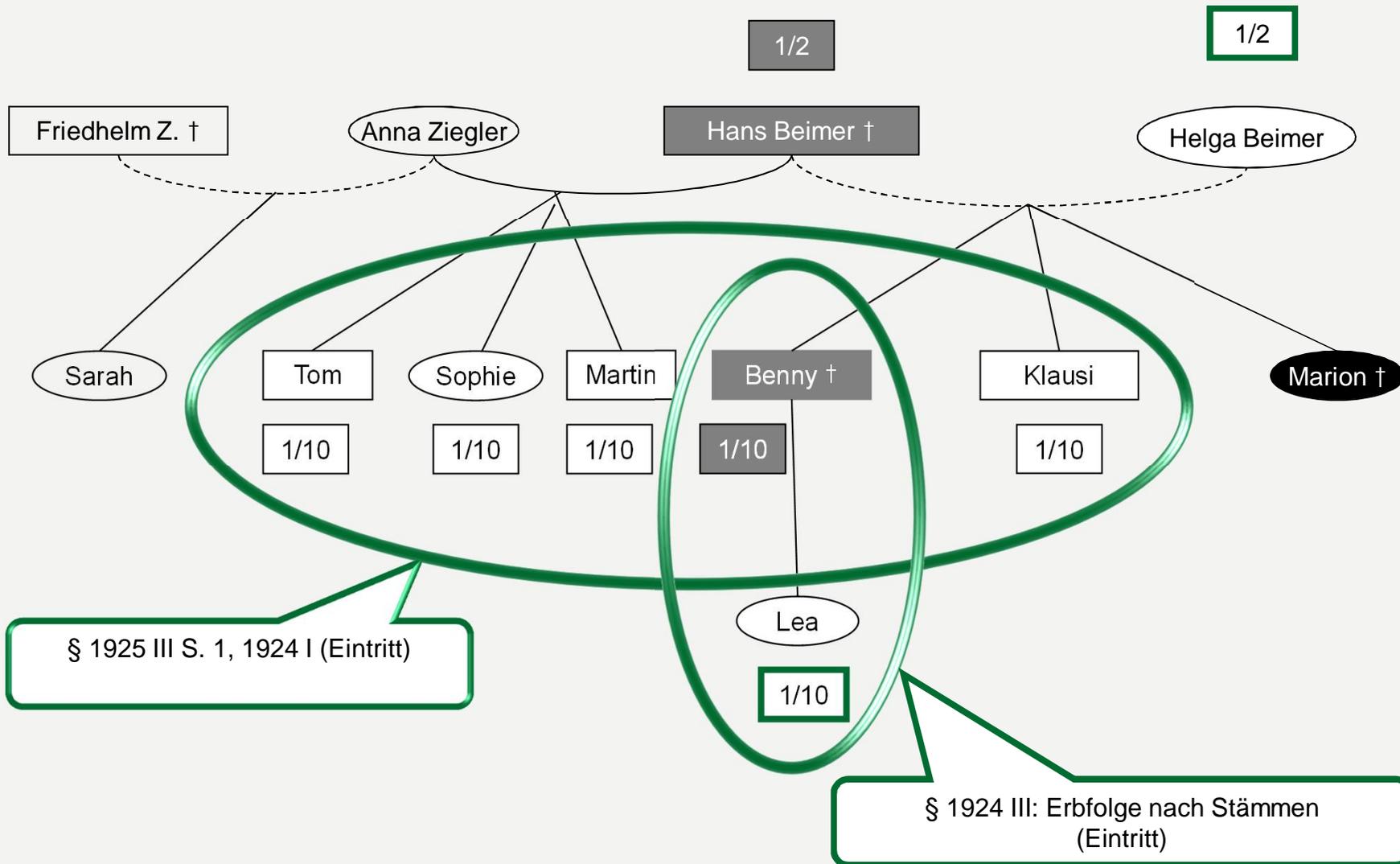


Folge 2: Marion probiert das Kokain
ihres Freundes Alex
und übernimmt sich

Gesetzliche Erben 2. Ordnung (§ 1925 BGB)

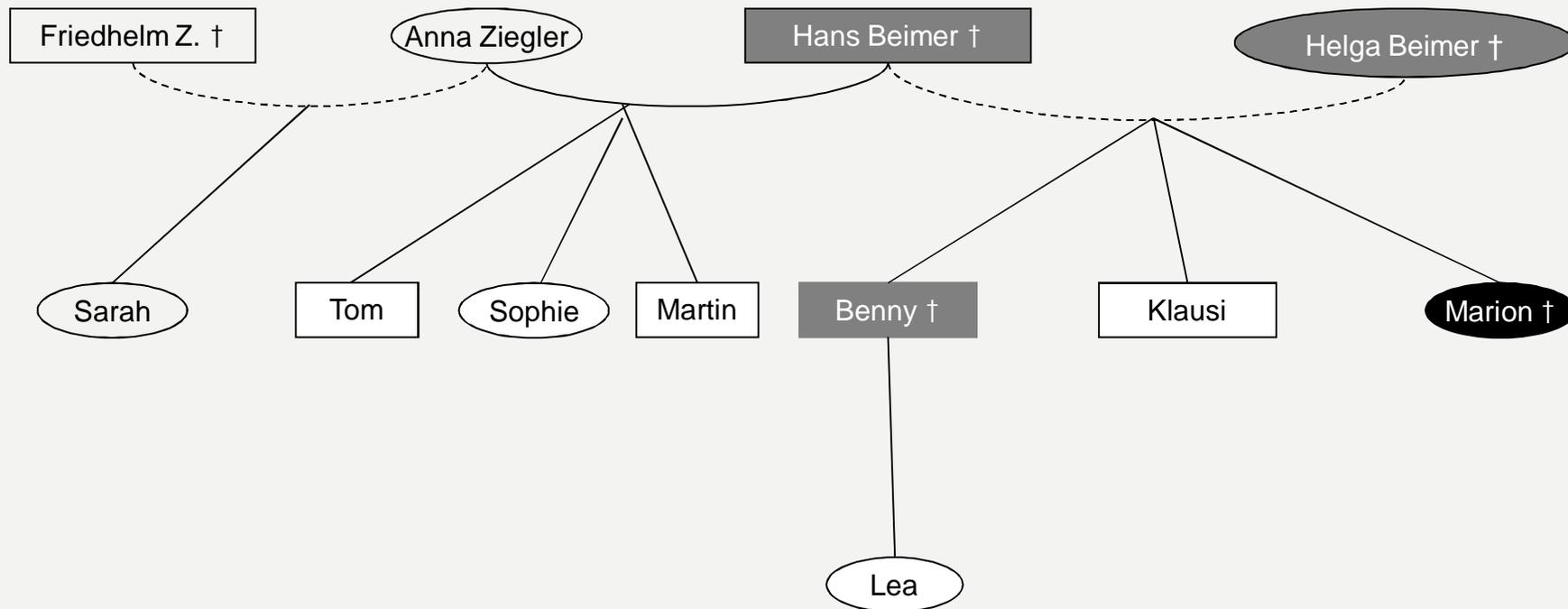


Gesetzliche Erben 2. Ordnung (§ 1925 BGB)

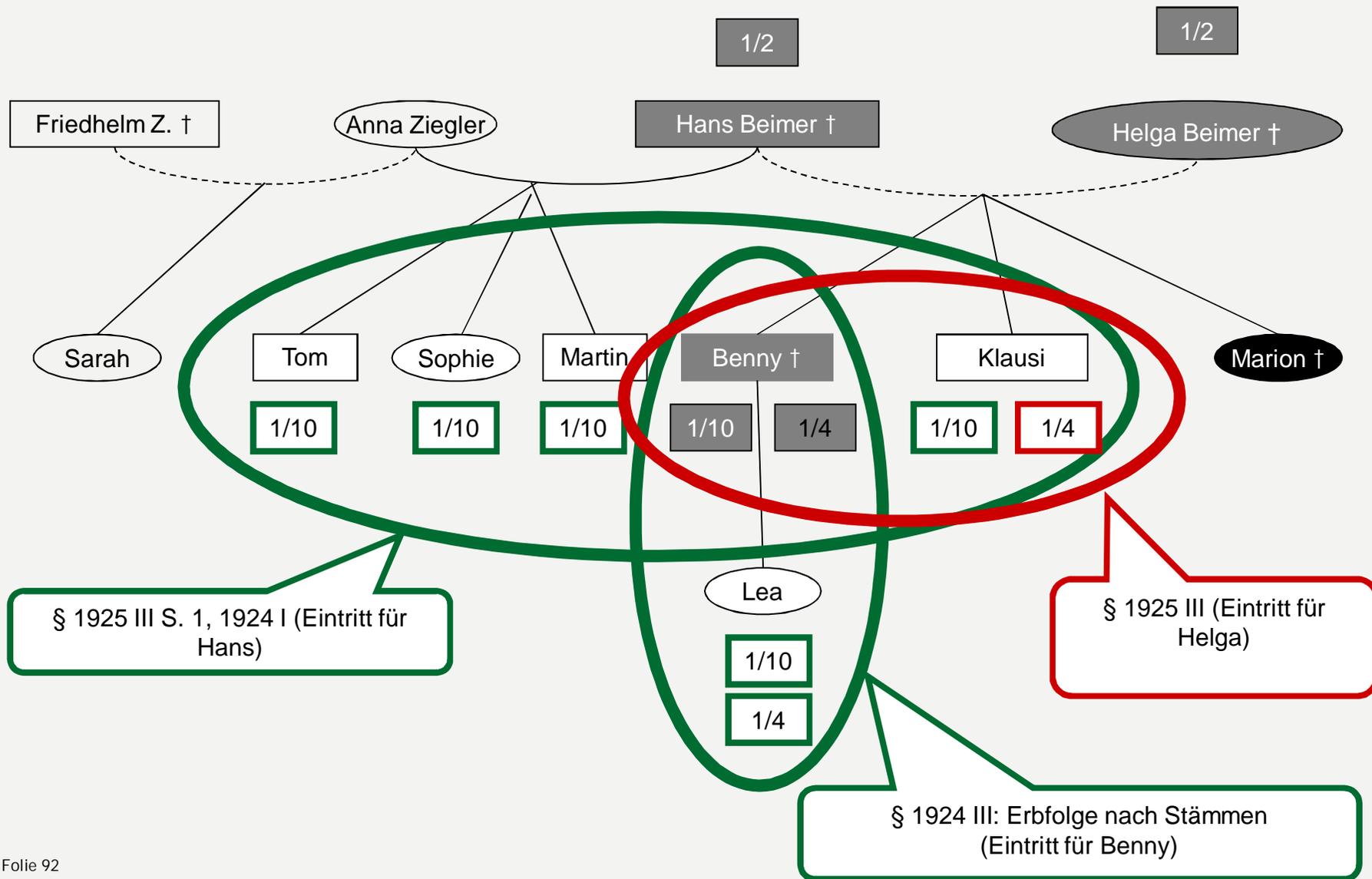


Variante: Helga hatte sich bereits nach
der Scheidung von „Hanseemann“
umgebracht

Gesetzliche Erben 2. Ordnung (§ 1924 BGB)



Gesetzliche Erben 2. Ordnung (§ 1924 BGB)

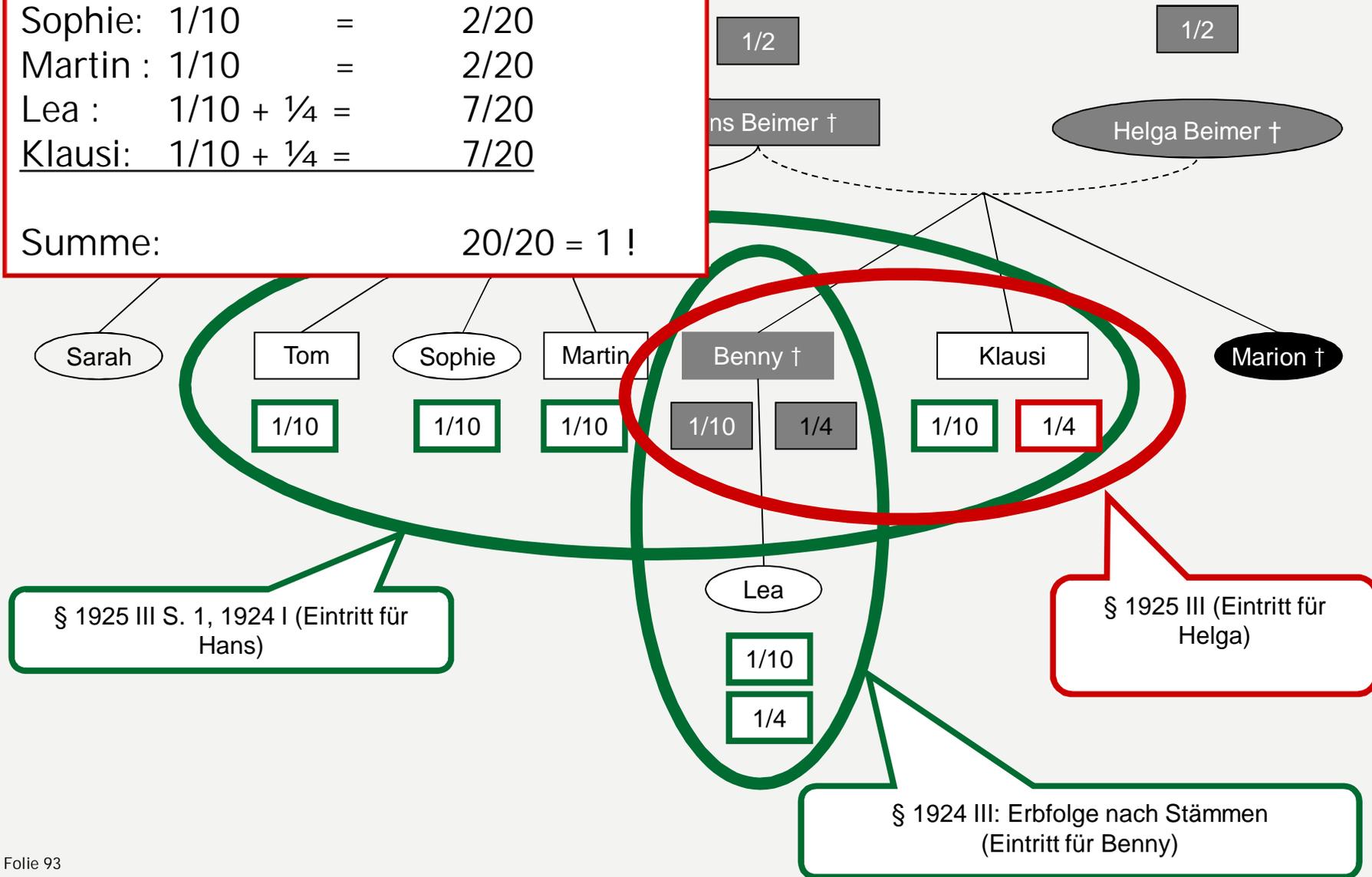


Gesetzliche Erben 2. Ordnung (§ 1924 BGB)

Kontrollrechnung:

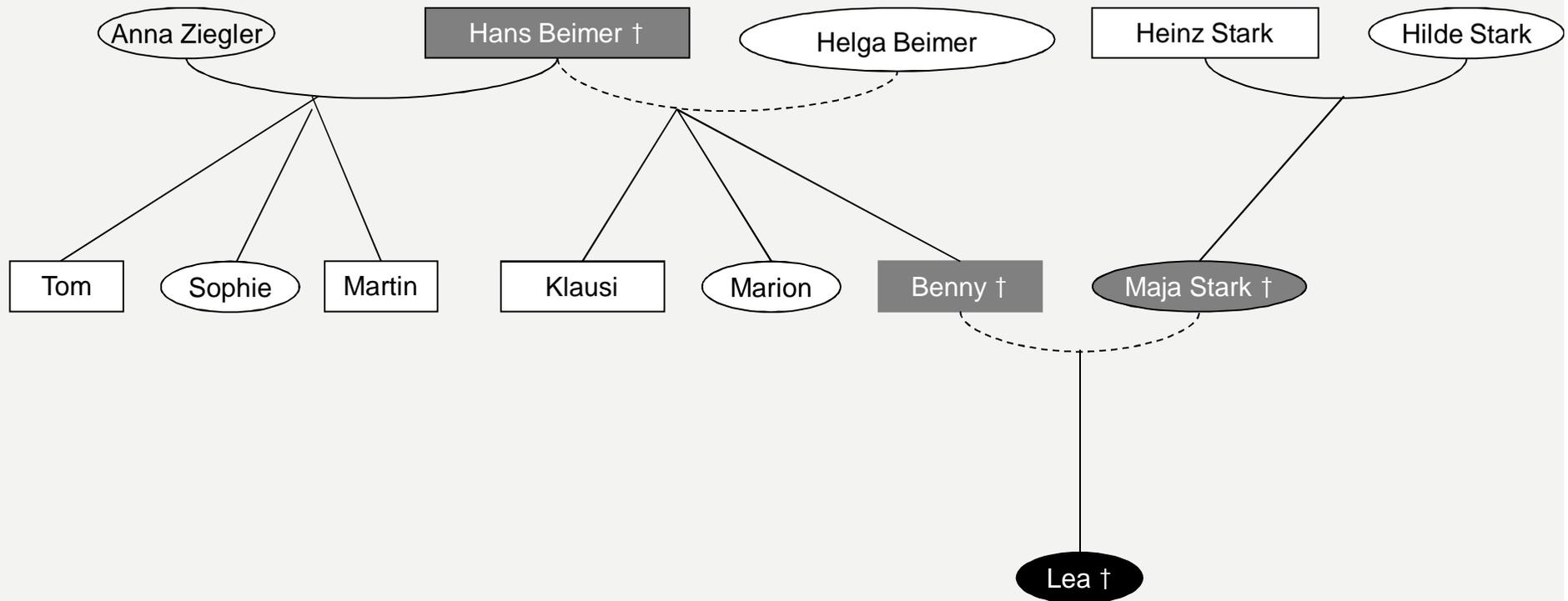
Tom :	$1/10$	=	$2/20$
Sophie:	$1/10$	=	$2/20$
Martin :	$1/10$	=	$2/20$
Lea :	$1/10 + 1/4$	=	$7/20$
Klaus:	$1/10 + 1/4$	=	$7/20$

Summe: $20/20 = 1 !$

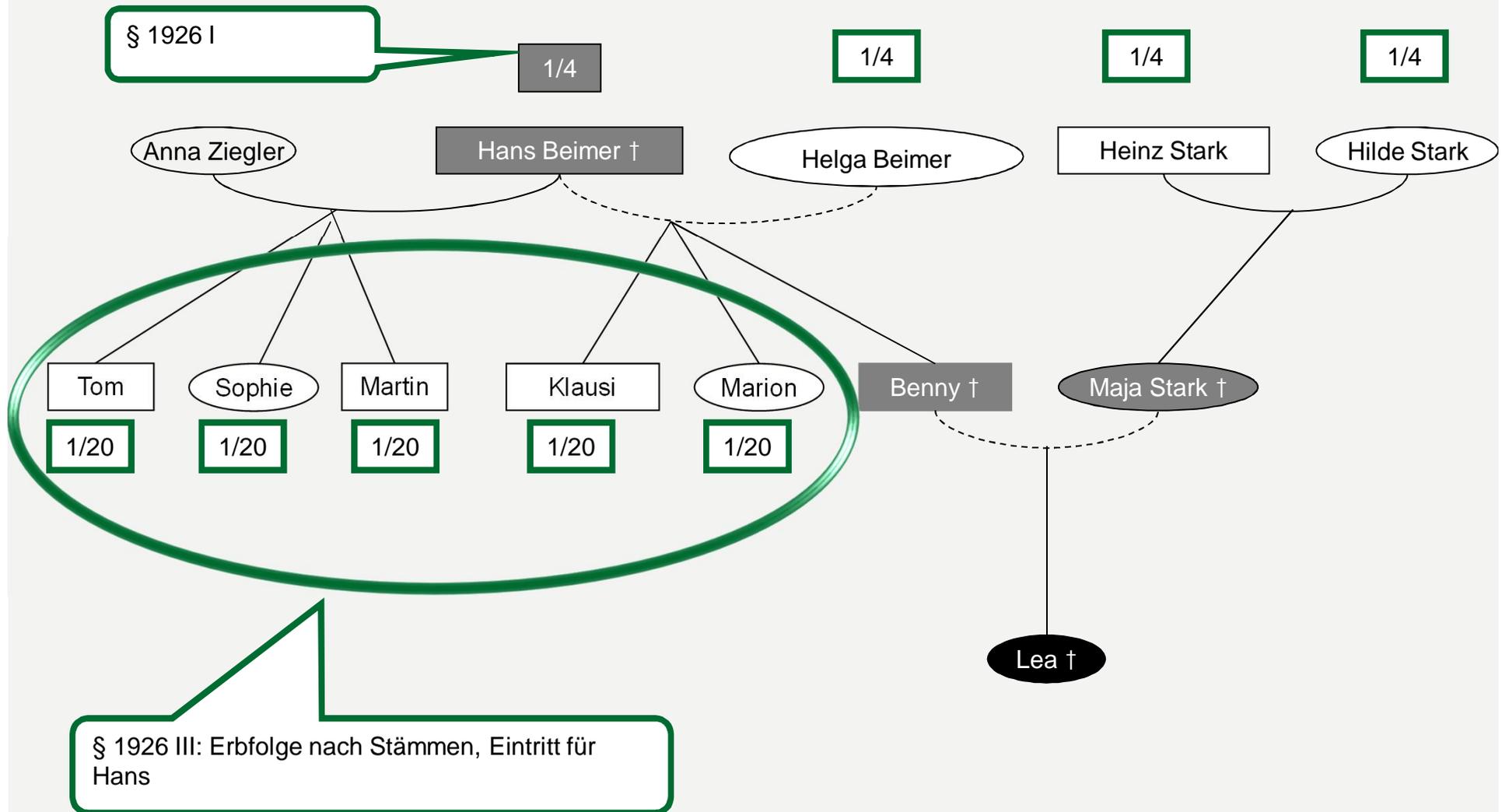


Folge 3: Das Waisenkind Lea geht bei
Rot über die Ampel ...

Gesetzliche Erben 3. Ordnung (§ 1926 BGB)

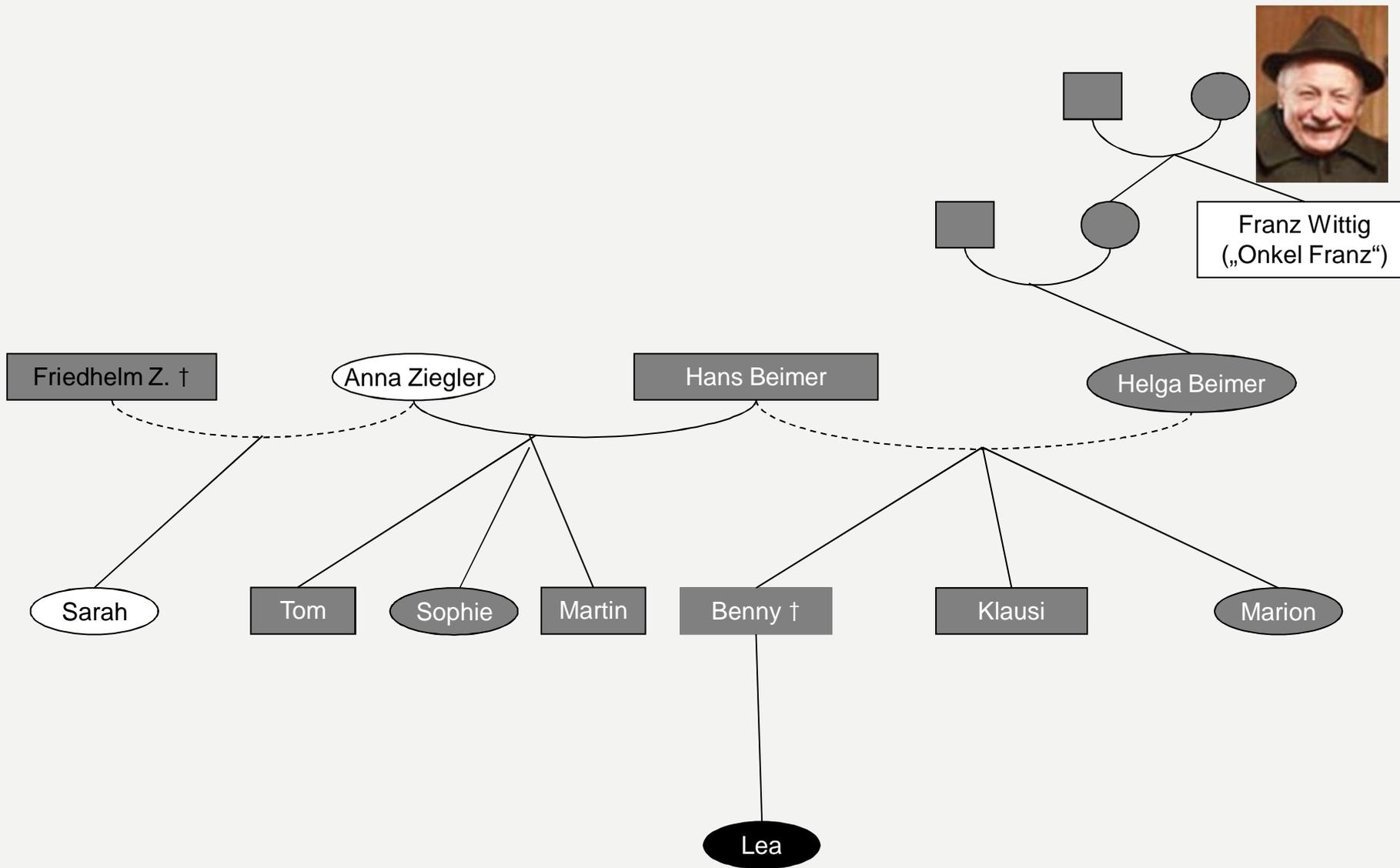


Gesetzliche Erben 3. Ordnung (§ 1926 BGB)



Lea ganz alleine ...

Gesetzliche Erben 5. Ordnung (§ 1929 BGB)



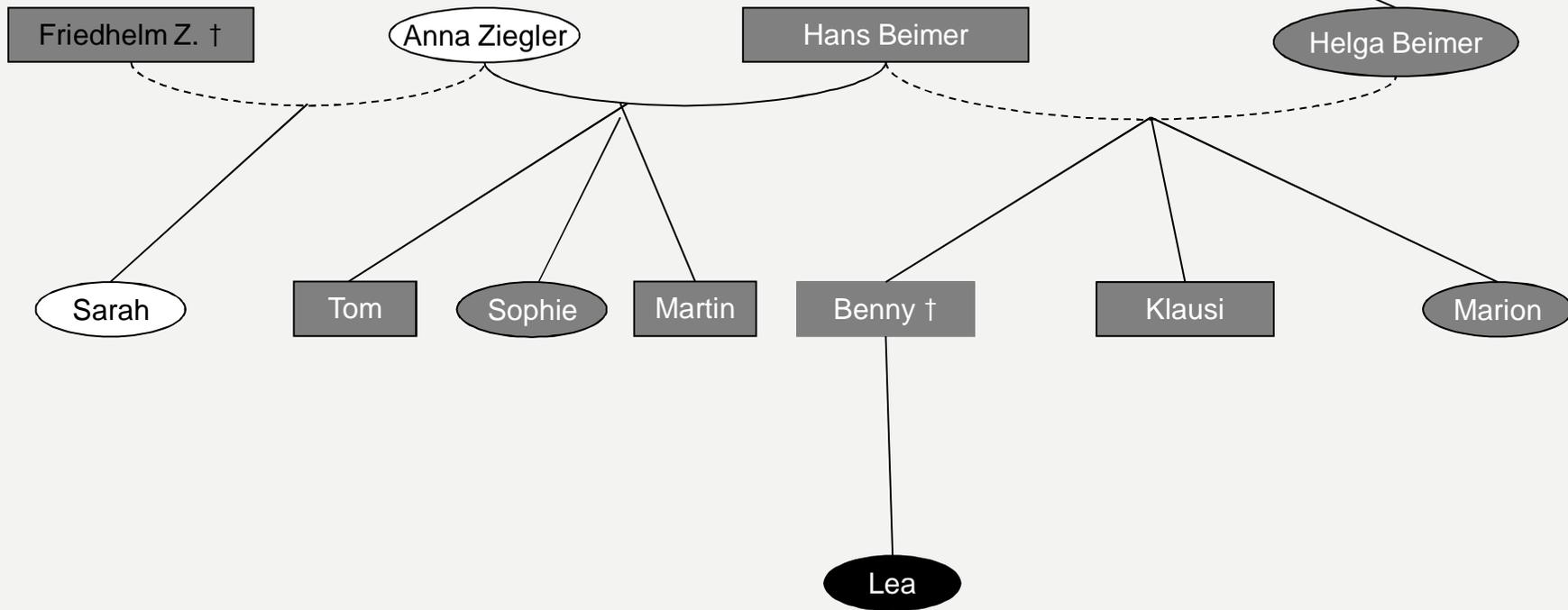
Gesetzliche Erben 5. Ordnung (§ 1929 BGB)

§ 1929: Ururgroßeltern

§ 1929: (Einziger) Abkömmling von Ururgroßeltern;
Alleinerbe

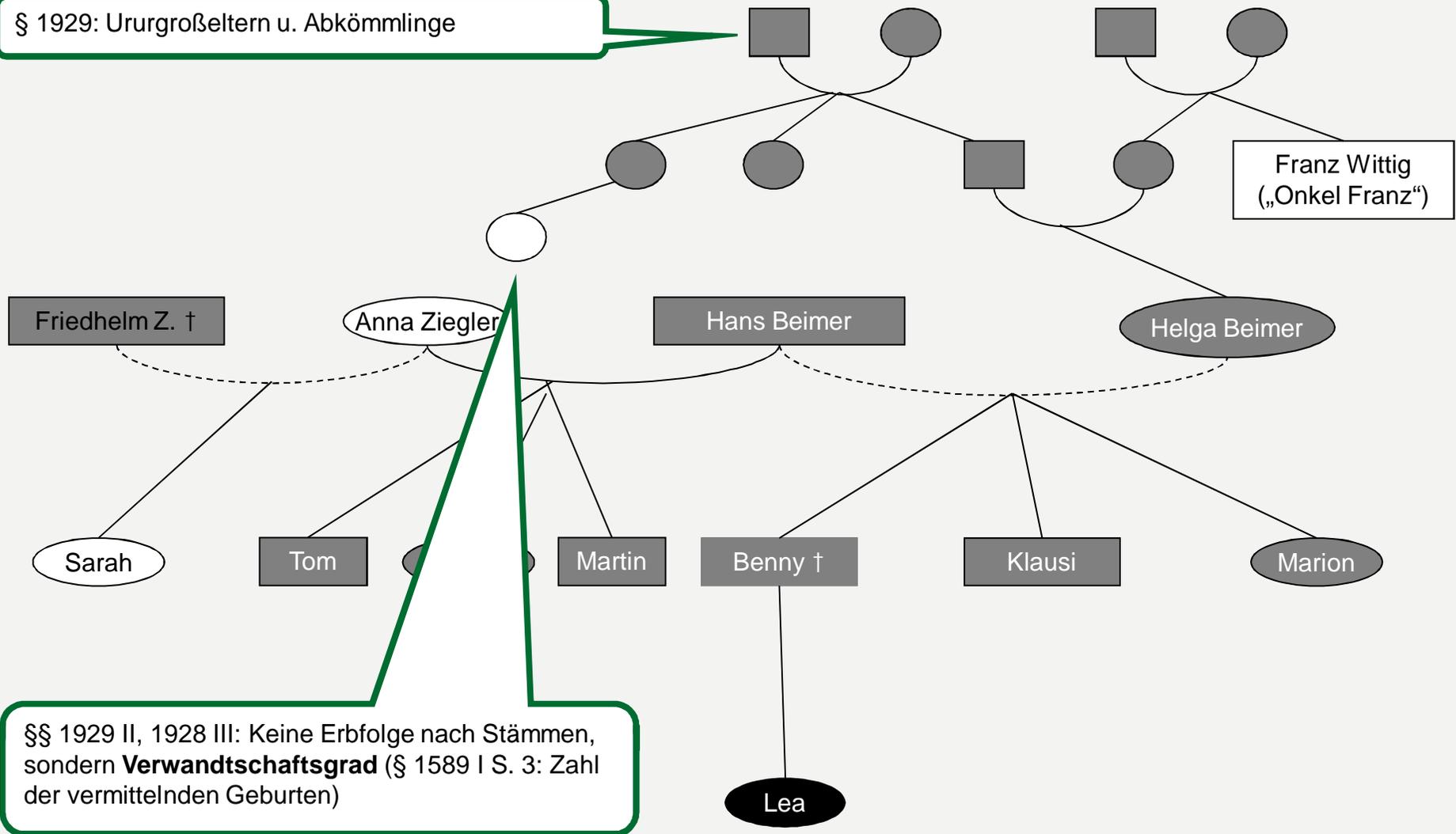


Franz Wittig
(„Onkel Franz“)



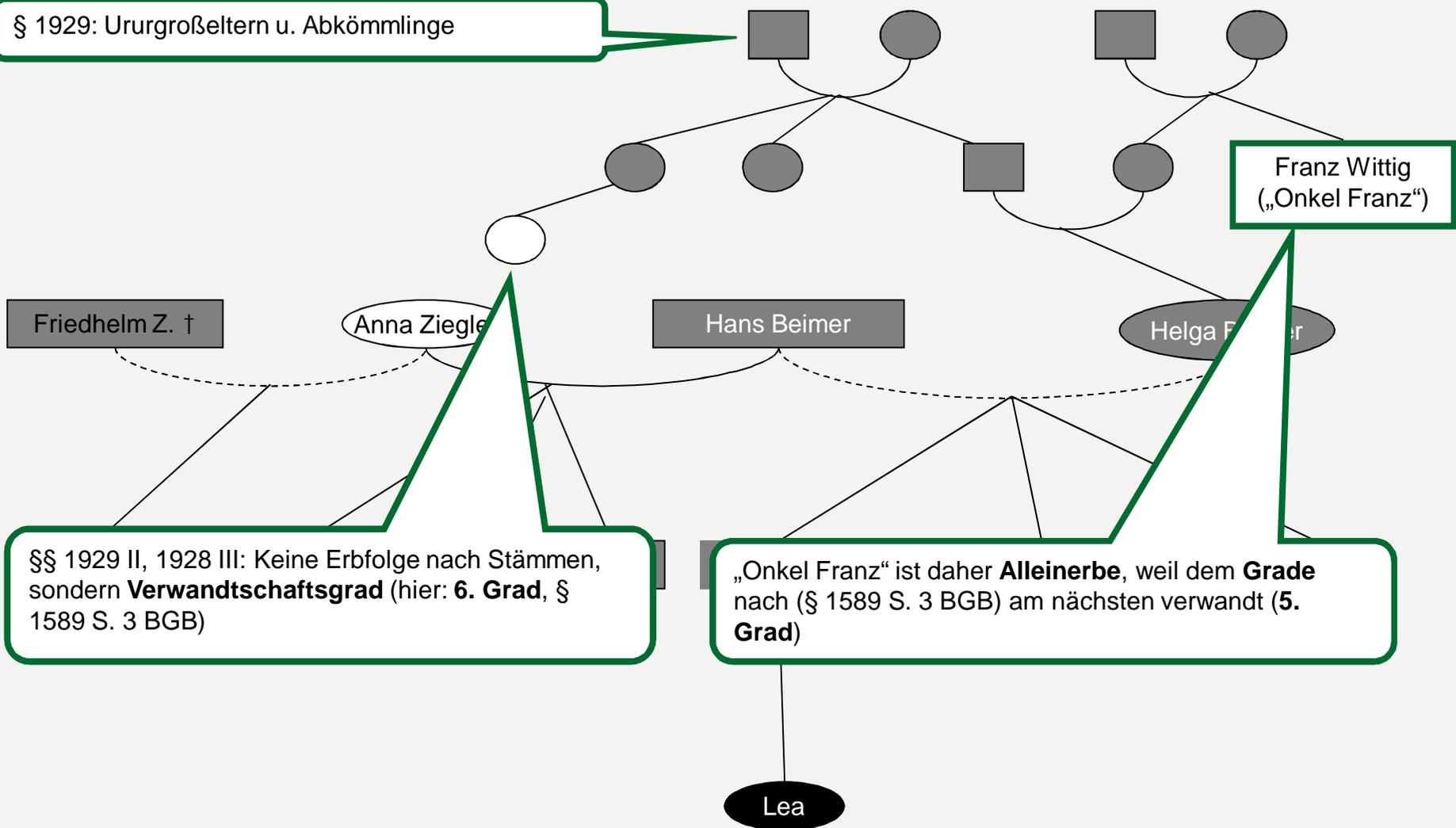
Gesetzliche Erben 5. Ordnung (§ 1929 BGB): Berufung nicht nach Stämmen, sondern nach Verwandtschaftsgrad

§ 1929: Ururgroßeltern u. Abkömmlinge



Gesetzliche Erben 5. Ordnung (§ 1929 BGB): Berufung nicht nach Stämmen, sondern nach Verwandtschaftsgrad

§ 1929: Ururgroßeltern u. Abkömmlinge

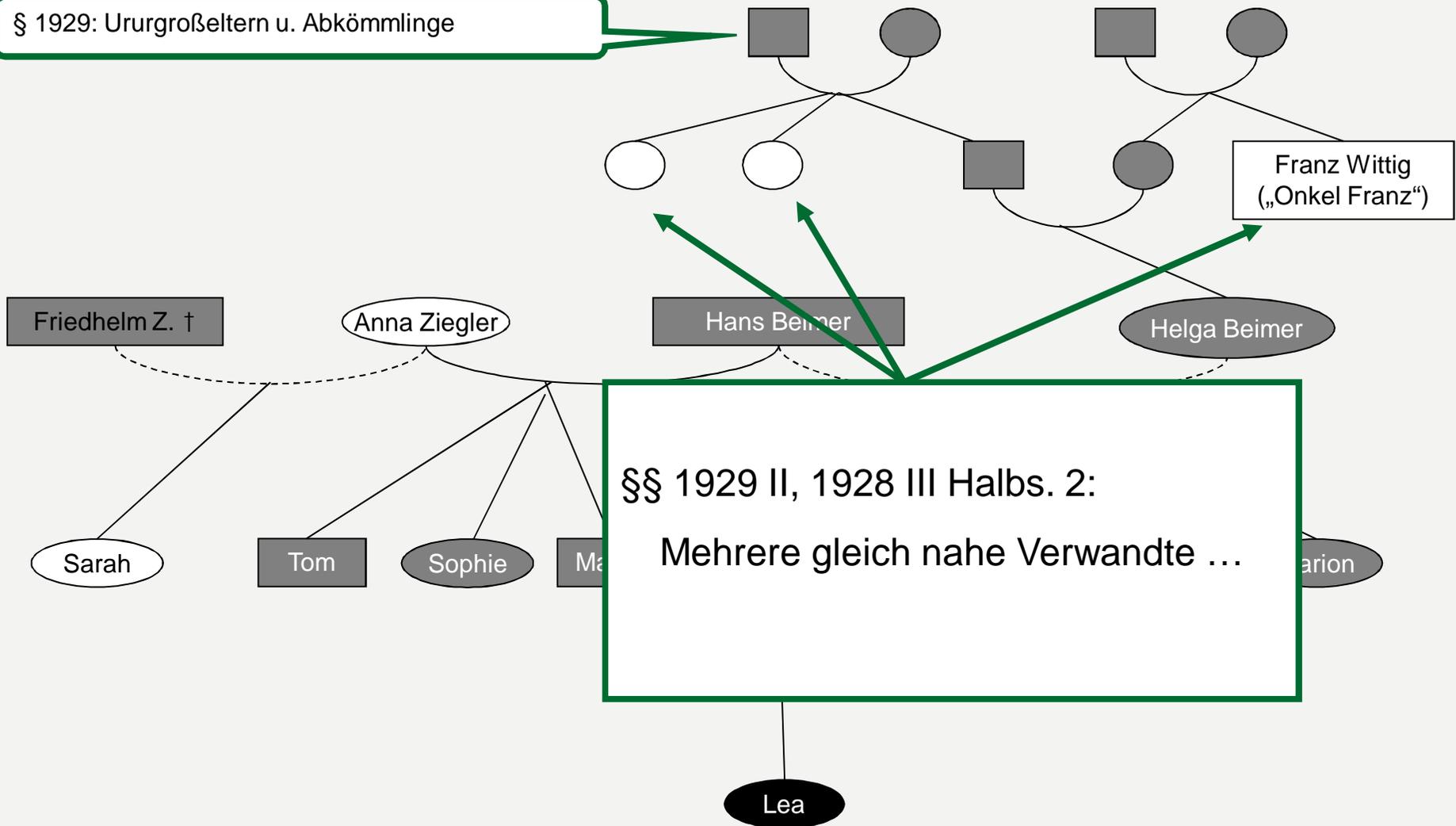


§§ 1929 II, 1928 III: Keine Erbfolge nach Stämmen, sondern **Verwandtschaftsgrad** (hier: **6. Grad**, § 1589 S. 3 BGB)

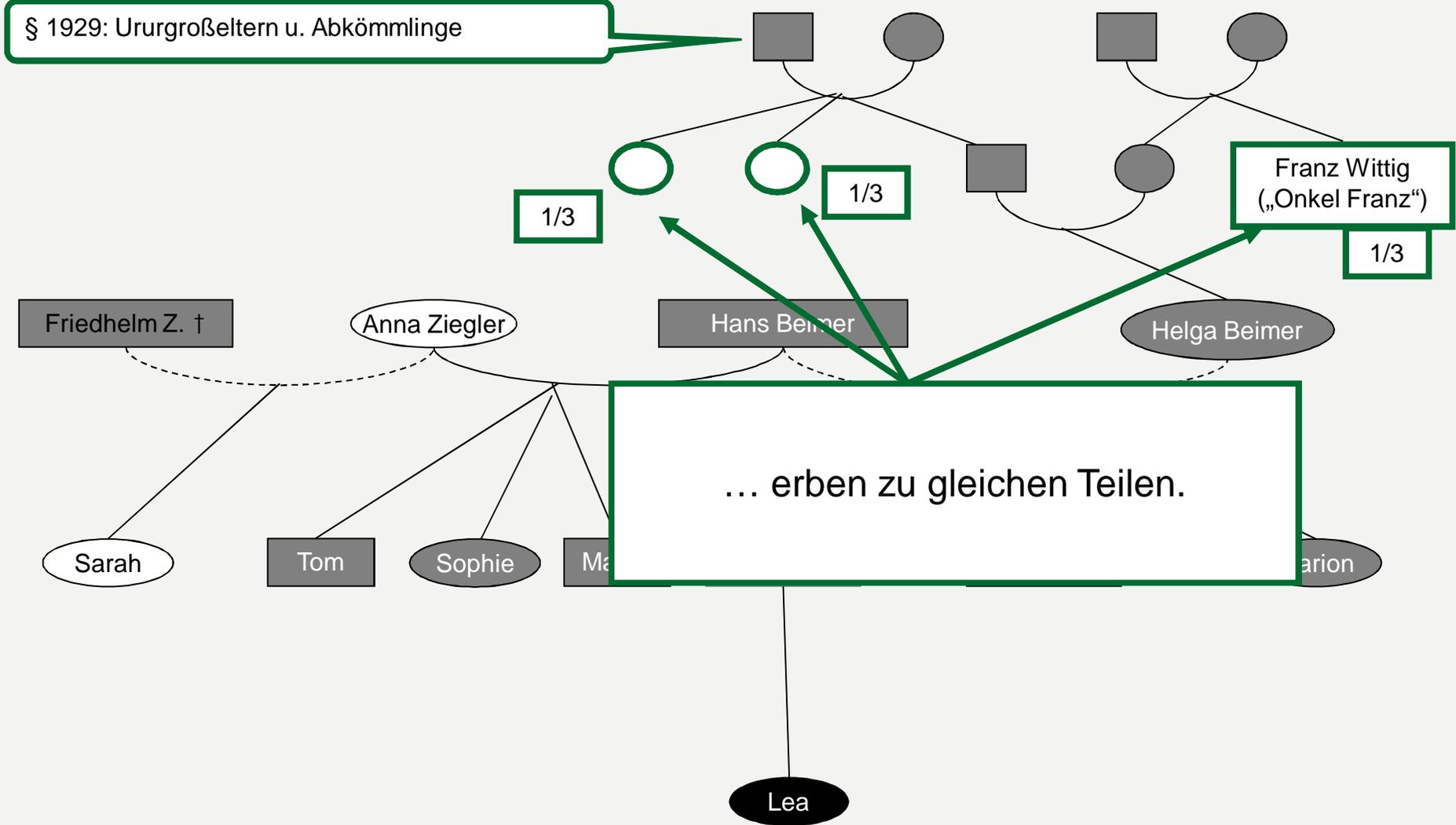
„Onkel Franz“ ist daher **Alleinerbe**, weil dem **Grade** nach (§ 1589 S. 3 BGB) am nächsten verwandt (**5. Grad**)

Gesetzliche Erben 5. Ordnung (§ 1929 BGB): Berufung nicht nach Stämmen, sondern nach Verwandtschaftsgrad

§ 1929: Ururgroßeltern u. Abkömmlinge



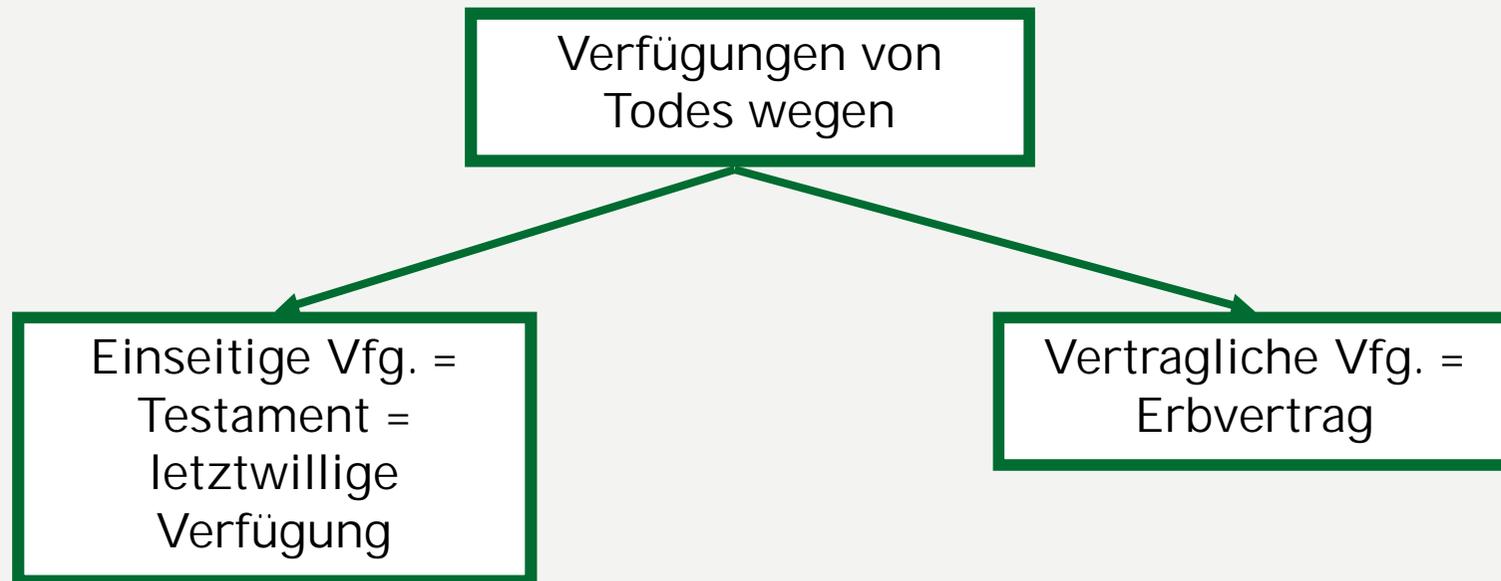
Gesetzliche Erben 5. Ordnung (§ 1929 BGB): Berufung nicht nach Stämmen, sondern nach Verwandtschaftsgrad



§ 4

Die gewillkürte Erbfolge: Grundlagen

Verfügungen von Todes wegen



Testierfreiheit

- ▶ Ausdruck der Privatautonomie („stat pro ratione voluntas“)
- ▶ Grundrechtlich geschützt durch Art. 14 GG, Inhalts- und Schrankenbestimmungen daher möglich, Art. 14 I S. 2 GG
- ▶ Einfachrechtlich von §§ 1937 BGB vorausgesetzt
- ▶ Vorrang vor dem gesetzlichen Familienerbrecht
- ▶ Schutz der Testierfreiheit:
 - ▶ Verbot rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen zu Testamentserrichtung/ Nichterrichtung (§ 2302 BGB; s. aber §§ 1941 I, 2274 BGB → Erbvertrag: Enthält selbst eine Verfügung von Todes wegen)
 - ▶ Materielle und formelle Höchstpersönlichkeit (§§ 2064 f, 2274 BGB)
 - ▶ Widerruflichkeit von Verfügungen (§ 2253 BGB)
 - ▶ Auslegung allein nach dem Erblasserwillen (§ 2084 BGB), nicht § 157 BGB (Empfängerhorizont)
 - ▶ Anfechtungsmöglichkeit (→ Beachtlichkeit des Motivirrtums, § 2078 BGB)
 - ▶ Angriffe auf die Testierfreiheit führen zur Erbunwürdigkeit (§ 2339 I Nr. 1-4 BGB)

▶ Grenzen:

- ▶ Gesetzliche Verbote iSv § 134 BGB (zB § 14 HeimG)
- ▶ Sittenwidrigkeit (§ 138 I BGB)
- ▶ Erfordernis der Testierfähigkeit (§§ 2229 ff BGB)
- ▶ Numerus clausus der Verfügungsarten (§§ 1937 ff BGB)
- ▶ Formvorschriften (§§ 2231 ff BGB)
- ▶ Pflichtteilsrecht (§§ 2303 ff BGB)

Gesetzliche Beschränkungen der Testierfreiheit am Beispiel des HeimG

§ 14 HeimG Leistungen an Träger und Beschäftigte

(5) Der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Heims ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

BVerfG NJW 1998, 2964

Daneben schränkt das Verbot der Vorteilsannahme zwar auch die rechtlichen Testiermöglichkeiten der Heimbewohner ein. Ihnen wird die Testamentserrichtung erschwert, wenn sie freiwillig, aus menschlich nachvollziehbaren Gründen einen Altenpfleger, Heimleiter oder Heimträger testamentarisch bedenken wollen. Eine solche vom Prinzip der Testierfreiheit geschützte letztwillige Verfügung wird aber durch die Verbotsnorm des § 14 HeimG a. F. weder unmöglich noch in unzumutbarer Weise erschwert. Da § 14 HeimG a. F. nur *Vorteilsversprechen* verbietet, schließt die Norm testamentarische Verfügungen zugunsten des Heimträgers oder des Heimpersonals nicht aus, die dem Betroffenen nicht mitgeteilt und gleichsam im Stillen angeordnet werden. Bei fehlender Kenntnis des Begünstigten ist das Testament stets wirksam.

Onkel Franz' Testament: Testierfreiheit über Diskriminierung

Mein Lebenswille

Ich sehe Klausur und Benug als Alleinerben ein. Helga soll nicht bekommen, und Marion nicht, denn ich mag die blöden Weiber nicht!

München, den 1.8.1985

Franz Wittig

Unsachliche Diskriminierung ist grundsätzlich erlaubt!

Onkel Franz' Testament: Testierfreiheit über Diskriminierung

BVerfG v. 19.4.2005, 1 BvR 1644/00:

„Ein bestimmendes Element der Erbrechtsgarantie ist die Testierfreiheit. Sie dient ebenso wie das Eigentumsgrundrecht und der in Art. 2 Abs. 1 GG verankerte Grundsatz der Privatautonomie der Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben. Die Testierfreiheit als Bestandteil der Erbrechtsgarantie umfasst die Befugnis des Erblassers, zu Lebzeiten einen von der gesetzlichen Erbfolge abweichenden Übergang seines Vermögens nach seinem Tode an einen oder mehrere Rechtsnachfolger anzuordnen, insbesondere einen gesetzlichen Erben von der Nachlassbeteiligung auszuschließen und wertmäßig auf den gesetzlichen Pflichtteil zu beschränken. Dem Erblasser ist hierdurch die Möglichkeit eingeräumt, die Erbfolge selbst durch Verfügung von Todes wegen weitgehend nach seinen persönlichen Wünschen und Vorstellungen zu regeln. **Insbesondere ist der Erblasser von Verfassungs wegen nicht zu einer Gleichbehandlung seiner Abkömmlinge gezwungen.**“

Unsachliche Diskriminierung ist grundsätzlich erlaubt!

Testerfreiheit vs. Sittenwidrigkeit (§ 138 I BGB)

BVerfG NJW 2004, 2008 (Ebenbürtigkeitsklausel im Erbvertrag „Hohenzollern“):

Ausgangspunkt ist die Testierfreiheit des Erblassers als bestimmendes Element der von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Erbrechtsgarantie. Sie ist als Verfügungsbefugnis des Eigentümers über den Tod hinaus eng mit der Garantie des Eigentums verknüpft und genießt wie diese als Element der Sicherung der persönlichen Freiheit besonders ausgeprägten Schutz. Dem Erblasser ist hierdurch die Möglichkeit eingeräumt, die Erbfolge selbst durch Verfügung von Todes wegen weitgehend nach seinen persönlichen Wünschen und Vorstellungen zu regeln (vgl. BVerfGE 58, 377 [398]; 99, 341 [350 f.]). Die Testierfreiheit umfasst auch die Freiheit, die Vermögensnachfolge nicht an den allgemeinen gesellschaftlichen Überzeugungen oder den Anschauungen der Mehrheit ausrichten zu müssen ...

Testerfreiheit vs. Sittenwidrigkeit (§ 138 I BGB)

Der durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Testierfreiheit des Erblassers steht das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 6 Abs. 1 GG gegenüber. Art. 6 Abs. 1 GG gewährleistet die Freiheit, die Ehe mit einem selbst gewählten Partner einzugehen. Die in dem Erbvertrag vom 23. November 1938 enthaltene Ebenbürtigkeitsklausel ist geeignet, die Eheschließungsfreiheit des als Nacherben eingesetzten Abkömmlings des Erblassers mittelbar zu beeinflussen. Dadurch, dass an die Eingehung einer nicht im Sinne der Hausverfassung ebenbürtigen Ehe der vollständige Ausschluss von der Erbfolge geknüpft wird, sieht sich der Abkömmling vor die Alternative gestellt, eine solche Ehe nicht zu schließen oder seine Position als Nacherbe zu verlieren. Der Eingriff dauert auch nach der Schließung einer nicht im Sinne der Hausverfassung ebenbürtigen Ehe fort. Dies liegt darin begründet, dass der Abkömmling möglicherweise noch zum Nacherben berufen wird, wenn er zumindest im Zeitpunkt des Eintritts des Nacherbfalls in einer hausverfassungsmäßigen Ehe lebt. Auf den Beschwerdeführer wurde damit mittelbar auch nach Eingehung einer im Sinne der Hausverfassung nicht ebenbürtigen Ehe dahin gehend Druck ausgeübt, diese Ehe wieder zu lösen. Da die Ehe durch Art. 6 Abs. 1 GG als grundsätzlich unauflösbare Lebensgemeinschaft geschützt ist, liegt in der Ebenbürtigkeitsklausel ein mittelbar wirkender und fortdauernder Eingriff.

Testerfreiheit vs. Sittenwidrigkeit (§ 138 I BGB)

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verkörpert sich in den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt und der vor allem auch bei der Interpretation zivilrechtlicher Generalklauseln maßgebliche Bedeutung zukommt. Indem § 138 und § 242 BGB ganz allgemein auf die guten Sitten, die Verkehrssitte sowie Treu und Glauben verweisen, verlangen sie von den Gerichten eine Konkretisierung am Maßstab von Wertvorstellungen, die in erster Linie von den Grundsatzentscheidungen der Verfassung bestimmt werden.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass das Bundesverfassungsgericht die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts grundsätzlich nicht nachzuprüfen hat. Ihm obliegt es lediglich, die Beachtung der grundrechtlichen Normen und Maßstäbe durch die ordentlichen Gerichte sicherzustellen. Daher kann es einer zivilgerichtlichen Entscheidung nicht schon dann entgegenreten, wenn es selbst bei der Beurteilung widerstreitender Grundrechtspositionen die Akzente anders gesetzt und daher anders entschieden hätte. Die Schwelle eines Verstoßes gegen objektives Verfassungsrecht, den das Bundesverfassungsgericht zu korrigieren hat, ist vielmehr erst erreicht, wenn die Entscheidung Auslegungsfehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind. Die Prüfung des Bundesverfassungsgerichts bei der Anwendung der Generalklauseln der §§ 138, 242 BGB beschränkt sich auf die Frage, ob die Gerichte Bedeutung und Reichweite des Grundrechts auf Eheschließungsfreiheit richtig erkannt und im Wege einer umfassenden Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls gegen die Testierfreiheit des Erblassers abgewogen haben.

Testerfreiheit vs. Sittenwidrigkeit (§ 138 I BGB)

BGHZ 123, 368 „Behindertentestament“:

Dabei ist von dem Gedanken auszugehen, daß die behinderte Tochter durch den Erbvertrag über die Sozialhilfe hinaus auf Lebenszeit nicht unerhebliche zusätzliche Vorteile und Annehmlichkeiten erhält, die bei einem Absinken des heute erreichten Standes der Sozialleistungen für Behinderte noch wichtiger werden könnten. Der Senat hat bereits in seinem Urteil BGHZ 111, 36, 42 darauf hingewiesen, daß Eltern auf diese Weise gerade der zuvörderst ihnen zukommenden sittlichen Verantwortung für das Wohl ihres Kindes Rechnung tragen und nicht verpflichtet sind, diese Verantwortung dem Interesse der öffentlichen Hand an einer Teildeckung ihrer Kosten hintanzusetzen.

Testerfreiheit vs. Sittenwidrigkeit (§ 138 I BGB)

(noch) BGHZ 123, 368 „Behindertentestament“:

Darüber hinaus wäre eine Einschränkung der Testierfreiheit ein Eingriff in die grundrechtlich gewährleistete Privatautonomie im Erbrecht (BGHZ 111,36, 39). Zwar können Inhalt und Schranken dieses Grundrechts durch die Gesetze bestimmt werden (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Dabei ist dem Gesetzgeber nicht verwehrt, auf unbestimmte, der Ausfüllung bedürftige Rechtsbegriffe und Generalklauseln zurückzugreifen. Die Vorschriften müssen aber im Hinblick auf das Grundrecht, das sie einschränken, so genau gefaßt sein, wie es nach der Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte und mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist (Bestimmtheitsgrundsatz)

Ferner muß der Eingriff in das Grundrecht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein (BVerfGE 67,329 unter B II 1 a). Im Lichte dieses Verständnisses wäre eine Einschränkung der Testierfreiheit durch Anwendung der Generalklausel des § 138 Abs. 1 BGB nur in Betracht zu ziehen, wenn sich das Verdikt der Sittenwidrigkeit auf eine klare, deutlich umrissene Wertung des Gesetzgebers oder allgemeine Rechtsauffassung stützen könnte. Weder das eine noch das andere liegt hier jedoch vor. Dem Bundessozialhilfegesetz läßt sich gerade für Behinderte keine in diesem Sinne konsequente Durchführung des Nachrangs der öffentlichen Hilfe entnehmen.

Es fehlt auch an einer allgemeinen Rechtsüberzeugung, daß Eltern ihrem behinderten Kind jedenfalls von einer gewissen Größe ihres Vermögens an einen über den Pflichtteil hinausgehenden Erbteil hinterlassen müßten, damit es nicht ausschließlich der Allgemeinheit zur Last fällt.

Testierfähigkeit

- ▶ Es gelten die allgemeinen Regeln über die Geschäftsfähigkeit mit folgenden Modifikationen:
 - ▶ Testierfähigkeit Minderjähriger ab 16 Jahren (§ 2229 BGB)
 - ▶ Einwilligung des ges. Vertreters nicht erforderlich
 - ▶ Keine (gesetzliche) Vertretung wg. § 2064 BGB!
 - ▶ Kein eigenhändiges Testament (§ 2247 IV BGB)
 - ▶ Kein notarielles Testament durch Übergabe einer verschlossenen Schrift (§ 2233 I BGB)
- ▶ Testierunfähigkeit wegen geistiger Gebrechen (§ 2229 IV BGB)
 - ▶ Zum Zeitpunkt der Errichtung
 - ▶ Beweislast: Testierfähigkeit wird vermutet
- ▶ Erbvertrag
 - ▶ Erblasser muss voll geschäftsfähig sein (§ 2275 I BGB; Ausnahme nach § 2275 II BGB für Ehegatten)
 - ▶ Vertragspartner: Geltung der allgemeinen Vorschriften (§§ 104 ff BGB)

Höchstpersönlichkeit der Errichtung von Verfügungen von Todes wegen

- ▶ Formelle Höchstpersönlichkeit (§ 2064 BGB):
 - ▶ Stellvertretungsverbot
 - ▶ Kein „testamentum mysticum“ (Verweis)
- ▶ Materielle Höchstpersönlichkeit (§ 2065 BGB)
 - ▶ Keine Bestimmung durch Dritte (Abgrenzung zur bloßen „Bezeichnung“)
 - ▶ Ausnahmen:
 - ▶ Zweckvermächtnis (§ 2151 BGB)
 - ▶ Auflagenbegünstigter (§ 2193 BGB)
 - ▶ Auswahl des Testamentsvollstreckers (§§ 2198, 2200 BGB)
 - ▶ Auseinandersetzung zwischen Miterben (§ 2048 S. 2 BGB)

Vorrang der Auslegung

Bsp. (BayObLG FamRZ 1999, 331):

"Ich . . . möchte daß nach meinem Tod mein ganzes Vermögen an meine Lebensgefährtin . . . oder an unsere gemeinsame Tochter M. geht."

→ kann u.U. als „Ersatzerbfolge“ iSv § 2096 BGB ausgelegt werden (s. auch § 2084 BGB)

Helgas Testament: Materielle Höchstpersönlichkeit nach § 2065 II BGB

Vorrang

Bsp. (Ba

"Ich .

Verm

unser

→ kann
ausgeleg

Testament

Alleinerbe soll dasjenige meine Kinder
werden, das am besten geeignet ist,
das Reisebüro zu übernehmen. Erich
soll das bestimmen.

München, den 1.4.2005

Helga Beimer

Helgas Testament: Materielle Höchstpersönlichkeit nach § 2065 II BGB

Vorrang

Bsp. (Ba

"Ich.
Verm
unser

→ kann
ausgeleg

Objektive Kriterien, kein Raum für Willkür des Dritten, geringer Ermessensspielraum wohl unschädlich (str.)

Testament

Alleinerbe soll derjenige meine Kinder
werden, das am besten geeignet ist,
das Reinebnto zu übernehmen. Erich
soll das bestimmen.

München den 1.4.2005

Helga Ben

Der Dritte muss aber auf jeden Fall bezeichnet werden! Dritter ist Schiedsgutachter iSv § 317 BGB, d.h. Bestimmung ist nach § 319 BGB kontrollfähig!

Helgas Testament: Materielle Höchstpersönlichkeit nach § 2065 II BGB

Vorrang

Bsp. (Ba

*"Ich .
Verm
unser*

→ kann
ausgeleg

Objektive Kriterien, k
Dritten, geringer Erm
unschädlich (str.)

BGHZ 15, 199, 2020:

"Allgemein ist daran festzuhalten, daß der Erblasser nach § 2065 Abs. 2 BGB nicht die Bestimmung, sondern nur die Bezeichnung der Person des Bedachten oder des Gegenstandes der Zuwendung einem Dritten überlassen kann. Nur um die Bezeichnung der Person des Bedachten oder des Gegenstandes der Zuwendung durch einen Dritten handelt es sich, wenn der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung hinsichtlich der Person des Bedachten oder des Gegenstandes der Zuwendung diejenigen Angaben gemacht hat, die es jeder mit genügender Sachkunde ausgestatteten Person ermöglichen, den Bedachten oder den Gegenstand der Zuwendung auf Grund dieser Angaben zu bezeichnen, ohne daß ihr eigenes Ermessen dabei bestimmend oder mitbestimmend ist. Die von dem Erblasser zu machenden Angaben müssen so bestimmt sein, daß dadurch die zu treffende Bezeichnung für diejenigen Personen, die die erforderliche Sachkunde besitzen, objektiv bestimmt ist."

BGB, d.h. Bestimmung ist nach § 319 BGB kontrollfähig!

Olaf hat alles, was er braucht.
Ich möchte, das alles, was ich
habe, den Tieren zugute kommt.

München, den 1. März 2002

Else Kling

Ausnahme: Zweckvermächtnis, Zweckauflage (§§ 2151, 2193 BGB)

BayObLG NJW 1988, 2742:

„Die Verfügung des Erblassers, sein Vermögen solle den Tieren zugute kommen, ist mehrdeutig. Darin könnte einerseits der Wille zum Ausdruck gekommen sein, die oder den gesetzlichen Erben mit einer Zweckauflage gem. §§ 1940, 2193 I BGB zu beschweren. Der Erblasser kann nämlich gem. § 2193 I BGB bei der Anordnung einer Auflage lediglich deren Zweck festlegen, die Bestimmung der Person, an welche die Leistung erfolgen soll, aber den Beschweren überlassen.“

München, den 1. März 2002

Weitere Ausnahmen:

- ▶ Auswahl der Person des Testamentsvollstreckers (§§ 2198, 2200 BGB)
- ▶ Auseinandersetzung zwischen Miterben (§ 2048 S. 2 BGB): Kann dem billigen Ermessen eines Dritten überlassen werden.

§ 5

Errichtung und Widerruf des Testaments

Grundlagen

- ▶ Testament ist ein einseitiges Rechtsgeschäft.
- ▶ Zustandekommen durch nicht empfangsbedürftige Willenserklärung.
- ▶ Rechtswirkungen erst nach dem Erbfall
- ▶ Folgen:
 - ▶ Wirksam mit Vollendung (nicht erst mit Zugang).
 - ▶ Auslegung allein nach dem Maßstab des § 133 BGB (wirklicher Wille), § 157 BGB (objektiver Empfängerhorizont) ist irrelevant.
 - ▶ Daher auch die Relevanz des Motivirrtums (§ 2078 BGB).
 - ▶ Wird ergänzt durch § 2084 BGB (Grundsatz wohlwollender Auslegung) und zahlreiche Auslegungsregelungen (§§ 2066 ff BGB).
- ▶ Numerus clausus der Verfügungsarten (§§ 1937 – 1940 BGB)
- ▶ Grundvoraussetzung: Testierwille (= Erklärungsbewusstsein), zweifelhaft etwa bei
 - ▶ Ankündigungen (Brieftestament)
 - ▶ „Scherzerklärung“ iSv § 118 BGB
 - ▶ Auslegungsfrage, § 2084 BGB gilt hierfür nicht, weil es um das „Ob“ eines Testaments geht, § 2084 BGB setzt aber ein solches voraus!

Grundlagen

- ▶ Testament ist ein einseitiges Rechtsgeschäft.
- ▶ Zustandekommen durch nicht empfangsbedürftige Willenserklärung.
- ▶ Rechtsgrund OLG Köln FamRZ 1995, 1301:
- ▶ Folge „Eidesstattliche Versicherung“
 - ▶ V ...
 - ▶ A Ich . . . gebe folgende eidesstattliche Versicherung ab: Meine Mutter hatte nur ein Postspargbuch mit 1 DM Kontostand. Auch auf meinem Postspargbuch ist der Kontostand seit Jahren unverändert und beträgt 1 DM. Es ist kein Geld umgeschrieben worden. Mein Vater hatte kein Postspargbuch. Er ist vor 20 Jahren verstorben. Es wird behauptet, daß nicht meine Schwester, sondern mein Neffe das ganze Geld bekommen sollte, das die Mutter hinterlassen hat.
 - ▶ D Das stimmt nicht. Die Mutter hat mir kein Geld hinterlassen. Ich wurde von der Freundin meiner Schwester angesprochen. **Ich habe zu ihr gesagt, wenn mir was passieren sollte, soll alles was ich habe, dem K. (Beteiligter [Bet.] zu 1) gehören. Er ist mein Patenkind.** Von Geld war überhaupt keine Rede.
 - ▶ V „
 - ▶ A Hochachtungsvoll“
- ▶ Nummer
- ▶ Grund

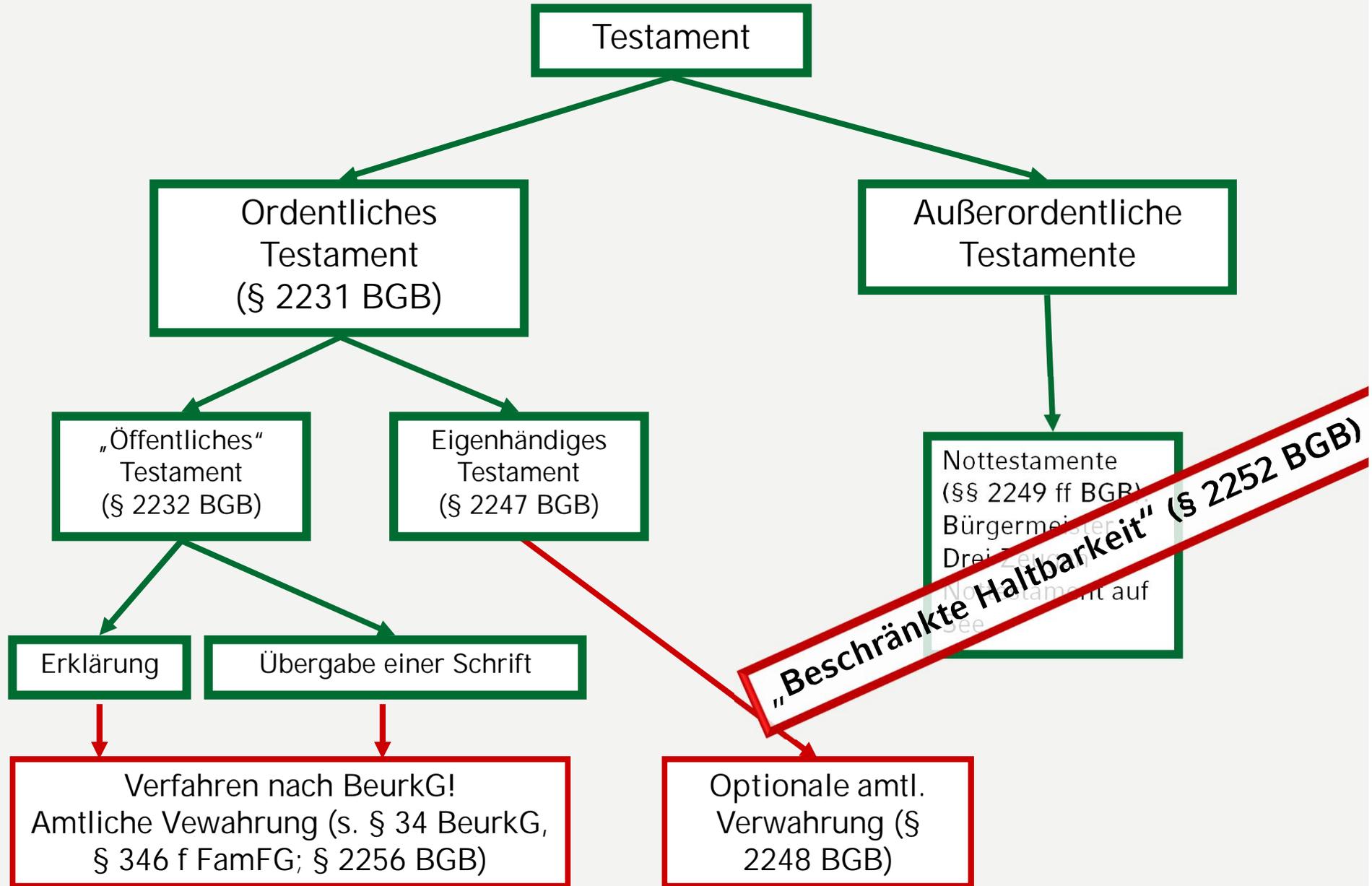
Grundlagen

- ▶ Testament ist ein einseitiges Rechtsgeschäft.
- ▶ Zustandekommen durch nicht empfangsbedürftige Willenserklärung.
- ▶ Rechtsgrund OLG Köln FamRZ 1995, 1301:
- ▶ Folge OLG Köln FamRZ 1995, 1301:
 - ▶ Ob eine in einem Brief enthaltene Erklärung als letztwillige Verfügung anzusehen ist, richtet sich nach der gemäß § 133 BGB vorzunehmenden Auslegung der Erklärung. Erst wenn danach feststeht, daß der Erblasser eine Erklärung seines letzten Willens abgegeben hat, kommt eine Auslegung der letztwilligen Verfügung nach § 2084 BGB in Betracht .
 - ▶ Im Streitfall hat das LG im Schreiben v. 18. 8. 1987 rechtsfehlerfrei eine letztwillige Verfügung nicht gesehen. Voraussetzung dafür, in einem Brief eine letztwillige Verfügung zu sehen, ist, daß der Erblasser im Brief selbst die Verfügung von Todes wegen errichtet hat, es genügt nicht, daß in dem Brief lediglich auf eine anderweit getroffene Verfügung Bezug genommen oder von ihr berichtet wird.
- ▶ Nur
- ▶ Grund "Hochachtungsvoll"

Grundlagen

- ▶ Testament ist ein einseitiges Rechtsgeschäft.
- ▶ Zustandekommen durch nicht empfangsbedürftige Willenserklärung.
- ▶ Rech BayObLG FamRZ 2001, 944:
- ▶ Folg „Grundsätzlich kann in einem vom Erblasser eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Brief der letzte Wille des Erblassers enthalten sein. Eine solche schriftlich niedergelegte Erklärung des Erblassers kann allerdings, auch wenn sie den formalen Voraussetzungen des § 2247 BGB genügt, nur dann als letztwillige Verfügung gelten, wenn sie auf einem ernstlichen Testierwillen des Erblassers beruht. Daher muß außer Zweifel stehen, daß der Erblasser die von ihm erstellte Urkunde als rechtsverbindliche letztwillige Verfügung angesehen hat oder zumindest das Bewußtsein hatte, die Urkunde könne als Testament angesehen werden. Ob ein solcher ernstlicher Testierwille vorgelegen hat, ist im Wege der Auslegung (§ 133 BGB) unter Berücksichtigung aller erheblichen, auch außerhalb der Urkunde liegenden Umstände und der allgemeinen Lebenserfahrung zu beurteilen.“
- ▶ Nun wird.
- ▶ Gru - Hochachtungsvoll"

Testamentsformen



Testamentsform im Internationalen Privatrecht: „favor testamenti“

Haager Testamentsformübereinkommen 1961

Inhaltsgleich:

Artikel 26 Abs. 1 EGBGB Verfügungen von Todes wegen

(1) Eine letztwillige Verfügung ist, auch wenn sie von mehreren Personen in derselben Urkunde errichtet wird, hinsichtlich ihrer Form gültig, wenn diese den Formerfordernissen entspricht

1. des Rechts eines Staates, dem der Erblasser ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1 im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes angehörte,

2. des Rechts des Ortes, an dem der Erblasser letztwillig verfügt hat,

3. des Rechts eines Ortes, an dem der Erblasser im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte,

4. des Rechts des Ortes, an dem sich unbewegliches Vermögen befindet, soweit es sich um dieses handelt, oder

5. des Rechts, das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden ist oder im Zeitpunkt der Verfügung anzuwenden wäre.

Testamentsform im Internationalen Privatrecht: „favor testamenti“

Haager Testamentsformübereinkommen 1961

Inhaltsgleich:

Artikel 26 Abs. 1 EGBGB Verfügungen von Todes wegen

(1) Eine letztwillige Verfügung ist, auch wenn sie von mehreren Personen in derselben Urkunde errichtet wird, **hinsichtlich der Form gültig**, wenn diese den Formerfordernissen entspricht:

1. des Rechts eines **Staates, dem der Erblasser ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1 im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes angehört**, **Ab 18.5.2015: Art. 27 EuErbVO**
2. des Rechts des **Ortes, an dem der Erblasser letztwillig verfügt hat**,
3. des Rechts des **Ortes, an dem der Erblasser im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte**,
4. des Rechts des **Ortes, an dem sich unbewegliches Vermögen befindet, soweit es sich um dieses handelt, oder**
5. des Rechts, das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden ist oder im Zeitpunkt der Verfügung anzuwenden wäre.

Das eigenhändige Testament (§ 2247 BGB): „Hansemanns“ letzter Wille

Liebe Helga,

hier in den Bergen ist es schön und wir genießen die frische Luft. Bloß Anna ist ein bißchen komisch geworden.

Bis bald in der Lindenstraße!

Dein

Hansemann

*P.S.: Gerade erzählt mir Anna, daß sie einen
anderen hat. Sei entsetzt sie, Du und
die Kinder sollen einmal alles bekommen!
H.*

Das eigenhändige Testament (§ 2247 BGB): „Hansemanns“ letzter Wille

„Überschrift“: Schließt den Text nicht ab und genügt deshalb nicht den Anforderungen von § 2247 I BGB.
„Kosename“ ist unschädlich, § 2247 III 2 BGB.

„Briefftestament“: Letztwillige Verfügung oder bloße Ankündigung?

hier in den Bergen schön und wir genießen die frische Luft. Groß Anna ist ein bißchen komisch geworden.

Bis bald in der Lindenstraße!

Dein

Hansemann

P.S.: Gerade geht mir Anna, daß sie einen anderen hat. Ich erbe sie, Du und die Kinder sollen einmal alles bekommen!

H.

Fehlende Ortsangabe und Datierung unschädlich, wenn deshalb keine Zweifel an der Gültigkeit entstehen, § 2247 V BGB

Paraphe genügt als Unterschrift i.S.v. § 2247 I BGB (str.). Aus ihr kann sich aber ein Hinweis auf fehlenden Testierwillen ergeben, § 2247 III 2 BGB.

Das eigenhändige Testament (§ 2247 BGB): „Hansemanns“ letzter Wille

„Überschrift“: Schließt den Text nicht ab und genügt deshalb nicht den Anforderungen von § 2247 I BGB.
„Kosen“

„Briefftestament“: Letztwillige Verfügung oder bloße Ankündigung?

BayObLG FamRZ 2001, 944:

„Grundsätzlich kann in einem vom Erblasser eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Brief der letzte Wille des Erblassers enthalten sein. Eine solche schriftlich niedergelegte Erklärung des Erblassers kann allerdings, auch wenn sie den formalen Voraussetzungen des § 2247 BGB genügt, nur dann als letztwillige Verfügung gelten, wenn sie auf einem ernstlichen Testierwillen des Erblassers beruht. Daher muß außer Zweifel stehen, daß der Erblasser die von ihm erstellte Urkunde als rechtsverbindliche letztwillige Verfügung angesehen hat oder zumindest das Bewußtsein hatte, die Urkunde könne als Testament angesehen werden. Ob ein solcher ernstlicher Testierwille vorgelegen hat, ist im Wege der Auslegung (§ 133 BGB) unter Berücksichtigung aller erheblichen, auch außerhalb der Urkunde liegenden Umstände und der allgemeinen Lebenserfahrung zu beurteilen.“

Angabe

Wenn
Zweifel
mit
§ 2247 V

Paraphe genügt als Unterschrift i.S.v. § 2247 I BGB (str.). Aus ihr kann sich aber ein Hinweis auf fehlenden Testierwillen ergeben, § 2247 III 2 BGB.

Zur Historie von § 2247 Abs. 2, 5 BGB i.d.F. v. 31.7.1938:

„Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941-1942“, hrsg. von
Andreas Hillgruber (1968), S. 65

„Beim Abendessen kam der Chef auf Fragen der Justizpraxis zu sprechen. Er erzählte, daß er seinerzeit seine (Hals-)Fistel als ernster angesehen habe, als es tatsächlich gerechtfertigt gewesen wäre. Da er sogar an Krebs gedacht hätte, habe er sich hingekümmert und auf einem amtlichen Briefbogen handschriftlich sein Testament niedergeschrieben. Dies sei, wie alle wissen würden, für ihn eine besondere Anstrengung, da er es aufgrund jahrelanger Übung gewohnt sei, seine Gedanken in die Maschine oder ins Stenogramm zu diktieren. Als er sein Testament fertig gehabt habe, sei ihm eine Entscheidung des Kammergerichts bekannt geworden, in der das Testament einer alten Frau für ungültig erklärt worden war, weil der Ort der Testamentsabfassung vorgedruckt und nicht handschriftlich geschrieben gewesen sei. Er habe sich da an den Kopf gefaßt und sich gesagt, ob das denn noch Recht sein könne, wenn noch nicht einmal das Testament des Reichskanzlers den gesetzlichen Vorschriften genüge. Und er sei zu dem Ergebnis gekommen, daß derartige Rechtsauffassungen ein absoluter Rechtsschwindel seien, aus dem man unbedingt wieder herauskommen müsse. Er habe deshalb den Justizminister Gürtner kommen lassen und ihn auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht.

Es habe aber extra ein Gesetz erlassen werden müssen, um diesen Unsinn zu beseitigen.“

Testament

Zu meinem Alleinverben sche ich
Anna Ziegler ein. ^{Marion} ~~Klaus~~ soll
mein Spargeld bei der Kreispa-
kasse bekommen.

München, den 22.4.2005

Hans Helmert

P.S.: Für Helga meine Gitarre!

„Hansemann“ kann sich nicht entscheiden ... (BayObLG JuS 2003, 614)

Testament

Von der
Unterschrift
räumlich
gedeckt!
Zeitliche
Deckung
irrelevant, kein
Erfordernis der
Einheitlichkeit
des Errich-
tungsakts!

Als mein Alleinverwalter sehe ich
Marion
Anna Ziegler ein. ~~Klaus~~ soll
mein Spargeld bei der Kreispa-
rasse bekommen.

München, den 22.4.2005

Hans Hanse

Von der
Unterschrift
räumlich
nicht
gedeckt!

P.S.: Für Helga meine Gitarre!

„Hansemann“ kann sich nicht entscheiden ... (BayObLG JuS 2003, 614)

Von der
Unterschrift
räumlich
gedeckt!
Zeitliche
Deckung
irrelevant, kein
Erfordernis der
Einheitlichkeit
des Errich-
tungsakts!

Von der
Unterschrift
räumlich
nicht
gedeckt!

BayObLG JuS 2003, 614 = NJW-RR 2003, 297:

„Gem. § 2247 I BGB kann der Erblasser ein Testament durch eine von ihm eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten. Hierbei ist es ohne Bedeutung, in welcher zeitlichen Reihenfolge die einzelnen Bestandteile des Testaments einschließlich der Unterschrift niedergeschrieben worden sind. Der Erblasser kann daher zunächst die Unterschrift leisten und später den Text - auch anstelle eines gestrichenen früheren Textes - darüber setzen. Zur formgerechten Errichtung eines eigenhändigen Testaments kann der Erblasser auch den Text benutzen, den er als früheres Testament niedergeschrieben hat, um ihn durch eigenhändige Ergänzung so zu verändern, dass er sein nunmehr gewolltes Testament darstellt. Für die Formgültigkeit kommt es insoweit nur darauf an, dass im Zeitpunkt des Todes eine die gesamten Erklärungen nach dem Willen des Erblassers deckende Unterschrift vorhanden ist.“

Amtliche Verwahrung von Testamenten (§§ 2248, 2256 BGB)

Verwahrungsbuch - Nr. 6817

Personalien des Erblassers Familienname (ggf. Geburtsname und ggf. Familien- (Ehe-) namen aus früheren Ehen *) Vornamen Geburtstag Geburtsort Standesamt und Nr. Beruf Wohnort (mit Straße und Hausnummer) Staatsangehörigkeit Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname des Vaters *) Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname der Mutter *) *) Nur bei sogenannten Sammelnamen anzugeben <input type="checkbox"/> Gemein- schaftliches <input type="checkbox"/> Testament <input type="checkbox"/> Einzelrecht	a) des Mannes	b) der Frau
	geb. in V: M: Gemeinschaftliches Testament vom (Um)	geb. in V: M:
des Notars Geschäfts - Nr. des		und wieder verschlossen Rechtspfleger (Unterschrift)
Nach Ableben Ort Datum		(Unterschrift)

Vorteile:

- ▶ Geringe Kosten!
- ▶ Sehr effizient!

Verfahren jetzt geregelt in
§§ 346, 347 FamFG

136

NS 3: Umschlag für Verfügungen von Todes wegen (JMBI 1979 S. 228, Anlage 1) (1.80)
Arbeitsverwaltung Straubing

Amtliche Eröffnung von Testamenten (bisher §§ 2260 ff BGB, jetzt § 348 FamFG)

§ 348 Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen durch das Nachlassgericht

(1) Sobald das Gericht vom Tod des Erblassers Kenntnis erlangt hat, hat es eine in seiner Verwahrung befindliche Verfügung von Todes wegen zu eröffnen. Über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen. War die Verfügung von Todes wegen verschlossen, ist in der Niederschrift festzustellen, ob der Verschluss unversehrt war.

(2) Das Gericht kann zur Eröffnung der Verfügung von Todes wegen einen Termin bestimmen und die gesetzlichen Erben sowie die sonstigen Beteiligten zum Termin laden. Den Erschienenen ist der Inhalt der Verfügung von Todes wegen mündlich bekannt zu geben. Sie kann den Erschienenen auch vorgelegt werden; auf Verlangen ist sie ihnen vorzulegen.

(3) Das Gericht hat den Beteiligten den sie betreffenden Inhalt der Verfügung von Todes wegen schriftlich bekannt zu geben. Dies gilt nicht für Beteiligte, die in einem Termin nach Absatz 2 anwesend waren.

Widerruf von Testamenten

München, den 2.4.2005

Liebe Helga,

das Testament, mit dem ich Dich enterbt habe, hat Else aus reiner Bosheit zerschnitten und in's Altpapier geworfen.

Das ist mir aber jetzt doch recht so, ich wollte es ohnehin aus der Welt schaffen. Also erbst Du als meine einzige Verwandte doch einmal alles!

Dein

A handwritten signature in blue ink that reads "Rudolf Franz". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Widerruf von Testamenten

München, den 2.4.2005

Liebe Helga,

das Testament, mit dem ich Dich enterbt habe, hat Else aus reiner Bosheit zerschnitten und in's Altpapier geworfen.

Das ist mir aber jetzt doch recht so, ich wollte es ohnehin aus der Welt schaffen. Also erbst Du als meine einzige Verwandte doch einmal alles!

Dein



Als Widerrufstestament (§ 2254 BGB) formnichtig (§ 125 S. 1 BGB) wg. Verstoßes gegen § 2247 BGB (Eigenhändigkeitserfordernis)

Nachträgliche Billigung nicht vom Erblasser bewirkter Zerstörung genügt nicht für § 2255 BGB!

Widerruf von Testamenten

München, den 2.4.2005

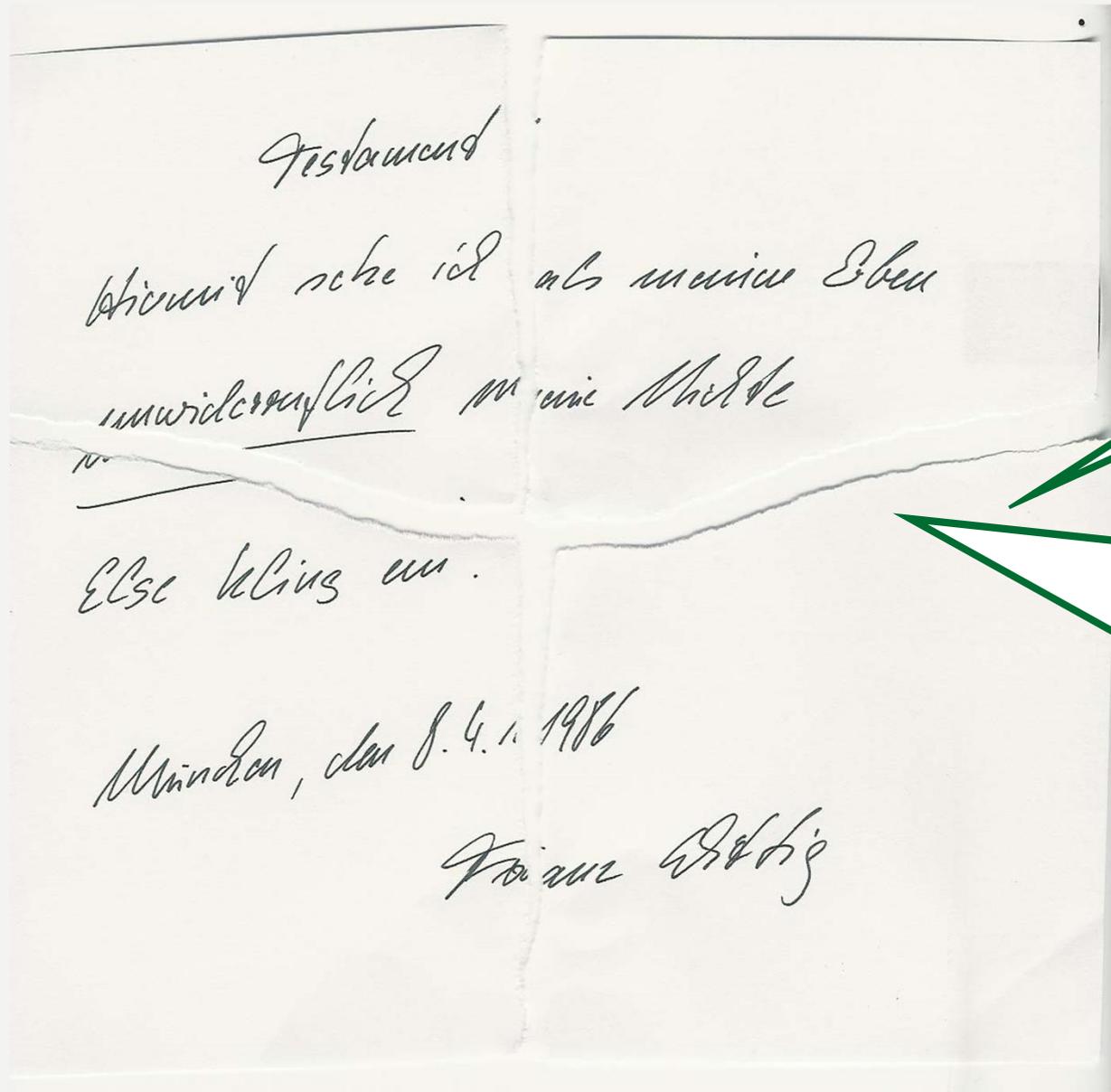
Liebe Helga,

das Testament, mit dem ich Dich enterbt habe, hat Else aus

BayObLGZ 2004, 91:

Gemäß § 2355, § 2356 I Satz 1 BGB ist zum Nachweis eines testamentarischen Erbrechts grundsätzlich die Urschrift der Urkunde vorzulegen, auf die das Erbrecht gestützt wird. Ist diese Urkunde nicht auffindbar, kommt der allgemein anerkannte Grundsatz zum Tragen, dass es die Wirksamkeit eines Testaments nicht berührt, wenn die Urkunde ohne Willen und Zutun des Erblassers vernichtet worden, verlorengegangen oder sonst nicht auffindbar ist. In einem solchen Fall können Errichtung und Inhalt des Testaments mit allen zulässigen Beweismitteln bewiesen werden. An den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen.

Widerruf von Testamenten



Widerruf nach § 2255 BGB:
Veränderung an der Testamentsurkunde

Beachte § 2255 S. 2 BGB: Wenn Veränderung durch den Erblasser feststeht (was nicht vermutet wird), wird Aufhebungswille vermutet.

Widerruf von Testamenten

Widerruf nach
§ 2255 BGB:
Veränderung,
muss nicht
unterschrieben
werden!

Testament

Alles, was mir gehört, bekommt
der Pfarrer.

mein!
annulliert!

München, 29. Mai 2004

Else Kling

Widerruf von Testamenten

Testament

Alles, was mir gehört, bekommt
der Pfarrer.

mein!

annulliert!

München, 29. Mai 2004

Else Kling

Soll doch gelten!

Widerruf nach
§ 2255 BGB:
Veränderung,
muss nicht
unterschrieben
werden!

Widerruf des
Widerrufs gem. §
2257 BGB: Nur
möglich bei Widerruf
durch Testament

Neuerrichtung (§ 2247 BGB)?
Unterschrift fehlt!

Der letzte Wille, eine Formsache

Fernsehmoderatorin Maria von Welser sollte Gegenstände erben, die ihr Vater einer Freundin der Familie geschenkt hatte – doch das Testament ist fehlerhaft

Von Ekkehard Müller-Jentsch

„Was ich von Deinem Papi hatte, bekommst Du wieder.“ So hatte es Anita L. in ihrer Grünwalder Villa der bekannten Fernsehmoderatorin Maria von Welser versprochen. Und so hatte es die wohlhabende Seniorin auch handschriftlich verfügt. Dieser Wunsch wird trotzdem für die Münchner Publizistin nicht in Erfüllung gehen: Die meisten der Erinnerungsstücke an ihren Vater sind verloren – durch die Erben der Grünwalderin versilbert und in alle Winde zerstreut.

Traurig ging Maria von Welser, dem Fernsehpublikum vor allem durch die Sendung *ML Mona Lisa* bekannt, am Montagmittag aus dem Justizpalast. Dort hatte sie erfahren müssen, dass der letzte Wille ihrer Freundin an Forma-

litäten gescheitert ist, von denen die alte Dame natürlich nichts geahnt hatte. „Sie war doch keine Juristin“, hatte die Freifrau den Richter noch umzustimmen versucht. Doch der konnte nur mit der Schulter zucken und auf die gesetzlichen Bestimmungen verweisen.

Welsers Vater, Eduard M. Schlüssel, war Kaufmann und Kaiserlicher Japanischer Konsul. Seiner guten Freundin Anita hatte er damals viele Geschenke gemacht: etwa Schnitzereien, Porzellanfiguren, Bilder, Möbelstücke sowie silberne Vasen und Leuchter. Die Freundin der Familie ließ Maria von Welser all diese Gegenstände fotografieren, die sie einst erhalten sollte. Später verfasste sie noch einen Brief, überschrieben mit „Vermächtnis“, in dem die 41 Gegenstände aufgeführt sind. Anita L. versah das

Schreiben mit dem Datum 29. Mai 2007 und unterzeichnete es. Bald darauf ging sie zu einem Notar, widerrief dort „alle vorhandenen Verfügungen von Todeswegen“, verfasste ein Testament und setzte einen Verwandten als dessen Vollstre-

Die Seniorin hätte den Brief noch ein zweites Mal unterschreiben müssen.

cker ein. Einige Tage danach gab sie dann den handschriftlichen Brief an Maria von Welser bei der Post auf. Zuvor hatte sie noch die Überschrift „Vermächtnis“ gestrichen und durch „Geschenke an meine liebe Freundin“ ersetzt.

Nach dem Tode ihrer Freundin im Ja-

nuar 2009 hatte Maria von Welser das Nachlassgericht über diesen Brief informiert und abgewartet. Als sie Monate später beim Testamentsvollstrecker die Gegenstände anmahnte, winkte der nur ab. Daraufhin ließ Welser durch Sigrid Koppenhöfer, Fachanwältin für Familienrecht, vor dem Landgericht München I Klage einreichen. Richter Michael Weigl wies nun in der Verhandlung darauf hin, dass Anita L. zweifellos diesen Brief geschrieben, doch dann alle Vermächtnisse notariell widerrufen habe. „Aber der Wille des Erblassers muss doch den Ausschlag geben“, sagte die Anwältin. Und den habe Anita L. mit dem Brief zum Ausdruck gebracht. „Sonst wäre das Verschicken doch hirnrissig gewesen.“

Um die gesetzlich vorgeschriebene Form zu wahren, hätte die Frau das Pa-

pier vor dem Versand unbedingt noch ein zweites Mal unterzeichnen müssen, sagte der Richter. Solche Gesetzesvorschriften seien geschaffen worden, gerade weil ein letzter Wille nachträglich oft schwer zu ermitteln sei. Der Richter verglich diesen Fall mit einem am PC geschriebenen Testament: „Auch wenn daraus klar hervorgeht, was jemand will, so ist es doch nicht formwirksam.“

In der Verhandlung stellte sich heraus, dass von dem umstrittenen Nachlass immerhin noch ein schmiedeeisernes Gitter da ist. Auf Anraten des Richters willigte der Anwalt, nach telefonischer Rücksprache mit den die Erben schließlich ein, dass Maria von Welser wenigstens dieses erhält, sowie zum Ausgleich 3000 Euro. Allerdings muss sie zum größten Teil die Prozesskosten tragen.

§ 6

Inhalt des Testaments

Inhalt von Testamenten

- ▶ Geregelt in §§ 1937 – 1940 BGB
- ▶ Typenzwang!
- ▶ Begünstigungen:
 - ▶ Erbeinsetzung (§§ 1937, 2087 ff BGB): Zuwendung des Vermögens oder eines Bruchteils davon (= dingliche Rechtsstellung, § 1922 BGB).
 - ▶ Vermächtnis (§§ 1939, 2147 ff BGB): Zuwendung eines Einzelgegenstandes (= schuldrechtlicher Anspruch, § 2174 BGB)
 - ▶ Auflage (§§ 1940, 2192 BGB)
 - ▶ Errichtung einer Stiftung von Todes wegen (§ 83 BGB)
- ▶ Einschränkungen:
 - ▶ Enterbung (§ 1938 BGB: „Negatives Testament“, s. auch § 2094 BGB: „Anwachsung“)
 - ▶ Pflichtteilsentziehung (§ 2336 BGB)
 - ▶ Widerruf (§ 2254 BGB)
 - ▶ Anordnung einer Testamentsvollstreckung (§ 2197 BGB)
 - ▶ Teilungsanordnungen (§ 2048 BGB)
- ▶ Sonstiges:
 - ▶ Bestimmung eines Schiedsgerichts (§ 1066 ZPO)

Inhalt von Testamenten

- ▶ Geregelt in §§ 1937 – 1940 BGB
- ▶ Typenzwang!
- ▶ Begünstigungen:
 - ▶ Erbeinsetzung (SS 1937-2037 ff BGB) z. B. „Ich vermache ...“
 - ▶ Bruchteil (SS 2038-2047 ff BGB) z. B. „Ich vermache ...“
 - ▶ Vermächtnis (SS 2038-2047 ff BGB) z. B. „Ich vermache ...“
 - ▶ schuldrechtlich (SS 2038-2047 ff BGB) z. B. „Ich vermache ...“
 - ▶ Auflage (§ 2038 BGB) z. B. „Ich vermache ...“
 - ▶ Errichtung (SS 2038-2047 ff BGB) z. B. „Ich vermache ...“
- ▶ Einschränkungen:
 - ▶ Enterbung (§ 1938 BGB: „Negatives Testament“, s. auch § 2094 BGB: „Anwachsung“)
 - ▶ Pflichtteilsentziehung (§ 2336 BGB)
 - ▶ Widerruf (§ 2254 BGB)
 - ▶ Anordnung einer Testamentsvollstreckung (§ 2197 BGB)
 - ▶ Teilungsanordnungen (§ 2048 BGB)
- ▶ Sonstiges:
 - ▶ Bestimmung eines Schiedsgerichts (§ 1066 ZPO)

Für alle Arten von Begünstigungen gelten die allgemeinen Auslegungsregeln der §§ 2066 BGB
(→ „Hat der Erblasser ... bedacht ...“)

Inhalt von Testamenten

- ▶ Geregelt in §§ 1937 – 1940 BGB

- ▶ Ty BGH, Urteil vom 13. April 2011 - IV ZR 204/09

- ▶ Be (Enterbung und Eintrittsrecht):

„Für vergleichbare Fallkonstellationen der Ausschlagung (§ 1953 Abs. 2 BGB), der Erbunwürdigkeit (§ 2344 Abs. 2 BGB) sowie des beschränkten Erbverzichts (§ 2346 Abs. 1 Satz 2, § 2349 BGB) hat der Gesetzgeber zwar eine Regelung dahin getroffen, dass in diesen Fällen die Erbschaft demjenigen anfällt, welcher berufen sein würde, wenn der Weggefallene zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte. Dass eine solche gesetzliche Bestimmung für die Ausschließung eines Abkömmlings von der Erbfolge durch Verfügung von Todes wegen fehlt, rechtfertigt jedoch nicht den Schluss, dass es in dieser Konstellation nicht zum Eintreten des Abkömmlings nach § 1924 Abs. 3 BGB kommen kann.“

- ▶ Sonstiges:

- ▶ Bestimmung eines Schiedsgerichts (§ 1066 ZPO)

gelten
der §§

)“

: „Anwachsung“)

Inhalt von Testamenten

- ▶ Geregelt in §§ 1937 – 1940 BGB

- ▶ Typ

- ▶ Be

→ Die Formulierung des § 1924 III BGB ist also zu eng: Das Eintrittsprinzip gilt nicht nur bei Vorversterben, sondern kraft besonderer gesetzlicher Regelungen auch, wenn ein Abkömmling ausgeschlagen hat (s. § 1953 II) oder für erbunwürdig erklärt wurde (§ 2344 II). Das wird ausgedehnt auf den gesetzlich nicht geregelten Fall der Enterbung: Die Abkömmlinge des Enterbten treten nach § 1924 III an seine Stelle, sofern nicht die Enterbung nach dem Erblasserwillen den gesamten Stamm betreffen soll.

- ▶ Ein

Ausschließung eines Abkömmlings von der Erbfolge durch Verfügung von Todes wegen fehlt, rechtfertigt jedoch nicht den Schluss, dass es in dieser Konstellation nicht zum Eintreten des Abkömmlings nach § 1924 Abs. 3 BGB kommen kann.“

- ▶ Sonstiges:

- ▶ Bestimmung eines Schiedsgerichts (§ 1066 ZPO)

elten
er §§

: „Anwachsung“)

Alles geht an meine Kinder.
Tom bekommt $\frac{1}{3}$,
Sophie, Martin, Laura und
Maxim je $\frac{1}{8}$.

München, den 23. 7. 2009

Hans Beim

Hansemanns Rechenschwäche (§ 2089 BGB)

Summe der Erbteile schöpft Nachlass nicht aus
($1/3 + 4/8 = 20/24$), aber der Wille des Erblassers,
die Erben allein einzusetzen, war vorhanden (§
2089 BGB)

Alles geht an mich
Tom Beemann $1/3$,
Sophie, Martin, Laura und
Marion je $1/8$.

Münden, den 23. 7. 2009

Hans Bernd

Hansemanns Rechenschwäche (§ 2089 BGB)

Alles geht an mich

Tom bekommt $\frac{1}{3}$,

Summe der Erbteile schöpft Nachlass nicht aus ($\frac{1}{3} + \frac{4}{8} = \frac{20}{24}$), aber der Wille des Erblassers, die Erben allein einzusetzen, war vorhanden (§ 2089 BGB)

Der Rest ($\frac{4}{24} = \frac{1}{6}$) ist im Verhältnis der Erbeinsetzung, d.h. 8:3:3:3:3 ($\frac{1}{3} = \frac{8}{24}$, $\frac{1}{8} = \frac{3}{24}$) von unter die eingesetzten Erben zu verteilen, d.h. von dem nicht verteilten $\frac{1}{6}$ bekommen:

Tom:

$\frac{8}{20}$, d.h. $\frac{8}{20} \times \frac{1}{6} = \frac{8}{120} = \frac{1}{15}$, insges. also $\frac{12}{30} = \frac{8}{20}$ vom Gesamtnachlass

Sophie Martin, Klausi und Marion jeweils:

$\frac{3}{20}$, d.h. $\frac{3}{20} \times \frac{1}{6} = \frac{3}{120} = \frac{1}{40}$, insges. also $\frac{6}{40} = \frac{3}{20}$ vom Gesamtnachlass

Kontrollrechnung: $\frac{8}{20} + 4 \times \frac{3}{20} = \frac{20}{20} = 1 !$

Hansemanns Rechenschwäche (§ 2090 BGB)

Sel will von seinen Kindern
erbt werden. Mariou bekommt
 $\frac{1}{2}$, Tom $\frac{1}{4}$, Sophie, Martin und
Klaus je $\frac{1}{8}$.

München, den 23.7.2009

Klaus Brino

Hansemanns Rechenschwäche (§ 2090 BGB)

Verhältnismäßige Minderung im Verh.
4:2:1:1:1; d.h.

Marion 4/9, Tom 2/9, Sophie, Martin
und Klausl je 1/9

*Soll will von meinen Kindern
erbt werden. Marion bekommt
1/2, Tom 1/4, Sophie, Martin und
Klausl je 1/8.*

München, den 23.7.2004

Klausl

Summe der Erbteile ergibt mehr als
1:

$$4/8 + 2/8 + 1/8 + 1/8 + 1/8 = 9/8$$

Testament

Meine Erben sind Klausur und
Lea und Marion. Klausur
besitzt die Hälfte, Lea
und Marion jeweils ein
Drittel.

Eric Papa und Oma

Anwachsung (§ 2094 BGB)

Lea ist vorverstorben.

- ▶ Keine ausdrückliche Anordnung einer Ersatzerbfolge.
- ▶ Keine Vermutung nach § 2069 BGB, da Lea keine Abkömmlinge hinterlassen hat (§ 2069)

Meine Eltern sind Klausur

Lea und Marion. Klausur

bestimmt die Hälfte, Lea

und Marion jeweils ein
Drittel.

Erne Papa und Mama

Folge: Anwachsung (§ 2094)
im Verhältnis 2:1, d.h. Klausur
erbt 2/3, Marion 1/3

Fischauch

Meine Eltern sind Klaus und
Lea und Marion. Klaus soll
die Hälfte bekommen, Lea und
Marion den Rest.

Eno Papa und Opa

Gemeinschaftlicher Erbteil, unbestimmte Erbteile und Anwachsung (§ 2094 BGB)

Lea ist vorverstorben; keine Ersatzerbfolge, da Lea keine Abkömmlinge hinterlassen hat (§ 2069)

Fischausschnitt
Mutter über sind Klaus und
Lea und Marion. Klaus soll
die Hälfte bekommen, Lea und
Marion den Rest.

Eno Papa und Opa

§ 2094 I 2: Anwachsung zunächst im gemeinschaftlichen Erbteil, d.h. Klaus und Marion erben je 1/2.

Gemeinschaftlicher Erbteil (§§ 2093, 2091): Einsetzung zu gleichen Teilen (je 1/4)

Erbeinsetzung (§§ 1937, 2087 ff BGB)

- ▶ Zuwendung des Vermögens oder eines Bruchteils davon (= dingliche Rechtsstellung, § 1922 BGB).
 - ▶ Abgrenzung zum Vermächtnis (§§ 1939, 2147 ff BGB): Zuwendung von Einzelgegenständen
 - ▶ Beachte die Auslegungsregel in § 2087 II BGB!
 - ▶ Aber: Erbeinsetzung nach Vermögensgruppen denkbar!
 - ▶ Kann auch nur teilweise erfolgen → dann gilt i.Ü. gesetzliche Erbfolge (§ 2088 BGB)
 - ▶ Bei fehlender Bestimmung der Bruchteile:
 - ▶ Auslegungsregeln in §§ 2066 – 2069 BGB, sonst
 - ▶ gleiche Teile (§ 2092 BGB)
 - ▶ Anwachsung (§ 2094 BGB)
 - ▶ Wegfall eines Erben bei Verfügung über den gesamten Nachlass
 - ▶ „Verteilung“ an die übrigen Erben im Verhältnis ihrer Erbquoten
 - ▶ Beachte: Vorrang der Ersatzerbfolge (§ 2099 BGB)
 - ▶ S. dazu die Vermutungsregelungen in §§ 2068 ff BGB

Ersatzerbfolge (§ 2096 BGB)

- ▶ Geht der Anwachsung vor (§ 2099 BGB)
- ▶ Ergibt sich aus einer Anordnung des Erblassers, ggf. im Wege der Auslegung.
- ▶ Eine wichtige Auslegungsregel enthält § 2069 BGB für Abkömmlinge (→ Verweis auf das Eintrittsprinzip i.S.v. § 1924 III BGB).

Bsp. (BayObLG FamRZ 1999, 331):

"Ich . . . möchte, daß nach meinem Tod mein ganzes Vermögen an meine Lebensgefährtin . . . oder an unsere gemeinsame Tochter M. geht."

Ersatzerbe (§ 2096 BGB)

BayObLG FamRZ 1999, 331:

Bezeichnet ein Erblasser in einer letztwilligen Verfügung zwei Personen wahlweise als seine Erben, ohne einen Dritten zu bestimmen, der diese Wahl treffen soll, so kann nicht von vornherein angenommen werden, daß eine unbestimmte und daher unwirksame Erbeinsetzung vorliege. Vielmehr wird schon nach der Lebenserfahrung davon auszugehen sein, daß der Erblasser subjektiv eine feste Vorstellung über das Alternativverhältnis hat, die er nur unvollständig zum Ausdruck gebracht hat. Es genügt dann, wenn die Person des Bedachten anhand des Inhalts der Verfügung, ggf. unter Berücksichtigung von außerhalb der Urkunde liegenden Umständen zuverlässig und eindeutig im Wege der Auslegung festgestellt werden kann. Ein hinreichender Anhalt für die Auslegung in der Testamentsurkunde selbst ergibt sich schon daraus, daß in dieser die Lebensgefährtin an erster Stelle, die gemeinsame Tochter an zweiter Stelle aufgeführt ist. Mangels anderweitiger konkreter Umstände wäre die Verfügung des Erblassers entsprechend der Reihenfolge der Bezeichnung und in Übereinstimmung mit der allgemeinen Lebenserfahrung, die für Ehegatten i. S. einer Erbfolge nach Generationen in § 2269 II BGB ihren gesetzlichen Ausdruck gefunden hat, dahin auszulegen, daß die Lebensgefährtin an erster Stelle, die gemeinsame Tochter ersatzweise (§ 2096 BGB) eingesetzt sein soll.

Onkel Franz' Testament: Ersatzerbfolge vor Anwachsung (§ 2099 BGB)

Mein Lebenswille

Ich sehe Klausur und Beung als Alleinerben ein. Helga soll nicht bekommen, und Marion nicht, denn ich mag die blöden Weiber nicht!

München, den 1.8.1985

Franz Wittig

Onkel Franz' Testament: Ersatzerbfolge vor Anwachsung (§ 2099 BGB)

Benny ist vorverstorben

- ▶ § 2069 gilt nur bei der Einsetzung von Abkömmlingen
- ▶ Benny ist kein Abkömmling des Erblassers
- ▶ Keine Ersatzerbfolge seiner Tochter Lea!

Mein lebtes Wille

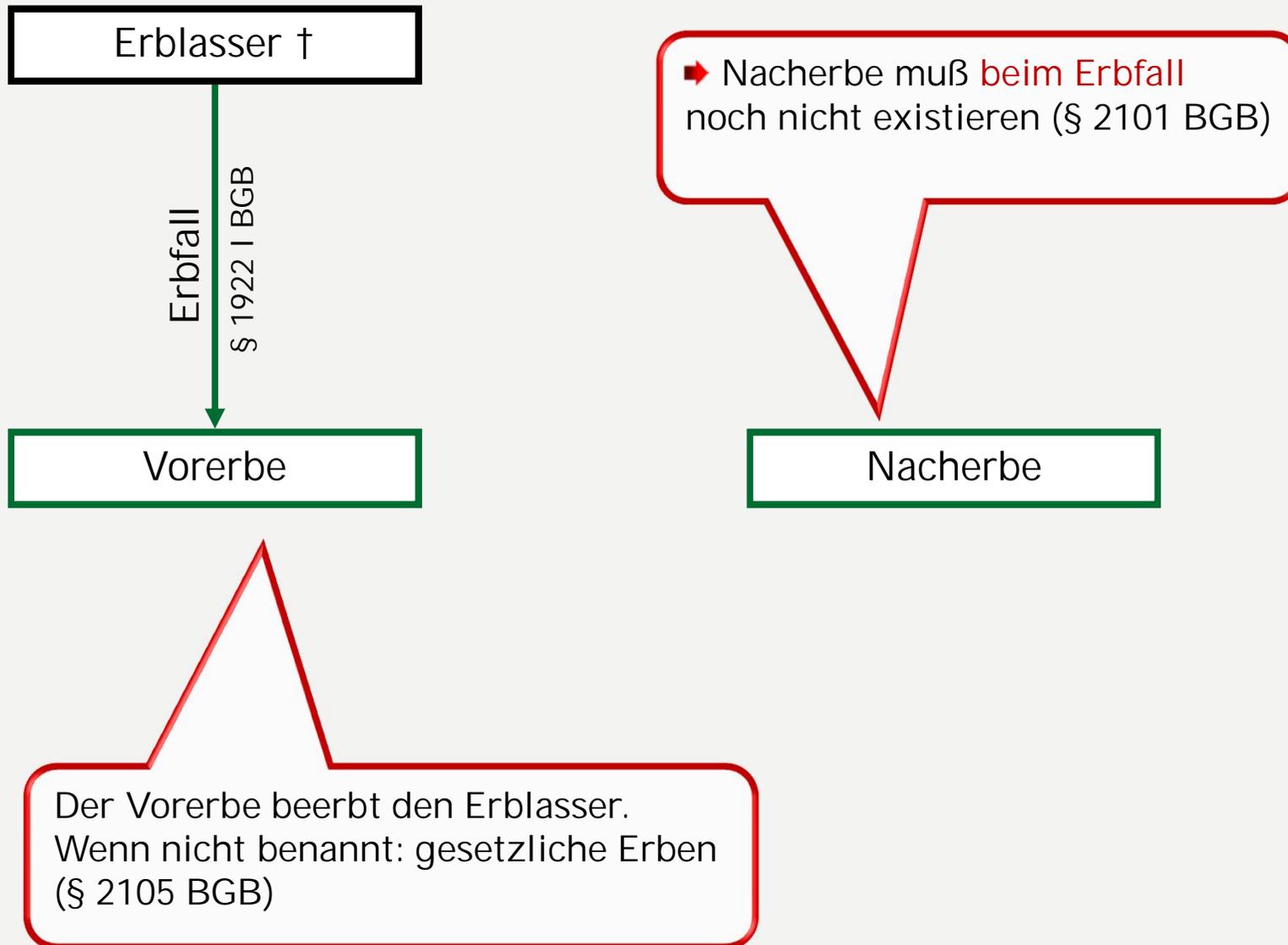
Ich setze Klausen und Benny als Alleinerben ein. Helga soll nicht bekommen, und Maria nicht, denn ich mag die blöden Weiber nicht!

München, den 1.8.1985

Franz Wittig

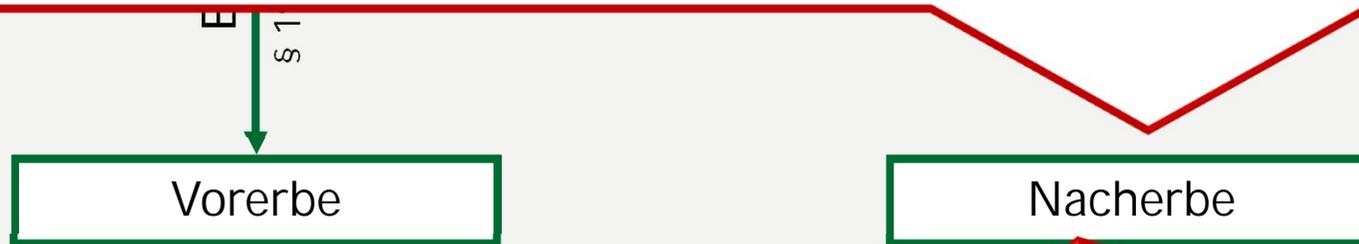
Klausen wird Alleinerbe (Anwachsung nach § 2094 I S. 1 BGB), da keine vorrangige Ersatzerbfolge i.S.v. § 2099 vorliegt!

Nacherbfolge



Nacherbfolge

- Der Nacherbe erwirbt beim Erbfall zunächst nur eine „**Nacherbenanwartschaft**“. Die Rechtsposition ist durch bestimmte Verfügungsbeschränkungen (§§ 2113 ff BGB) und Kontrollrechte geschützt (Befreiung möglich, § 2136 BGB).
- Die Rechtsposition ist (nach Eintritt des Erbfalls) **vererblich**, sofern der Erblasser das nicht ausschließt (§ 2108 II BGB).
- Vor dem Erbfall gilt §§ 2108 I, 1923, aber: Ersatznacherbfolge möglich!
- Kann bereits Gegenstand einer **Ausschlagung** sein (§ 2142 BGB). Bedeutung: PflichtteilsR trotz Ausschlagung (§ 2306 II BGB)!



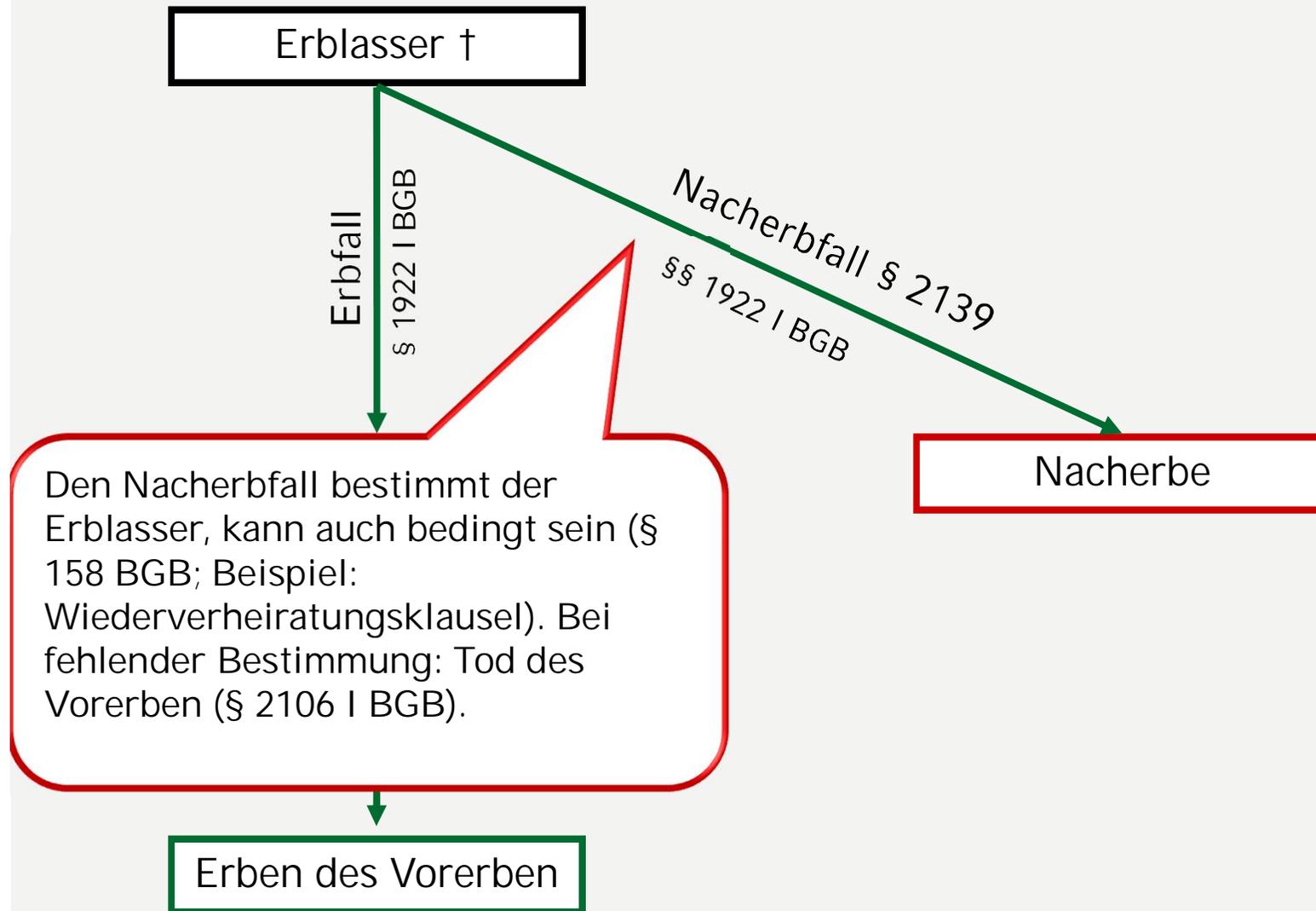
Auslegungsvorschriften:

- § 2101: Einsetzung des nondum conceptus i.Zw. Nacherbeneinsetzung (s. auch § 2106)
- § 2102: Nacherbeneinsetzung beinhaltet im Zw. Ersatzerbeneinsetzung; im Zweifel nur Ersatzerbeneinsetzung
- § 2103: Herausgabeordnung im Zw. Nacherbeneinsetzung
- § 2104: Bei fehlender Benennung des Nacherben: Gesetzliche Erben als Nacherben

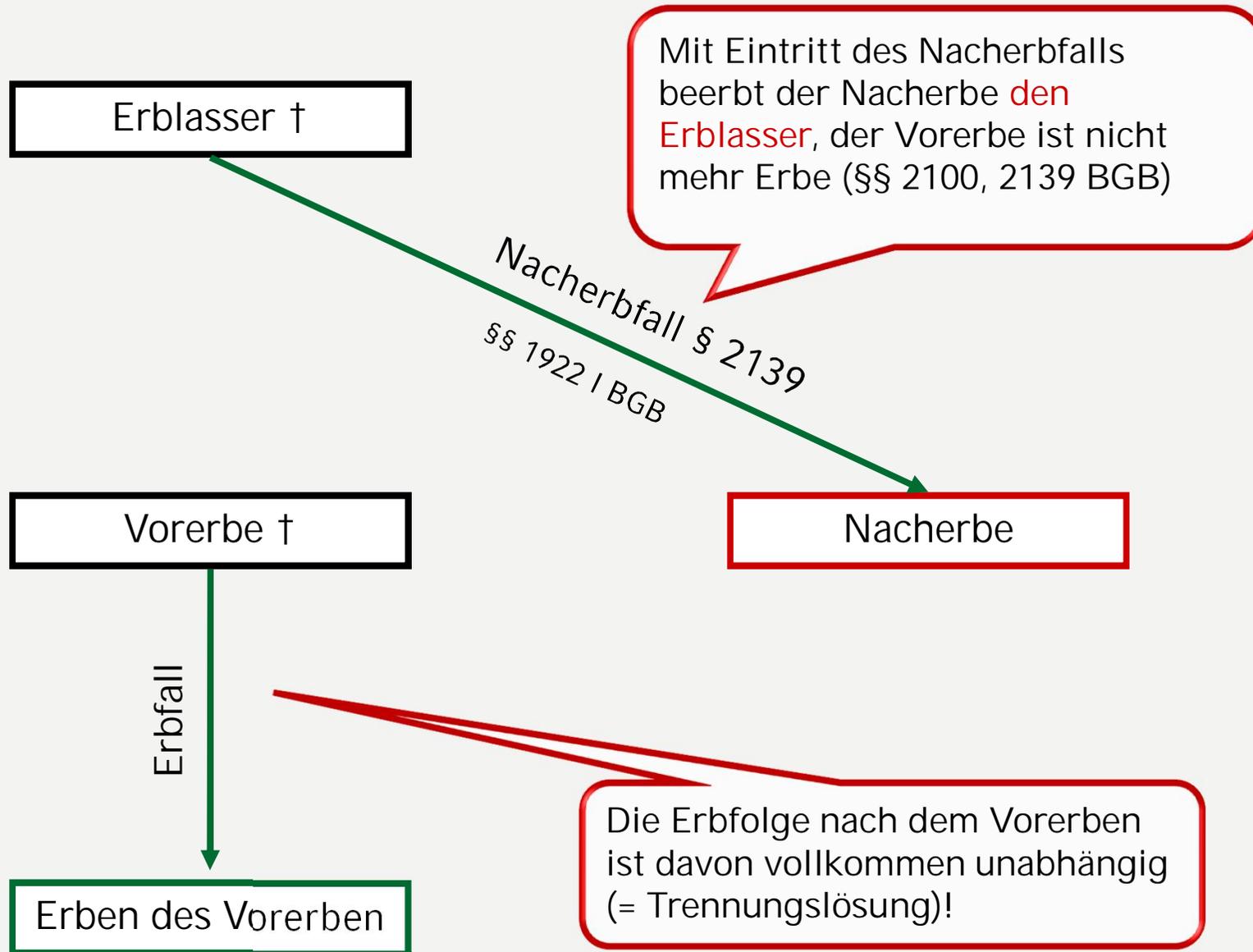
BGH NJW 2007, 2114 = BGHZ 171, 350:

Gehört zu einem Nachlass, für den Vor- und Nacherbschaft angeordnet worden ist, ein Anteil an einer Erbengemeinschaft, zu deren Gesamthandvermögen ein Grundstück zählt, kann der Vorerbe über dieses Grundstück ohne die Beschränkungen des § 2113 BGB verfügen.

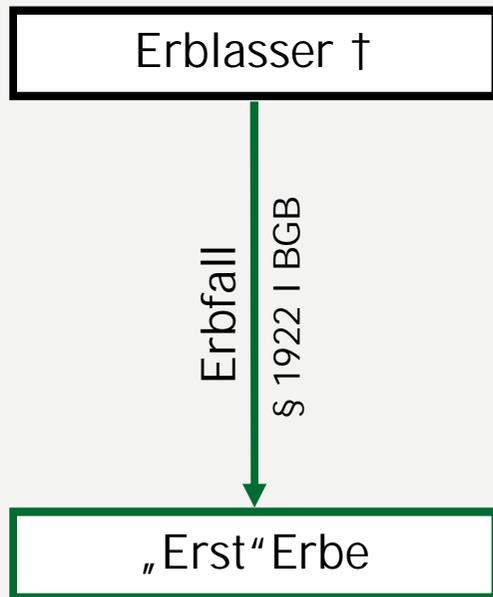
Nacherbfolge



Nacherbfolge



Schlusserbfolge (Einheitsprinzip)

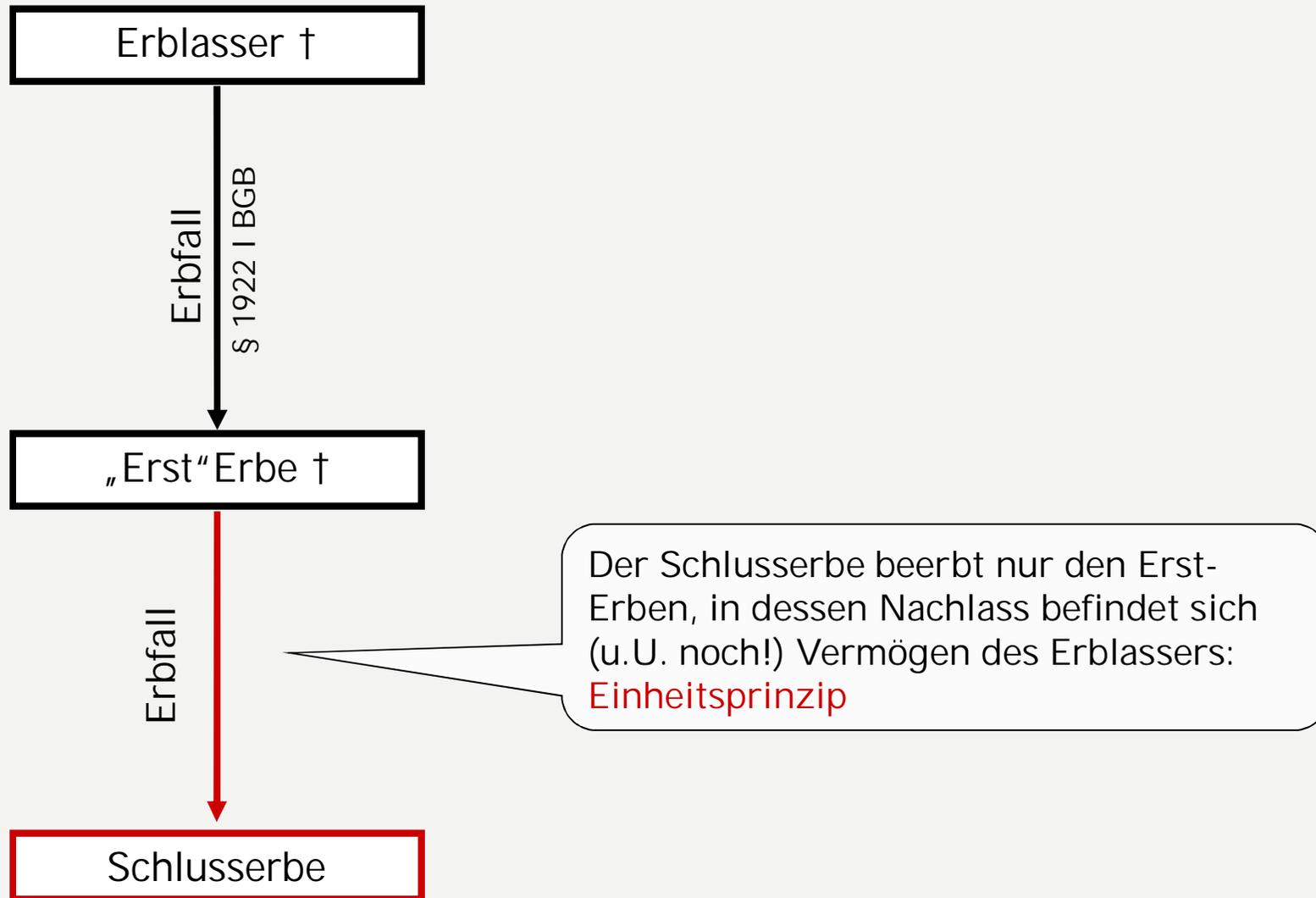


Mit Eintritt des Erbfalls beerbt der Erbe den Erblasser (§ 1922 BGB). Er unterliegt nicht den Beschränkungen eines Vorerben. Der Nachlass verschmilzt mit dem eigenen Vermögen des Erben.

Schlusserbe

Der Schlusserbe ist von der Erbfolge nach dem Erblasser vollkommen ausgeschlossen (Folge: u.U. Pflichtteilsberechtigung!)

Schlusserbfolge (Einheitsprinzip)



Unterschiede Schlusserbfolge/Nacherbfolge

- ▶ Die Nacherbfolge kann der Erblasser alleine anordnen, die Schlusserbfolge kann nur gemeinsam angeordnet werden, weil es sich um zwei verschiedene Erbgänge nach zwei verschiedenen Erblassern handelt. **Ein Erblasser kann aber nie anordnen, wie ein anderer beerbt wird!**
- ▶ Bei der Schlusserbfolge unterliegt der „Erst“-Erbe keinerlei Einschränkungen, da er Vollerbe des Erstversterbenden wird. Bei Nacherbfolge unterliegt er bestimmten Verfügungbeschränkungen und Kontrollbefugnissen (aber: Befreiung möglich, § 2136 BGB)
- ▶ Der Schlusserbe ist beim Tod des Erstversterbenden von der Erbfolge ausgeschlossen, hat also u.U. ein Pflichtteilsrecht, das den „Erst“-Erben beeinträchtigen kann.
- ▶ Der Nacherbe hat ein Pflichtteilsrecht nur, wenn er (nach § 2142 BGB) ausschlägt, § 2306 II, I BGB.

Unterschiede Schlusserbfolge/Nacherbfolge

- ▶ Die Nacherbfolge und die Schlusserbfolge unterscheiden sich um zwei verschiedene Fälle, die von den Erblassern handlungswahlweise ein anderer bedingter Nacherbe eingesetzt werden kann.
 - ▶ Bei der Schlusserbfolge ist eine Einschränkung der Nacherbfolge und Kontrollbefugnisse des Nacherben durch die Schlusserbfolge (Zulässige bedingte Enterbung – Potestativbedingung) Hiergegen schützen sog. „Pflichtteilsklauseln“ im gemeinschaftlichen Testament.
Beispiel:
„Dasjenige unserer Kinder, welches beim Todes des Erstversterbenden den Pflichtteil geltend macht, erhält bei Versterben des Zweitversterbenden ebenfalls nur den Pflichtteil.“
- ▶ Der Schlusserbe ist beim Tod des Erstversterbenden von der Erbfolge ausgeschlossen, hat also u.U. ein Pflichtteilsrecht, das den „Erst“-Erben beeinträchtigen kann.
- ▶ Der Nacherbe hat ein Pflichtteilsrecht nur, wenn er (nach § 2142 BGB) ausschlägt, § 2306 II, I BGB.

„Berliner Testament“

Unser letzter Wille

Wir schenken uns gegenseitig zu Allein-
erben ein. Danach sollen Sarah,
Tom, Sophie und Martin alles
bekommen, was übrig ist. Wenn
einer als Kinder beim Tod
oder Erben von uns den Pflichtteil
verlangt, ist es ganz erbebt.
Frau Kling bekommt beim Tod
des Zweiten 5000. - €.

München, den 23. April 2003

Hans Beimel

Klara Ziegler

„Berliner Testament“

Im Zweifel keine
Nacherbfolge, sondern
Schlusserbfolge
(„Einheitslösung“), s. §
2269 BGB

Unser letzter Wille
Wir haben uns gegenseitig zu Allein-
erben ernannt. Danach sollen Sarah,
Tom, Sophie und Martin alles
bekommen, was übrig ist. Wenn
aber einer der Kinder beim Tod
der Ersten von uns den Pflichtteil
verlangt, ist es ganz erbebt.
Frau Kling bekommt beim Tod
des Zweiten 5000. - €.

München, den 23. April 2003

Hans Beimel

Klara Ziegler

Pflichtteils Klausel =
(aufsch.) bedingte
Enterbung.
Zulässige
Potestativbedingung

Rechtliche Stellung des Vorerben

- ▶ Wird Volleigentümer des Nachlasses (§ 1922 BGB)
- ▶ Kann damit über Nachlassgegenstände verfügen (§ 2112 BGB)
- ▶ Beschränkungen (§§ 2113 – 2115 BGB):
 - ▶ Verfügung über Grundstücke (§ 2113 I BGB)
 - ▶ Unentgeltliche Verfügungen (§ 2113 II BGB)
 - ▶ Folge: Absolute Unwirksamkeit mit Eintritt des Nacherbfalls
 - ▶ Aber: Gutgläubensschutz (§ 2113 III BGB)
 - ▶ Grundbuch: Nacherbenvermerk möglich, s. § 51 GBO
 - ▶ Hypothekenforderungen (§ 2114 BGB)
 - ▶ Zwangsvollstreckung gegen den Vorerben (§ 2115 BGB)
 - ▶ Kontroll- und Auskunftsrechte der Nacherben (§§ 2121 f, 2127 BGB)
- ▶ Befreiung durch den Erblasser (§ 2136 BGB), sog. „befreiter Vorerbe“
 - ▶ Beachte: u.a. keine Befreiung von § 2113 II BGB (Schenkungen) und einigen Kontroll- und Auskunftsrechten
- ▶ Dingliche Surrogation (§ 2111 BGB)
- ▶ Herausgabepflicht mit Eintritt des Nacherbfalls (§ 2106 BGB)
- ▶ Ansprüche auf Verwendungsersatz, Haftung etc. → s. §§ 2125 ff BGB
- ▶ Beachte den Haftungsmaßstab (§ 2131 BGB: Eigenübliche Sorgfalt)

Rechtliche Stellung des Vorerben

- ▶ Wird Volleigentümer § 51 GBO
- ▶ Kann damit über M Bei der Eintragung eines Vorerben ist zugleich das
- ▶ Beschränkungen Recht des Nacherben und, soweit der Vorerbe von den
 - ▶ Verfügung über Beschränkungen seines Verfügungsrechts befreit ist,
 - ▶ Unentgeltlich auch die Befreiung von Amts wegen einzutragen.
 - ▶ Folge: Absolute Unwirksamkeit mit Eintritt des Nacherbfalls
 - ▶ Aber: Gutgläubensschutz (§ 2113 III BGB)
 - ▶ Grundbuch: Nacherbenvermerk möglich, s. § 51 GBO
 - ▶ Hypothekenforderungen (§ 2114 BGB)
 - ▶ Zwangsvollstreckung gegen den Vorerben (§ 2115 BGB)
 - ▶ Kontroll- und Auskunftsrechte der Nacherben (§§ 2121 f, 2127 BGB)
- ▶ Befreiung durch den Erblasser (§ 2136 BGB), sog. „befreiter Vorerbe“
 - ▶ Beachte: u.a. keine Befreiung von § 2113 II BGB (Schenkungen) und einigen Kontroll- und Auskunftsrechten
- ▶ Dingliche Surrogation (§ 2111 BGB)
- ▶ Herausgabepflicht mit Eintritt des Nacherbfalls (§ 2106 BGB)
- ▶ Ansprüche auf Verwendungsersatz, Haftung etc. → s. §§ 2125 ff BGB
- ▶ Beachte den Haftungsmaßstab (§ 2131 BGB: Eigenübliche Sorgfalt)

Rechtliche Stellung des Nacherben

- ▶ Wird mit dem Nacherbfall (s. § 2106 BGB) Erbe des Erblassers (s. § 2139 BGB: „Austausch“ der Erben)
- ▶ Rechtsstellung als Vorerbe
 - ▶ kann ausgeschlagen werden (§ 2142 BGB) → Pflichtteilsrecht (s. § 2306 II BGB);
 - ▶ ist bei Vorversterben zwischen Erbfall und Nacherbfall grundsätzlich vererblich (§ 2108 II BGB);
 - ▶ Vorversterben vor dem Erbfall führt zur Gegenstandslosigkeit der Nacherbeneinsetzung (§§ 2108 I, 1923 BGB), sofern keine Ersatznacherbfolge angeordnet ist (§ 2069 BGB)
 - ▶ grundsätzlich auch übertragbar und pfändbar (analog § 2033 BGB).
 - ▶ Daher spricht man auch von einer Nacherbenanwartschaft
- ▶ Zeitliche Grenze: 30-Jahresfrist nach § 2109 BGB

Zeitliche Grenze: 30 Jahre „und ein Leben“ (§ 2109 BGB)
nach BGH NJW 1999, 566 bzw. BVerfG NJW 2004, 2008

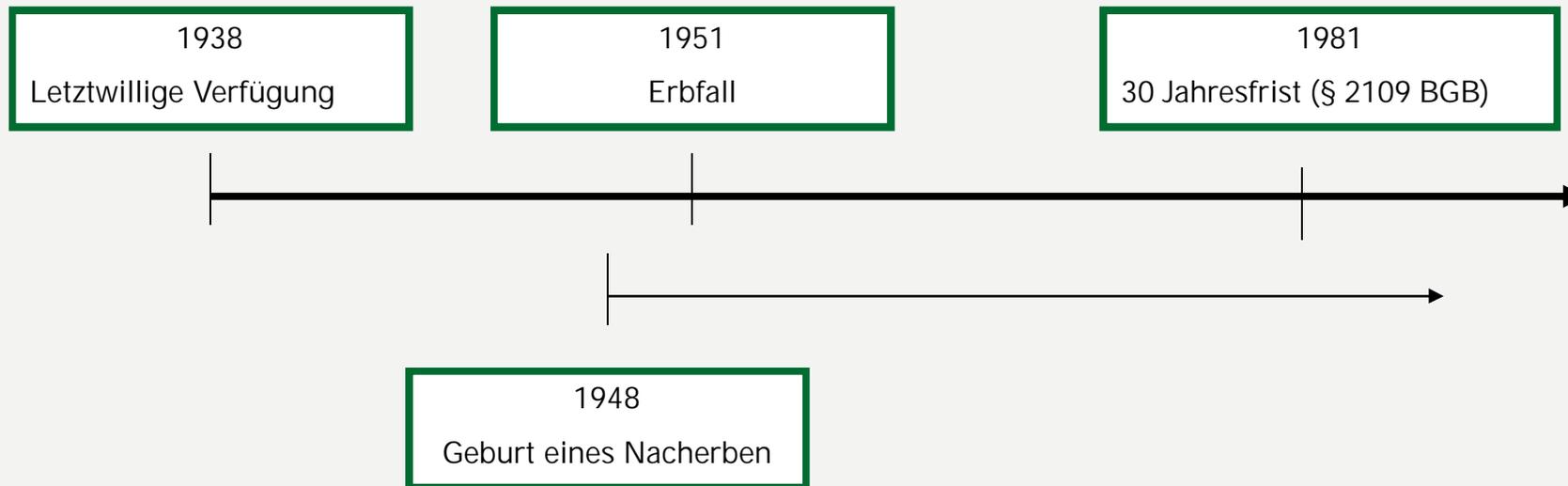
§ 1.

Der Kronprinz setzt seinen zweiten Sohn, Prinz L.F., zum alleinigen Erben ein. Er soll Vorerbe sein. Nacherben nach ihm sollen die in § 2 genannten weiteren Abkömmlinge im Mannesstamme des Kronprinzen sein. Ihre Berufung erfolgt in der dort angegebenen Reihenfolge mit der Maßgabe, daß immer nur einer nach den Grundsätzen der Erstgeburtsfolge und der Erbfolge nach Stämmen Erbe wird. Die Nacherbschaft soll solange dauern, als das Gesetz (BGB § 2109) es zuläßt.

Erbe kann nicht sein (erbunfähig ist), wer nach den Feststellungen des Schiedsgerichts (§ 10) nicht aus einer den Grundsätzen der alten Hausverfassung des Brandenburg-Preußischen Hauses entsprechenden Ehe stammt oder in einer nicht hausverfassungsmäßigen Ehe lebt.

Letztwill

Zeitliche Grenze: 30 Jahre „und ein Leben“ (§ 2109 BGB)



Bedingte Nacherbeneinsetzung ohne Benennung des Nacherben;
Wiederverheirathungsklausel

Testament

Anna soll mich alleine beerben,
aber nur, wenn sie mich wieder
heiratet.

München, den 21.4.2005

Hans Brino

Bedingte Nacherbeneinsetzung ohne Benennung des Nacherben; Wiederverheiratungsklausel

Wiederverheiratungsklausel.

Lit.: Auflösend bedingte (idR befreite) **Vorerbeneinsetzung**,
aufschiebend bedingte Vollerbeneinsetzung.

Grund: **Verfügungsbeschränkungen** des Ehegatten → Schenkung
wäre etwa nach § 2113 II während der Schwebezeit gem. § 2136
auch bei Befreiung unwirksam!

*or, wenn sie nicht wieder
heiratet.*

München, den 21.4.2005

Haus Bruno

(Aufsch. bedingte) Nacherben
nicht benannt: § 2104 BGB
(hyp.) gesetzliche Erben zZt
des Nacherbfalls

Wiederverheiratungsklausel.

Rspr.: Auflösend bedingte **Vollerbeneinsetzung**, aufschiebend bedingte
Vorerbeneinsetzung (BGHZ 96, 198; Arg.: § 2075 BGB)

Mein letzter Wille

Anna soll alles bekommen,
dann sie wird schon für die
Kinder sorgen und ihnen etwas
lassen. Aber sie darf nicht
wieder heiraten!

Hans Beimer

Testament

Wenn Tom 18 wird, soll er
mein Alleinerbe werden.

München, den 21.4.2005

Hans Schmidt

Bedingt-befristete Nacherbeneinsetzung ohne Benennung des Vorerben

Testament

Vorerbe nicht benannt: § 2105
BGB → gesetzliche Erben

Wenn Tom 18 wird, soll er
mein Alleinerbe werden.

München, den 21.4.2005

Hans Schmidt

Aufschiebend bedingte Nacherbeneinsetzung (§ 158 I
BGB)

Vermächtnis (§§ 1939, 2147 ff BGB)

Vermächtnis (§§ 1939, 2147 ff BGB) I

- ▶ Schuldrechtlicher Anspruch (§ 2147 BGB; sog. „Damnationslegat“), d.h. keine unmittelbare Einzelrechtsnachfolge („Vindikationslegat“)
- ▶ Anspruchsinhaber: Vermächtnisnehmer („Bedachter“)
 - ▶ Bei Wegfall: Gegenstandslosigkeit (§ 2160 BGB); s. aber § 2190 BGB (Ersatzvermächtnis)
- ▶ Anspruchsgegner: „Beschwerter“ (§ 2147 BGB)
 - ▶ Erbe
 - ▶ Vermächtnisnehmer („Untervermächtnis“)
 - ▶ Bei Wegfall: Vermächtnis bleibt idR wirksam (§ 2161 BGB)
- ▶ Gegenstand:
 - ▶ Jeder Vermögensvorteil, nicht zwingend aus dem Nachlass (Verschaffungsvermächtnis, § 2170), nicht zwingend unentgeltlich.

Vermächtnis (§§ 1939, 2147 ff BGB) II

▶ Arten:

- ▶ Vorausvermächtnis (§ 2150 BGB); auch als Wertvermächtnis iVm Teilungsanordnung
- ▶ Wahlvermächtnis (§§ 2152, 2154 BGB): Ausnahme vom Gebot der materiellen Höchstpersönlichkeit (§ 2065 II BGB) betr. Person des Vermächtnisnehmers oder betr. den Gegenstand des Vermächtnisses
- ▶ Gattungsvermächtnis (§ 2155 BGB)
- ▶ Zweckvermächtnis (§ 2156 BGB): Ausnahme vom Gebot der materiellen Höchstpersönlichkeit (§ 2065 II BGB) betr. Inhalt des Vermächtnisses
- ▶ Verschaffungsvermächtnis (§§ 2169 f BGB)
- ▶ Vorvermächtnis/Nachvermächtnis (§ 2191 BGB)

▶ Erwerb (Anfall):

- ▶ ipso iure mit dem Erbfall (§ 2176 BGB)
- ▶ Ausschlagung möglich (§ 2180 BGB); Adressat: Beschwerter (anders beim Erben → Nachlassgericht, § 1945 BGB)

▶ Gewährleistung

- ▶ Rechtsmängelhaftung wie Verkäufer (§ 2182 BGB)
- ▶ Sachmängelhaftung nur beim Gattungsvermächtnis (§ 2183 BGB)

▶ Unmöglichkeit

- ▶ Bei anfänglicher (d.h. zZt des Erbfalls) objektiver Unmöglichkeit: Unwirksamkeit (§ 2171 BGB)
- ▶ Unmöglichkeit nach dem Erbfall: §§ 275 ff BGB

Auflage (§§ 2192 ff BGB)

- ▶ Unterschied zum Vermächtnis:
 - ▶ Kein Anspruch für den Begünstigten selbst.
 - ▶ Muss daher auch nicht rechtsfähig sein!
- ▶ Im übrigen Verweisung auf Vermächtnisregeln (§ 2192 BGB)
- ▶ Anspruch auf Vollziehung (§ 2194 BGB)
 - ▶ Erbe
 - ▶ Miterbe
 - ▶ „Nachrücker“
 - ▶ bei öffentlichem Interesse auch die öffentliche Hand

Olaf hat alles, was er braucht.
Ich möchte, das alles, was ich
habe, den Tieren zugute kommt.

München, den 1. März 2002

Else Kling

BayObIG NJW 1988, 2742: Zweckauflage (§ 2193 BGB)

„Die Verfügung des Erblassers, sein Vermögen solle den Tieren zugute kommen, ist mehrdeutig. Darin könnte einerseits der Wille zum Ausdruck gekommen sein, die oder den gesetzlichen Erben mit einer Zweckauflage gem. §§ 1940, 2193 I BGB zu beschweren. Der Erblasser kann nämlich gem. § 2193 I BGB bei der Anordnung einer Auflage lediglich deren Zweck festlegen, die Bestimmung der Person, an welche die Leistung erfolgen soll, aber den Beschwerten überlassen.“

habe, den Tieren zugute kommt.

München, den 1. März 2002

Else Kling

BayObIG NJW 1988, 2742: Zweckauflage (§ 2193 BGB)

„Die Verfügung des Erblassers, sein Vermögen solle den Tieren zugute kommen, ist mehrdeutig. Darin könnte einerseits der Wille zum Ausdruck gekommen sein, die oder den gesetzlichen Erben mit einer Zweckauflage gem. §§ 1940, 2193 I BGB zu beschweren. Der Erblasser kann nämlich gem. § 2193 I BGB bei der Anordnung einer Auflage lediglich eine Person, an der das Vermögen überlassen

„Mit seiner Verfügung könnte der Erblasser aber andererseits eine Erbeinsetzung zugunsten einer Tierschutzorganisation gemeint haben. ... Dieser Wille kann jedenfalls dadurch zum Ausdruck gekommen sein, daß sein Vermögen den Tieren zugute kommen soll.... Es lagen Anhaltspunkte vor, daß der Erblasser nach Errichtung des Testaments vom 23. 11. 1986 gegenüber dem Bankangestellten H geäußert habe, sein Vermögen solle dem Bet. zu 1 (Tierschutzverein X) zukommen. Diese Umstände außerhalb des Testaments durfte das LG nicht außer acht lassen. Es genügt nämlich, daß der wirkliche Wille des Erblassers in einem formgültigen Testament eine wenn auch noch so geringe Grundlage hat und in diesem irgendwie und sei es auch nur andeutungsweise zum Ausdruck kommt.... Ein derartiger Anhaltspunkt ist in der Formulierung zu sehen, das Vermögen solle den Tieren zugute kommen.“

Bedingte Verfügungen

- ▶ Grundsätzlich möglich nach den Regeln des Allgemeinen Teils (§§ 158 ff BGB)
- ▶ Das Erbrecht enthält aber Auslegungsregeln
 - ▶ § 2074 BGB: Aufschiebende Bedingung; Erlebensefordernis: Verhindert Ersatzerbfolge
 - ▶ § 2075 BGB: Bei Nichtvornahme einer Handlung idR auflösende Bedingung (wichtig zB für Wiederverheiratursklauseln)
 - ▶ § 2076 BGB: Sonderfall der Bedingungsverweigerung (§ 162 BGB)
- ▶ Keine Bedingungen sind die Motive des Erblassers oder bloße Rechtsbedingungen („falls ich einmal sterbe“)
- ▶ Bezugnahme auf Tod aufgrund eines bestimmten Ereignisses („falls mir auf der Bergtour etwas zustößt“) kann aber Bedingung sein (Auslegungsfrage)
- ▶ Möglich sind auch Potestativbedingungen (zB Wiederverheiratursklausel)
 - ▶ Problem: Sittenwidrigkeit, insbes. bei Potestativbedingungen
 - ▶ Rechtsfolge (Gesamtnichtigkeit, §§ 139, 2085 BGB nicht anwendbar, da Verfügung und Bedingung nicht teilbar)
 - ▶ Mögliche Lösung: Umdeutung (§ 140 BGB)
 - ▶ Lit.: Aufrechterhaltung der Verfügung im Übrigen (arg.: Schutzzweck, Freiheit des Bedachten)

§ 7

Auslegung und Umdeutung des Testaments

Auslegung letztwilliger Verfügungen (§ 2084 BGB)

▶ Ziel der Auslegung ist nicht die Ermittlung eines von der Erklärung losgelösten Willens des Erblassers, sondern die Klärung der Frage, was der Erblasser mit seinen Worten sagen wollte!

▶ Ausgangspunkt: Wortlaut der Verfügung

▶ Maßgeblich ist aber nach § 133 BGB alleine der Wille des Erblassers, wenn er in dem Wortlaut einen – wenn auch nur unvollkommenen – Ausdruck gefunden hat (sog. **Andeutungstheorie**).

▶ Zur Ermittlung dieses Willens können dann auch außerhalb der Testamentsurkunde liegende Umstände herangezogen werden.

▶ Anders als nach § 157 BGB gilt nicht der übliche Sprachsinn, sondern ausschließlich derjenige des Erblassers. Der Empfängerhorizont ist also unbeachtlich.

Auslegungsregeln

- ▶ Allgemeine Regeln:
 - ▶ § 2084 BGB: Wohlwollende Auslegung („benigna interpretatio“)
 - ▶ Setzt das Vorliegen einer Verfügung von Todes wegen voraus, gilt damit nicht bei Zweifeln am Testierwillen (Erklärungsbewusstsein).
 - ▶ § 2085 BGB: Bei Teilnichtigkeit im Zweifel keine Gesamtnichtigkeit (↔ § 139 BGB)
 - ▶ § 2086 BGB: Ergänzungsvorbehalt im Zweifel unschädlich (↔ § 154 BGB)

- ▶ Zuwendungen:
 - ▶ Begünstigte: §§ 2066 – 2073 BGB
 - ▶ Bedingungen: §§ 2074 – 2076 BGB
 - ▶ Art der Begünstigung: § 2087 BGB (Abgrenzung Erbinsetzung/Vermächtnis)
 - ▶ Höhe der Erbteile: §§ 2088 – 2098 BGB

Fragestellung:

Was hätte der Erblasser **im Zeitpunkt der Testamenterrichtung** gewollt, wenn er das spätere Ereignisse bedacht haben würde?

Ergänzende Auslegung

RGZ 99, 82, 85 f:

abj. 2 und 2110, hinsichtlich der Bestimmungen bis 2071. In den durch diese Regeln gewiesenen Richtungen ist auch in anderen Fällen sachlicher oder persönlicher Veränderung durch Auslegung zu ermitteln, was nach der Willensrichtung des Erblassers zu der Zeit, da die Verfügung von ihm getroffen wurde, als von ihm gewollt anzusehen ist, sofern er vorausschauend das spätere Ereignis bedacht haben würde. So im Sinne des Erblassers ist auch eine ergänzende Auslegung möglich, durch die nach den Worten der Motive (Bd. 5 S. 44), „wenn in Ansehung eines notwendigen Punktes eine unmittelbare Willenskundgebung fehlt . . . , der Willensinhalt aus der Erklärung im ganzen und aus allen, auch außerhalb der Erklärung liegenden, aber für den Willen des Erklärenden schlüssigen Tatsachen vervollständigt werden und der so vervollständigte Willensinhalt zur Geltung gebracht werden darf.“

Testament

Anna soll alles bekommen.

Sie muß aber dann die Kinder
als Alleinerben erwischen.

München, 23.4.1998

Maus Schwe

Als Auflage (§§ 1940, 2192
BGB) oder Bedingung analog
§ 2302 unwirksam!

Umdeutung (§ 140) in Vor-
und Nacherbfolge

§ 8 Unwirksamkeit und Anfechtbarkeit von Testamenten

Unwirksamkeit

Wirkungslosigkeit

Nichtigkeit

z.B. §§ 125 S. 1, 138 I

Unwirksamkeit

Gegenstandslosigkeit

z.B. §§ 2160; 2169 I; 1923

Widerruf

§§ 2253 ff

Zuwendungen an
Ehegatten/Verlobten
§ 2077; § 10 V LPartG

Unwirksamkeit

Wirkungslosigkeit

BGHZ 154, 336: Keine analoge Anwendung von § 2077 BGB auf Zuwendung an Schwiegerkinder

Das vom Verhältnis unter Ehepartnern abweichende Näheverhältnis zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern reicht nicht dafür, die Wirksamkeit der Zuwendung allein wegen der gescheiterten Ehe in Frage zu stellen, da ... anders als bei Ehegatten insoweit die Persönlichkeit der bedachten Person gegenüber ihrem familiären Status erheblich an Bedeutung gewinnt. Es muß daher bei der für die Irrtumsanfechtung geltenden Feststellungs- und Beweislast verbleiben, wenn behauptet wird, eine vorliegende letztwillige Verfügung sei nicht vom Erblasserwillen gedeckt.

Gegenstandslosigkeit
z.B. §§ 2160; 2169 I; 1923

Widerruf
§§ 2253 ff

Zuwendungen an
Ehegatten/Verlobten
§ 2077; § 10 V LPartG

- ▶ § 2085 BGB kehrt das Regel-Ausnahme-Verhältnis des § 139 BGB um!
- ▶ Im Zweifel also Aufrechterhaltung des wirksamen Teils.
- ▶ Gilt auch für den Fall der Anfechtung.
- ▶ Str.: Analoge Anwendung bei Nichtigkeit eines Teils einer einheitlichen Verfügung, zB bei sittenwidriger Bedingung.

Anfechtbarkeit: Charakteristika

- ▶ Es gelten grundsätzlich die Regelungen des AT (zB § 142 BGB), sofern nicht die §§ 2078 ff BGB besondere Bestimmungen enthalten.
- ▶ Vorrang der Auslegung (genereller Grundsatz); beachte aber die Grenzen der Auslegung durch die Andeutungstheorie.
- ▶ Anfechtungsgründe sind in §§ 2078, 2079 BGB abschließend geregelt.
- ▶ Rückgriff auf §§ 119 ff BGB nicht möglich, aber wegen § 2078 II (**Relevanz des Motivirrtums!**) auch nicht nötig!
- ▶ Anfechtung durch den Erblasser ist grundsätzlich nicht vorgesehen, weil er ohnehin jederzeit widerrufen kann (Sonderregelungen beim Erbvertrag, § 2281 BGB, analoge Anwendung auf das gemeinschaftliche Testament nach dem ersten Erbfall in Bezug auf wechselbezügliche Verfügungen wg. § 2271 II S. 1 BGB).

Grundsatz: Verminderter Vertrauensschutz

Daraus folgt in Abweichung zum Allgemeinen Teil:

- ▶ Relevanz (auch) des Motivirrtums (§ 2078 II)
- ▶ Keine Erheblichkeitsschwelle, kein Objektivitätstest (vgl. § 2078 I mit § 119 I letzter Hs.), denn: Testierfreiheit = Freiheit (auch) zur Unvernunft!
- ▶ Längere Anfechtungsfrist (§ 2082: 1 Jahr)
- ▶ Kein Ersatz des Vertrauensschadens (§ 2078 III)

Anfechtungsgründe (§ 2078 BGB)

- ▶ Erklärungs- und Inhaltsirrtum (§ 2078 I BGB)
- ▶ Motivirrtum (§ 2078 II BGB) → erfasst auch den Fall der Täuschung
- ▶ Widerrechtliche Drohung (§ 2078 II BGB)
- ▶ Übergehen eines Pflichtteilsberechtigten (§ 2079 BGB), Sonderfall eines Motivirrtums

Anfechtungsgründe (§ 2078 BGB)

- ▶ Erklärungs- und Inhaltsirrtum (§ 2078 I BGB)
- ▶ Motivirrtum (§ 2078 II BGB) → erfasst auch den

1 KG NJW 2001, 903:

- ▶ Der Begriff der Drohung setzt die
 - ▶ Inaussichtstellung eines Übels voraus, auf dessen Eintritt sich der Drohende Einfluß
- 2
zuschreibt. Es liegt daher keine Drohung vor, wenn dem Erblasser in Aussicht gestellt wird, er "komme nicht in den Himmel", wenn er nicht in einem bestimmten Sinne testiere.

Anfechtungsgründe (§ 2078 BGB)

- ▶ Erklärungs- und Inhaltsirrtum (§ 2078 I BGB)
- ▶ Motivirrtum (§ 2078 II BGB) → erfasst auch den

Problem:

- ▶ Erfordernis einer konkreten Fehlvorstellung
- ▶ eines zukünftigen Ereignisses oder bloßes „Nichtbedenken“?

zuschreibt. Es liegt daher keine Drohung vor, wenn dem Erblasser in Aussicht gestellt wird, er "komme nicht in den Himmel", wenn er nicht in einem bestimmten Sinne testiere.

Vornahme der Anfechtung

- ▶ Anfechtungsberechtigt ist nach § 2080 BGB der durch die Nichtigkeit unmittelbar Begünstigte.
- ▶ Anfechtungserklärung ist nach Maßgabe von § 2081 BGB eine amtsempfangsbedürftige Willenserklärung (s. auch § 130 III). Bei Vermächtnissen gilt aber § 143 IV S. 1!
- ▶ Aber: Keine materielle Prüfung durch das NachIG, das die Erklärung nur entgegennimmt.
- ▶ Wirksamkeitsprüfung nur inzident.
- ▶ Anfechtungsfrist: 1 Jahr, § 2082 BGB
- ▶ Anfechtbarkeitseinrede § 2083 BGB bei anspruchsbegründenden Verfügungen (→ Vermächtnisse)

Wirkung der Anfechtung

- ▶ Nichtigkeit ex tunc (§ 142 I BGB)
- ▶ Teilnichtigkeit: § 2085 BGB als Sonderregelung zu § 139 BGB
- ▶ Keine Anwendung von § 122 (Vertrauensschaden), s. § 2078 III BGB

§ 9 Das gemeinschaftliche Testament

„Berliner Testament“

Unser letzter Wille

Wir schenken uns gegenseitig zu Allein-
erben ein. Danach sollen Sarah,
Tom, Sophie und Martin alles
erben, was übrig ist. Wenn
einer als Kinder beim Tod
oder Erben von uns den Pflichtteil
verlangt, ist es ganz erbebt.
Frau Kling bekommt beim Tod
des Zweiten 5000. - €.

München, den 23. April 2003

Hans Beimel

Klara Ziegler

Gemeinschaftliches Testament

Zweck:

- ▶ Errichtung einer einheitlichen Verfügung (auch in getrennten Urkunden), die für den Tod beider Ehegatten gilt.
- ▶ Formerleichterung (insbes. § 2267 BGB)
- ▶ Abhängigkeit bestimmter (sog. wechselbezüglicher) Verfügungen voneinander (§ 2270 I BGB).
- ▶ Erschwerter Widerruf bzw. Bindung des überlebenden Ehegatten an bestimmte (sog. wechselbezügliche) Verfügungen.
- ▶ Steht nur Ehegatten (§ 2265 BGB) und Lebenspartnern (§ 10 IV LPartG) zur Verfügung.

Unwirksamkeit bei Ehescheidung (§ 2268 II BGB)

BayObLGZ 1995, 197 = NJW 1996, 133 = JuS 1996, 361

1. Ist ein gemeinschaftliches Testament seinem ganzen Inhalt nach unwirksam geworden, weil die Ehe der Testierenden durch Scheidung aufgelöst worden ist, so wird es bei einer Wiederheirat der geschiedenen Ehegatten nicht wieder wirksam.

2. Die Weitergeltung der in einem gemeinschaftlichen Testament enthaltenen Verfügungen kann jedoch dem durch Auslegung zu ermittelnden wirklichen oder hypothetischen Willen der Ehegatten **im Zeitpunkt der Testamenterrichtung** entsprochen haben. Eine spätere Wiederheirat der geschiedenen Ehegatten ist im Rahmen dieser Auslegung zu würdigen.

„Berliner Testament“ (§ 2269 BGB)

BGB 31.12.2001 - § 2269 [Berliner Testament]

(1) Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente, durch das sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte für den gesamten Nachlaß als Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten eingesetzt ist.

(2) Haben die Ehegatten in einem solchen Testament ein Vermächtnis angeordnet, das nach dem Tode des Überlebenden erfüllt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Vermächtnis dem Bedachten erst mit dem Tode des Überlebenden anfallen soll.

„Berliner Testament“ (§ 2269 BGB)

BGB 1.1.2002 - § 2269 Gegenseitige Einsetzung

(1) Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente, durch das sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlass an einen Dritten fallen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte für den gesamten Nachlass als Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten eingesetzt ist.

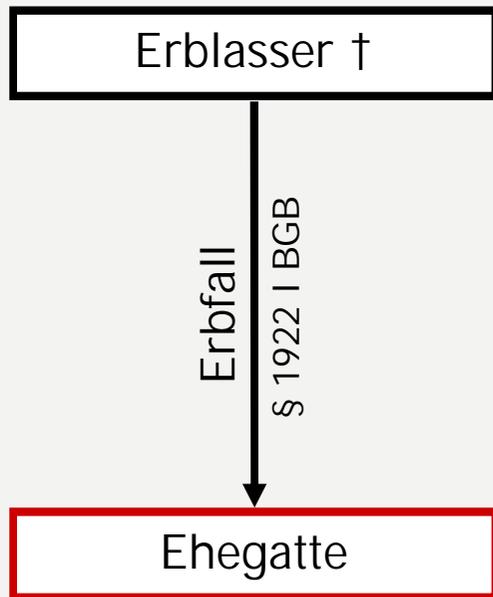
(2) Haben die Ehegatten in einem solchen Testament ein Vermächtnis angeordnet, das nach dem Tode des Überlebenden erfüllt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Vermächtnis dem Bedachten erst mit dem Tode des Überlebenden anfallen soll.

„Berliner“ Testament

Problemkreise:

- ▶ Nacherbfolge oder Schlusserbfolge?
- ▶ Welche Verfügungen sind wechselbezüglich und damit bindend?
- ▶ Widerruf zu Lebzeiten beider Ehegatten
- ▶ Bindungswirkung nach dem Tod eines Ehegatten

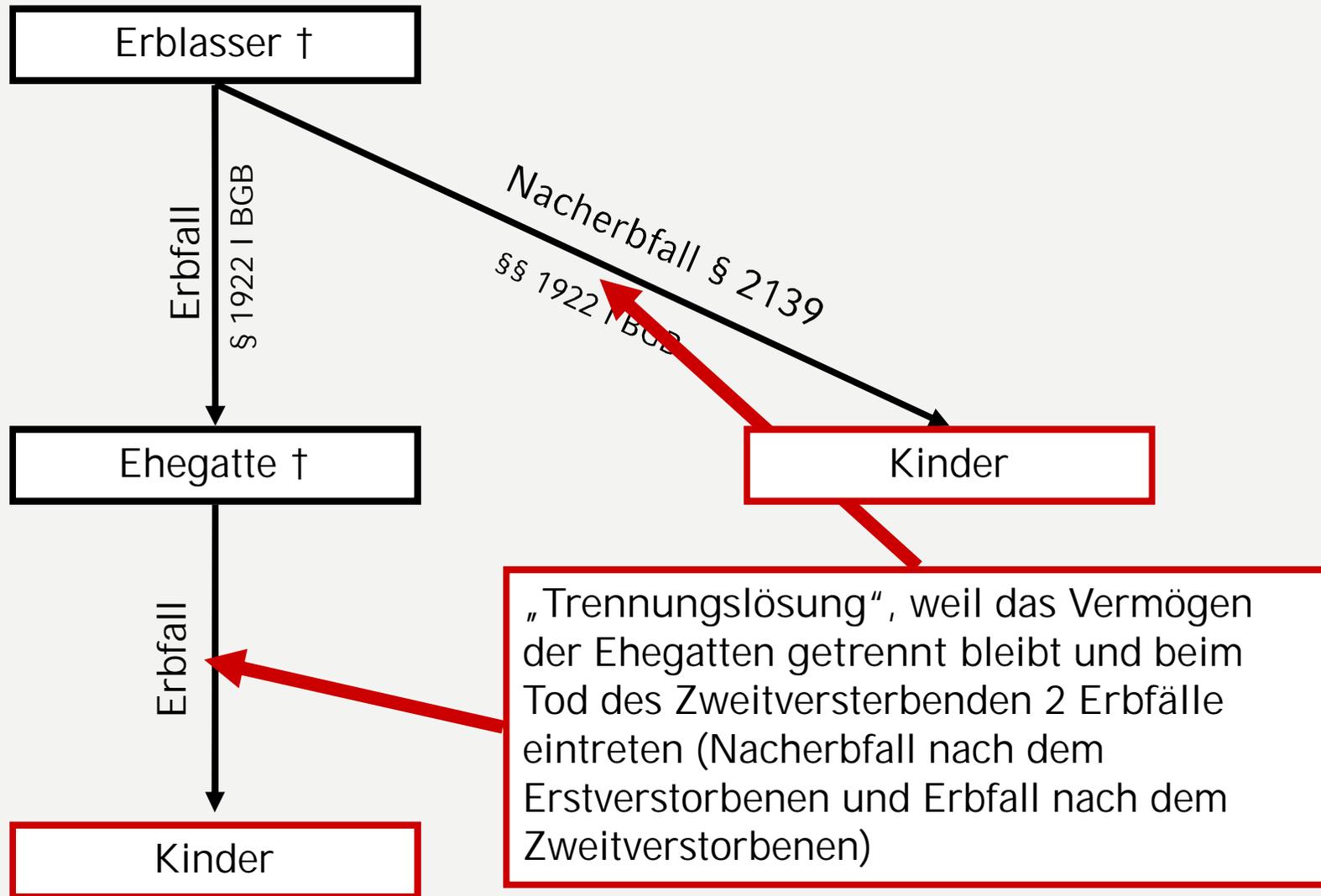
„Trennungslösung“: Vor- und Nacherbfolge



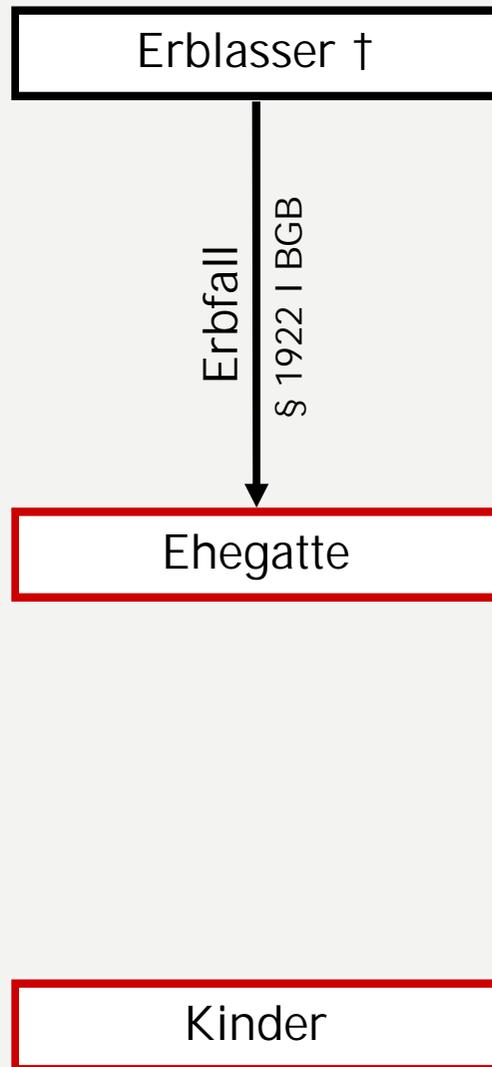
Als Nacherben eingesetzte Kinder kommen beim Tod des ersten Ehegatten nicht zum Zuge, haben aber grundsätzlich keinen Pflichtteilsanspruch (s. § 2306 II BGB)

Kinder

„Trennungslösung“: Vor- und Nacherbfolge



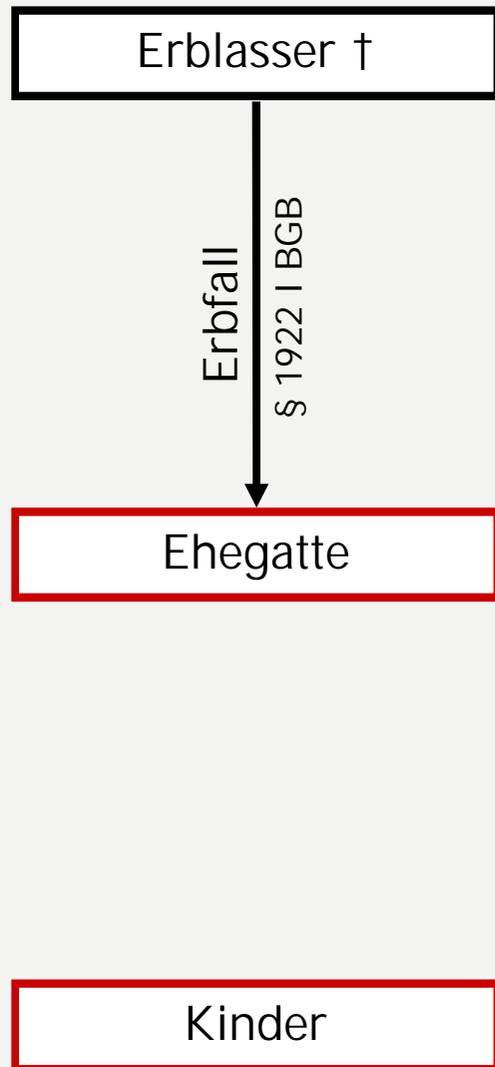
Schlußerbfolge (Einheitslösung) beim „Berliner Testament“ (§ 2269 I BGB)



Mit Eintritt des Erbfalls beerbt der Ehegatte den Erblasser als Vollerbe (§ 1922 BGB). Er unterliegt nicht den Beschränkungen eines Vorerben. Der Nachlass verschmilzt mit dem eigenen Vermögen zu einer Einheit (daher: „Einheitslösung“).

Der **Schlußerbe** ist von der Erbfolge nach dem Erblasser **vollkommen** ausgeschlossen (Folge: **Pflichtteilsberechtigung!**)

Schlußerbfolge (Einheitslösung) beim „Berliner Testament“ (§ 2269 I BGB)



Hiergegen schützen sog. „Pflichtteilklauseln“ im gemeinschaftlichen Testament.

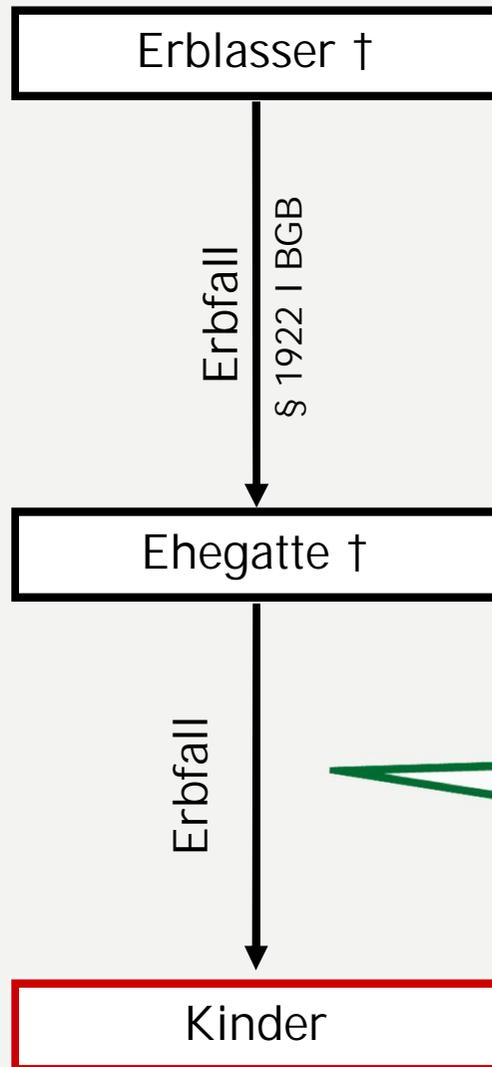
Beispiel:

„Dasjenige unserer Kinder, welches beim Tod des Erstversterbenden den Pflichtteil geltend macht, erhält bei Versterben des Zweitversterbenden ebenfalls nur den Pflichtteil.“

(daher: „Einheitslösung“).

Der **Schlußerbe** ist von der Erbfolge nach dem Erblasser **vollkommen** ausgeschlossen (Folge: **Pflichtteilsberechtigung!**)

Schlußerbfolge (Einheitslösung) beim „Berliner Testament“ (§ 2269 I BGB)



Der Schlusserbe beerbt nur den Erst-Erben, in dessen Nachlass befindet sich (u.U. noch!) Vermögen des Erblassers: Einheitsprinzip

„Berliner Testament“

Im Zweifel keine
Nacherbfolge, sondern
Schlußerbfolge
(„Einheitslösung“), s. § 2269
BGB

Unser letzter Wille
Wir haben uns gegenseitig zu Alleinerben ernannt. Danach sollen Sarah,
Tom, Sophie und Martin alles
bekommen, was übrig ist. Wenn
aber einer als Kinder beim Tod
oder Erben von uns den Pflichtteil
verlangt, ist es ganz erbebt.
Frau Kling bekommt beim Tod
des zweiten 5000. - €.

Pflichtteils Klausel =
(aufsch.) bedingte
Ererbung. Zulässige
Potestativbedingung

München, den 23. April 2003

Haus Beim

Klara Ziegler

Formerleichterung nach §
2267 S. 1 BGB:
Mitunterzeichnung
ausreichend

Fehlen von Ortsdatum nach §
2267 S. 2 BGB unschädlich
(„soll“).

Wechselbezügliche Verfügungen beim gemeinschaftlichen Testament (§ 2270 f BGB)

- ▶ Liegen vor, wenn eine bestimmte Verfügung eines Ehegatten nur getroffen wurde, weil der andere Ehegatte ebenfalls eine bestimmte Verfügung trifft.
- ▶ Vermutung der Wechselbezüglichkeit bei
 - gegenseitiger Einsetzung oder
 - bei Einsetzung von mit dem anderen verwandten oder diesem nahestehenden Personen (§ 2270 II BGB).
- ▶ Folge: Verfügungen „stehen und fallen“ miteinander (§ 2270 I BGB)
- ▶ Widerruf zu Lebzeiten nur nach § 2296 (s. § 2271 I): Notariell beurkundete empfangsbedürftige WE.
- ▶ Kein Widerruf nach dem Tod des Erstversterbenden (§ 2271 II BGB), sofern nicht ausgeschlagen wird (Ausschlagungsfristen! → § 1944 BGB); Ausnahme: §§ 2294, 2336 (Verfehlungen, Pflichtteilsentziehungsgrund); möglich auch Änderungsvorbehalt im Testament.
ABER: §§ 2281 ff analog (Anfechtung) → dann entfällt aber nach § 2270 I BGB auch die eigene erbrechtliche Stellung aus dem 1. Erbfall rückwirkend!
- ▶ Analoge Anwendung von § 2287 (beeinträchtigende Schenkungen), aber: Keine „Aushöhlungsichtigkeit“ von lebzeitigen Verfügungsgeschäften des überlebenden Ehegatten nach § 138 I BGB.

„Berliner Testament“

Unser letzter Wille

Wir schenken uns gegenseitig zu Allein-
erben ein. Danach sollen Sarah,
Tom, Sophie und Martin alles
bekommen, was übrig ist. Wenn
einer als Kinder beim Tod
oder Erben von uns den Pflichtteil
verlangt, ist es ganz erbebt.
Frau Kling bekommt beim Tod
des Zweiten 5000. - €.

München, den 23. April 2003

Hans Beimel

Klara Ziegler

Nach Hans' Tod testiert Anna erneut:

Testament

Sarah hat sich gegen meinen ausdrücklichen Willen ein schmerzliches Piercing stechen lassen. Ich enterbe sie deshalb.

Frau Kling soll die 5000 Euro auch nicht kriegen.

München, den 2. 6. 2005

Ama Zylinder

Wechselbezügliche Verfügungen

Widerruf der im gem.
Testament getroffenen
Verfügungen nach § 2258
BGB

Der Widerruf der Verfügungen ist
nach § 2271 I S. 2, II S. 1 BGB
unwirksam, wenn

Sarah hat sich gegen meinen ausdrücklich
Wille ein schwedisches Piercing stechen
lassen. Ich enterbe sie.
Frau Kling soll die ...
München, 6. 2005

... es sich bei der Einsetzung von
Sarah und dem Vermächtnis für Frau
Kling um wechselbezügliche
Verfügungen i.S.v. § 2270 BGB
handelt.

Widerruf der im gem.
Testament getroffenen
Verfügungen nach § 2258
BGB

Ana Zylinder

Wechselbezügliche Verfügungen

Unser letzter Wille

Wir schenken uns gegenseitig zu Minderjährigen ein. Danach sollen Sarah, Tom, Sophie und Martin alles bekommen, was übrig ist. Wenn aber einer als Minderjähriger beim Tode oder Erben von uns den Pflichtteil verlangt, ist es ganz unberührt. Frau Kling bekommt beim Tode des anderen 5000,- €.

München, den 23. April 2003

Hans Beimel

Klara Ziegler

Keine Anhaltspunkte für § 2270 I BGB; keine Vermutung der Wechselbezüglichkeit nach § 2270 II BGB, im Zweifel also frei widerruflich.

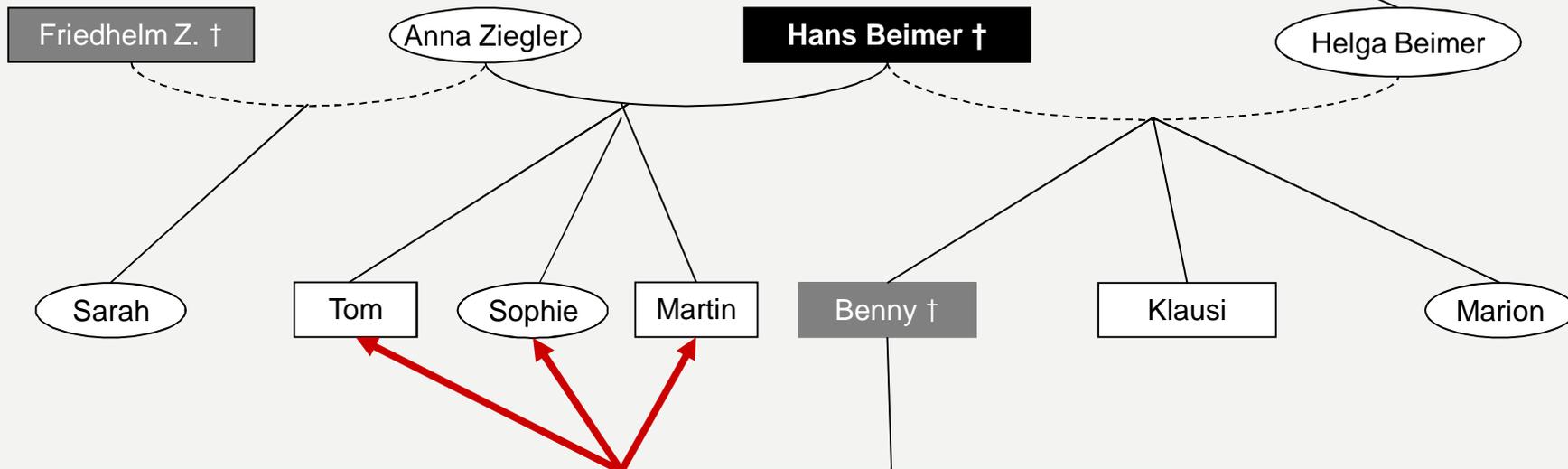
Wechselbezügliche Verfügungen nach § 2270 II BGB

„Ein solches Verhältnis der Verfügungen zueinander ist im Zweifel anzunehmen ...

...wenn dem **einen Ehegatten** (hier: **Anna**)

„...von dem **anderen Ehegatten** (hier: **Hans**) eine **Zuwendung** gemacht wird (hier: **Erbeinsetzung**)

Franz Wittig
(„Onkel Franz“)



... und für den Fall des Überlebens des **Bedachten** (hier: **Anna**) eine Verfügung zugunsten einer Person getroffen ist, die mit dem **anderen Ehegatten** (hier: **Hans**) verwandt ist ...

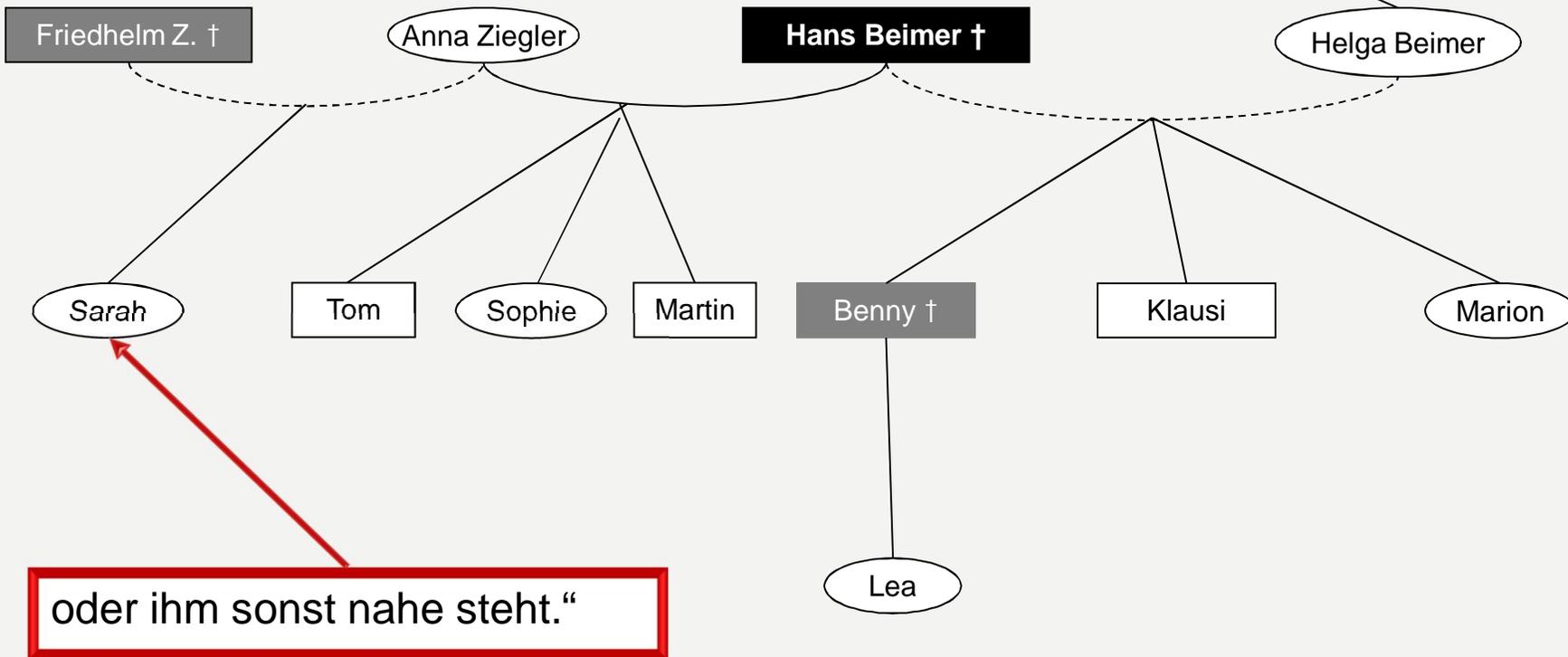
Wechselbezügliche Verfügungen nach § 2270 II BGB

„Ein solches Verhältnis der Verfügungen zueinander ist im Zweifel anzunehmen ...

...wenn dem **einen Ehegatten** (hier: **Anna**)

„...von dem **anderen Ehegatten** (hier: **Hans**) eine **Zuwendung** gemacht wird (hier: **Erbeinsetzung**)

Franz Wittig
(„Onkel Franz“)



Wechselbezügliche Verfügungen nach § 2270 II BGB

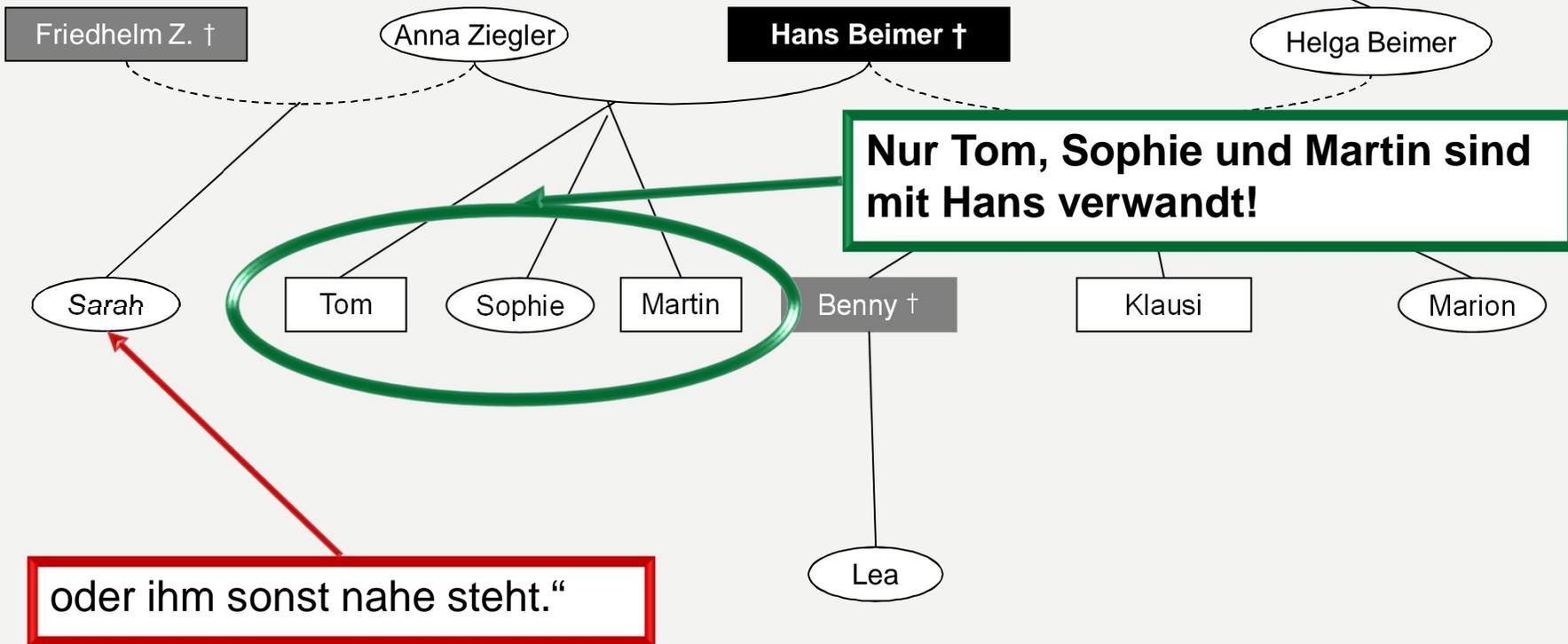
Die Einsetzung von **Sarah** durch **Anna** ist also nur dann **wechselbezüglich** und damit nach dem Tode Hans' nach § 2271 II BGB bindend, wenn zwischen Hans und Sarah eine enge persönliche Beziehung ähnlich wie bei Verwandten bestand (hier: „Ziehtochter“)

... ist im Zweifel anzunehmen ...

anderer Ehegatten
eine Zuwendung

gemacht wird (hier:
Erbeinsetzung)

Franz Wittig
(„Onkel Franz“)



Nur Tom, Sophie und Martin sind mit Hans verwandt!

oder ihm sonst nahe steht.“

Wechselbezügliche Verfügungen

Unser letzter Wille

Wir schenken uns gegenseitig zu Alleinerben ein. Danach sollen Sarah, Tom, Sophie und Martin alles bekommen, was übrig ist. Wenn aber einer als Kinder beim Tode der Erben von uns den Pflichtteil verlangt, ist es ganz unberührt. Frau Lina bekommt beim Tode der zweiten 5000.- €.

München, den 23. April 2003

Hans Beimel

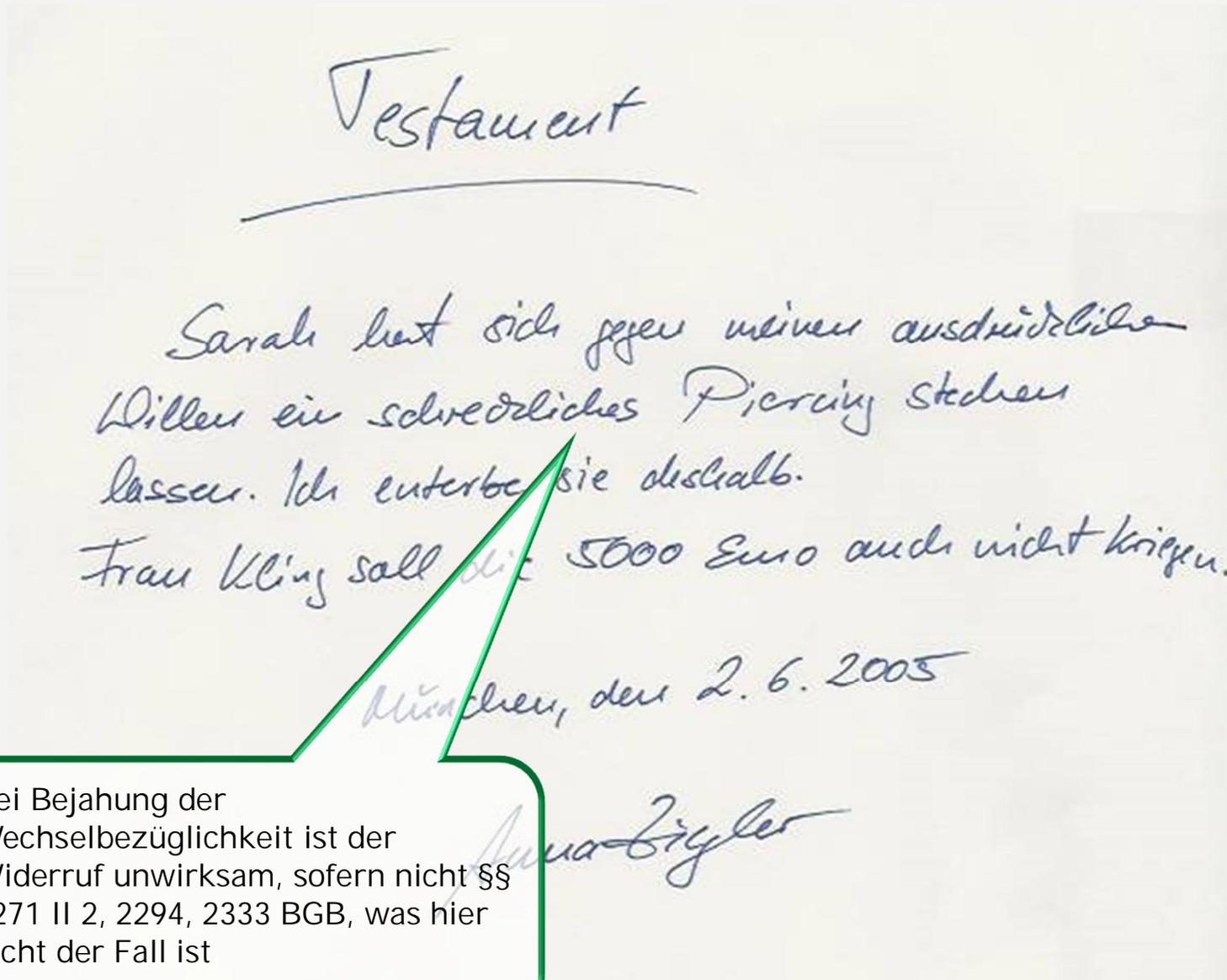
Klara Ziegler

Einsetzung der gemeinschaftlichen Kinder (Tom, Sophie, Martin) ist sowohl für Hans als auch für Anna nach § 2270 II BGB im Zweifel wechselbezüglich

Keine Vermutung der Wechselbezüglichkeit nach § 2270 II BGB, im Zweifel also frei widerruflich.

Sarah ist kein gemeinschaftliches Kind. Wechselbezüglichkeit daher nach § 2270 II BGB nur in Bezug auf die Einsetzung von Hans, sofern Sarah nicht eine Hans „sonst nahestehende Person“ ist. Folge: Insoweit keine Bindung von Anna nach § 2271 II nach dem Tode von Hans.

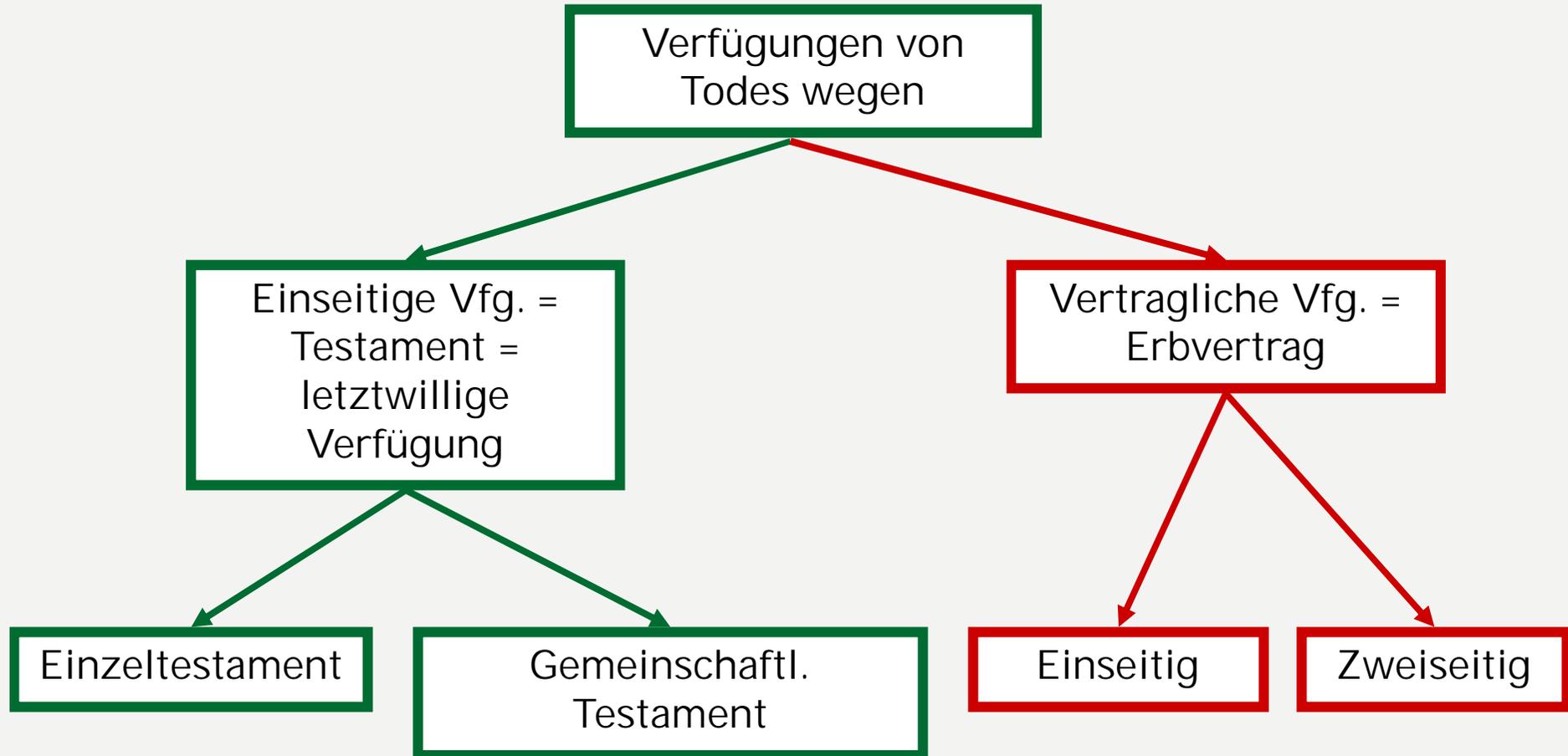
Wechselbezügliche Verfügungen



Bei Bejahung der Wechselbezüglichkeit ist der Widerruf unwirksam, sofern nicht §§ 2271 II 2, 2294, 2333 BGB, was hier nicht der Fall ist

§ 10 Erbvertrag

Verfügungen von Todes wegen



Erbvertrag

- ▶ Zweck: Bindende Festlegung von Verfügungen von Todes wegen.
- ▶ Enthält selbst die Verfügung von Todes wegen einer Vertragspartei (einseitiger Erbvertrag) oder beider Vertragsparteien (zweiseitiger Erbvertrag), daher kein Widerspruch zu § 2302 BGB (kein *Verpflichtungsvertrag!*).
- ▶ Abhängigkeit bestimmter (sog. vertragsmäßiger) Verfügungen voneinander (§ 2298 BGB).
- ▶ Erschwerter Rücktritt bei bzw. verstärkte Bindung an vertragsmäßige Verfügungen (auch zugunsten eines Dritten!).
- ▶ Einseitige (= nicht vertragsmäßige) Verfügungen sind ebenfalls möglich, für diese gilt Testamentsrecht (§ 2299 II BGB); also zB frei widerruflich
- ▶ Steht nicht nur Ehegatten und Lebenspartnern, sondern beliebigen Vertragsparteien zur Verfügung.
- ▶ Rechtsnatur: Erbrechtlicher Vertrag sui generis.
- ▶ Regelungen des Schuldrechts über gegenseitige Verträge (§ 323 ff BGB) sind nicht anwendbar, auch nicht auf einzelne schuldrechtliche Elemente des Vertrags, da kein gegenseitig verpflichtender Vertrag vorliegt.

Verfügungen von Todes wegen

Erbvertrag

Vertragsmäßige Verfügungen (§ 2278)

- ▶ Nur Erbeinsetzung, Vermächtnis und Auflage (§ 2278 II), nicht zwingend zugunsten des Vertragspartners
- ▶ Aufhebung durch Erbvertrag (§ 2290); Testament mit Zustimmung (§ 2291); gemeinschaftl. Testament (§ 2292); Rücktritt (§§ 2293 ff); Anfechtung (§§ 2281 ff)
- ▶ Gesamtnichtigkeit beim gegenseitigen Erbvertrag (§ 2298)

Einseitige Verfügungen (§ 2299)

Gleichstellung mit testamentarischer Verfügung (§ 2299 II)

Erbvertrag: Abschluss, Inhalt und Bindungswirkung

- ▶ Abschluss:
 - ▶ Der Erblasser hat den Erbvertrag abgeschlossen. Zur Anwaltshaftung s. in diesem Zusammenhang BGH NJW 1995, 51:
- ▶ Form:
 - ▶ Notarielle Form. Misslungener Erbrechtsausschluss nach §§ 1933, 2077, 2279 BGB wg. verspäteter Zustellung des Scheidungsantrags bei unterlassener Rücktrittserklärung (§ 167 ZPO gilt nicht!)
- ▶ Inhalt:
 - ▶ Vertragsmäßige Anwaltshaftung. Anwaltsvertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Kinder des Erblassers.
 - ▶ Ermittlung im Wege der Auslegung, idR liegt aber ausdrückliche Bezeichnung vor (Notar!), im übrigen sind Zuwendungen an den Vertragspartner idR vertragsmäßig, sonst, wenn der Vertragspartner ein anderweitiges Interesse an der Verfügung hat.
 - ▶ Vermutungsregel des § 2269 BGB „Berliner Testament“ gilt über § 2280 BGB auch für den Erbvertrag (im Zweifel Schlusserbfolge, „Einheitslösung“).
 - ▶ § 2077 BGB gilt über § 2279 II BGB auch bzgl. Begünstigung Dritter
 - ▶ Einseitige Verfügungen (§ 2299 BGB): Wie Testament zu behandeln.
- ▶ Bindungswirkung
 - ▶ § 2289 I S. 2 BGB: Grundsätzlich keine Beeinträchtigung des Bedachten durch spätere Verfügung (Ausnahme: Pflichtteilsentziehungsgrund, § 2289 II BGB). Frühere Verfügungen sind insoweit unwirksam (§ 2289 I S. 1)

Erbvertrag: Abschluss, Inhalt und Bindungswirkung

- ▶ Abschluss:
 - ▶ Der Erblasser hat den Erbvertrag abgeschlossen. Zur Anwaltshaftung s. in diesem Zusammenhang BGH NJW 1995, 51:
- ▶ Form:
 - ▶ Notarielle Form. Misslungener Erbrechtsausschluss nach §§ 1933, 2077, 2279 BGB wg. verspäteter Zustellung des Scheidungsantrags bei unterlassener Rücktrittserklärung (§ 167 ZPO gilt nicht!)
- ▶ Inhalt:
 - ▶ Vertragsmäßige Anwartschaft. Anwaltsvertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Kinder des Erblassers.
 - ▶ II). Ermittlung im Wege der Auslegung, idR liegt aber ausdrückliche Bezeichnung vor (Notar!), im übrigen sind Zuwendungen an den Vertragspartner idR vertragsmäßig, sonst, wenn der Vertragspartner ein anderweitiges Interesse an der Verfügung hat.
 - ▶ Vermutungsregel des § 2269 BGB „Berliner Testament“ gilt über § 2280 BGB auch für den Erbvertrag (im Zweifel Schlusserbfolge, „Einheitslösung“).
 - ▶ § 2077 BGB gilt über § 2279 II BGB auch bzgl. Begünstigung Dritter
 - ▶ Einseitige Verfügungen (§ 2299 BGB): Wie Testament zu behandeln.
- ▶ Bindungswirkung
 - ▶ § 2289 I S. 2 BGB: Grundsätzlich keine Beeinträchtigung des Bedachten durch spätere Verfügung (Ausnahme: Pflichtteilsentziehungsgrund, § 2289 II BGB). Frühere Verfügungen sind insoweit unwirksam (§ 2289 I S. 1)

Erbvertrag: Aufhebung und Rücktritt

▶ Aufhebung

- ▶ Einverständliche Aufhebung durch neuen Erbvertrag (§ 2290 I BGB); auch durch Rücknahme aus amtl. Verwahrung (§ 2300 II, 2256 BGB)
- ▶ Aufhebung von Vermächtnissen und Auflagen durch Testament mit notariell beurkundeter Zustimmungserklärung (§ 2291 BGB)
- ▶ Bei Ehegatten/Lebenspartnern: Aufhebung durch gem. Testament (§ 2292 BGB)
Beachte: Drittbegünstigte müssen nicht mitwirken (anders § 328 II BGB)!

▶ Rücktritt

▶ Gründe:

- Vorbehalt (§ 2293 BGB)
- Verfehlungen (§ 2294 BGB)
- „Aufhebung“ (= Wegfall z.B. wg. § 275 I) der Gegenverpflichtung (§ 2295 BGB)

▶ Form:

- Not. beurkundete Erklärung ggü. dem anderen Teil (§ 2296 II BGB; s. dazu auch die Verweisung in § 2271 I BGB für wechselbezügliche Verfügungen im gemeinschaftl. Testament)
- Nach dem Tod des anderen Teils nur durch Testament (§ 2297 BGB)

Erbvertrag: Anfechtung

▶ Anfechtung

▶ durch den Erblasser (§§ 2281 ff BGB)

- Anfechtungsgründe wie beim Testament (§ 2281 I BGB), d.h. auch wegen Motivirrtums! (Schutz der Testierfreiheit)
- Anfechtungserklärung (§ 2282 BGB): Höchstpersönliche, notariell beurkundete Erklärung
- Erklärungsgegner: § 143 I, II BGB (Vertragspartner) bzw. (wenn verstorben) Nachlassgericht § 2281 II S. 1 BGB
- Anfechtungsfrist: § 2283 I BGB; 1 Jahr

▶ durch Dritte (§§ 2279 I, 2078 BGB)

- durch die Anfechtungsmöglichkeit des Erblassers nicht verdrängt (s. § 2281 I BGB: „auch“; § 2285 BGB)
- „Akzessorisch“ zum Anfechtungsrecht des Erblassers, § 2285 BGB (zB bei Verfristung [§ 2283 BGB] oder Bestätigung [§ 2284 BGB])
- Erklärungsgegner: §§ 2279 I, 2081 I BGB: Nachlassgericht

▶ Wirkung (§ 142 I BGB)

- ▶ Nichtigkeit der vertragsmäßigen Verfügung
- ▶ Sonstige Verfügungen: §§ 2279 I, 2085 BGB (im Zweifel wirksam)
- ▶ Beim zweiseitigen Erbvertrag: Im Zweifel Gesamtnichtigkeit des Vertrags § 2298 I, III BGB

▶ Kein Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens (§§ 2279 I, 2078 III BGB)!

Erbvertrag: Beeinträchtigende Schenkungen

- ▶ Herausgabeanspruch gegen den Beschenkten nach dem Erbfall (§§ 2287, 2288 BGB)
 - ▶ Rechtsfolgenverweisung auf das Bereicherungsrecht (§ 818 BGB; bei Entreicherung durch unentgeltliche Weitergabe beachte § 822 BGB!)
 - ▶ Entsteht erst nach dem Erbfall
 - ▶ Beeinträchtigungsabsicht liegt nach der neueren Rspr. vor, wenn kein **beachtenswertes lebzeitiges Eigeninteresse** des Erblassers vorliegt
 - ▶ Verjährung (§ 2287 II BGB): 3 Jahre nach dem Erbfall
- ▶ Im Regelfall keine „Aushöhlungsichtigkeit“ (dh Nichtigkeit des dingl. Rechtsgeschäfts des Erblassers nach § 138 I BGB wegen Beeinträchtigungsabsicht)

Erbvertrag: Beeinträchtigende Schenkungen

- ▶ Herausgabeanspruch gegen den Beschenkten nach dem Erbfall (§§ 2287, 2288 BGB)
 - ▶ Rechtsfolgenverweisung auf das Bereicherungsrecht (§ 818 BGB; bei Entreicherung durch unentgeltliche Weitergabe beachte § 822 BGB!)
 - ▶ Entsteht erst nach dem Erbfall
 - ▶ BGHZ 59, 343
 - b „Die Anwendung des § 2287 BGB setzt nicht voraus, daß die Absicht, dem Vertragserben die Vorteile der Erbeinsetzung zu entziehen oder zu
 - v schmälern, der eigentlich leitende Beweggrund der Schenkung war (Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung).“
- ▶ Im Regenern keine „Aussonnungsnichtigkeit“ (an Nichtigkeit des dingl. Rechtsgeschäfts des Erblassers nach § 138 I BGB wegen Beeinträchtigungsabsicht)

BGHZ 59, 343

Überträgt ein erbvertraglich gebundener Erblasser Vermögensgegenstände lebzeitig an einen Dritten, so ist ein solches Rechtsgeschäft nicht deshalb nichtig, weil dadurch dem Vertragserben das erwartete Erbgut entzogen wird. Die Rechtsprechung zu der sogenannten "Aushöhlungs-nichtigkeit" von Rechtsgeschäften unter Lebenden bei Erbverträgen und gemeinschaftlichen wechselbezüglichen Testamenten wird aufgegeben.

§ 11 Pflichtteilsrecht

Zweck und Struktur der §§ 2303 ff BGB

- ▶ Bedarfsunabhängige Minimalbeteiligung nächster Angehöriger am Nachlass
- ▶ in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- ▶ durch Gewährung eines schuldrechtlichen Anspruchs (§ 2303 BGB) anstelle oder zusätzlich zum Erbteil (sog. Zusatzpflichtteil, §§ 2305, 2307 BGB).
- ▶ Entsteht mit dem Erbfall (§ 2317 BGB), ist vererblich und übertragbar (und damit auch pfändbar, s. aber § 852 I ZPO, beschränkt nach BGH nur die Verwertbarkeit, nicht die Pfändbarkeit, s. BGH NJW 1993, 2876!)
- ▶ Anspruchsgegner: Erben als Gesamtschuldner (Nachlassverbindlichkeit, § 2058 BGB), im Innenverhältnis s. § 2320 BGB
- ▶ Auskunftsanspruch (§ 2314 I BGB) ermöglicht Stufenklage (§ 254 ZPO)
- ▶ Schutz vor Aushöhlung durch Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkungen (§ 2325 BGB)
- ▶ Entziehung nur unter engen Voraussetzungen (§§ 2333 ff BGB)

BVerfG NJW 2005, 1561:

Die grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass wird durch die Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG gewährleistet.

...

Das Pflichtteilsrecht steht darüber hinaus in einem engen Sinnzusammenhang mit dem durch Art. 6 Abs. 1 GG gewährleisteten Schutz des Verhältnisses zwischen dem Erblasser und seinen Kindern.

Verfassungsrechtliche Gewährleistung

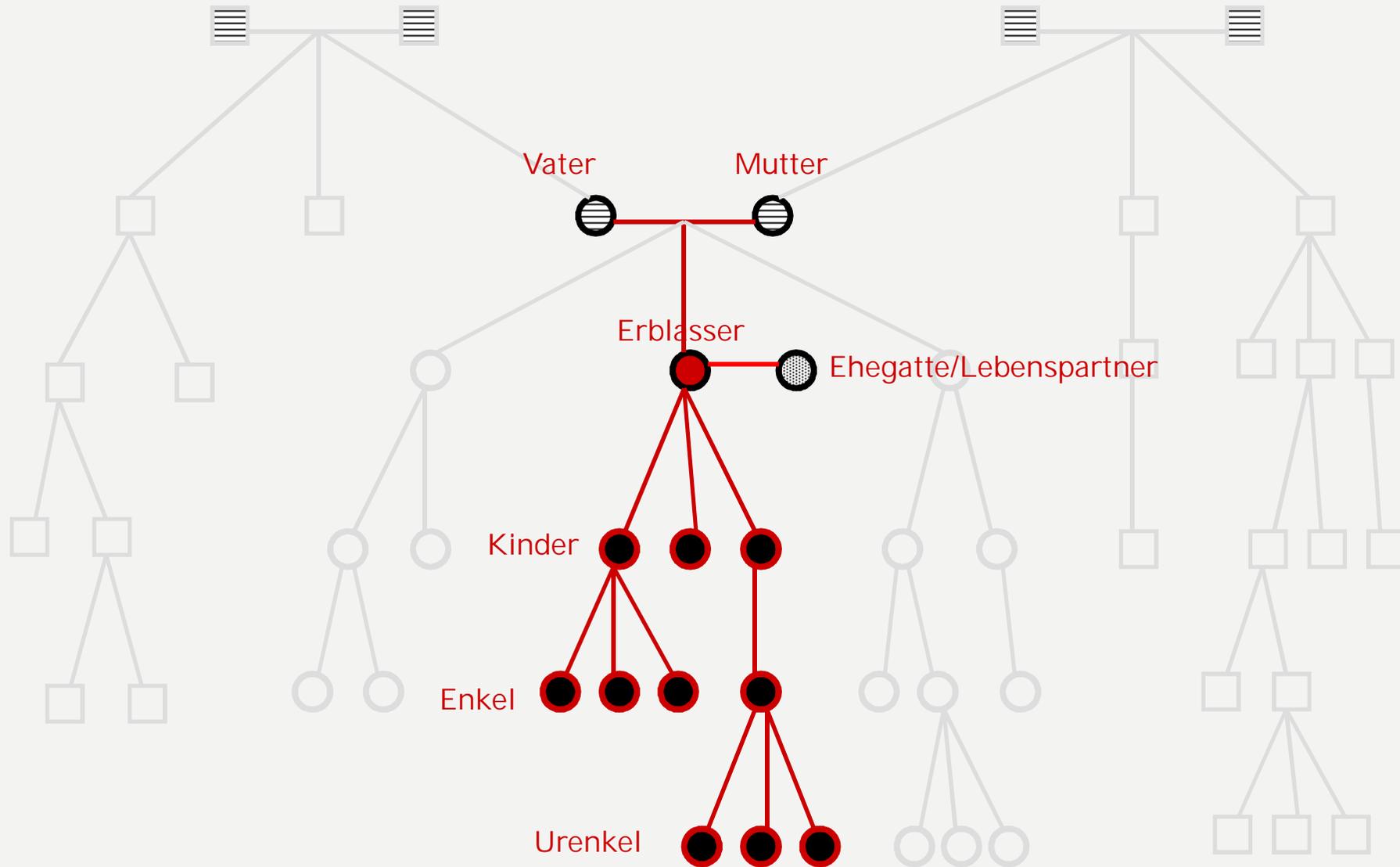
„Gerade in den Fällen einer Entfremdung zwischen dem Erblasser und seinen Kindern oder gar der Zerrüttung dieser Beziehung setzt das Pflichtteilsrecht der Testierfreiheit des Erblassers und der damit für ihn eröffneten Möglichkeit, ein Kind durch Enterbung zu "bestrafen", Grenzen. Es beschränkt die Entscheidungsfreiheit des Erblassers, in welchem Umfang und auf welche Art und Weise er seine Kinder an seinem Nachlass beteiligen will. Das Pflichtteilsrecht schließt auf diese Weise die Ungleichbehandlung von Kindern durch den Erblasser zwar nicht aus, aber es relativiert diese Möglichkeit. Zugleich wird eine unverhältnismäßige erbrechtliche Benachteiligung der Kinder durch die Einsetzung des Ehegatten oder einer familienfremden Person als Erben oder Vermächtnisnehmer vermieden. **Das Pflichtteilsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches ist damit grundsätzlich geeignet und erforderlich, die Kinder des Erblassers davor zu schützen, dass sich die Familienbeziehungen überhaupt nicht oder nur unzulänglich in der Verteilung des Nachlasses widerspiegeln.“**

„Es gibt Fallkonstellationen, in denen es nicht möglich ist, sowohl das Prinzip der Testierfreiheit als auch den Grundsatz der unentziehbaren Nachlassteilhabe der Kinder gleichermaßen zur Geltung zu bringen. So kann es dem Erblasser bei einem besonders schwer wiegenden Fehlverhalten des Kindes ihm gegenüber schlechthin unzumutbar sein, eine Nachlassteilhabe dieses Kindes hinnehmen zu müssen. **Ein derartiges Fehlverhalten des Kindes kann den unbeschränkten Vorrang der Testierfreiheit aber nur dann rechtfertigen, wenn es über die Störung des familiären Beziehungsverhältnisses deutlich hinausgeht, die üblicherweise vorliegt, wenn der Erblasser seine Kinder von der Erbfolge durch letztwillige Verfügung ausschließt.** Nicht jedes Fehlverhalten des Kindes, das zu einer Entfremdung oder zu einem Zerwürfnis mit dem Erblasser führt, rechtfertigt den Vorrang der Testierfreiheit, da sonst das Pflichtteilsrecht der Kinder leer liefe und jede praktische Bedeutung verlöre.“

Reform (seit 1.1.2010)

- ▶ Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe (§ 2333 BGB)
 - ▶ Vereinheitlichung der Entziehungsgründe (§ 2333 II BGB)
 - ▶ Schutz aller Personen, die dem Erblasser einem Ehegatten, Lebenspartner oder Kindern vergleichbar nahe stehen.
 - ▶ Wegfall des Entziehungsgrundes des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“
 - ▶ Stattdessen rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung als Entziehungsgrund, wenn es dem Erblassers unzumutbar ist, dem Verurteilten seinen Pflichtteil zu belassen. Ebenso bei Straftaten, die im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wurden.
- ▶ Erweiterung der Stundungsgründe (§ 2331a BGB)
- ▶ Gleitende Ausschlussfrist für den Pflichtteilsergänzungsanspruch (§ 2325 III BGB)

Pflichtteilsberechtigte (§ 2303 BGB, § 10 VI S. 2 LPartG)



Der überlebende Ehegatte

- ▶ kann den Pflichtteil im gesetzlichen Güterstand auch bei Ausschlagung verlangen (§ 1371 III BGB);
- ▶ bekommt jedenfalls nur den „kleinen“ Pflichtteil, auch wenn der den rechnerischen Zugewinnausgleich nicht geltend macht (BGHZ 42, 182); sog. „Einheitstheorie“. Problem: „ ...in diesem Falle ...“ (§ 1371 II BGB);
- ▶ kann daneben den rechnerischen (tatsächlichen) Zugewinnausgleich verlangen (§ 1371 II BGB);
- ▶ bekommt also nie den „großen“ Pflichtteil.
- ▶ Dieser ist nur Rechengröße beim Pflichtteilsergänzungsanspruch nach §§ 2307, 2305 BGB: Wenn der Erblasser eine Zuwendung macht und nicht ausgeschlagen wird, liegen nämlich die Vor. der §§ 1371 II, III BGB nicht vor.

Pflichtteilsrecht des überlebenden Ehegatten: Besonderheiten

Der über

BGH aaO:

- ▶ kann d
verlan
- ▶ bekom
rechn
„Einh
- ▶ kann d
(§ 137

Die Fassung des Gesetzes hat infolge Verwendung des rückbezüglichen Ausdrucks "in diesem Falle" zu Zweifeln darüber Anlass gegeben, für welchen Fall die von Absatz 1 abweichende güterrechtliche Regelung des Absatzes 2 gilt: Ob der überlebende Ehegatte dann, wenn er weder Erbe noch Vermächtnisnehmer nach dem verstorbenen Ehegatten ist, stets auf den kleinen Pflichtteil und den etwaigen Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns beschränkt ist, oder nur für den Fall, daß er von der Befugnis des Abs. 2 Gebrauch macht und Ausgleich des Zugewinns *verlangt*. ...

- ▶ bekom
 - ▶ Dieser
2307,
ausge
- Das Mindestmaß dessen, was der überlebende Ehegatte nach § 1371 BGB zu erhalten hat, ist vielmehr der güterrechtliche Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns und daneben der sogenannte kleine Pflichtteil. Besteht ein Ausgleichsanspruch aus tatsächlichen Gründen nicht, so ist dies kein Grund, dem überlebenden Ehegatten statt dessen einen erbrechtlichen Vorteil zuzuwenden. Dem Erblasser steht es vielmehr frei, seinen Ehegatten gemäß § 1371 Abs. 2 BGB auf den kleinen Pflichtteil und den daneben etwa bestehenden Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns zu beschränken.

Rechenbeispiel zur güterrechtlichen/erbrechtlichen Lösung („Einverdienererehe“)

E hinterläßt Ehegatten und 2 Kinder.

Der Nachlasswert beträgt 2 Mio. €, die sämtlich während der Ehe erarbeitet wurden. Der Ehegatte hat kein Vermögen erarbeitet.

Erbrechtliche Lösung:

Ehegatte erbt nach §§ 1931 I, III, 1371 I BGB die Hälfte des Nachlasses, d.h. einen Wert von 1 Mio. €,

Güterrechtliche Lösung:

Ehegatte schlägt aus, wird damit nicht Erbe (§ 1953 I BGB).

Damit steht ihm nach § 1371 II BGB der güterrechtliche Zugewinnausgleich offen, d.h. er hat einen Ausgleichsanspruch i.H.v. 1 Mio. € (§ 1378 BGB).

Zusätzlich kann er nach §§ 1371 III, 2303 BGB den (sog. „kleinen“) Pflichtteil i.H.v. 1/8 des verbleibenden Nachlasswertes verlangen (= 125 000.- €)

Insgesamt erhält der überlebende Ehegatte dann 1 125 000.- €
Er steht also *wirtschaftlich* besser, wenn er ausschlägt.

Rechen

E hinterläßt E

Der Nachlassw
wurden. Der Er

Unterliegt grundsätzlich der Erbschaftssteuer,
Hier: 19 % vom Nachlasswert abzgl. Freibetrag iHv 307000.- €. Allerdings
bleibt nach § 5 I ErbStG der Betrag, der als güterrechtlicher Ausgleich geltend
gemacht werden könnte (hier: 1 Mio), steuerfrei. Dem überlebenden
Ehegatten, der sich nicht für einen güterrechtlichen Ausgleich entscheidet,
wird mithin eine fiktive Ausgleichsforderung zugestanden, die er (ähnlich
einem Freibetrag) steuermindernd abziehen kann. Im Ergebnis hier also
erbschaftssteuerfrei, weil auch ein Zugewinnausgleich steuerfrei wäre!

Erbrechtliche **Lösung:**

Ehegatte erbt nach §§ 1931 I, III, 1371 I BGB die **Hälfte** des Nachlasses, d.h.
einen Wert von 1 Mio. €,

Güterrechtliche Lösung:

Ehegatte schlägt auf **Steuerfrei, weil unter** (BGB).

Freibetrag

Damit steht ihm nach **1 Mio. €** (Zugewinnausgleich
offen, d.h. er hat einen **Ausgleichsanspruch** 1 Mio. € (§ 1378 BGB).

Zusätzlich kann er nach §§1371 III, 2303 BGB den sog. „kleinen“) Pflichtteil
i.H.v. 1/8 des verbleibenden Nachlasswertes verlangen (= 125 000.- €)

Insgesamt erhält der überlebende Ehegatte dann 1 125 000.- €

Er steht also wirtschaftlich besser, wenn er ausschlägt.

Steuerfrei (§ 5 II
ErbStG)

Zusatzpflichtteil (§§ 2305, 2307 BGB)

- ▶ Ausgangslage
 - ▶ Pflichtteilsberechtigter ist nur, wer von der Erbfolge durch Verfügung von Todes wegen ausgeschlossen ist.
 - ▶ Daher kein Pflichtteil bei Ausschlagung!
 - ▶ Ausnahmen:
 - ▶ Ehegatte im gesetzl. Güterstand (§ 1371 III BGB → „kleiner“ Pflichtteil neben güterrechtlichen Zugewinnausgleich)
 - ▶ Bei Beschränkungen und Beschwerungen des Erben (§ 2306 BGB)
 - ▶ Vermächtnisnehmer kann Pflichtteil nur verlangen, wenn er das Vermächtnis ausschlägt (§ 2307 BGB als Einschränkung von § 2303 BGB)
- ▶ Folge:
 - ▶ Der Erblasser könnte durch Erbeinsetzung zu einer Quote unter dem Pflichtteil das Pflichtteilsrecht umgehen.
 - ▶ Der Erblasser könnte durch Zuwendung eines attraktiven, aber unterwertigen Vermächtnisses den Pflichtteilsberechtigten „ködern“
- ▶ Lösung:
 - ▶ Anspruch auf den Zusatzpflichtteil trotz Erbeinsetzung (§ 2305 BGB) → bei Ehegatten „großer“ Pflichtteil (d.h. $\frac{1}{2}$ des Erbteils aus § 1931 und § 1371 BGB)
 - ▶ Anspruch auf Zusatzpflichtteil bei Zuwendung eines Vermächtnisses (§ 2307 BGB)

Pflichtteilsergänzung bei Schenkungen (§§ 2325 ff BGB)



Bsp.: Nachlasswert 100 000.-, Schenkung i.H.v. 20 000.-;
Pflichtteil i.H.v. $\frac{1}{4}$: Pflichtteil 25 000; Zusatzpflichtteil 5000.-;
insgesamt 30 000.- (weil fiktiver Nachlass 120 000.-)



§ 2325 I BGB: Ergänzung i.H. der fiktiven
Zurechnung des Gegenstandes zum Nachlass
(fiktiver Nachlasswert)

Pflichtteilsergänzung bei Schenkungen (§§ 2325 ff BGB)

BGH NJW 2010, 2730

Der Pflichtteilsergänzungsanspruch - hier eines Abkömmlings - nach § 2325 Abs. 1 BGB setzt nicht voraus, dass die Pflichtteilsberechtigung bereits im Zeitpunkt der Schenkung bestand (Abkehr von den Senatsurteilen vom 21. Juni 1972 - IV ZR 69/71, BGHZ 59, 210 und vom 25. Juni 1997 - IV ZR 233/96, ZEV 1997, 373).

insgesamt 30 000.- (weil fiktiver Nachlass 120 000.-)



§ 2325 I BGB: Ergänzung i.H. der fiktiven Zurechnung des Gegenstandes zum Nachlass (fiktiver Nachlasswert)

Pflichtteilsergänzung bei Schenkungen (§§ 2325 ff BGB)



BGHZ 157, 178 (Schenkung an die Stiftung Dresdner Frauenkirche)

Gegen eine Schenkung und für ein Auftragsverhältnis gegebenenfalls mit treuhänderischem Einschlag spräche allerdings eine Zuwendung von Vermögen allein zu dem Zweck, es zugunsten anderer zu verwenden. Wer so bedacht wird, wird nicht beschenkt, sondern beauftragt.

Eine schenkungsrechtliche Bereicherung ist ferner immer dann anzunehmen, wenn die Vermögensübertragung endgültig sein soll, d.h. selbst dann Bestand hat, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird. Dagegen ist ein Treuhandverhältnis bei stiftungszweckgebundenen Vermögenszuwendungen anstelle etwa einer Schenkung unter Auflage nur in Betracht zu ziehen, wenn das Treugut am Ende des Auftrages nicht beim Beauftragten verbleibt, sondern an den Auftraggeber oder an Dritte herauszugeben ist.

...

Eine Bereicherung der Beklagten läßt sich auch nicht mit Blick auf die vom Berufungsgericht herangezogene reichsgerichtliche Rechtsprechung zur Behandlung von Spenden für gemeinnützige Zwecke, gleichviel ob sie an juristische oder natürliche Personen erfolgen, in Zweifel ziehen.

(fiktiver Nachlasswert)

„Selbst pflichtteilsberechtigter Erbe“ (§ 2328 BGB)



Bsp.: Nachlasswert 400 000.-, Schenkung i.H.v. 1 000 000.-; Pflichtteil i.H.v. $\frac{1}{4}$: Pflichtteil 100 000; Zusatzpflichtteil 250 000.- insgesamt 350 000.-

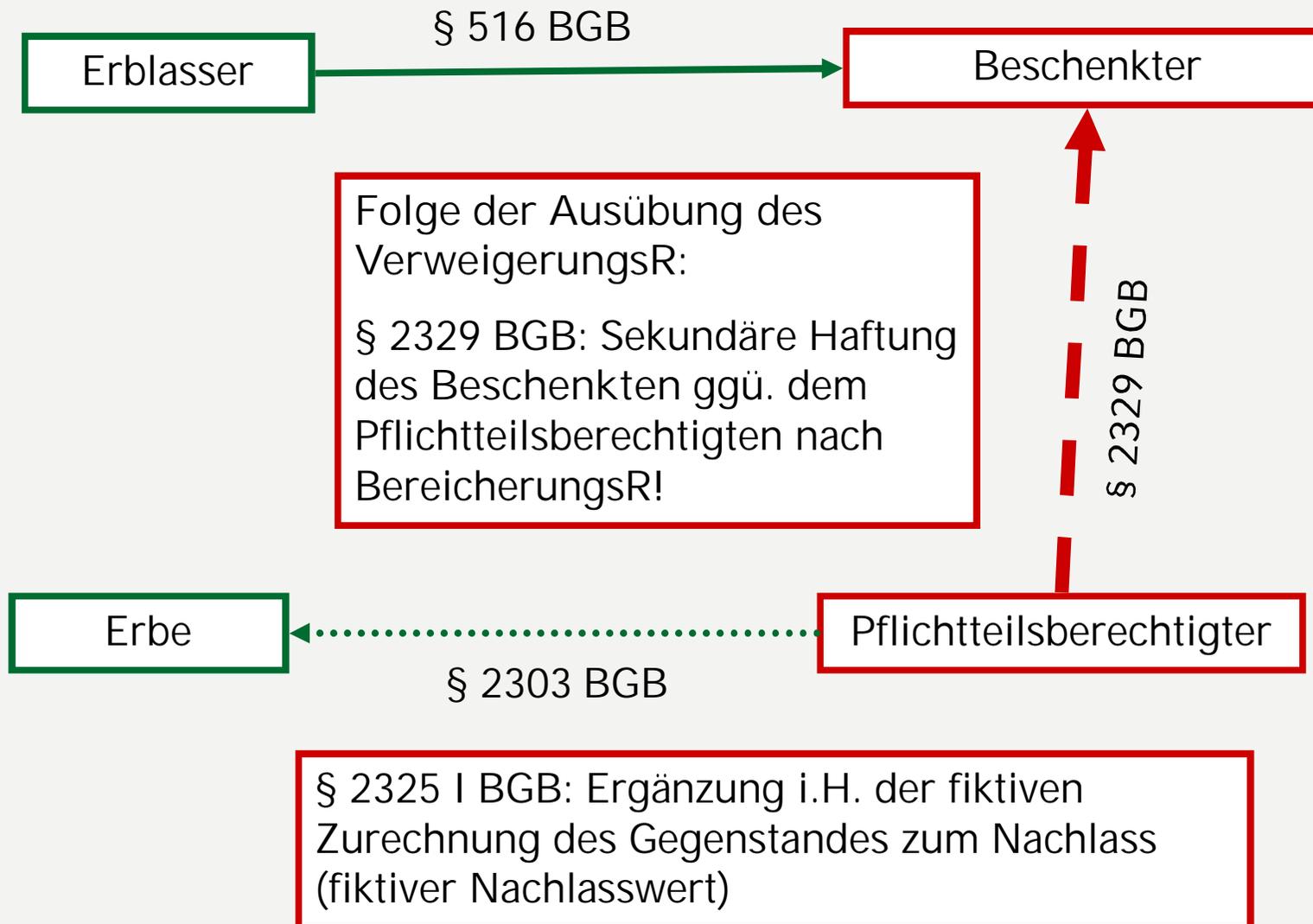
Folge: Der Erbe bekäme jetzt selbst weniger als den (fiktiven) Pflichtteil, weil ihm nur noch 50 000.- an Nachlasswert verbliebe

➔ Erbe hat Verweigerungsrecht nach § 2328!



§ 2325 I BGB: Ergänzung i.H. der fiktiven Zurechnung des Gegenstandes zum Nachlass (fiktiver Nachlasswert)

„Selbst pflichtteilsberechtigter Erbe“ (§ 2328 BGB)



Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall

Schenkung von Todes wegen (§ 2301 BGB)

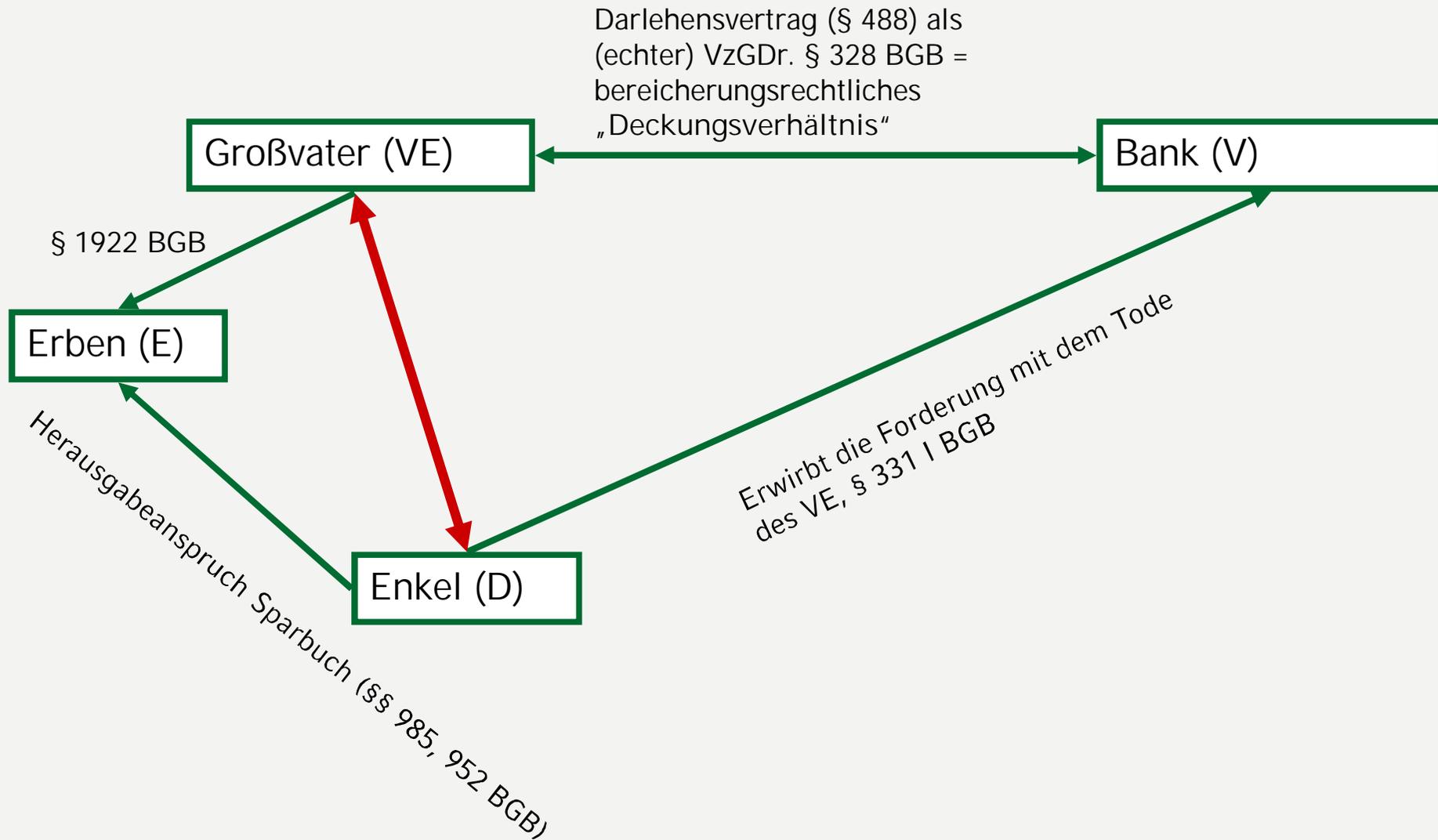
- ▶ Grenzt sich von der Schenkung unter Lebenden auf den Todesfall durch die Überlebensbedingung ab.
- ▶ Die Schenkung von Todes wegen gilt also nur für den Fall, dass der Beschenkte den Schenker überlebt → bedingte Schenkung.
- ▶ Ist zugleich aufschiebend befristet durch den Tod des Schenkers.
- ▶ Soll für den Fall des Vorversterbens hingegen der Erbe des Beschenkten bedacht sein, liegt eine Schenkung unter Lebenden „auf den Todesfall“ i.S.v. § 518 BGB vor.
- ▶ Auslegung analog § 2084 BGB, d.h. im Zweifel für die Effektivität des Erblasserwillens.
- ▶ Unterliegt nach § 2301 BGB den Regelungen über Verfügungen von Todes wegen sowohl in Bezug auf die Form als auch in Bezug auf die materielle Wirksamkeit (zB Auslegung, Anfechtung etc.); s. BGH NJW 2004, 767. Ist damit idR Vermächtnis (gesetzliche Umdeutung).
- ▶ Formmangel wird nur bei lebzeitigem Vollzug geheilt (§ 2301 II BGB). Dazu ist ein gegenwärtiges Vermögensopfer notwendig, das auch aufschiebend bedingt sein kann.
- ▶ Anders bei der Schenkung unter Lebenden auf den Todesfall (→ kann auch nach dem Tod des Schenkers nach § 518 II BGB geheilt werden)!
- ▶ Liegt auch dann vor, wenn der Erblasser einen Boten oder Stellvertreter zur Übermittlung des Schenkungsangebots einsetzt, der aber die Schenkung erst nach dem Tod ausführen soll (RGZ 82, 223 im „Bonifatius-Fall“).

„Zu dem vom Beklagten erhobenen Einwande, daß ihm die Wertpapiere geschenkt worden seien, stellt das Berufungsurteil im wesentlichen nachstehenden Sachvergang fest. Während seiner letzten Krankheit erhielt der Pfarrer R. am 8. August 1910 den Besuch seines früheren Vikars, des Pfarrkuraten D. aus S. R., der bettlägerig war, erklärte dem D. sinngemäß: „Ich schenke meine Papiere dem Weihbischof Dr. K. zur Verwendung für den B.-Verein. Es ist Geld von der Kirche und soll auch wieder für die Kirche verwendet werden. Ich übergebe es Ihnen, damit Sie es dem Weihbischof gelegentlich übergeben; es mögen aber für 2000 M heilige Messen gelesen werden. . . . Es ist das eine Schenkung unter Lebenden, es steht nichts im Wege; ich kann es Ihnen aber heute nicht geben. Wenn ich wohl genug bin, werde ich sie zusammenlegen; kommen Sie sobald als möglich.“ D. erwiderte, er würde es ihm gern

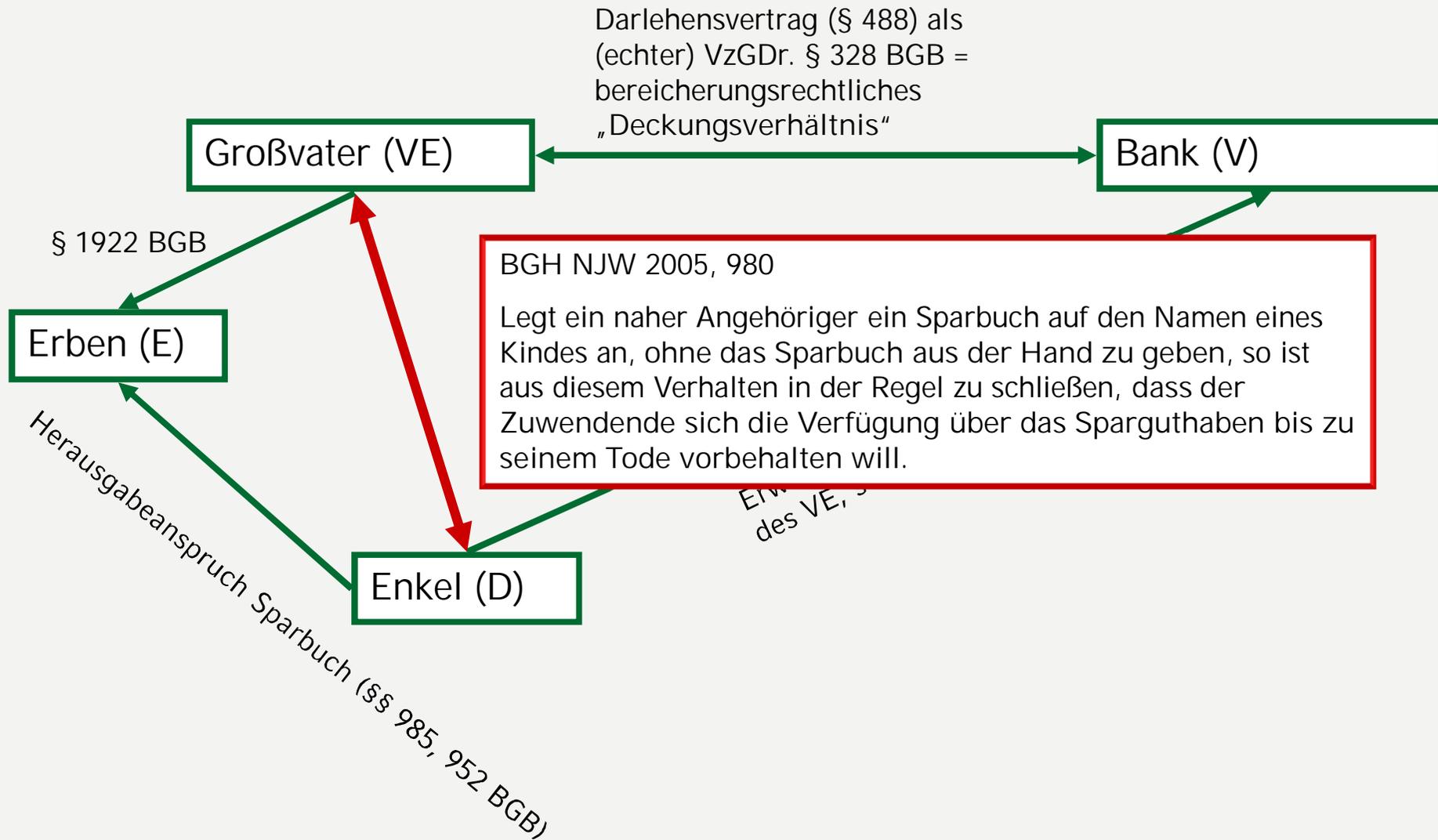
RGZ 83, 223 („Bonifatius-Fall“)

ihr. Am 11. August 1910 besuchte D. den R. abermals. Dieser verließ sein Bett, hieß den D. eine Kiste, in der die Wertpapiere lagen, öffnen und diese herausnehmen. Nachdem beide gemeinschaftlich die Papiere eingepackt hatten, nahm sie D. an sich. Während dieser Vorgänge äußerte R., die Papiere sollten dem B.-Verein gehören. D. erklärte, er würde es besorgen. Als letzterer die Papiere in der Hand hatte, sagte R.: von diesem Augenblick an habe er mit den Papieren nichts mehr zu tun, und sie gehörten nicht mehr ihm; es sei ihm ein Stein vom Herzen, er würde jetzt gerne sterben, jetzt sei es in Ordnung. Auf D.'s Frage, wie es mit den Papieren sein werde, wenn R. wieder gesund würde, antwortete dieser, er werde nicht mehr gesund. D. brachte die Papiere nach S. und hat sie nach dem Tode R.'s am 25. August 1910 dem Weihbischof Dr. R. überreicht. Dabei sagte er, daß er von R. diese Papiere bringe für den B.-Verein. Der Weihbischof erwiderte: „So, da hat der Pfarrer R. doch noch an den B.-Verein gedacht, es ist recht“, und nahm die Papiere.

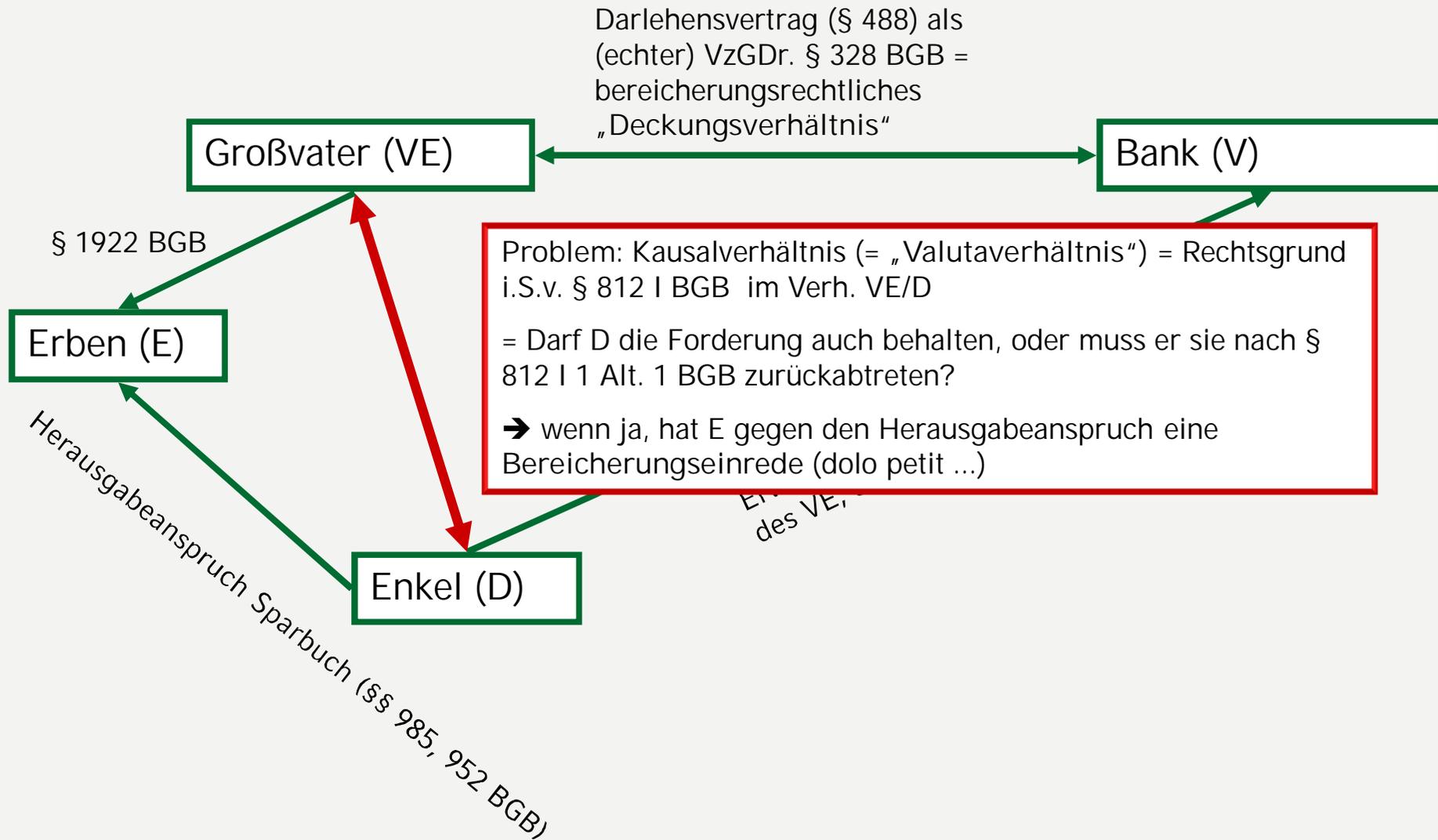
Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall



Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall



Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall



Problem Kausalverhältnis zw. VE und D beim Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall

- ▶ Unterliegt selbst bei Vorliegen einer Überlebensbedingung den Regeln der Schenkung unter Lebenden, nicht § 2301 (§ 331 BGB als Sonderregelung, s. BGH NJW 2004, 767). Daraus folgt, dass auch für die Anfechtung etc. nicht die Regeln über letztw. Verfügungen Anwendung finden.
- ▶ In Betracht kommt daher Schenkungsvertrag (§ 518 BGB).
- ▶ Angebot (§ 145 BGB) des Erblassers ist auch nach seinem Tod wirksam (§ 130 II BGB) und wird spätestens dann durch die Bank als Bote überbracht, wenn diese dem Dritte die Existenz des Sparbuchs mitteilt.
- ▶ Das Angebot ist nach § 153 BGB auch postmortal annahmefähig.
- ▶ Annahme erfolgt nach § 151 S. 1 BGB ohne Erklärung gegenüber den Erben, die als Rechtsnachfolger des Erblassers (§ 1922 BGB) nunmehr Erklärungsgegner wären. Die fehlende Form ist nach § 518 BGB geheilt.
- ▶ **Wettlauf mit dem Erben:** Wenn die Erben vor oder mit dem Zugang des Angebots (durch die Bank als Boten) die WE des Erblassers gegenüber dem D nach § 130 I 2 BGB widerrufen, kommt das Kausalverhältnis **nicht** zustande. Gleiches gilt beim Widerruf einer postmortalen Vollmacht nach § 168 S. 2 BGB (s. aber BGH NJW 1995, 953 zum Erfordernis des Erklärungsbewusstseins).
- ▶ Folge: D muss die Forderung an die Erben abtreten, diese haben gegenüber einem Herausgabeanspruch bzgl. des Sparbuchs aus §§ 985, 952 die Bereicherungseinrede.

Problem Kausalverhältnis zw. VE und D beim Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall

- ▶ Unterliegt selbst bei Vorliegen einer Überlebensbedingung den Regeln der Schenkung unter Lebenden, nicht § 2301 (§ 331 BGB als Sonderregelung, s. BGH NJW 2004, 767). Daraus folgt, dass auch für die Anfechtung etc. nicht die Regeln über letztw. Verfügungen Anwendung finden.
- ▶ In Betracht kommt BGH NJW 2004, 767:
 - ▶ Angebot (§ 146 BGB) und wird später angenommen. Im Deckungsverhältnis liegt ein Vertrag zugunsten Dritter ... vor, durch den dieser einen Anspruch auf das Guthaben gegenüber der Sparkasse nach dem Tod der Erblasserin erworben hat (§§ 328, 331 BGB). Nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung unterliegen die Rechtsbeziehungen im Deckungsverhältnis nicht dem Erbrecht, sondern dem Schuldrecht. Deshalb gilt § 2301 Abs. 1 BGB für sie auch dann nicht, wenn es sich im Valutaverhältnis um eine unentgeltliche Zuwendung handelt.
- ▶ **Wettlauf mit dem Erben**: Die Bank als Beneficiaria kann das Angebot widerrufen, kann aber nicht die Erfüllung einer postmortalen Leistung verlangen. Erfordernis der Anfechtung ist die Anfechtung der Verfügung zugunsten des Erblassers.
- ▶ Folge: D muss die Forderung an die Erben abtreten, diese haben gegenüber einem Herausgabeanspruch bzgl. des Sparbuchs aus §§ 985, 952 die Bereicherungseinrede.

Problem Kausalverhältnis zw. VE und D beim Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall

- ▶ Unterliegt selbst bei Vorliegen einer Überlebensbedingung den Regeln der Schenkung unter Lebenden, nicht § 2301 (§ 331 BGB als Sonderregelung, s. BGH NJW 2004, 767). Daraus folgt, dass auch für die Anfechtung etc. nicht die Regeln über letztw. Verfügungen Anwendung finden.
- ▶ In Betracht kommt die Anfechtung des Vertrags zugunsten Dritter.
- ▶ Angebot (§ 146 BGB) und wird später angenommen. Existenz des S. 146 BGB ist erforderlich.
- ▶ Das Angebot ist einseitig.
- ▶ Annahme erfolgt durch den Erben. Rechtsnachfolger. fehlende Form.
- ▶ **Wettlauf mit dem Tod**. Die Bank als Bevollmächtigte kann widerrufen, kann aber nicht von einer postmortalen Verfügung. Erfordernis der Form.
- ▶ Folge: D muss die Forderung an die Erben abtreten, diese haben gegenüber einem Herausgabeanspruch bzgl. des Sparbuchs aus §§ 985, 952 die Bereicherungseinrede.

BGH NJW 1995, 953

Soll schlüssiges Verhalten ohne Erklärungsbewußtsein als Willenserklärung behandelt werden, muß der sich Äußernde fahrlässig bei dem Erklärungsempfänger das Vertrauen auf einen bestimmten Erklärungsinhalt geweckt haben. Das schließt eine entsprechende Wertung zu Lasten des Erklärungsempfängers (hier: die Behandlung als Widerruf einer dem Erben unbekanntem Vollmacht gegenüber dem vom Erblasser Bevollmächtigten) aus.

Problem Kausalverhältnis zw. VE und D beim Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall

▶ Unterliegt selbst bei Vorliegen einer Überlebensbedingung den Regeln der Schenkung

S. Aber BGH NJW 2008, 2702:

- ▶ a) Die Erklärung des Versicherungsnehmers gegenüber seinem Lebensversicherer, ein Dritter sei für die Todesfallleistung bezugsberechtigt, beinhaltet -
- ▶ bezogen auf das Valutaverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten - regelmäßig den konkludenten Auftrag, dem Dritten nach Eintritt des Versicherungsfalles das Zuwendungsangebot des Versicherungsnehmers zu überbringen.
- ▶ b) Ob der Dritte die Versicherungsleistung im Verhältnis zu den Erben des Versicherungsnehmers behalten darf, beantwortet grundsätzlich allein des Valutaverhältnis.
- ▶ c) Erlangt der Dritte nach dem Tode des Versicherungsnehmers Kenntnis von seiner Bezugsberechtigung und fordert er deshalb vom Versicherer die Todesfallleistung, so wird ihm ein Schenkungsangebot des Versicherungsnehmers nicht schon dadurch übermittelt, dass der Versicherer Unterlagen zur Prüfung des Sachverhalts (hier die Übersendung des Versicherungsscheins und einer Sterbeurkunde) anfordert.

Herausgabeanspruch bzgl. des Sparbuchs aus §§ 985, 952 die Bereicherungseinrede.

§ 13 Erbschaftserwerb (§§ 1942 ff BGB)

Erbschaftserwerb (§§ 1942 ff BGB)

Der Erwerb der Erbenstellung erfolgt von selbst (§ 1942 BGB), also **kein Annahmeerfordernis**:

„Le mort saisit le vif“
(„Der Tote ergreift den Lebenden“)

- ▶ Setzt voraus:
 - ▶ Berufungsgrund
 - ▶ Erbfähigkeit
 - ▶ Kein Erbverzicht (§ 2346 BGB)
- ▶ Erbenwürdigkeit (§ 2339 BGB)
 - ▶ Verhindert nicht den Erbschaftserwerb
 - ▶ Geltendmachung durch Gestaltungsklage (§ 2340 BGB: Anfechtung des Erbschaftserwerbs)
 - ▶ Wirkung: ex tunc-Wegfall der Erbenstellung (§ 2344 BGB)
 - ▶ Rückwirkender Anfall an den Nächstberufenen (§ 2344 II BGB)

Erbschaftserwerb (§§ 1942 ff BGB)

Der Erwerb der Erbenstellung erfolgt von selbst (§ 1942 BGB), also **kein Annahmeerfordernis**:

„Le mort saisit le vif“

(„Der Tote ergreift“)

Gesetzliche oder gewillkürte Erbfolge

▶ Setzt voraus:

▶ **Berufungsgrund**

▶ **Erbfähigkeit**

▶ Kein Erbverzicht (§ 2346 BGB)

▶ **Erbenwürdigkeit** (§ 2339 BGB)

▶ Verhindert nicht den Erbschaftserwerb

▶ Geltendmachung durch Gestaltungsklage (§ 2340 BGB: Anfechtung des Erbschaftserwerbs)

▶ Wirkung: ex tunc-Wegfall der Erbenstellung (§ 2344 BGB)

▶ Rückwirkender Anfall an den Nächstberufenen (§ 2344 II BGB)

Überleben des Erblassers (§ 1923 BGB)

Ausschlagung (§§ 1943 ff BGB)

- ▶ Zweck:
 - ▶ Beseitigung der Erbenstellung ex tunc (§ 1953 I BGB): Wahrung der Privatautonomie des Erben als Korrektiv für den automatischen Anfall.
- ▶ Ausschlagungsberechtigt ist jeder Erbe ohne Rücksicht auf den Berufungsgrund
 - ▶ Ausnahme: Fiskus als gesetzlicher Erbe (§ 1942 II BGB)
- ▶ Zeitpunkt:
 - ▶ Frühestens mit dem Erbfall (§ 1946 BGB)
- ▶ Modus:
 - ▶ Amtsempfangsbedürftige Willenserklärung (s. § 130 III BGB für das Zugangserfordernis)
 - ▶ Empfänger: Nachlassgericht (§ 1945 BGB); beim Vermächtnis: Beschwerter (§ 2180 II BGB)
 - ▶ Form: Zur Niederschrift oder öffentlich beglaubigt (§ 1945 BGB)
 - ▶ Bedingungsfeindlich (§ 1947 BGB)
 - ▶ Keine Teilausschlagung (§ 1950 BGB), s. aber § 1951 BGB bei mehrfachem Berufungsgrund.
 - ▶ Stellvertretung: Möglich, beachte aber § 1945 III BGB für die Form der Vollmacht sowie §§ 1643 II, 1822 Nr. 2 BGB bei gesetzlicher Vertretung (→ familiengerichtliche Genehmigung)
 - ▶ Ausschlagung für den nasciturus (§ 1923 II): § 1912 II BGB
- ▶ Frist:
 - ▶ 6 Wochen ab Kenntnis (§ 1944 I, II BGB), 6 Monate bei Auslandsbezug (§ 1944 III BGB)
 - ▶ Fristversäumnis gilt als Annahme (§ 1943 BGB → § 1956 BGB: Möglicher Gegenstand einer Anfechtung).

Ausschlagung (§§ 1943 ff BGB)

▶ Wirkung:

- ▶ Wegfall Erbenstellung ex tunc (§ 1953 I BGB)
- ▶ Anfall an den Nächstberufenen (§ 1953 II BGB: Vorversterbensfiktion) → keine Ausschlagung mit Wirkung für den ganzen Stamm!
- ▶ Bereits erteilter Erbschein ist von Amts wegen als unrichtig einzuziehen (§ 2361 BGB)

Annahme (§ 1943 BGB)

- ▶ Ist nicht konstitutiv wegen des Vonselbstanfalls (§ 1942 I BGB)
- ▶ Zweck:
 - ▶ Wegfall des Ausschlagungsrechts (§ 1943 I BGB)
 - ▶ Frühester Zeitpunkt: § 1946 BGB (Anfall)
 - ▶ Nicht empfangsbedürftig!
 - ▶ Formlos
 - ▶ Häufig konkludent: „pro herede gestio“
 - ▶ Keine wirksame Annahme bei Irrtum über den Berufungsgrund (§ 1949 I BGB)

Anfechtung von Annahme und Ausschlagung (§§ 1954 ff BGB)

- ▶ Gegenstand:
 - ▶ Annahme einschl. Annahmefiktion (§ 1956 BGB)
 - ▶ Ausschlagung
- ▶ Anfechtungsgrund:
 - ▶ Geltung der allgemeinen Vorschriften (§§ 119 ff BGB)
 - ▶ Praktisch wichtig: Abgrenzung von § 119 II BGB zum irrelevanten Motivirrtum bzw. zum Rechtsfolgenirrtum nach § 119 I BGB
 - ▶ Keine Anfechtung nach § 119 II BGB bei Irrtum über den Wert des (bekannten) Nachlasses
 - ▶ Aber: Anfechtung bei Irrtum über die Zusammensetzung des Nachlasses!
- ▶ Form:
 - ▶ Erklärung ggü. Nachlassgericht (§§ 1955, 1945 BGB)
- ▶ Frist:
 - ▶ § 1954 BGB: 6 Wochen/6 Monate, max. 30 Jahre
- ▶ Anspruch des (zunächst) nach § 1954 II BGB Berufenen auf Ersatz des Vertrauensschadens (§ 122 BGB) denkbar!

Anfechtung von Annahme und Ausschlagung (§§ 1954 ff BGB)

▶ Gegenstand:

▶ Annahme

▶ Ausschlagung

▶ Anfechtungsgründe

▶ Geltung d

▶ Praktisch

zum Rech

▶ Kein

Nach

▶ Aber

▶ Form:

▶ Erklärung

▶ Frist:

▶ § 1954 B

▶ Anspruch des

Vertrauenssch

BGHZ 168, 210:

Worauf die Anfechtung gestützt werden kann, richtet sich allein nach § 119 BGB; die Sonderregeln der §§ 1954, 1955, 1957 BGB für Frist, Form und Wirkung der Anfechtung ändern oder erweitern die Anfechtungsgründe nicht. Mithin kommt hier (abgesehen von einem Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften) insbesondere ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung in Betracht. Ein solcher Inhaltsirrtum kann auch darin gesehen werden, dass der Erklärende über Rechtsfolgen seiner Willenserklärung irrt, weil das Rechtsgeschäft nicht nur die von ihm erstrebten Rechtswirkungen erzeugt, sondern solche, die sich davon unterscheiden. Ein derartiger Rechtsirrtum berechtigt aber nach ständiger Rechtsprechung nur dann zur Anfechtung, wenn das vorgenommene Rechtsgeschäft wesentlich andere als die beabsichtigten Wirkungen erzeugt. Dagegen ist der nicht erkannte Eintritt zusätzlicher oder mittelbarer Rechtswirkungen, die zu den gewollten und eingetretenen Rechtsfolgen hinzutreten, kein Irrtum über den Inhalt der Erklärung mehr, sondern ein unbeachtlicher Motivirrtum.

Anfechtung von Annahme und Ausschlagung (§§ 1954 ff BGB)

- ▶ Gegenstand:
 - ▶ Annahme BGHZ 168, 210 (Annahme durch Fristversäumnis in Unkenntnis von § 2306 I Hs. 2 BGB):
 - ▶ Ausschlag Die irrige Vorstellung des unter Beschwerden als Alleinerbe eingesetzten Pflichtteilsberechtigten, er dürfe die Erbschaft nicht ausschlagen, um seinen Anspruch auf den Pflichtteil nicht zu verlieren, rechtfertigt die Anfechtung einer auf dieser Vorstellung beruhenden Annahme der Erbschaft.
 - ▶ Anfechtungsg
 - ▶ Geltung d
 - ▶ Praktisch zum Rech
 - ▶ Keine Nach
 - ▶ Aber
 - ▶ Form:
 - ▶ Erklärung
 - ▶ Frist:
 - ▶ § 1954 B
 - ▶ Anspruch des Vertrauenssch
- Erklärung in Betracht. Ein solcher Inhaltsirrtum kann auch darin gesehen werden, dass der Erklärende über Rechtsfolgen seiner Willenserklärung irrt, weil das Rechtsgeschäft nicht nur die von ihm erstrebten Rechtswirkungen erzeugt, sondern solche, die sich davon unterscheiden. Ein derartiger Rechtsirrtum berechtigt aber nach ständiger Rechtsprechung nur dann zur Anfechtung, wenn das vorgenommene Rechtsgeschäft wesentlich andere als die beabsichtigten Wirkungen erzeugt. Dagegen ist der nicht erkannte Eintritt zusätzlicher oder mittelbarer Rechtswirkungen, die zu den gewollten und eingetretenen Rechtsfolgen hinzutreten, kein Irrtum über den Inhalt der Erklärung mehr, sondern ein unbeachtlicher Motivirrtum.

Rechtsstellung des „vorläufigen Erben“

- ▶ Verfügungen des Erben:
 - ▶ Ist dinglich berechtigt wg. §§ 1922 I, 1942 I BGB
 - ▶ Nach Ausschlagung ex tunc Nichtberechtigter (§ 1953 I BGB)
 - ▶ Dritte können daher nur gutgl. Erwerben (bei bewegl. Sachen nach § 932 BGB)
 - ▶ Guter Glaube bezieht sich dann auf die Vorläufigkeit der Erbenstellung
 - ▶ Anders bei „Notverfügungen“ (§ 1959 II BGB), z.B. Veräußerung verderblicher Ware
- ▶ Rechtshandlungen gegenüber dem vorläufigen Erben:
 - ▶ bleiben wirksam (§ 1959 III BGB), z.B. Kündigung etc.
- ▶ Inanspruchnahme für Nachlassverbindlichkeiten
 - ▶ Keine gerichtliche Geltendmachung vor Annahme (§ 1958 BGB)
- ▶ Verhältnis zum späteren endgültigen Erben:
 - ▶ (Rechtsfolgen-)Verweis auf die Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 1959 I BGB) → inbes. §§ 681, 667 und §§ 683, 670 BGB

§ 14 Rechtsstellung des Erben

Gegenstand der Erbfolge (§ 1922 BGB)

- ▶ Eigentum, Inhaberschaft von Forderungen
- ▶ Passiva (§ 1967 BGB)
- ▶ „Werdende“ Rechtsbeziehungen und Haftungslagen
- ▶ Besitz (§ 857 BGB)
- ▶ Vermögenswerte Bestandteile des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (aber keine Ausübung gegen den ggf. mutmaßlichen Willen des Verstorbenen)

Gegenstand der Erbfolge (§ 1922 BGB)

z.B. BGH v. 22.3.2013 – V ZR 28/12 zur Zweckverfehlungskondition bei Vorversterben des Leistenden:

▶ Eigen

▶ Passi

▶ „Wer

Haftu

„Der Bereicherungsanspruch wegen Zweckverfehlung (hier: Leistung in Erwartung eines späteren Eigentumserwerbs infolge Erbeinsetzung) ist auch dann vererblich, wenn der bezweckte Erfolg wegen des Versterbens des Leistenden vor dem Leistungsempfänger nicht eintreten kann. In diesem Fall entsteht der Anspruch endgültig erst, wenn der Leistungsempfänger anderweitig über das Eigentum verfügt oder stirbt.“

▶

z.B. BGH NJW 1991, 2558 zum Rückforderungsanspruch des Schenkers aus § 528 I BGB:

▶

„Tritt die Bedürftigkeit des Schenkers erst nach dem Tode des Beschenkten ein, richtet sich der Rückforderungsanspruch gegen die Erben des Beschenkten.“

gen
n)

Postmortales Persönlichkeitsrecht: Vermögenswerte Bestandteile

BGH NJW 2000, 2195 „Marlene Dietrich“:

a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine besonderen Erscheinungsformen wie das Recht am eigenen Bild und das Namensrecht dienen dem Schutz nicht nur ideeller, sondern auch kommerzieller Interessen der Persönlichkeit. Werden diese vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts durch eine unbefugte Verwendung des Bildnisses, des Namens oder anderer kennzeichnender Persönlichkeitsmerkmale schuldhaft verletzt, steht dem Träger des Persönlichkeitsrechts unabhängig von der Schwere des Eingriffs ein Schadensersatzanspruch zu.

b) Die vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts bestehen nach dem Tode des Trägers des Persönlichkeitsrechts jedenfalls fort, solange die ideellen Interessen noch geschützt sind. Die entsprechenden Befugnisse gehen auf den Erben des Trägers des Persönlichkeitsrechts über und können von diesem entsprechend dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen ausgeübt werden.

Postmortales Persönlichkeitsrecht: Vermögenswerte Bestandteile

BGH NJW 2000, 2195 „Marlene Dietrich“:

Soweit die Persönlichkeitsrechte dem Schutz ideeller Interessen dienen, sind sie unauflöslich an die Person ihres Trägers gebunden und als höchstpersönliche Rechte unverzichtbar und unveräußerlich, also nicht übertragbar und nicht vererblich (vgl. BGHZ 50, 133, 137 – Mephisto ...). Die Anerkennung der Vererblichkeit der vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts ist geboten, um den Schutz gegenüber einer kommerziellen Nutzung von Name, Bildnis und sonstigen Persönlichkeitsmerkmalen des Verstorbenen durch Nichtberechtigte zu gewährleisten. Ein wirkungsvoller postmortaler Schutz der vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts ist nur gewährleistet, wenn der Erbe in die Rolle des Trägers des Persönlichkeitsrechts treten und ebenso wie dieser unter Wahrung der mutmaßlichen Interessen des Verstorbenen gegen eine unbefugte Nutzung vorgehen kann. Zwar ist das fortwirkende Lebensbild der Persönlichkeit nach ständiger Rechtsprechung auch nach dem Tode weiterhin gegen schwerwiegende Entstellungen geschützt (BGHZ 50, 133, 136 ff. - Mephisto; 107, 384, 391 - Emil Nolde, m.w.N.). ... Jedoch werden dem Wahrnehmungsberechtigten bei einer postmortalen Verletzung dieser Rechte lediglich Abwehransprüche, nicht aber Schadensersatzansprüche zuerkannt, weil ein Verstorbener keinen durch eine Geldzahlung auszugleichenden Schaden erleiden könne

Vermögenswerte Bestandteile des APR: Schutzdauer

BGH NJW 2007, 684 („kinski-klaus.de“)

1. Das Namensrecht einer Person aus § 12 BGB, das auch ihren Künstlernamen schützt, erlischt mit dem Tod des Namensträgers.

2. a) Die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts sollen es nicht dem Erben ermöglichen, die öffentliche Auseinandersetzung mit Leben und Werk des Verstorbenen zu kontrollieren oder gar zu steuern. Eine Rechtsverletzung kann nur nach sorgfältiger Abwägung angenommen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der in Anspruch Genommene für seine Handlungen auf Grundrechte wie die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) und die Freiheit der Kunst (Art. 5 Abs. 3 GG) berufen kann.

b) Die Schutzdauer der vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts ist wie das Recht am eigenen Bild (§ 22 Satz 3 KUG) auf zehn Jahre nach dem Tod der Person begrenzt. Der postmortale Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts endet damit nicht insgesamt nach Ablauf von zehn Jahren. Unter den Voraussetzungen und im Umfang des postmortalen Schutzes der ideellen Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts besteht er fort.

Vermögenswerte Bestandteile des APR: Schutzdauer

BGH NJW 2007, 684 („kinski-klaus.de“)

- ▶ Nach dem Tod einer Person kann aber die Benutzung ihres Namens als Internetadresse nicht mehr unter dem Gesichtspunkt der Namensanmaßung untersagt werden. Das Namensrecht einer Person aus § 12 BGB.. erlischt mit dem Tod des Namensträgers. Ein Toter ist nicht mehr Rechtssubjekt und kann daher nicht mehr Träger des Namensrechts sein. Eine Schutzlücke entsteht dadurch nicht. Das Namensrecht ist eine Erscheinungsform des durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts (vgl. BGHZ 143, 214, 218 - Marlene Dietrich). Wird der Name nach dem Tod der Person in einer Weise benutzt, die in das **postmortale allgemeine Persönlichkeitsrecht** eingreift, besteht weiterhin Schutz.
- ▶ Die Persönlichkeit des Menschen wird auch über den Tod hinaus geschützt. Dies folgt für das allgemeine Persönlichkeitsrecht, soweit es verfassungsrechtlich gewährleistet ist, aus dem Grundrecht des Art. 1 Abs. 1 GG, wonach die Würde des Menschen unantastbar ist. Demgegenüber besteht kein Schutz des Verstorbenen durch das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG, weil Träger dieses Grundrechts nur die lebende Person ist ...
- ▶ Bei einer Verletzung der ideellen Bestandteile des zivilrechtlichen postmortalen Persönlichkeitsrechts stehen dem Wahrnehmungsberechtigten (der nicht notwendig Erbe sein muss!) Abwehransprüche, nicht auch Schadensersatzansprüche zu.
- ▶ Das zivilrechtliche postmortale allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt allerdings mit seinen vermögenswerten Bestandteilen auch vermögenswerte Interessen der Person. Bei einer Verletzung können **Schadensersatzansprüche** bestehen, die von den **Erben** des Verstorbenen geltend gemacht werden können (vgl. BGHZ 143, 214, 220 ff. - Marlene Dietrich; vgl. dazu BVerfG WRP 2006, 1361, 1363 Tz 17 ff.; vgl. auch BGH GRUR 2006, 252, 254 Tz 15 ff.).

Vermögenswerte Bestandteile des APR: Schutzdauer

Die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts behalten dem Erben trotz ihrer Vererblichkeit nicht in gleicher Weise wie die urheberrechtlichen Verwertungsrechte bestimmte Nutzungshandlungen vor. Das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein sog. offener oder Rahmentatbestand, bei dem der Eingriff nicht die Rechtswidrigkeit indiziert, sondern in jedem Einzelfall durch eine Güterabwägung ermittelt werden muss, ob der Eingriff durch schutzwürdige andere Interessen gerechtfertigt ist oder nicht (vgl. BGH, Urt. v. 9.12.2003 - VI ZR 373/02, NJW 2004, 762, 764; Urt. v. 19.4.2005 - X ZR 15/04, NJW 2005, 2766, 2770, jeweils m.w.N.). Die Befugnisse des Erben aus den vermögenswerten Bestandteilen des postmortalen Persönlichkeitsrechts leiten sich zudem vom Träger des Persönlichkeitsrechts ab und dürfen nicht gegen dessen mutmaßlichen Willen eingesetzt werden (vgl. BGHZ 143, 214, 226 - Marlene Dietrich). Sie sollen es nicht dem Erben ermöglichen, die öffentliche Auseinandersetzung mit Leben und Werk des Verstorbenen zu kontrollieren oder gar zu steuern. **Die Verwendung seines Namens kann danach nicht ohne weiteres als ein zum Schadensersatz verpflichtender Rechtseingriff in die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts beurteilt werden.**

Eine Verletzung der vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts kann nur nach sorgfältiger Abwägung angenommen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der in Anspruch Genommene für seine Handlungen auf Grundrechte wie die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) und die Freiheit der Kunst (Art. 5 Abs. 3 GG) berufen kann (vgl. dazu auch BGH GRUR 2000, 709, 711 - Marlene Dietrich, insoweit nicht in BGHZ 143, 214). **Die mitwirkende Absicht der Gewinnerzielung schließt die Unbedenklichkeit des Vorgehens nicht ohne weiteres aus** (vgl. BGH, Urt. v. 14.11.1995 - VI ZR 410/94, GRUR 1996, 195, 198; vgl. auch BGH GRUR 2000, 709, 711 - Marlene Dietrich - zur Werbung für ein Musical über das Leben von Marlene Dietrich, insoweit nicht in BGHZ 143, 214).

Vermögenswerte Bestandteile des APR: Schutzdauer

Ein Schadensersatzanspruch der Kläger unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts von Klaus Kinski ist aber bereits aus anderen Gründen ausgeschlossen. Ein solcher Anspruch ist schon deshalb nicht gegeben, weil dieser Schutz mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Tod von Klaus Kinski am 23. November 1991 erloschen ist. ...

Das Recht am eigenen Bild, das zu den Erscheinungsformen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehört (vgl. BGHZ 143, 214, 218 - Marlene Dietrich), hat nach der Entscheidung des Gesetzgebers eine Schutzdauer von zehn Jahren. Die Begrenzung der Schutzdauer beruht nicht nur auf dem Gedanken, dass das Schutzbedürfnis nach dem Tod mit zunehmendem Zeitablauf abnimmt (vgl. BVerfGE 30, 173 = NJW 1971, 1645, 1647). Sie schafft auch Rechtssicherheit und berücksichtigt das berechnete Interesse der Öffentlichkeit, sich mit Leben und Werk einer zu Lebzeiten weithin bekannten Persönlichkeit auseinandersetzen zu können.

Die Entscheidung des Gesetzgebers über die Dauer des Schutzes des postmortalen Rechts am eigenen Bild ist auf die Dauer des Schutzes für die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts zu übertragen. Das Persönlichkeitsbild einer zu Lebzeiten sehr bekannten Person ist nach ihrem Tod auch Teil der gemeinsamen Geschichte. Das Interesse der Angehörigen (§ 22 KUG) oder - bei den vermögenswerten Bestandteilen des postmortalen Persönlichkeitsrechts - das der Erben (BGHZ 143, 214, 220 ff. - Marlene Dietrich) an einer wirtschaftlichen Verwertung des Persönlichkeitsbildes muss deshalb nach Ablauf von zehn Jahren zurücktreten. Eine darüber hinausgehende zeitliche Ausdehnung der Schutzdauer der vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts wäre mit der Wertung des § 22 KUG nicht vereinbar. Der postmortale Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts endet damit nicht insgesamt nach Ablauf von zehn Jahren. **Unter den Voraussetzungen und im Umfang des postmortalen Schutzes der ideellen Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts besteht er fort.**

Vermögenswerte Bestandteile des APR: Schutzdauer

Ein Schadensersatzanspruch der Kläger unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts von Klaus Kinski ist aber bereits aus anderen Gründen ausgeschlossen. Ein solcher Anspruch ist schon deshalb nicht gegeben, weil dieser Schutz mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Tod von Klaus Kinski am 23. November 1991 erloschen ist. ...

Das Recht am eigenen Bild, das zu den Erscheinungsformen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehört (vgl. BGHZ 143, 214, 218 - Marlene Dietrich), hat nach der Entscheidung des Gesetzgebers eine Schutzdauer von zehn Jahren. Die Begrenzung der Schutzdauer beruht nicht nur auf dem Gedanken, dass das Schutzbedürfnis nach dem Tod mit zunehmendem Zeitablauf abnimmt (vgl. BVerfGE 30, 173 = NJW 1971, 1645, 1647). Sie schafft auch Rechtssicherheit und berücksichtigt das berechnete Interesse der Öffentlichkeit, sich mit Leben und Werk einer zu Lebzeiten weithin bekannten Persönlichkeit auseinandersetzen zu können.

Die Entscheidung des
ist auf die Dauer des
Persönlichkeitsrechts
nach ihrem Tod auch
bei den vermögenswe
143, 214, 220 ff. - Ma
deshalb nach Ablauf
der Schutzdauer der
der Wertung des § 2
Persönlichkeitsrecht
**Voraussetzungen un
postmortalen Persö**

§ 22 KUG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 239 Unterbrechung durch Tod der Partei

- (1) Im Falle des Todes einer Partei tritt eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch die Rechtsnachfolger ein.
- (2) Wird die Aufnahme verzögert, so sind auf Antrag des Gegners die Rechtsnachfolger zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache zu laden.
- (3) Die Ladung ist mit dem den Antrag enthaltenden Schriftsatz den Rechtsnachfolgern selbst zuzustellen. 2Die Ladungsfrist wird von dem Vorsitzenden bestimmt.
- (4) Erscheinen die Rechtsnachfolger in dem Termin nicht, so ist auf Antrag die behauptete Rechtsnachfolge als zugestanden anzunehmen und zur Hauptsache zu verhandeln.
- (5) Der Erbe ist vor der Annahme der Erbschaft zur Fortsetzung des Rechtsstreits nicht verpflichtet.

§ 246 Aussetzung bei Vertretung durch Prozessbevollmächtigten

(1) Fand in den Fällen des Todes, des Verlustes der Prozeßfähigkeit, des Wegfalls des gesetzlichen Vertreters, der Anordnung einer Nachlassverwaltung oder des Eintritts der Nacherbfolge (§§ 239, 241, 242) eine Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten statt, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein; das Prozeßgericht hat jedoch auf Antrag des Bevollmächtigten, in den Fällen des Todes und der Nacherbfolge auch auf Antrag des Gegners die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.

(2) Die Dauer der Aussetzung und die Aufnahme des Verfahrens richten sich nach den Vorschriften der §§ 239, 241 bis 243; in den Fällen des Todes und der Nacherbfolge ist die Ladung mit dem Schriftsatz, in dem sie beantragt ist, auch dem Bevollmächtigten zuzustellen.

Nachfolge in Anteile an Kapitalgesellschaften

- ▶ Vollkommen unproblematisch, s. etwa § 15 I GmbHG:
„Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich.“

Nachfolge in Anteile an Personengesellschaften

- ▶ Ausgangspunkt: BGB-Gesellschaft wird mit dem Tod des Gesellschafters aufgelöst (§ 727 I S. 1 BGB)
- ▶ Ist aber dispositives Recht (s. § 727 I S. 2 BGB) durch sog. Fortsetzungsklausel
- ▶ Bei Fortsetzung: §§ 736 BGB, Abfindungsanspruch (§ 738 BGB) ist Nachlassbestandteil
- ▶ OGH: Grundsätzlich Ausscheiden u. Weiterführung (§ 131 III Nr. 1 HGB) → Abfindungsanspruch wie BGB-Gesellschaft (§ 105 III HGB)
- ▶ KG: Kommanditanteil ist vererblich (§ 177 HGB); Komplementär wie bei OHG (aber: Auflösung, wenn kein Komplementär mehr vorhanden)

Nachfolge in Anteile an Personengesellschaften: Gesellschaftsrechtliche („rechtsgeschäftliche“) Lösungen

- ▶ Nachfolgeklausel: Kraft gesellschaftsvertraglicher Vereinbarung soll mit dem Tod des Erblassers eine andere Person an dessen Stelle Gesellschafter werden:
Unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter (sofern der Dritte nicht am Vertrag beteiligt ist).
- ▶ Eintrittsklausel: Gesellschaftsvertrag verschafft einem Dritten die Möglichkeit eines rechtsgeschäftlichen Eintrittsrechts → zulässig als (schuldrechtlicher!) Vertrag zugunsten Dritter, Nachfolgeklausel kann ggf. in Eintrittsklausel umgedeutet werden.
- ▶ Erzeugt aber für die Gesellschaft eine unvorteilhafte Schwebelage, weshalb eine erbrechtliche Lösung vorzugswürdig ist.

Nachfolge in Anteile an Personengesellschaften: Gesellschaftsrechtliche („rechtsgeschäftliche“) Lösungen

- ▶ Nachfolgeklausel: Kraft gesellschaftsvertraglicher Vereinbarung soll mit dem Tod des Erblassers eine andere Person an dessen Stelle Gesellschafter werden.

U S. BGHZ 68, 225:

- n a) Gesellschaftsvertragliche Nachfolgeklauseln sind im Zweifel dahin auszulegen, daß sie den Gesellschaftsanteil vererblich stellen.
- ▶ E b) Nachfolgeklauseln, mit denen die D rechtsgeschäftliche Zuwendung des Anteils beim Tode E eines Gesellschafters zugunsten eines Dritten gewollt Z ist, sind, wenn der Dritte an der Vereinbarung nicht E selbst beteiligt ist, unwirksam und gegebenenfalls in S eine Eintrittsklausel umzudeuten. v

- ▶ Einfache Nachfolgeklausel: Alle Miterben werden Gesellschafter in Höhe ihres Erbteils, dies aber (ausnahmsweise!) in unmittelbarer Einzelrechtsnachfolge (Singularsukzession) → so wird verhindert, dass eine Erbengemeinschaft Gesellschafter wird (und in der Gesellschaft nur einheitlich handeln könnte)
- ▶ Qualifizierte Nachfolgeklausel: Gesellschaft wird mit einzelnen Miterben fortgeführt: Einzelrechtsnachfolge im Zw. in den gesamten Gesellschaftsanteil des Erblassers; u.U. Verpflichtung zum Wertausgleich ggü. den anderen Miterben
- ▶ In jedem Fall bleibt der Gesellschaftsanteil im übrigen aber Nachlassbestandteil; str. ist die Zulässigkeit einer Testamentsvollstreckung

Nachfolge in Anteile an Personengesellschaften: Erbrechtliche Lösungen

- ▶ Einfache Nachfolgeklausel: Alle Miterben werden Gesellschafter in Höhe ihres Erbteils, dies aber (ausr S. BGHZ 68, 225: (Sing Erbe c) Läßt der Gesellschaftsvertrag die Nachfolge in den Gese Anteil eines Gesellschafters nur für einen von mehreren Miterben zu, so erwirbt dieser den Anteil beim Tode des Qual Gesellschafters, wenn die erbrechtlichen einze Voraussetzungen gegeben sind, unmittelbar im Ganzen in de (Weiterführung von BGHZ 22, 186, 195). Verp d) Für Ansprüche der Gesellschaft gegen einen ▶ In jed verstorbenen Gesellschafter auf Rückzahlung von Nach Entnahmen haften grundsätzlich die Erben, auch wenn Testa der Anteil des Erblassers auf nur einen von ihnen übergegangen ist.

Nachfolge in Anteile an Personengesellschaften: Erbrechtliche Lösungen

- ▶ Einfache Nachfolgeklausel: Alle Miterben werden Gesell. S. auch § 139 HGB:

(ausdr. (1) Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß im Falle des (Sing. Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft mit dessen Erbe fortgesetzt werden soll, so kann jeder Erbe sein Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig machen, daß ihm unter Belassung des bisherigen Gewinnanteils die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt und der auf ihn fallende Teil der Einlage des Erblassers als seine Kommanditeinlage anerkannt wird.

- ▶ Qualif. (2) Nehmen die übrigen Gesellschafter einen dahingehenden einzel. Antrag des Erben nicht an, so ist dieser befugt, ohne in der Einhaltung einer Kündigungsfrist sein Ausscheiden aus Verp. der Gesellschaft zu erklären.

- ▶ In jed. Nachf. Testat. ...

Erbschaftsanspruch (§§ 2018 ff BGB)

- ▶ Funktion:
 - ▶ Gesamtanspruch des Erben gegen den Erbschaftsbesitzer
 - ▶ Tritt neben Einzelansprüche (zB aus §§ 985, 861, 1007 BGB) → s. § 2029 BGB
- ▶ Parteien:
 - ▶ Gläubiger: Erbe
 - ▶ Schuldner: Wer auf Grund eines ihm nicht zustehenden Erbrechts besitzt (= Erbschaftsbesitzer)
- ▶ Inhalt (s. die Parallelen zum EBV, §§ 987 ff BGB):
 - ▶ Herausgabe des Erlangten (§ 2018 BGB)
 - ▶ Subsidiär: Wertersatz nach Bereicherungsrecht (§§ 2021, 818 BGB) → Entreicherungseinwand (§ 818 III BGB) möglich (beachte aber §§ 818 IV, 819 I → verschärfte Haftung)
 - ▶ Nutzungsersatz (§ 2020 BGB)
 - ▶ Verwendungsersatz (§ 2022 BGB)
 - ▶ Dingliche Surrogation (§ 2019 BGB)
- ▶ Keine Ersitzung (§ 937 BGB) vor Verjährung des Anspruchs (§ 2026 BGB)
- ▶ Durchsetzung:
 - ▶ Bei Klage sind die Gegenstände einzeln zu bezeichnen (§ 253 II Nr. 2 ZPO)
 - ▶ Aber: Stufenklage (§ 254 ZPO) nach Durchsetzung des Auskunftsanspruchs auf Vorlage eines Verzeichnisses (s. § 260 BGB)

Erbschaftsanspruch (§§ 2018 ff BGB)

- ▶ Funktion: § 253 II ZPO:
 - ▶ Gesamtschuld
 - ▶ Tritt r
- ▶ Parteien:
 - ▶ Gläub
 - ▶ Schuld
 - ▶ Erbsch
- ▶ Inhalt (s. die Paragrafen zum EBV, §§ 767 ff BGB):
 - ▶ (2) Die Klageschrift muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
 2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag.

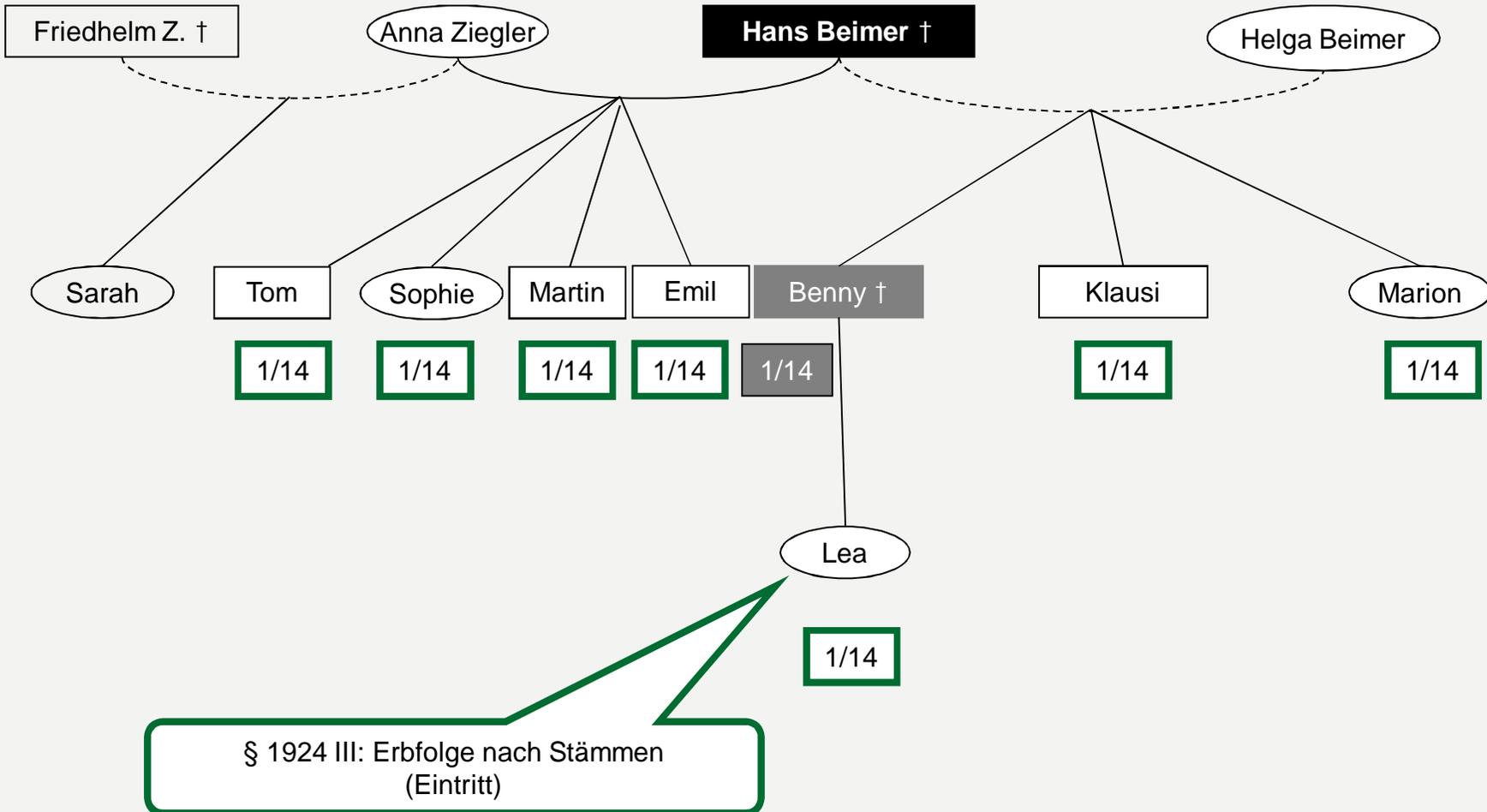
- ▶ § 254 ZPO Stufenklage
 - ▶ Wird mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden, was der Beklagte aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis schuldet, so kann die bestimmte Angabe der Leistungen, die der Kläger beansprucht, vorbehalten werden, bis die Rechnung mitgeteilt, das Vermögensverzeichnis vorgelegt oder die eidesstattliche Versicherung abgegeben ist.
- ▶ Keir
- ▶ Dur

es

Hansemanns letztes Zeugnis

Hansemanns (gesetzliche) Erben

$$\frac{1}{4} (\S 1931 I) + \frac{1}{4} (\S 1371 I) = \frac{1}{2}$$



§ 18 II Nr. 1c JAPO:

(2) Pflichtfächer sind:

1. aus dem Bürgerlichen Recht:

....

c) das Erbrecht (nur gesetzliche Erbfolge, rechtliche Stellung des Erben, gewillkürte Erbfolge, Pflichtteilsrecht **sowie Wirkungen des Erbscheins** ohne Testamentsvollstreckung und ohne Erbverzicht) in Grundzügen;

Nachlassakte des Amtsgerichts München

Nachlassverz., Test K op., Erbsch. A., gem. § 7 ErbStDV
Auszug erteilt am _____
Statistik erledigt am _____

Amtsgericht München

Abt. Nachlassgericht

Nachlass-Akten

Erbausschlagung Bl.
Erbschein Bl.
Testamentsvollstreckerzeugnis Bl.
Nachlasspflegschaft angeordnet Bl.
Nachlassverwaltung angeordnet Bl.

gem. § 28 Ziff. 4 d Satz 1 - 3 AktO Datum Handz.
gem. § 28 Ziff. 4 d Satz 4 ff. AktO

VwB	
-----	--

Behandlung nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen (Zutreffendes vermerken)

Weggelegt _____
 Aufzubewahren bis 20 _____
Dauernd aufzubewahren:
 Testamentsakten
 Blatt _____

Datum _____ Unterschrift _____ Amtsbezeichnung _____

Anbietung an Archiv: ja

Vernichtung: _____

Datum _____ Unterschrift _____ Amtsbezeichnung _____

Nachlassakten
sind immer
grün.

NachlassG ist
eine Abteilung
des AmtsG

Aktenzeichen
beginnt mit
„VI“, dann
laufende Nr.,
dann Jahr,
Lies: „VI
2345 aus 13“

VI 2345/13

BEIMER
Hans
geb. 3.10.1943, gest.
1.7.2013

Erbschein (§ 2353 ff BGB)

Amtsgericht München
Nachlassgericht
VI 2345/13

30.8.2013

ERBSCHHEIN

Der am 3.10.1943 in Berlin geborene, zuletzt in München, Lindenstraße 3, wohnhaft gewesene Sozialpädagoge *Hans Beimer* ist am 1.7.2013 verstorben und aufgrund Gesetzes von seiner Ehefrau *Anna Ziegler*, wohnhaft in München, zu $\frac{1}{2}$

und seinen Kindern

Tom Ziegler, geb. am 27.7.1989

Sophie Beimer, geb. am 26.4.1994

Martin Beimer, geb. am 1.3.1999

Emil Beimer, geb. 26.6.2013

Klaus Beimer, geb. am 17.10.1978

Marion Beimer, geb. am 21.5.1969

sowie seiner Enkelin

Lea Stark, geb. am 8.2.1998

zu je $\frac{1}{14}$ beerbt worden.

Dressler, Rechtspfleger

Erbschein (§ 2353 ff BGB)

Amtsgericht München

30.8.2013

- ▶ Bescheinigt die Erbenstellung und die Größe des Erbteils (§ 2353 BGB)
- ▶ Wird auf Antrag vom Nachlassgericht erteilt (§§ 2354 ff BGB)
- ▶ Hat keine Rechtskraftwirkung, bei Unrichtigkeit von Amts wegen einzuziehen.
- ▶ Dient zum Nachweis des Erbrechts, ist dazu aber nicht zwingend erforderlich (BGH NJW 2005, 2779).
- ▶ Wichtigste Funktion: Öffentlicher Glaube (§§ 2366, 2367 BGB)
- ▶ Verfahren: § 342 ff FamFG (s. § 342 I Nr. 6 FamFG), § 253 f FamFG

sowie seiner Enkelin
Lea Stark, geb. am 8.2.1998

zu je 1/14 beerbt worden.

Dressler, Rechtspfleger

Erbschein (§ 2353 ff BGB)

Amtsgericht München

30.8.2013

- ▶ Bescheinigt die Erbenstellung und die Größe des Erbteils (§ 2353 BGB)
- ▶ Wird auf Antrag vom Nachlassgericht erteilt (§§ 2354 ff BGB)
- ▶ Hat keine Rechtskraftwirkung, bei Unrichtigkeit von Amts wegen einzuziehen.
- ▶ Dient zum Nachweis des Erbrechts, ist dazu aber nicht

BGH NJW 2005, 2779:

- a) Der Erbe ist nicht verpflichtet, sein Erbrecht durch einen Erbschein nachzuweisen; er hat auch die Möglichkeit, den Nachweis seines Erbrechts in anderer Form zu erbringen.
- b) Ein eröffnetes öffentliches Testament stellt in der Regel einen ausreichenden Nachweis für sein Erbrecht dar.

Dressler, Rechtspfleger

Erbschein: Gutgläubensschutz (§ 2365 ff BGB)

- ▶ Vermutung der Richtigkeit (§ 2365 BGB):
 - ▶ Bescheinigt die Erbenstellung einer Person und die Freiheit von Verfügungsbeschränkungen (bei Nacherbfolge und Testamentvollstreckung, s. §§ 2362, 2363 BGB).
 - ▶ Bescheinigt nicht die Nachlasszugehörigkeit eines Gegenstandes!
 - ▶ Gilt mangels Rechtskraftwirkung nicht im Erbprätendentenstreit.

- ▶ Verfügungen über Nachlassgegenstände (§ 2366 BGB):
 - ▶ Beim Erwerb eines Nachlassgegenstandes vom „Scheinerben“ gilt der Erbschein im Rahmen von § 2365 BGB („soweit die Vermutung reicht“) als richtig, sofern nicht der Erwerber positive Kenntnis von der Unrichtigkeit oder des Rückgabeverlangens seitens des NachIG hat (beachte: Grobfahrlässige Unkenntnis schadet anders als nach § 932 II BGB nicht). Nach hM ist nicht erforderlich, daß der Erwerber von der Existenz des Erbscheins wusste.
 - ▶ Nur im Falle eines sog. „Verkehrsgeschäfts“
 - ▶ Ist der Gegenstand nicht Nachlassgegenstand, ist gutgl. Erwerb vom wirklichen Erben nur nach §§ 932, 892 BGB möglich, weil die Vermutung des § 2365 BGB gerade nicht „soweit ... reicht“.
 - ▶ War der Gegenstand nicht nachlasszugehörig und erfolgt die Veräußerung durch Nichterben (in der Rolle als Erbe) kommt eine kombinierte Anwendung von §§ 932 bzw. 892 mit § 2366 BGB in Betracht.

Erbschein: Gutgläubensschutz (§ 2365 ff BGB)

- ▶ Veräußert der Scheinerbe einen tatsächlich nachlasszugehörigen Gegenstand, so steht einem gutgläubigen Erwerb nach § 2366 BGB nicht gem. § 935 BGB entgegen, dass der Nachlassgegenstand dem wahren Erben, auf welchen nach § 857 BGB der Besitz übergegangen ist, damit abhandengekommen ist.
- ▶ Veräußert der Scheinerbe einen Gegenstand, so steht einem gutgläubigen Erwerb nach § 2366 BGB nicht gem. § 935 BGB entgegen, dass der Nachlassgegenstand dem wahren Erben, auf welchen nach § 857 BGB der Besitz übergegangen ist, damit abhandengekommen ist.
- ▶ § 935 BGB ist aber einschlägig, wenn
 - ▶ kein Erbschein erteilt ist und der scheinbare Erbe als vermeintlicher Eigentümer weiterveräußert
 - oder
 - ▶ bereits der Besitz des Erblassers fehlerhaft war, s. auch § 858 II S. 1 Alt. 1 BGB (so etwa wenn der Erblasser den Gegenstand gestohlen hatte).

932 bzw. 892 mit § 2366 BGB in Betracht.

Art. 62 EuErbVO: Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

(1) Mit dieser Verordnung wird ein Europäisches Nachlasszeugnis (im Folgenden „Zeugnis“) eingeführt, das zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird und die in Artikel 69 aufgeführten Wirkungen entfaltet.

(2) Die Verwendung des Zeugnis(3) ¹Das Zeugnis tritt nicht an die Stelle der innerstaatlichen Schriftstücke, die in den Mitgliedstaaten zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. ²Nach seiner Ausstellung zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat entfaltet das Zeugnis die in Artikel 69 aufgeführten Wirkungen jedoch auch in dem Mitgliedstaat, dessen Behörden es nach diesem Kapitel ausgestellt haben. ses ist nicht verpflichtend.

Ab 17.8.2015: Europäisches Nachlasszeugnis nach Art. 62 ff EuErbVO

Artikel 69 Wirkungen des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis entfaltet seine Wirkungen in allen Mitgliedstaaten, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf.

(2) ¹Es wird vermutet, dass das Zeugnis die Sachverhalte, die nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht oder einem anderen auf spezifische Sachverhalte anzuwendenden Recht festgestellt wurden, zutreffend ausweist. ²Es wird vermutet, dass die Person, die im Zeugnis als Erbe, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter genannt ist, die in dem Zeugnis genannte Rechtsstellung und/oder die in dem Zeugnis aufgeführten Rechte oder Befugnisse hat und dass diese Rechte oder Befugnisse keinen anderen als den im Zeugnis aufgeführten Bedingungen und/oder Beschränkungen unterliegen.

(3) Wer auf der Grundlage der in dem Zeugnis enthaltenen Angaben einer Person Zahlungen leistet oder Vermögenswerte übergibt, die in dem Zeugnis als zur Entgegennahme derselben berechtigt bezeichnet wird, gilt als Person, die an einen zur Entgegennahme der Zahlungen oder Vermögenswerte Berechtigten geleistet hat, es sei denn, er wusste, dass das Zeugnis inhaltlich unrichtig ist, oder ihm war dies infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.

(4) Verfügt eine Person, die in dem Zeugnis als zur Verfügung über Nachlassvermögen berechtigt bezeichnet wird, über Nachlassvermögen zugunsten eines anderen, so gilt dieser andere, falls er auf der Grundlage der in dem Zeugnis enthaltenen Angaben handelt, als Person, die von einem zur Verfügung über das betreffende Vermögen Berechtigten erworben hat, es sei denn, er wusste, dass das Zeugnis inhaltlich unrichtig ist, oder ihm war dies infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.

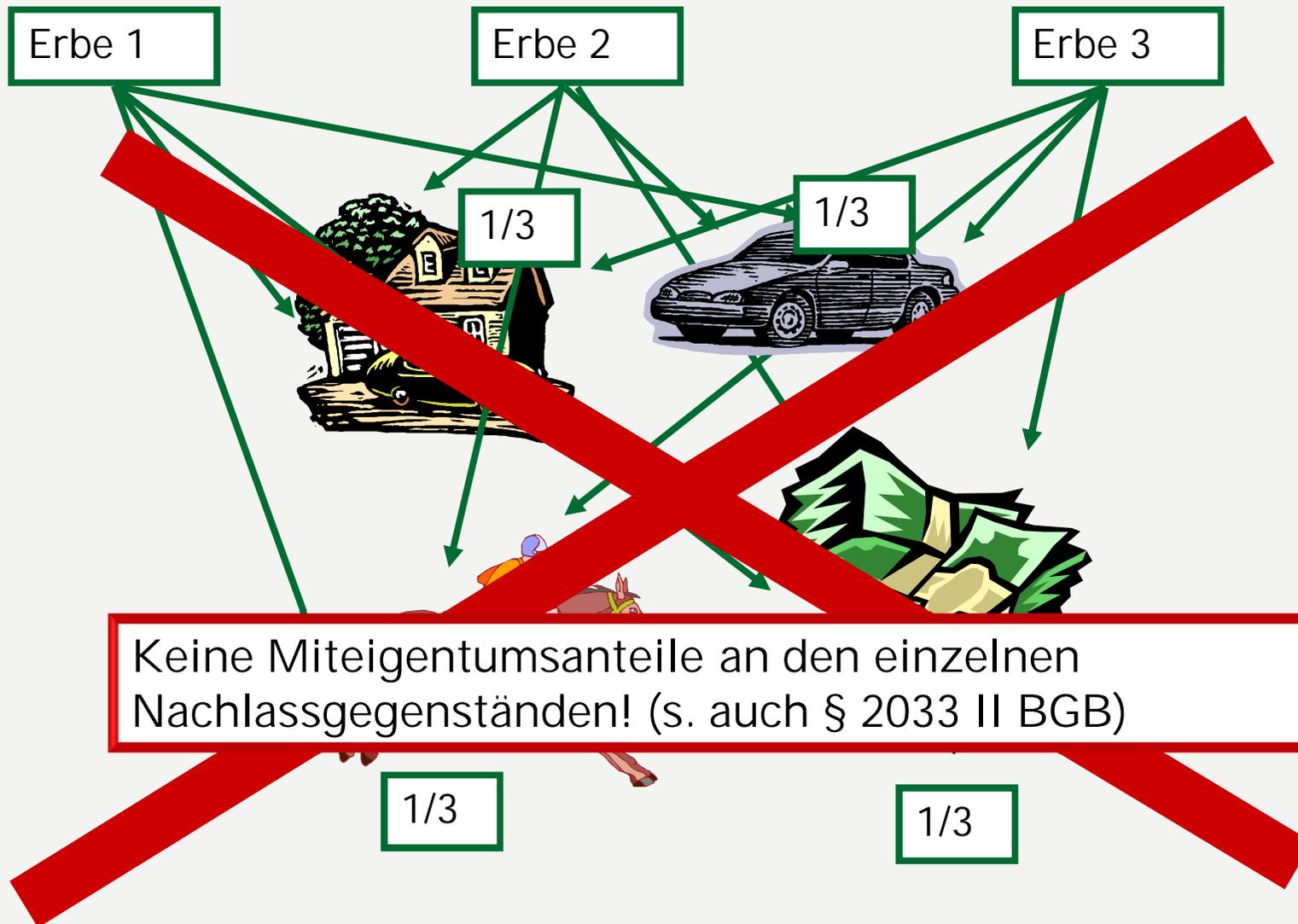
(5) ...

§ 15 Erbenhaftung

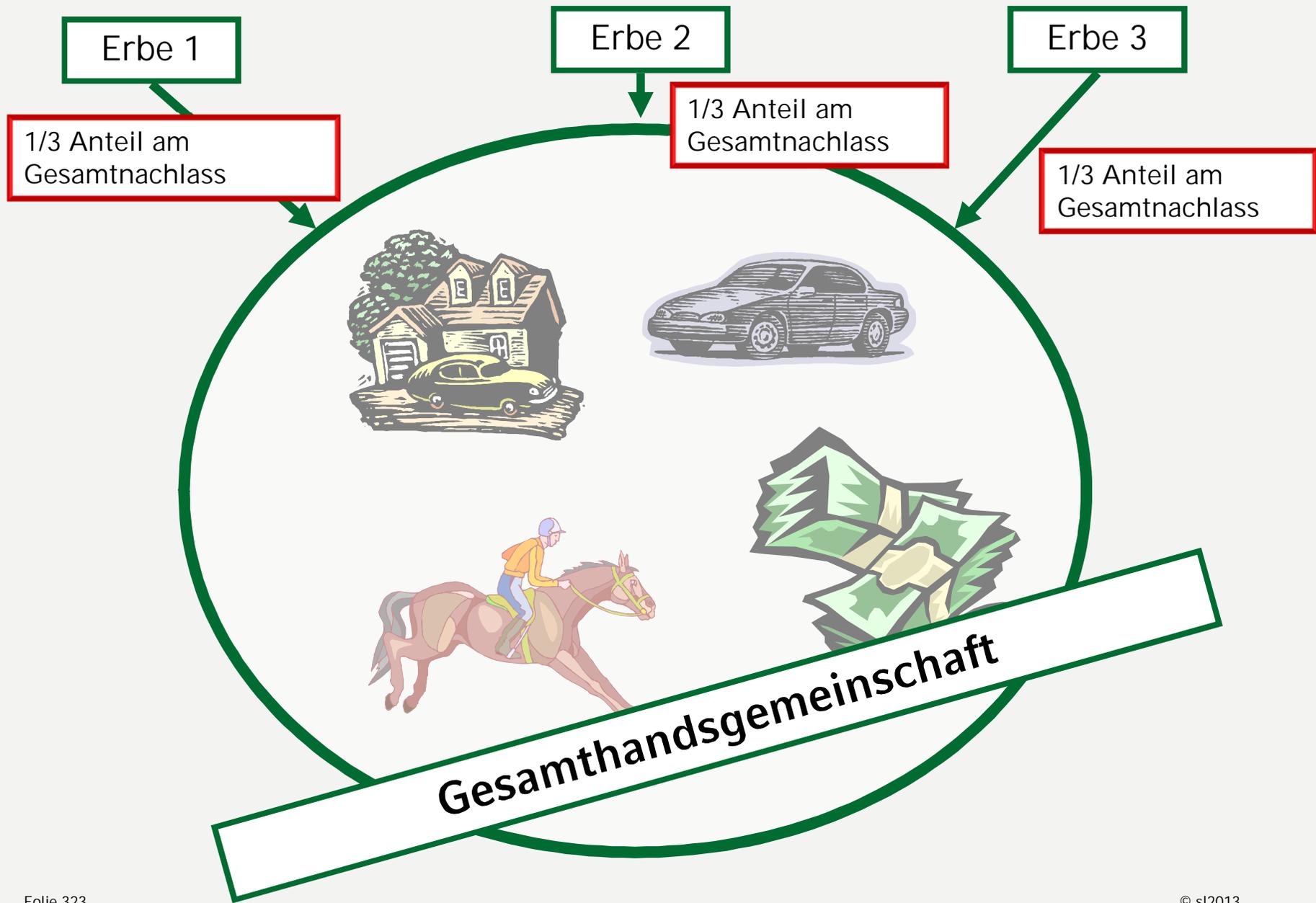
- ▶ Nachlassverbindlichkeiten (§ 1967 II): Verbindlichkeiten, für welche der Nachlass als solcher haftet, selbst wenn die Erbenhaftung beschränkt ist.
- ▶ Dazu gehören:
 - ▶ Erblasserschulden (§ 1967 II): Vom Erblasser selbst herrührende Verbindlichkeiten einschl. verhaltener Verbindlichkeiten (zB „Haftungslagen“);
 - ▶ Erbfallschulden (§ 1967 II): Ansprüche, die erst anlässlich des Erbfalls entstehen (zB Zugewinnausgleichsanspruch des Ehegatten);
 - ▶ Nachlasserbenschulden: Verbindlichkeiten, die der Erbe in ordnungsgemäßer Verwaltung des Nachlasses eingegangen ist (s. RGZ 90, 91 ff).
- ▶ Bedeutung:
 - ▶ Wertberechnung (zB beim Pflichtteil)
- ▶ Der Erbe haftet unbeschränkt (mit seinem gesamten Vermögen!)
- ▶ Die Haftung ist aber beschränkbar durch
 - ▶ Nachlassverwaltung (§ 1975 BGB)
 - ▶ Nachlassinsolvenzverfahren (§§ 315 ff InsO)
 - ▶ Dürftigkeitseinrede (§ 1990 BGB)
- ▶ Miterben haften als Gesamtschuldner (§§ 2058 ff BGB)

§ 16 Mehrheit von Erben

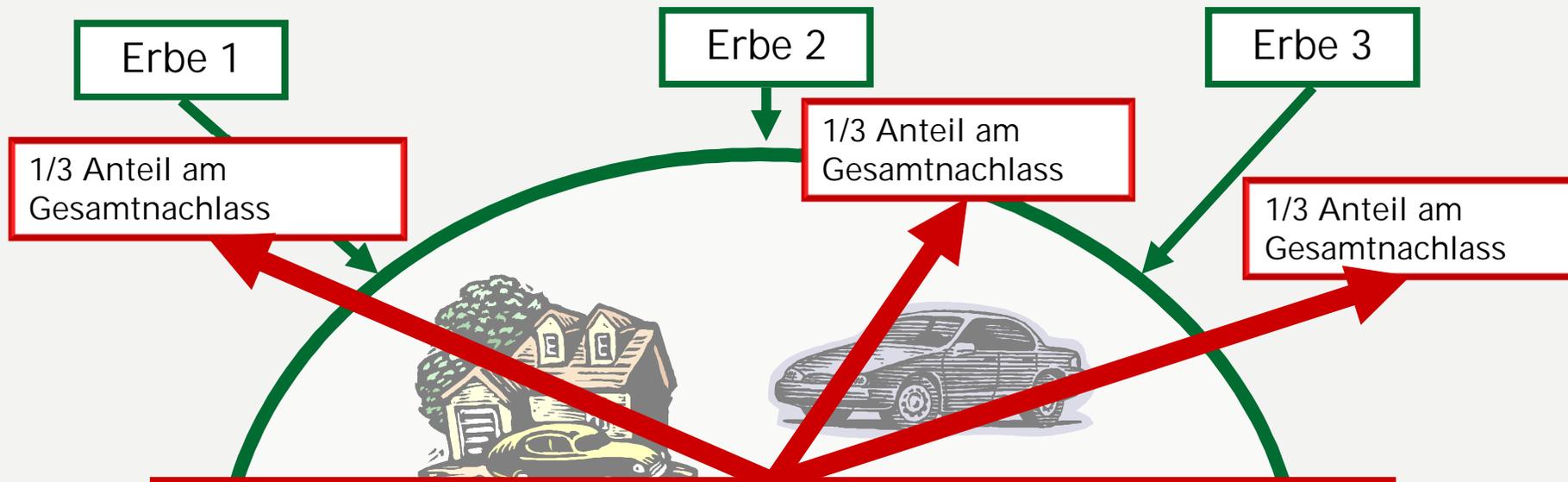
Erbengemeinschaft (§§ 2032 ff BGB)



Erbengemeinschaft (§§ 2032 ff BGB)



Erbengemeinschaft (§§ 2032 ff BGB)



Die jew. Gesamthandsanteile als solche können Gegenstand von Verfügungen sein. § 2033 I S. 1 BGB (Erbteilsübertragung gem. §§ 413, 398 BGB, gem. § 2033 I S. 2 BGB in not. Form).

Schuldrechtl. Grundgeschäft: Erbschafts Kauf, §§ 2371 ff BGB

Erbengemeinschaft

- ▶ Erbengemeinschaft ist Gesamthandsgemeinschaft (§ 2032 BGB)
 - ▶ Gemeinschaftliches Vermögen am Gesamtnachlass (und nicht an den einzelnen Gegenständen)
 - ▶ Daher kein Verfügungsrecht über einzelne Gegenstände durch einen Miterben.
 - ▶ Nicht rechtsfähig (↔ BGB-Gesellschaft), weil nicht „werbend“.
- ▶ Über den Anteil als Ganzes kann man verfügen (§ 2033 I BGB)
- ▶ Vorkaufsrecht der Miterben (§ 2034 BGB)
- ▶ Man kann aber auch Ausscheiden durch „Abschichtung“ (kein Formerfordernis!)
- ▶ Gemeinschaftliche Verwaltung (§§ 2038 ff BGB), z.B. Verfügungen (§ 2040 BGB) und Geltendmachung von Forderungen (§ 2039 BGB).
- ▶ Dingliche Surrogation (§ 2041 BGB)
- ▶ Gerichtet auf Auseinandersetzung (§§ 2042 ff BGB)

Erbengemeinschaft

- ▶ Erbengemeinschaft ist Gesamthandsgemeinschaft (§ 2032 BGB)
 - ▶ Gemeinschaftliches Vermögen am Gesamtnachlass (und nicht an den einzelnen Gegenständen)
 - ▶ Daher kein Verfügungsrecht über einzelne Gegenstände durch einen Miterben.
 - ▶ Nicht rechtsfähig (↔ BGB-Gesellschaft), weil nicht „werbend“.
- ▶ Über den Anteil als Ganzes kann man verfügen (§ 2033 I BGB)
- ▶ Vorkaufsrecht der Miterben (§ 2034 BGB)
- ▶ Man kann aber auch Ausscheiden durch „Abschichtung“ (kein Formerfordernis!)
- ▶ Gem. BGH NJW 1998, 1557:
 - ▶ 2040 „Miterben können gegen Abfindung einverständlich aus der Erbengemeinschaft ausscheiden (Abschichtung). Ein solches
 - ▶ Gerichtliche Aufgeben der Mitgliedschaftsrechte an der Erbengemeinschaft, insbesondere auf das Auseinandersetzungsguthaben, ist eine weitere Gestaltungsmöglichkeit der vom Gesetz formfrei zugelassenen vertraglichen Erbauseinandersetzung und nicht als Verfügung über den Erbteil i.S. von § 2033 I 1 BGB zu verstehen. Als Folge des Ausscheidens aus der Erbengemeinschaft wächst der Erbteil des Ausgeschiedenen den verbleibenden Miterben kraft Gesetzes an.“

Erbengemeinschaft

BGH NJW 2002, 3389:

▶ Zu Recht geht das BGH allerdings davon aus, dass der Mietvertrag nicht mit der Erbengemeinschaft, sondern mit den Miterben zu Stande gekommen ist. Dies folgt daraus, dass die Erbengemeinschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und auch sonst nicht rechtsfähig ist.

▶ ...Aus der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft durch die Entscheidung des II. Zivilsenats (NJW 2001, 1056) ergibt sich für die Erbengemeinschaft keine andere Rechtsstellung. ... Die Entscheidung des II. Zivilsenats lässt sich zudem nicht auf die Erbengemeinschaft übertragen, da sie allein den besonderen Bedürfnissen des Rechtsverkehrs im Bereich des Gesellschaftsrechts Rechnung getragen hat. Die Rechtsstellung der Erbengemeinschaft ist auch nicht mit der BGB-Gesellschaft vergleichbar. In beiden Fällen ist zwar ein gesamthänderisch gebundenes Sondervermögen vorhanden. Die Erbengemeinschaft ist jedoch dadurch gekennzeichnet, dass sie anders als die BGB-Gesellschaft nicht rechtsgeschäftlich, sondern gesetzlich begründet wird. Sie ist zudem keine werbende Gemeinschaft, da sie - im Gegensatz zur BGB-Gesellschaft - nicht auf Dauer angelegt, sondern auf Auseinandersetzung gerichtet ist

▶ Ausgeschlossen nach verbleibenden Miterben kraft Gesetzes an.

Erbengemeinschaft

BGH NJW 2002, 3389:

Zu Recht geht das BerGer. allerdings davon aus, dass der Mietvertrag nicht mit der Erbengemeinschaft, sondern mit den Miterben zu Stande gekommen ist. Dies folgt daraus, dass die Erbengemeinschaft keine

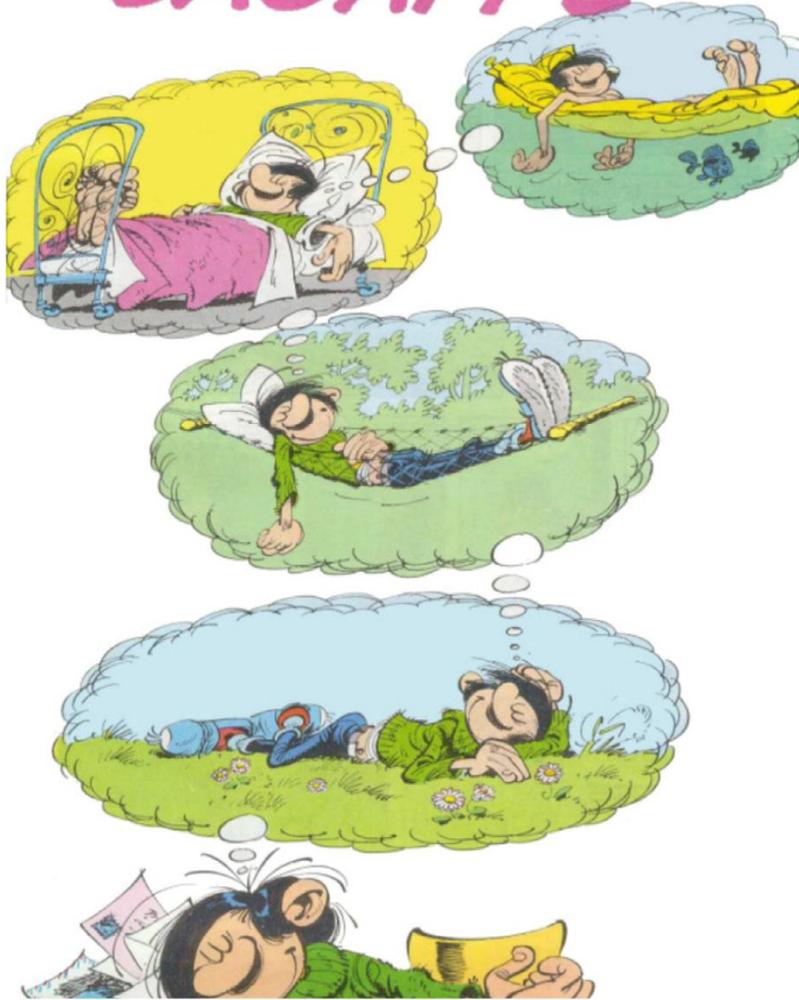
BGH NJW 2006, 3715:

Die Rechtsstellung der Erbengemeinschaft ist nicht mit der Rechtsstellung der Wohnungseigentümergeinschaft vergleichbar. Insbesondere ist sie - anders als diese - nicht zur dauerhaften Teilnahme am Rechtsverkehr bestimmt oder geeignet. Sie ist nicht auf Dauer angelegt, sondern auf Auseinandersetzung gerichtet. Sie verfügt nicht über eigene Organe, durch die sie im Rechtsverkehr handeln könnte. Die Erbengemeinschaft ist daher kein eigenständiges, handlungsfähiges Rechtssubjekt, sondern lediglich eine gesamthänderisch verbundene Personenmehrheit, der mit dem Nachlass ein Sondervermögen zugeordnet ist.

Dauer angelegt, sondern auf Auseinandersetzung gerichtet ist

Ausgeschiedenen den verbleibenden Miterben kraft Gesetzes an.

LE CAS LAGAFFE



Erholungs-
Semesterferien!